

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die wasserrechtlichen Vorschriften bestehen in Deutschland seit jeher aus einer gegenseitigen Ergänzung von bundes- und landesrechtlichen Regelungen. Zentrale Vorschriften sind im Bundesrecht das jeweils geltende Wasserhaushaltsgesetz und auf Länderebene die jeweiligen landesrechtlichen Wassergesetze, in Thüringen das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Im Bundesrecht sind grundlegende Veränderungen vonstattengegangen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) (Föderalismusreform 2006) wurde das Recht des Wasserhaushalts von der Rahmengesetzgebung auf die konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) umgestellt und den Ländern gleichzeitig Abweichungskompetenzen zugestanden, Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Bundesgesetzgeber erstmals von der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der geänderten verfassungsrechtlichen Grundlage insgesamt neu gefasst, die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts wurden neu geordnet und zur Umsetzung europäischer Vorgaben wurden neue Regelungen in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Das Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Mit dem Thüringer Wassergesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445) wurde erstmals nach der Wiedervereinigung Deutschlands eine zentrale Vorschrift auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in Thüringen erlassen. Seitdem hat das Thüringer Wassergesetz zahlreiche Änderungen erfahren und die wasserwirtschaftliche Rechts- und Vollzugspraxis hat sich beständig weiterentwickelt. Anpassungen an die jeweils aktuellen Rechts- und Vollzugsentwicklungen erfolgten seit 1994 jeweils nach Bedarf. Dies geschah unter anderem durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 478), Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1), Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleitungsverord-

nung vom 20. Mai 2003 (GVBl. S. 280), dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 24. November 2003 (GVBl. S. 495) und Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226). Mit Letzterem wurden unter anderem die Unterhaltungslast für bestimmte Stauanlagen, den sogenannten "Herrenlosen Speichern", und neue Bestimmungen für Kleinkläranlagen eingeführt, aber auch die landwirtschaftliche Nutzung von Uferbereichen neu geregelt. Die mit den Änderungsgesetzen verbundenen Neuregelungen haben sich in Teilen als überarbeitungsbedürftig erwiesen. Das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes gibt daher den Anlass, das Thüringer Wassergesetz in grundsätzlicher Weise zu überarbeiten, um es den Entwicklungen seit der letzten Änderung anzupassen und der veränderten verfassungsrechtlichen Lage gerecht zu werden. Zudem trat am 5. Januar 2018 das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) in Kraft, Artikel 5 des Hochwasserschutzgesetzes II. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Dies erfordert Änderungen des Thüringer Wassergesetzes, um zu gewährleisten, dass das Thüringer Wassergesetz nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes II dem aktuellen Stand des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.

Anpassungen sind auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung erforderlich. Nachdem die Sanierung der größeren Kläranlagen in Thüringen fast vollständig abgeschlossen ist, gilt es - nicht zuletzt wegen veränderter Förderbedingungen - eine Neuorientierung der Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum vorzunehmen. Dazu müssen die Rahmenbedingungen der Entsorgung von Abwasser durch dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen verbessert werden. Bei einigen Aufgabenträgern kam es zu einer faktischen Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private, die diese in aller Regel durch die Errichtung und Finanzierung eigener privater Kleinkläranlagen erfüllen sollen. Dies steht in vielen Fällen nicht im Einklang mit der Zielstellung des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Solidaritätsprinzip. Diese "Gerechtigkeitslücke" soll geschlossen werden.

Weiterhin bedarf die bisherige Bestimmung des § 67 Abs. 5 ThürWG über die sogenannten "Herrenlosen Speicher", die in Anlage 5 des Thüringer Wassergesetzes aufgeführt sind, einer teilweisen Neuregelung. Hier haben sich bei der vorgesehenen Beseitigung oder Sanierung dieser Stauanlagen und deren Finanzierung Vollzugsprobleme ergeben, die durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden sollen. Gesetzlich nicht geregelt ist bisher ein Übergang auf Dritte, wenn diese ein Interesse an der Übernahme der Stauanlage angemeldet haben. Dies war bei mehreren Stauanlagen der Fall. Als unklar hat sich zudem die bisherige gesetzliche Bestimmung in § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürWG zum Übergang der verbliebenen Anlagen oder des Gewässerabschnittes auf die Gemeinden erwiesen.

Um die Gewässerökologie der oberirdischen Gewässer in Thüringen, deren Schutz vor diffusen Einträgen und Erosion sowie die Wasserspeicherung in der Fläche zu verbessern und den Wasserabfluss zu sichern, bedarf es einer Neuregelung der Gewässerrandstreifen an diesen Gewässern. Ein großer Teil der Einträge resultiert aus der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Die bisher geltende Regelung in § 78 ThürWG hat sich, auch im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG, als unzureichend erwiesen. Das Bundes-

recht sieht hier in § 38 WHG nur eine rudimentäre Regelung, insbesondere was die Breite des Gewässerrandstreifens betrifft, vor und überlässt abweichende Regelungen dem Landesrecht.

Als nicht zufriedenstellend hat sich in den letzten Jahren die an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden durchgeführte Gewässerunterhaltung erwiesen. Diese wird häufig nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Ursache hierfür ist insbesondere, dass kleine Gemeinden mit dieser Aufgabe personell, technisch oder finanziell überfordert sind. Unterstützende Maßnahmen des Landes, etwa durch die für die Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung zuständige Landesanstalt für Umwelt und Geologie, haben hier nur bedingt Abhilfe schaffen können. Zudem ist festzustellen, dass die erforderliche Fach- und Rechtsaufsicht von den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht im notwendigen Maß wahrgenommen wird.

Die Gemeinden haben trotz vom Land gewährter Anschubfinanzierung von der Möglichkeit zur freiwilligen Gründung von effizienteren Gewässerunterhaltungsverbänden nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Einige Gemeinden erwägen nach Auslaufen der Anschubfinanzierung sogar einen Austritt aus bestehenden Unterhaltungsverbänden. Als problematisch hat sich sowohl die Finanzierung als auch die fachkompetente Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis herausgestellt. Den Gemeinden werden derzeit die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Mittel im Rahmen der Schlüsselzuweisungen nach § 6 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) zugeteilt. Damit ist nicht sichergestellt, dass diese Mittel auch tatsächlich für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Gewässerunterhaltung verwendet werden. Um der gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 WHG) ordnungsgemäß nachkommen zu können, bedarf es daher größer angelegter Strukturen und anderer Finanzierungsinstrumente.

In Hochwassersituationen ist häufig zwischen Wasserbehörden und Katastrophenschutzbehörden unklar, welche Behörde bei Gefahren durch Hochwasser (§ 89 ThürWG) auf welcher rechtlichen Grundlage zuständig ist. Ähnlich ungeklärt ist bisher die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes nach § 90 ThürWG. Die Rechtsunsicherheit beruht auf der Regelung in § 1 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159). Danach gilt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Diese rechtlichen Unsicherheiten sind unbefriedigend und im Falle drohender Gefahren nicht hinnehmbar.

Bis zur Auflösung der Staatlichen Umweltämter im Jahr 2008 besaßen diese das Recht, bei Hochwassergefahren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an von Dritten betriebenen Talsperren anzuordnen. Mit der Auflösung der Staatlichen Umweltämter ist diese rechtliche Möglichkeit weggefallen. Im Bereich der Hochwasserabwehr spielen die Talsperren aber eine wichtige Rolle, um drohende oder eingetretene Hochwassersituationen beherrschen zu können. Zurzeit werden solche Hochwassersituationen erfolgreich durch ein Zusammenwirken der Talsperrenbetreiber und der Landesanstalt für Umwelt und Geologie gemeistert. Eine rechtssichere Möglichkeit, der Landesanstalt für Umwelt und Geologie gegenüber den Talsperrenbetreibern auch mit staatlichen Mitteln tätig zu werden, besteht jedoch nicht.

Der Einsatz des sogenannten Fracking-Verfahrens bei der Gewinnung von Erdgas aus bestimmten Lagerstätten kann zu Konflikten mit den Grundsätzen des Gewässerschutzes führen. Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung und in abgewandelter Form für die Nutzung der Tiefengeothermie verwendet. Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sein können, hat der Bundesgesetzgeber mit den §§ 13a und 13b WHG Regelungen erlassen, die das sogenannte unkonventionelle Fracking und Fracking in bestimmten Gebieten mit Wassernutzung grundsätzlich nicht zulassen. Gleichzeitig erlaubt § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG bundesweit bis zu vier Erprobungsmaßnahmen für das sogenannte unkonventionelle Fracking. In der Bevölkerung bestehen jedoch weiterhin Vorbehalte gegen den Einsatz jeglicher Fracking-Technologie. Dies erfordert über die Bestimmungen der §§ 13a und 13b WHG hinausgehende landesrechtliche Regelungen.

Die durch das Wasserhaushaltsgesetz erlassenen Bestimmungen erfordern die formelle Anpassung des Thüringer Bodenschutzgesetzes und sieben wasserrechtlicher Rechtsverordnungen des Landes. Zudem sind sechs Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft obsolet, so dass sie aufgehoben werden können.

## B. Lösung

Die wasserrechtlichen Vorschriften des Landes werden dem Wasserhaushaltsgesetz und den Entwicklungen seit ihren letzten Änderungen angepasst. Dazu wird insbesondere das Thüringer Wassergesetz umfassend überarbeitet. Zielstellung dabei ist es, bundesrechtlichen Vorschriften Vorrang vor landesrechtlichen Vorschriften zu geben. Nur in besonders begründeten Fällen wird von den Möglichkeiten, ergänzendes oder abweichendes Landeswasserrecht zu schaffen, Gebrauch gemacht. Um die Anpassung des Thüringer Wassergesetzes an die mit dem Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes II verbundenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zu gewährleisten, werden die dafür erforderlichen Änderungen vorgenommen.

Das Thüringer Wassergesetz wird formell aktualisiert und um Vorschriften bereinigt, die nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entsprechen.

Auf dem Gebiet des Abwasserrechts wird die "Gerechtigkeitslücke" geschlossen. Landesrechtlich wird geregelt, dass Siedlungsgebiete (Ortschaften und Ortsteile) mit mehr als 200 Einwohnern immer an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen sind. Siedlungsgebiete mit 50 bis 200 Einwohnern sind immer dann an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, Artikel 1 § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2. Ob sich diese Regelung bewährt hat, wird drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung im Rahmen einer Revision geprüft, Artikel 1 § 47 Abs. 4. In dem Haushaltsjahr 2018 stehen zur Begleitung dieser Regelung Fördermittel für abwassertechnische Maßnahmen von insgesamt 28,30 Millionen Euro und 2019 von 32,80 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit dem Gesetzentwurf wird zur Lösung der aufgetretenen Vollzugsprobleme die Regelung zu den sogenannten "Herrenlosen Speichern" neu gefasst (Artikel 1 § 33). Die Zuständigkeit für die Beseitigung und Sa-

nierung dieser Stauanlagen wird statt der bisher zuständigen Landesanstalt für Umwelt und Geologie der Thüringer Fernwasserversorgung übertragen (Artikel 1 § 33 Abs. 3). Dabei sieht das Gesetz eine Priorisierung der Beseitigung vor, indem die Erhaltung der Stauanlage an das Vorhandensein einer Landesaufgabe gebunden wird (Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 4). Der Übergang der Unterhaltungslast auf Dritte wird gesetzlich geregelt und die dauerhafte Finanzierung durch das Land auf eine zeitlich begrenzte Förderung der Instandsetzung und der Unterhaltung umgestellt (Artikel 1 § 33 Abs. 2). Zudem wird nunmehr in Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 3 definiert, wann ein Gewässerabschnitt als ordnungsgemäß saniert gilt.

Ihrer Bedeutung für die Wasserwirtschaft gerecht werdend, werden die Gewässerrandstreifen einer Neuregelung unterzogen (Artikel 1 § 29). Um die Funktion von Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 1 WHG) für die Gewässer zu verbessern, sieht Artikel 1 § 29 Abs. 1 eine Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von zehn Metern und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von fünf Metern an allen oberirdischen Gewässern vor. Zudem ist in Gewässerrandstreifen die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 78 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürWG, grundsätzlich verboten, Artikel 1 § 29 Abs. 3 Satz 1. Um die damit verbundenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren, wird in Artikel 1 § 29 Abs. 3 Satz 3 ein sogenanntes Optionsmodell zusätzlich in das Thüringer Wassergesetz aufgenommen. Ist ein fünf Meter breiter Streifen am Gewässer vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen oder verpflichtet sich ein Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen, die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen und umbruchlos zu nutzen, so gilt das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nur in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens. Damit wird gleichzeitig ein besserer Erosions- und Eintragungsschutz erreicht, als dies mit der landwirtschaftlichen Nutzung eines zehn Meter breiten Gewässerrandstreifens unter Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemitteln der Fall ist.

Da sich sogenannte Kurzumtriebsplantagen in Gewässerrandstreifen für den Gewässerschutz als vorteilhafter als Ackerbauflächen erwiesen haben, wird diese Art der landwirtschaftlichen Nutzung in Gewässerrandstreifen erlaubt, Artikel 1 § 29 Abs. 4.

Zur nachhaltigen Verbesserung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung wird diese Aufgabe auf großräumige, flächendeckende, gewässereinzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände übertragen, Artikel 1 § 31 Abs. 2. Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden, Artikel 1 § 31 Abs. 3 Satz 1. Damit werden größere Struktureinheiten mit der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung beauftragt, die wirkungsvoller in der Lage sind, diese öffentlich-rechtliche Aufgabe ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Fachkompetenz zu erfüllen. Zur Finanzierung dieser Aufgabe wurden die bisher in den Schlüsselzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs enthaltenen Mittel (§ 6 ThürFAG) in den Haushalt des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (Einzelplan 09) überführt. Zusätzlich stellt das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium aus seinem Haushalt weitere Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro zur Verfügung, um so den Gesamtbedarf der Gewässerunterhaltungsverbände zur Erfüllung ihrer neuen Aufgaben zu decken (Vollfinanzierung). Diese Mittel werden den Gewässerunterhaltungsverbänden direkt zugeführt, Artikel 1 § 32 Abs. 1 Satz 1. So kann auf eine Mitfinanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände

durch die Kommunen und eine Refinanzierung der dazu erforderlichen Leistungen bei Bürgern der Kommunen verzichtet werden.

Um einen geregelten Übergang der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden auf Gewässerunterhaltungsverbände zu gewährleisten, wird die Gewässerunterhaltung im Jahr 2019 noch von den Mitgliedsgemeinden der Gewässerunterhaltungsverbände selbst wahrgenommen, Artikel 1 § 31 Abs. 2 Satz 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden die Gemeinden in diesem Jahr aus den für die Gewässerunterhaltung vorgesehenen Landesmitteln finanziert, Artikel 1 § 32 Abs. 2 Satz 1.

Zudem ermöglicht es Artikel 1 § 31 Abs. 4 der Landesanstalt für Umwelt und Geologie als der für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zuständigen Landesbehörde (Artikel 1 § 60 Abs. 4) entsprechende Tätigkeiten gegen Kostenerstattung auf die Gewässerunterhaltungsverbände zu übertragen. Dadurch sollen zum einen Synergiepotentiale genutzt werden, aber auch überprüft werden, inwieweit weitere Aufgaben oder gesetzliche Verantwortlichkeiten der Gewässerunterhaltung vom Land auf die (kommunalen) Gewässerunterhaltungsverbände übertragen werden können. Ob sich diese Regelung bewährt, wird Gegenstand der Evaluierung aller Belange der Gewässerunterhaltungsverbände einschließlich der finanziellen Ausstattung durch das Land im Rahmen des Artikels 1 § 31 Abs. 6 sein.

Um Synergien mit der Gewässerunterhaltungspflicht zu nutzen, wird zudem die Pflicht zur Deichunterhaltung an nichtlandeseigenen Deichen, der dazugehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, an die Gewässerunterhaltungspflicht gekoppelt, Artikel 1 § 57 Abs. 2. Hier gibt es einen engen fachlichen Zusammenhang, der zur effektiven und arbeitsökonomischen Aufgabewahrnehmung durch die Gewässerunterhaltungsverbände genutzt wird.

Mit dem Gesetzentwurf werden die bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Abwehr von Hochwassergefahren und der Einrichtung von Wasserwehrdiensten behoben. Auf die Übernahme der bisherigen Regelungen zu Wassergefahren (§ 89 ThürWG) wird verzichtet. Die Regelung zum Wasserwehrdienst wird in Artikel 1 § 55 beibehalten, jedoch klargestellt, dass hierfür die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechend gelten. Dazu ergänzend wird geregelt, dass die zuständigen Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zur Unterstützung der Brand- und Katastrophenschutzbehörden verpflichtet sind, Artikel 1 § 53 Abs. 4.

Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser wird mit dem Gesetzentwurf der Landesanstalt für Umwelt und Geologie das Recht eingeräumt, mit Anordnungen eine Steuerung der Saalekaskaden und anderer wichtiger Talsperren vorzunehmen, Artikel 1 § 53 Abs. 3, § 60 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 5.

Mit Artikel 1 § 16 wird den mit der Anwendung der sogenannten Fracking-Technologie verbundenen Risiken über die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 13a und 13b WHG hinaus begegnet. Dazu wird ausdrücklich der wasserrechtliche Besorgnis-grundsatz für anwendbar erklärt, Artikel 1 § 16 Abs. 1 und von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 13a Abs. 3 WHG zum Schutz der Gewässer in Bergbaugebieten Gebrauch gemacht, Artikel 1 § 16 Abs. 2. Eine Zustimmung der Landesregierung zu Erprobungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung des sogenannten unkonventionellen Frackings nach § 13a Abs. 2 Satz 2

WHG soll ausdrücklich nicht ergehen, weil die besonderen Risiken dieser Technologie für Menschen und die Umwelt derzeit nicht abschätzbar sind, Artikel 1 § 16 Abs. 3.

Das Thüringer Bodenschutzgesetz und die bisher auf der Grundlage des Thüringer Wassergesetzes ergangenen Rechtsverordnungen des Landes werden formell den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst (Artikel 3 bis 10). Zudem werden sechs Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft aufgehoben (Artikel 11 Satz 2 Nr. 2 bis 7).

### C. Alternativen

Die Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die bundesrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist zwingend, um ein einheitliches Wasserrecht in Thüringen und damit Rechtssicherheit und -klarheit zu erreichen. Zu den durch das Hochwasserschutzgesetz II veranlassten Änderungen des Thüringer Wassergesetzes gibt es keine Alternative, wenn eine Anpassung des Thüringer Wassergesetzes an die mit dem Hochwasserschutzgesetz II verbundenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden soll.

Die Neuregelung zur Abwasserbeseitigung zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen in Artikel 1 § 47 Abs. 3 könnte unterbleiben. Die Praxis einiger öffentlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger, Private mit Kosten für Kleinkläranlagen zu belegen, würde dann aber nicht verändert. Dies ist aber aus politischer und wasserwirtschaftlicher Sicht gewollt. Mildere gesetzliche Regelungen, um diese Lenkung herbeizuführen, sind nicht vorhanden.

Zur Korrektur der gesetzlichen Regelung bei den sogenannten "Herrenlosen Speichern" gibt es keine Alternative. Die bisherige Regelung mit der Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat sich nicht bewährt. Andere Behörden oder Einrichtungen als die Fernwasserversorgung, die in der Lage wären, ohne Übergangszeit diese Aufgabe zu übernehmen, sind nicht vorhanden. Die anderen Änderungen verbessern den sich aus der Praxis ergebenden, nicht zufriedenstellenden Bearbeitungsstand und greifen nur moderat in die bestehende Regelung ein. Andere Regelungen mit weniger einschneidenden Folgen sind nicht erkennbar.

Die bundesrechtlichen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen in § 38 WHG sind nicht ausreichend, um einen wirksamen Gewässerschutz zu bewirken. So gibt es nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG Gewässerrandstreifen nur im Außenbereich und dieser ist auf fünf Meter begrenzt. Auch die am 2. Juni 2017 in Kraft getretene Neufassung der Düngeverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) ist nicht geeignet, eine nennenswerte Reduktion von Einträgen von Schadstoffen wie Phosphor oder Stickstoff in Gewässer zu erreichen. Zum einen sind in der Düngeverordnung keine Maßnahmen gegen Erosionen vorgesehen. Zum anderen sind die Regelungen zum Einsatz von Düngemitteln nicht geeignet, eine nachhaltige Reduzierung dieser Stoffe in landwirtschaftlich genutzten Böden zu erreichen. Daher sind landesrechtliche Regelungen erforderlich und ohne Alternative. Mit zehn Metern im Außenbereich ist eine Breite gewählt, die mindestens erforderlich ist, um einen akzeptablen Gewässerschutz zu erreichen. Mit Rücksicht auf die bauliche Nutzung in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ist die Breite dort auf fünf Meter verkürzt. Insbesondere das bereits vom Bundesgesetzgeber in Betracht gezogene Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und

Düngemitteln (vergleiche § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG) ist erforderlich und ohne Alternative, um Einträge von schädlichen Stoffen in Gewässer zu verhindern. Um die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Landwirtschaft abzumildern, ist zusätzlich ein sogenanntes Optionsmodell in Artikel 1 § 29 Abs. 3 Satz 3 neu aufgenommen worden. Weiter abgemildert werden Einschränkungen im Gewässerrandstreifen durch die Zulassung von Kurzumtriebsplantagen in Artikel 1 § 29 Abs. 4. Weitere Alternativen oder Regelungen mit weniger starken Einschränkungen sind nicht ersichtlich, wenn ein ausreichender Gewässerschutz gewährleistet sein soll. Das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen entspricht im Übrigen dem Koalitionsvertrag, der zwischen den Koalitionsparteien geschlossen wurde.

Die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung könnte statt auf neuzugründende, großräumige, flächendeckende, gewässereinzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Diese wären jedoch nicht so groß, dass sie effektive, großräumige Strukturen hätten, die geeignet sind, die aufgetretenen Probleme bei der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung zu lösen. Zudem wären die Landkreise und kreisfreien Städte Genehmigungsbehörde für Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, Artikel 1 § 61 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, und zugleich Gewässerunterhaltungspflichtiger, was zu Interessenkonflikten führen kann. Im Gegensatz zu Landkreisen und kreisfreien Städten haben Gewässerunterhaltungsverbände den Vorteil, dass sie sich an den Einzugsgebieten von Gewässern ausrichten können. Dies ist für eine effiziente Gewässerunterhaltung sinnvoller.

Ein Verbleib bei den jetzigen Strukturen mit der Zuständigkeit der Gemeinden hat sich nicht bewährt. Möglich wäre es, den festgestellten Defiziten durch fach- und rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach § 116 ff. der Thüringer Kommunalordnung zu begegnen. Es ist jedoch angebracht, strukturellen Problemen mit einer Lösung zu begegnen, die diesen Problemen in der Sache begegnet. Das Mittel der Fach- und Rechtsaufsicht sollte Einzelfällen vorbehalten bleiben und ist nicht effizient einsetzbar, um strukturelle Defizite auf Dauer zu beheben.

Alternativen, den Gefahren durch Hochwasser angemessener zu begegnen, als von den in Artikel 1 §§ 53 bis 55 vorgesehenen Regelungen sind nicht erkennbar. Sie stellen klar, dass beim Wasserwehrdienst das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz entsprechend anwendbar ist. Die Aufgabe würde die Wasserbehörden überfordern. Gefahrenabwehrmaßnahmen können jedoch von ihnen vorgenommen werden, Artikel 1 § 74 Abs. 3. Die Steuerung von Talsperren durch die Landesanstalt für Umwelt und Geologie nach Artikel 1 § 53 Abs. 3 ist ohne Alternative. Keine andere Behörde verfügt aufgrund ihrer Zuständigkeit als Hochwassermeldezentrale unmittelbar und ohne Zeitverlust über die Informationen, die erforderlich sind, ein Hochwasserereignis zu steuern.

Um eine über die bundesrechtlichen Regelungen zum Schutz beim Einsatz der Fracking-Technologie hinausgehende Sicherheit zu erreichen, sind die Regelungen in Artikel 1 § 16 notwendig. Ohne sie entsteht in der Bevölkerung der Eindruck, von Seiten des Staates würde nicht alles unternommen, um die Bevölkerung ausreichend vor den Risiken dieser Technologie zu schützen. Insofern sind die vorgesehenen Regelungen ohne Alternative. Ein generelles Verbot der Fracking-Technologie für die in § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen kommt dagegen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Für eine solche landesrechtliche Regelung fehlt es an der dafür erforderlichen Gesetzgebungskompetenz. Es würde sich um eine stoffbezogene Regelung handeln, die der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen ist, Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes.

Die Aufhebung der Rechtsverordnungen dient der Rechtsbereinigung, zu der es keine Alternative gibt.

#### **D. Kosten**

Zur Deckung des Finanzbedarfs erheben Behörden des Landes und der Kommunen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten nach § 21 ThürVwKostG. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz sind neben dem Thüringer Verwaltungskostengesetz die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz in der Fassung vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66), und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der Fassung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (GVBl. S. 296), einschlägig. Durch Gebühreneinnahmen nach diesen Bestimmungen wird der durchschnittliche Verwaltungsaufwand für nach dem Gesetz mögliche Zulassungsverfahren gedeckt.

Zu Artikel 1:

##### **I. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Mit dem Gesetzentwurf wird auf der Grundlage des bisher geltenden Wasserrechts eine Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und an die Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Rechts- und Vollzugspraxis vorgenommen. Der Vollzug des derzeit geltenden Wasserrechtes ist mit Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden, die in den jeweiligen Haushaltsplänen ausgewiesen waren und sind. Die durch den Gesetzentwurf bedingten Veränderungen bei den Kosten gegenüber den bisherigen Kosten sind im Folgenden dargestellt. Es steht nicht zu erwarten, dass sich in den öffentlichen Haushalten die Kosten für Sachmittel durch die mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen nennenswert erhöhen.

##### **1. Landkreise und kreisfreie Städte**

a) Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden im übertragenen Wirkungskreis (§ 59 Abs. 3)

Nennenswerte Kostenbelastungen, die nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen auszugleichen wären, sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

Mit § 26 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 wird die Gestattung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs an Gewässern neu in das Thüringer Wassergesetz eingeführt. Bisher ist der Eigentümer- und Anliegergebrauch gesetzlich ausgeschlossen (§ 38 ThürWG in Verbindung mit § 24 WHG). Da aufgrund dieser Rechtslage bisher keine Erkenntnisse über die Häu-

figkeit des Eigentümer- und Anliegergebrauchs an Gewässern vorliegen kann, kann die Häufigkeit nur prognostiziert werden. Der Bedarf an solchen Genehmigungen wird als so gering eingeschätzt, dass er im Vollzug keine Rolle spielen wird. Nennenswerte Kostenbelastungen werden den unteren Wasserbehörden daher nicht entstehen.

Mit § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Breite der Gewässerrandstreifen im Unterschied zum bisher geltenden § 78 Abs. 2 ThürWG im Außenbereich auf zehn Meter und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf fünf Meter an allen oberirdischen Gewässern festgelegt. Dies gilt auch für Gewässer zweiter Ordnung, an denen der Gewässerrandstreifen (respektive "Uferbereich") bisher einheitlich fünf Meter beträgt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG). Nach Bundesrecht beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich an allen Gewässern einheitlich fünf Meter, § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG. Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 ist das Aufbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässerrandstreifen von oberirdischen Gewässern verboten. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG kann die untere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3) hiervon Ausnahmen zulassen. Zudem eröffnet das Optionsmodell nach § 29 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit, das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf die ersten fünf Meter im Gewässerrandstreifen zu beschränken.

Der Gewässerrandstreifen muss auf die Einhaltung des Verbotes überwacht und Ausnahmegenehmigungen müssen erteilt werden. Der Verstoß gegen das Ausbringungsverbot ist zudem bußgeldbewehrt, § 77 Abs. 1 Nr. 3. Bereits nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der Gewässerrandstreifen (beispielsweise das Verbot des Umbruchs von Grünland in Ackerland [§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG], der Schutz von Gehölzen [§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG]) durch die zuständige Wasserbehörde zu kontrollieren. Die zusätzlichen Anforderungen können sowohl im Rahmen dieser Kontrollen als auch im Rahmen der bereits bisher gesetzlich verankerten Gewässerschauen (bisher: § 88 ThürWG, neu: § 74 Abs. 4 und 5) erfolgen. Durch die Neuregelungen und die Abweichung von bundesrechtlichen Regelungen kann es vermehrt Anträge auf Festsetzung einer abweichenden Breite des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG und die Entscheidung über den Verlauf der Böschungsoberkante nach § 29 Abs. 2 Satz 3 geben. Der Mehraufwand für die erhöhte Anzahl von Anträgen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG wird als gering eingeschätzt. Von der Wasserwirtschaftsverwaltung wird eine Handlungsempfehlung zur Bestimmung der Böschungsoberkante erstellt, anhand derer der Verlauf der Böschungsoberkante ermittelt werden kann. Lediglich in Zweifelsfällen wird es zu Anträgen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG kommen, wodurch nur ein minimaler Verwaltungsaufwand verbleibt. Zur Kalkulation des Personalbedarfs wurden Recherchen in den unteren Wasserbehörden durchgeführt. Der so ermittelte Mehrbedarf für Überwachung und Genehmigungen von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen wird insgesamt als so gering eingeschätzt, dass ein nennenswerter Mehrbedarf in den unteren Wasserbehörden nicht zu erkennen ist.

Nach § 29 Abs. 4 kann die untere Wasserbehörde in den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3) zur Ermöglichung von Kurzumtriebsplantagen Ausnahmen vom Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Gewässerrandstreifen zulassen. Der Tatbestand ist neu, daher kann auf Erfahrungswerte nicht zurückgegriffen werden. Wie häufig die landwirtschaftlichen Betriebe dieses Angebot nutzen werden, kann nicht sicher

vorhergesagt werden. Kurzumtriebsplantagen werden eher als ein "Nischenprodukt" eingeschätzt, von dem nicht in einem erheblichen Umfang Gebrauch gemacht wird. Der dafür erforderliche Personalaufwand in den unteren Wasserbehörden wird daher als vernachlässigbar eingeschätzt. Zusätzliches Personal ist deshalb für diese Aufgabe nicht erforderlich.

Nach § 31 Abs. 8 Satz 4 ist den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gewässerunterhaltungsplänen zu geben. Bisher erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden über geplante Unterhaltungsmaßnahmen im Einzelfall. Teilweise erfolgen bei den bestehenden Gewässerunterhaltungsverbänden auch gebündelte Abstimmungen für das Verbandsgebiet. Die hat sich bewährt. § 31 Abs. 8 Satz 4 sieht daher vor, dass die Abstimmungen zu den geplanten Unterhaltungsmaßnahmen generell gebündelt in Form von Stellungnahmen der jeweiligen Behörden durchgeführt werden. Da Gewässerunterhaltungspläne auch für mehrere Jahre aufgestellt werden können, muss die Prüfung und Stellungnahme nicht zwingend jedes Jahr erfolgen. Durch die Bündelung kommt es zu Entlastungen bei den genannten Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Mehrbelastung der genannten Behörden ist somit nicht zu erwarten.

Weitere Kosten entstehen den unteren Wasserbehörden in Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3) bei der Übertragung der Unterhaltungslast für einen sogenannten "Herrenlosen Speicher" auf einen Dritten, § 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3. Es ist davon auszugehen, dass höchstens 25 Speicher auf Dritte übertragen werden. Die von der Thüringer Fernwasserversorgung vorgelegten Unterlagen müssen auf ihre Zustimmungsfähigkeit geprüft und die Zustimmung erteilt werden, § 33 Abs. 2 Satz 1. Die dafür erforderlichen Plausibilitätsprüfungen und die Zustimmungserteilung sind mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden. Daneben entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten weitere Kosten für die Feststellung des Inhalts und des Umfangs von Zulassungen für die Benutzung der Gewässer des übertragenen Speichers, § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürWG. Für die Aufgaben nach § 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ThürWG muss von einem Arbeitsaufwand von einem Arbeitstag für einen höheren Dienst und drei Arbeitstagen für einen gehobenen Dienst ausgegangen werden. Damit entstehen administrative Kosten in Höhe von 2.144 Euro je zu übertragendem Speicher. Der gesamte Verwaltungsaufwand ist daher mit höchstens 53.600 Euro anzusetzen. Dieser Verwaltungsaufwand wird durch Gebühreneinnahmen gedeckt. Dies gilt allerdings nicht gegenüber kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich des Landes, da diese nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit sind.

Nach § 47 Abs. 12 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung des Abwassers bei bestimmten Anlagen, die unter § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fallen, einem anderen als der Gemeinde aufgeben. Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Größe der Anlagen eine solche Entscheidung nicht häufig vorkommt. Eine nennenswerte Aufgabenmehrung ist damit nicht verbunden.

Nach § 53 Abs. 4 haben alle Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Brand- und Katastrophenschutzbehörden im Falle eines Hochwassers im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Verankerung dieser Verpflichtung im Wasserrecht

ist neu. Sie ist aber bereits in § 2 Abs. 4 ThürBKG enthalten und wurde bisher bei Hochwasserereignissen auch vollzogen und mit dem vorhandenen Personal gewährleistet. Mehr verlangt § 53 Abs. 4 nicht, so dass durch diese Bestimmung keine Mehrkosten in den unteren Wasserbehörden entstehen.

Mit § 53 Abs. 5 wird die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 99a WHG für Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden, ausgeschlossen. Ein personeller Mehrbedarf ist damit nicht verbunden. Damit wird im Gegenteil erheblicher, durch ein Bundesgesetz ausgelöster Mehrbedarf in Thüringen bei den Notaren und Verwaltungsbehörden vermieden. Näheres ist der Begründung zu § 53 zu entnehmen.

Daneben entsteht den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Wasserbehörde ein Mehraufwand, wenn sie Anordnungen zur Wiederherstellung von Deichen oder Hochwasserschutzanlagen im Falle ihrer Zerstörung oder Beschädigung erlassen müssen, § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 59 Abs. 3. In den meisten Fällen handelt es sich bei diesen Anlagen um Hochwasserschutzmauern, die Bestandteil von Hochwasserschutzanlagen sind. Solche Anordnungen werden nur in wenigen Ausnahmefällen ausgesprochen werden müssen. Zudem wird eine Regelungslücke geschlossen. Ein zusätzlicher Personal- oder Sachmittelbedarf ist damit nicht verbunden.

Nach § 57 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 hängt die Übertragung der Deichunterhaltungslast nach § 57 Abs. 2 und 3 von der Zustimmung der Landkreise und kreisfreien Städte ab. Neu ist diese Verpflichtung nur hinsichtlich der Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast für Hochwasserschutzanlagen. Die Bestimmung des bisherigen § 75 Abs. 4 ThürWG wird übernommen. In den meisten Fällen handelt es sich bei diesen Anlagen um Hochwasserschutzmauern. Die Übertragung einer Deichunterhaltungslast ist bisher nur in wenigen Ausnahmefällen beantragt worden. Durch die Erweiterung der Unterhaltungslast auf Hochwasserschutzanlagen, die es nur vereinzelt gibt, wird die Anzahl der Anträge nicht in dem Maße erhöht, dass dafür zusätzliche Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen.

Nach § 57 Abs. 5 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte in strittigen Fällen, wem die Unterhaltungslast nach § 57 Abs. 1 bis 3 obliegt. Neu ist diese Verpflichtung nur hinsichtlich der Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast für Hochwasserschutzanlagen, vergleiche dazu auch die bisherige Bestimmung des § 76 ThürWG in Verbindung mit der neuen Regelung des § 75 Abs. 1 bis 3 ThürWG. In den meisten Fällen handelt es sich bei diesen Anlagen um Hochwasserschutzmauern. Die Streitfrage musste bisher nur in wenigen Fällen durch die Landkreise und kreisfreien Städte entschieden werden. Durch die Erweiterung der Unterhaltungslast auf Hochwasserschutzanlagen, die es nur vereinzelt gibt, wird die Anzahl der strittigen Fälle nicht in dem Maße erhöht, dass dafür zusätzliche Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen. Hinzu kommt, dass schon in der wasserrechtlichen Genehmigung der Hochwasserschutzanlagen die Unterhaltungslast geregelt wird, so dass Streitfälle in aller Regel nicht auftreten.

Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte über die Genehmigung von bestimmten Maßnahmen auf Deichen oder anderen Hochwasserschutzanlagen. Neu ist diese Verpflichtung nur hinsichtlich der anderen Hochwasserschutzanlagen, vergleiche hierzu die bisher gültige Regelung § in 77

Abs. 2 ThürWG. In den meisten Fällen handelt es sich bei diesen Anlagen um Hochwasserschutzmauern. Deren Anzahl fällt im Verhältnis zu den Deichen, die bisher bereits der Genehmigungspflicht unterlagen, nicht wesentlich ins Gewicht. Deshalb wird sich die Anzahl der Anträge nach § 58 Abs. 2 nicht in dem Maße erhöhen, dass dafür zusätzliche Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 ist die obere Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt (§ 59 Abs. 2) zuständig für vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet nach § 52 Abs. 2 WHG, wenn diese in Form einer Allgemeinverfügung ergeht. Dadurch entstehen in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte Einsparungen, da in den Fällen, in denen die obere Wasserbehörde eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG erlässt, die unteren Wasserbehörden nicht mehr tätig werden müssen. Dies beschränkt sich jedoch auf etwa ein bis zwei Fälle im Jahr (siehe unten unter Nummer 3). Daher kommt es zu keinen nennenswerten Einsparungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d ist die obere Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt (§ 59 Abs. 2) neu zuständig für Anordnungen zur Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 Abs. 2 WHG an Gewässern erster Ordnung und an bestimmten Stauanlagen zur Nutzung von Wasserkraft. Der dadurch erforderliche Mehraufwand muss von 2,2 Bediensteten im höheren Dienst und 4,39 Bediensteten im gehobenen Dienst wahrgenommen werden (siehe Nummer 3). In den unteren Wasserbehörden tritt nicht gleichzeitig eine entsprechende personelle Entlastung ein, da dort keine Bediensteten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 34 Abs. 2 WHG für Gewässer erster Ordnung eingeplant wurden.

Mit § 74 wird die Durchführung der Gewässeraufsicht neu geregelt. Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG obliegt die Gewässerüberwachung den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis (§ 59 Abs. 3). Diese Aufgabe wird bisher bereits von Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 ThürWG ausgeübt. Eine Aufgabenmehrung ist daher mit der Regelung des § 74 Abs. 1 Satz 1 nicht verbunden.

Mit § 74 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 100 Abs. 2 WHG obliegt die regelmäßige Überprüfung und Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen der für die Zulassung zuständigen Wasserbehörde. Danach ist die untere Wasserbehörde für die Überprüfung und Anpassung der Zulassungen zuständig, die sie im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit nach § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 erlässt. Nach der bisherigen Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Gewässerbenutzungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, innerhalb angemessener Fristen angepasst oder außer Betrieb genommen werden. Bisher kann die untere Wasserbehörde hierzu Anordnungen treffen, § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürWG. § 74 Abs. 1 Satz 2 ersetzt die bislang geltende Bestimmung des § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürWG und beansprucht damit im Wesentlichen den gleichen Aufwand wie die bisherige Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürWG.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 haben die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden (§ 59 Abs. 3) den zuständigen Behörden Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften mitzuteilen, die ihnen bei der Gewässeraufsicht nach § 74 Abs. 1 Satz 1 bekannt werden. Da die Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 74 Abs. 1 Satz 1 bereits bisher auf der

Grundlage des § 105 Abs. 1 ThürWG von den unteren Wasserbehörden wahrgenommen wird, sind auch festgestellte Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften wie bisher von den unteren Wasserbehörden den jeweils zuständigen (anderen) Wasserbehörden zu melden. Ein Mehraufwand entsteht somit durch die Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 1 nicht.

Nach § 74 Abs. 3 haben auch die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden (§ 59 Abs. 3) die Gefahren abzuwehren, die für die Allgemeinheit von der Benutzung und dem Zustand der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgehen. Gegenüber der Vorgängerregelung in § 84 Abs. 1 Satz 1 ThürWG sind solche Gefahren nicht abzuwehren, die lediglich einen Einzelnen treffen. Insofern ergibt sich eine Einsparung bei den unteren Wasserbehörden. Diese Einsparung betrifft aber nur wenige Einzelfälle. Gefahrenabwehrmaßnahmen werden nur in geringem Umfang getroffen, von denen solche zur Abwehr von Gefahren für Einzelne nur einen geringen Anteil ausmachen. Eine nennenswerte Einsparung von Sach- und Personalmitteln ist damit nicht verbunden.

Die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach der bisher geltenden Bestimmung des § 84 Abs. 5 ThürWG ist nach dem Gesetzentwurf nicht mehr Teil der Gewässeraufsicht nach § 74 Abs. 3. Dadurch kommt es zu Einsparungen bei den unteren Wasserbehörden. Diese Einsparungen sind unter Berücksichtigung der geringfügigen anderen Mehrbelastungen nicht so gravierend, dass ein entsprechender Personalausgleich stattfinden müsste.

Nach § 74 Abs. 4 Satz 1 haben die unteren Wasserbehörden an natürlichen fließenden oberirdischen Gewässern zweiter Ordnung, an Gewässerrandstreifen und in Wasserschutzgebieten Gewässerschauen mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Gegenüber der Vorgängerregelung in § 88 Abs. 1 ThürWG ist neu, dass diese Gewässerschauen Gewässerrandstreifen einbeziehen (§ 74 Abs. 4 Satz 2), mindestens alle fünf Jahre durchzuführen (§ 74 Abs. 4 Satz 3) und ihre Ergebnisse im Internet zu veröffentlichen sind (§ 74 Abs. 4 Satz 7). Damit ist ein Mehraufwand für die unteren Wasserbehörden verbunden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Gewässerschauen auch nach bisher geltender Rechtslage mindestens alle fünf Jahre durchzuführen waren, so dass sich die Anzahl der von den unteren Wasserbehörden durchzuführenden Gewässerschauen nicht maßgeblich verändern wird. Die Schau der Gewässerrandstreifen verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand, da diese bei der Begehung der Fließgewässer mitbetrachtet und -bewertet werden können. Die einmalige Veröffentlichung der Ergebnisse der durchgeführten Gewässerschau im Internet verursacht keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand, zumal die unteren Wasserbehörden in Art und Form der Veröffentlichung frei sind. Insgesamt entsteht durch die neuen Verpflichtungen des § 74 Abs. 4 kein nennenswerter Mehraufwand in den unteren Wasserbehörden.

In § 77 Abs. 1 Nr. 9 wird ein neuer Bußgeldtatbestand aufgenommen. Der Verstoß gegen das Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in durch Landesrecht festgesetzte Überschwemmungsgebieten (§ 54 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 2) wird darin als Ordnungswidrigkeit klassifiziert. Zuständig ist die untere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 77 Abs. 3). Aufgrund veränderter Nutzungsgewohnheiten wird die Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen weiter rückläufig sein. Es ist davon auszugehen, dass sich mit Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes II vom 5. Januar 2018 die

Mehrzahl der noch verbliebenen Interessenten für diese Anlagen an das Verbot des § 78c Abs. 1 WHG halten wird. Dafür sorgt bereits die zum 1. August 2017 in Kraft getretene Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die bereits den Umgang mit Heizölverbraucheranlagen regelt und von den zuständigen unteren Wasserbehörden wie die Vorgängerregelung (Thüringer Anlagenverordnung in der Fassung vom 25. Juli 1995 [GVBl. S. 261], zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2011 [GVBl. S. 258]), streng überwacht wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass von dem Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 77 Abs. 1 Nr. 9 in den Fällen eines Verstoßes gegen § 78c Abs. 1 WHG nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wird. Dies verursacht in den unteren Wasserbehörden keinen nennenswerten Personalmehraufwand.

Im Ergebnis kommt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Ausführung dieses Gesetzes unter Berücksichtigung aller Mehrbelastungen und Einsparungen zu keiner Veränderung des Personalbedarfs, die vom Land auszugleichen wäre.

## 2. Kosten der Gemeinden

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Pflichten der Gewässerunterhaltung gegenüber § 39 WHG erweitert. Dies führt bei den nunmehr für die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung zuständigen Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 31 Abs. 2) nicht zu einem Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 67 Abs. 2 ThürWG. Die Bekämpfung von Schädlingen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 war bereits nach bisheriger Rechtslage Bestandteil der Gewässerunterhaltung, § 67 Abs. 2 Satz 2 ThürWG. Die Unterhaltung baulicher Anlagen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 war bereits bisher in der Praxis Bestandteil der durchgeführten Gewässerunterhaltungsarbeiten, da ohne diese Maßnahmen eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht zu erreichen ist. Mit § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird jedoch auch für Außenstehende deutlich gemacht, dass die Unterhaltung der in § 30 Abs. 1 Nr. 2 genannten baulichen Anlagen Bestandteil der Tätigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände ist. Es erfolgt somit eine Klarstellung der Rechtslage.

Die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung wird von den Gemeinden (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 ThürWG) auf Gewässerunterhaltungsverbände übertragen, § 31 Abs. 2. Eine Kostenmehrung ist mit dieser Übertragung nicht verbunden. Die bisher den Gemeinden für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel werden nunmehr den Gewässerunterhaltungsverbänden zur Verfügung gestellt und durch Landesmittel aufgestockt, um eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sicherzustellen, § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2. Ab dem Jahr 2019 übernimmt das Land vollständig die angemessenen Kosten der Gewässerunterhaltung. Veränderungen dieser Haushaltsmittel haben sich am erforderlichen Bedarf für die Gewässerunterhaltung auszurichten, § 32 Abs. 1 Satz 2, bleiben jedoch zukünftigen Haushalten vorbehalten. Die Gemeinden haben sich bisher entsprechend des Charakters der Aufgabe als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis mit eigenen Mitteln aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen an der Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände beteiligt. Dieser Anteil betrug ausweislich der maßgeblichen Gliederungsnummer 69 der kommunalen Jahresrechnungsstatistik 2015 6,5 Millionen Euro. Infolge der Neuregelung ergibt sich eine jährliche Einsparung der Kommunen in dieser Höhe.

Nach § 31 Abs. 5 können die Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2 an Gewässern zweiter Ordnung zu Maßnahmen nach § 6 Abs. 2

WHG und solchen, die in Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG enthalten sind, verpflichtet werden. Es handelt sich um eine "Kann-Bestimmung". Es liegt also im Ermessen der zuständigen oberen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3), ob von § 31 Abs. 5 Gebrauch gemacht wird. Die Inanspruchnahme der Gewässerunterhaltungspflichtigen ist zudem vom Vorhandensein von Haushaltsmitteln abhängig (§ 31 Abs. 5 am Ende). Die Inanspruchnahme für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG ist nicht neu, da eine gleichlautende Regelung bisher schon in § 71 Abs. 4 ThürWG vorhanden ist. Die Inanspruchnahme für Maßnahmen nach § 82 WHG wird genutzt, wenn die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG gefährdet und nicht durch freiwillige Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen erreichbar ist. Dies wird aufgrund bisheriger Erfahrungen nicht nur Einzelfälle betreffen, sondern häufiger vorkommen. Dabei wird die Mehrzahl der Maßnahmen zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme durch freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden. Sowohl für die freiwilligen als auch für die angeordneten Maßnahmen muss der Gewässerunterhaltungspflichtige lediglich die Eigenmittel aufwenden.

Mit § 55 (Einrichtung von Wasserwehrdiensten) tritt keine Mehrbelastung bei den Kommunen auf. Schon bisher obliegt diese Aufgabe den Gemeinden, § 90 ThürWG. Mit § 55 wird lediglich klargestellt, dass der Wasserwehrdienst Teil der Allgemeinen Hilfe nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist.

Mit dem Gesetz fällt die bisherige Möglichkeit eines Sammelantrags zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 58 a Abs. 2 Satz 3 ThürWG) ersatzlos weg. Als Folge müssen die Aufgabenträger jeden Antrag auf Übertragung nach § 47 Abs. 10 in jedem Fall einzeln bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3) beantragen. Dadurch entsteht - verglichen mit der bisherigen Rechtslage - bei den Aufgabenträgern ein Mehraufwand. Dieser dürfte jedoch gering sein, da es Absicht der Landesregierung ist, die Anträge nach § 47 Abs. 10 stark zu verringern (siehe Nummer 3 Buchst. a).

Mit dem Gesetz wird den noch zu gründenden Gewässerunterhaltungsverbänden die Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und nicht in Anlage 6 aufgeführt sind, übertragen, § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2. Diese Aufgabe ist bisher von den Gemeinden oder den zur Unterhaltung gegründeten Verbänden wahrzunehmen, § 72 Abs. 2 ThürWG. Das Land sorgt dafür, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können (Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) oder hat bei Übertragung staatlicher Aufgaben die Mehrbelastungen finanziell auszugleichen (Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Derzeit ist wegen der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden nicht bekannt, welche Kosten den Gemeinden für die Deichunterhaltung entstehen. Die Gemeinden erstatten den Gewässerunterhaltungsverbänden die Aufwendungen, die diese für die Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen aufbringen, § 57 Abs. 2 Satz 2. Wie bisher auch besteht die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der Aufwendungen der Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich. Insofern entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen bei den Gemeinden.

### 3. Kosten des Landes

a) Kosten im Landesverwaltungsamt (obere Wasserbehörde, § 59 Abs. 2)

Nach § 34 Nr. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 obliegt die Übertragung der Unterhaltung der sogenannten "Herrenlosen Speicher" auf einen Staurechtsinhaber, dem Landesverwaltungsamt. Eine solche Übertragung dürfte nur in Betracht kommen, wenn ein Staurechtsinhaber festgestellt wird. Dies wird der Ausnahmefall sein, da nahezu alle sogenannten "Herrenlosen Speicher" durch das Landesverwaltungsamt überprüft und in Anlage 4 aufgenommen wurden. Zur Feststellung des Staurechtsinhabers ist das Landesverwaltungsamt schon nach anderen Vorschriften, zum Beispiel nach § 78 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18, verpflichtet. Daneben kommt die Vorschrift nur noch zur Anwendung, wenn einem Dritten die Zulassung zum Aufstau eines in Anlage 4 aufgeführten Speichers erteilt wird. Auch davon ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen auszugehen. § 34 Nr. 2 wird daher zu keinem größeren administrativen Aufwand im Landesverwaltungsamt führen. Die damit verbundenen Kosten sind vernachlässigbar.

Nach § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann das Landesverwaltungsamt gegenüber den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2 an Gewässern zweiter Ordnung Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG und solchen, die in Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG enthalten sind, anordnen. Dies ist hinsichtlich der Anordnungsbezugnis für Maßnahmen der Maßnahmenprogramme eine neue Aufgabe für die obere Wasserbehörde. Die Inanspruchnahme für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG ist nicht neu, da eine gleichlautende Regelung bislang in § 71 Abs. 4 ThürWG vorhanden ist. Die Inanspruchnahme für Maßnahmen nach § 82 WHG wird genutzt, wenn die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG gefährdet und nicht durch freiwillige Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen erreichbar ist. Der bisherige Grad der Zielerreichung in den Wasserkörpern zeigt allerdings, dass von dieser Regelung zukünftig verstärkt Gebrauch gemacht werden muss, damit die in den §§ 27 und 47 WHG verankerten Bewirtschaftungsziele tatsächlich auch erreicht werden können. Dies wird aufgrund bisheriger Erfahrungen nicht nur Einzelfälle betreffen, sondern häufiger vorkommen als bisher. Allerdings beinhaltet die Bestimmung des § 31 Abs. 5 eine Ermessensentscheidung ("können ... verpflichtet werden"), so dass nicht in allen Fällen eine Anordnung erforderlich sein wird. Es wird deshalb aufgrund des Erstellungsaufwands der Anordnungen, die auch eine ausführliche Begründung beinhalten muss, eingeschätzt, dass in der oberen Wasserbehörde für die Anordnungen nach § 31 Abs. 5 etwa zwei Vollbeschäftigteneinheiten im gehobenen Dienst eingesetzt werden müssen.

Nach § 53 Abs. 4 haben alle Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Brand- und Katastrophenschutzbehörden im Falle eines Hochwassers im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Verankerung dieser Verpflichtung im Wasserrecht ist neu. Sie ist aber bereits in § 2 Abs. 4 ThürBKG enthalten und wurde bisher bei Hochwasserereignissen auch vollzogen und mit dem vorhandenen Personal gewährleistet. Mehr verlangt § 53 Abs. 4 nicht, so dass durch diese Bestimmung keine Mehrkosten in der oberen Wasserbehörde entstehen.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d können unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Bisher ist dies nur in Risikogebieten zulässig. Dies wird zu einer größeren Anzahl an Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten führen. Der Anteil wird aber im Verhältnis zu den Festsetzungen in Risikogebieten gering sein. Es wird sich dabei um einzelne Fälle handeln, die nur einen geringen Mehraufwand nach sich ziehen.

Mit § 54 Abs. 2 werden bestimmte Gebiete durch Gesetz als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Diese Regelung war bereits früher im Thüringer Wassergesetz enthalten und wird nunmehr wieder eingeführt. Einer Ausweisung durch das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d in Verbindung mit § 59 Abs. 2) ist für diese Gebiete nicht mehr erforderlich. Dadurch kommt es zu Einsparungen. Da die Mehrzahl der in § 54 Abs. 2 genannten Gebiete schon als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, sind zukünftige Einsparungen gering. Sie fallen nicht nennenswert ins Gewicht.

Der oberen Wasserbehörde entsteht ein Verwaltungsaufwand, wenn sie Anordnungen zur Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen, die in Anlage 6 aufgeführt sind, erlassen muss, § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9. Die Anordnung ergeht gegenüber der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 4. Die Erweiterung des § 74 Abs. 3 ThürWG um Hochwasserschutzanlagen dient lediglich der Klarstellung. Bisher wurde von § 74 Abs. 3 ThürWG nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Hochwasserschutzanlagen gibt es in Anlage 6 nur wenige, so dass Anordnungen für Hochwasserschutzanlagen nach § 56 Abs. 3 äußerst selten sein werden und keinen nennenswerten Personalmehraufwand verursachen.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist die obere Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt (§ 59 Abs. 2) zuständig für vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet nach § 52 Abs. 2 WHG, wenn diese in Form einer Allgemeinverfügung ergeht. Solche Allgemeinverfügungen werden nach den bisherigen Erfahrungen in der Ausweisung von Wasserschutzgebieten (§ 51 ff. WHG) voraussichtlich ein- bis zweimal im Jahr vorkommen. Eine Personalisierung dieser Aufgabe in der oberen Wasserbehörde ist nicht erforderlich, da die obere Wasserbehörde bis zum Inkrafttreten des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 für die Festsetzung, Feststellung und Aufhebung von Wasservorbehaltsgebieten zuständig war, § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 29 Abs. 1 ThürWG und § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 ThürWG. Da an die Stelle der Festsetzung von Wasservorbehaltsgebieten nunmehr Anordnungen in als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebieten getreten sind (§ 52 Abs. 2 WHG), wird der Schutz dieser Gebiete nunmehr durch Allgemeinverfügungen der oberen Wasserbehörde oder Anordnungen in den unteren Wasserbehörden sichergestellt (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3). Letztere waren bisher auch zu erlassen (§ 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürWG), so dass es in den unteren Wasserbehörden keiner Veränderung des Personals bedarf.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d ist die obere Wasserbehörde (Landesverwaltungsamt, § 59 Abs. 2) zuständig für Anordnungen zur Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 Abs. 2 WHG an Gewässern erster Ordnung und an bestimmten Stauanlagen zur Nutzung von Wasserkraft. Der dadurch erforderliche Mehraufwand muss von 2,2 Bediensteten im höheren Dienst und 4,39 Bediensteten im gehobenen Dienst wahrgenommen werden. Der Berechnung des Personalbedarfs liegt folgende Bewertung zugrunde:

An Gewässern erster Ordnung befinden sich in Thüringen 438 Standorte, an denen die Durchgängigkeit herzustellen ist. Es wird eingeschätzt, dass an etwa 150 Standorten ein Verwaltungsverfahren mit einer Anordnung nach § 34 Abs. 2 WHG durchgeführt werden muss.

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfes zum "Thüringer Vorschaltgesetz zur Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz und Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften" wurde im Jahr 2011 unter Berücksichtigung ausschließlich von 175 Stauanlagen an Gewässern erster Ordnung für den ersten Bewirtschaftungszyklus der Richtlinie 2000/60/EG bis zum Jahr 2015 ein Personalbedarf von einem Bediensteten im höheren Dienst und zwei Bediensteten im gehobenen Dienst veranschlagt. Unter Hinzurechnung von 263 zu bearbeitenden Stauanlagen in Gewässern erster Ordnung im zweiten Bewirtschaftungszyklus der Richtlinie 2000/60/EG (2016 bis 2021) ergibt sich ein Bedarf für Anordnungen nach § 34 Abs. 2 WHG an diesen Stauanlagen von zwei Bediensteten im höheren und vier Bediensteten im gehobenen Dienst. Bei der Hinzurechnung ist berücksichtigt, dass sich wegen geleisteter Vorarbeiten im Laufe der Durchführung der Verfahren eine Minderung des Bedarfs ergibt. Der Anteil des Personalbedarfs für Anordnungen nach § 34 Abs. 2 WHG an 150 Standorten wird daher auf 44 vom Hundert des insgesamt notwendigen Personalbedarfs geschätzt (= 0,88 höherer Dienst und 1,76 gehobener Dienst).

An 100 der 150 Standorte, an denen mit Anordnungen nach § 34 Abs. 2 WHG zu rechnen ist, befinden sich zusätzlich Wasserkraftanlagen in Gewässern zweiter Ordnung, die ebenfalls für die Durchgängigkeit der Gewässer erster Ordnung relevant sind. Bei Nutzung von Synergieeffekten, die sich bei diesen 100 Standorten bei der einheitlichen Bearbeitung mit den Stauanlagen in den Gewässern erster Ordnung ergeben, wird der Mehraufwand bei diesen Anlagen auf ein Drittel des Aufwandes für Stauanlagen an Gewässern erster Ordnung geschätzt. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf an den Wasserkraftanlagen von 0,2 Bediensteten im höheren Dienst ( $0,88 \times 2/3 \times 1/3$ ) und 0,39 Bediensteten im gehobenen Dienst ( $1,76 \times 2/3 \times 1/3$ ).

Daraus resultiert insgesamt ein Bedarf von 2,2 Bediensteten im höheren und 4,39 Bediensteten im gehobenen Dienst für die Übertragung der Aufgaben auf die obere Wasserbehörde durch § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d. Diese Aufgabe ist seit dem 29. April 2017 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 8. März 2017 (GVBl. S. 107) bereits auf die obere Wasserbehörde übertragen. Die dafür geänderte Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105) wird mit Artikel 11 Satz 2 Nr. 7 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Das für die Aufgabe weiterhin erforderliche Personal ist mit der Verordnung vom 8. März 2017 bereits in der oberen Wasserbehörde beschäftigt, allerdings noch nicht im für die Aufgabe benötigten Umfang. Zurzeit sind mit den Aufgaben 1,7 Vollbeschäftigteneinheiten im höheren Dienst und 1,5 Vollbeschäftigteneinheiten im gehobenen Dienst betraut. Damit fehlen zur vollständigen Besetzung noch 0,5 Vollbeschäftigteneinheiten im höheren Dienst und 2,89 Vollbeschäftigteneinheiten im gehobenen Dienst. Diese Differenz wird nicht durch zusätzliches Personal ausgeglichen. Dies hat zur Folge, dass die Aufgabe weiter mit dem vorhandenen Personal erledigt, aber einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

In den unteren Wasserbehörden tritt nicht gleichzeitig eine entsprechende personelle Entlastung ein, da dort keine Bediensteten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 34 Abs. 2 WHG für Gewässer erster Ordnung eingeplant wurden.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ist die obere Wasserbehörde (Landesverwaltungsamt, § 59 Abs. 2) zuständig für Planfeststellungen und Plan-

genehmigungen für Pumpspeicherwerke. Ob diese Zuständigkeit zum Tragen kommt, ist derzeit ungewiss. Zurzeit ist kein Antrag zur Genehmigung eines Pumpspeicherwerkes anhängig. Unter diesen Umständen ist eine Vorhaltung von Personal- und Sachmitteln nicht gerechtfertigt. Sollte es zu einem Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung eines Pumpspeicherwerkes kommen, würde es sich um ein komplexes und aufwendiges Verfahren handeln. Um ein solches Verfahren angemessen durchführen zu können, müsste kurzfristig Personal im Rahmen vorhandener Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Bei ähnlich aufwendigen wasserrechtlichen Planfeststellungen oder -genehmigungen (zum Beispiel Talsperrenbau, Hochwasserrückhaltebecken) werden im Durchschnitt drei Vollbeschäftigteneinheiten im höheren, eine im gehobenen und eine im mittleren Dienst eingesetzt. Die Dauer für ein solches Verfahren würde sich auf etwa fünf Jahre belaufen.

In § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird der oberen Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) eine neue Anordnungsbefugnis für die Herstellung des Stands der Technik an Stauanlagen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 WHG) übertragen. Bereits nach derzeit geltender Rechtslage dürfen Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nur genehmigt werden, wenn weder für die Gewässer noch für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gefahren entstehen können, § 12 WHG. Im Rahmen des Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahrens nach § 68 WHG haben die zuständigen Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1 und 2) daher die entsprechenden anerkannten Regeln der Technik zu beachten und im Bescheid nach § 68 WHG oder nachträglich (§ 13 WHG) sicherzustellen, dass bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung die anerkannten Regeln der Technik angewendet werden. Dazu werden die jeweils einschlägigen DIN-Vorschriften für verbindlich erklärt. Die Einhaltung der erteilten Zulassung sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, § 100 Abs. 2 WHG. Damit ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage kein nennenswerter Mehraufwand in der oberen Wasserbehörde.

Mit der § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 Buchst. c wird der oberen Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) die Aufgabe übertragen, in Fällen der Eilbedürftigkeit bestimmte Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren nach § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG anzuordnen. Maßnahmen nach § 78a Abs. 5 Satz 1 WHG sind nur dann in eine Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 WHG aufzunehmen, wenn dies erforderlich ist. Bei den in Thüringen zu erlassenen Überschwemmungsgebietsverordnungen ist das in aller Regel nicht der Fall. Daher wird die nach § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG vorausgesetzte Eilbedürftigkeit nur in ganz wenigen Ausnahmefällen vorliegen. Diese Einzelfälle können mit dem in der oberen Wasserbehörde vorhandenen Personal erledigt werden. Ein nennenswerter Mehraufwand bei der oberen Wasserbehörde ist damit nicht verbunden.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie für die Genehmigung von Indirekteinleitungen aus bestimmten Anlagen der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnungen. Diese Zuständigkeit ist neu. Der Erfüllungsaufwand, der in der oberen Wasserbehörde im Zusammenhang mit Anforderungen aus § 60 Abs. 3 WHG und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen entsteht, wird mit 0,5 Vollbeschäftigteneinheiten des gehobenen Dienstes eingeschätzt. Dieses beinhaltet die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Bescheide wie auch die Durchführung von Verwaltungsverfahren zu beantragten Änderungen. Hinsichtlich der Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen beziehungsweise Indirekteinleitungsgenehmigungen,

die im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV stehen, ist ein Mehraufwand bei der oberen Wasserbehörde dadurch begründet, dass der Katalog der Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, wie er sich aus der Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV ergibt, gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert ist. Dieser Zuwachs im Anlagenbestand korrespondiert mit einem Personalmehrbedarf von 0,5 Vollbeschäftigteneinheiten des gehobenen Dienstes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der bestehenden Anlagen Erlaubnisse sowie Indirekteinleitgenehmigungen bereits bestehen und diese unter Umständen anzupassen sind. Insgesamt ergibt sich im wasserrechtlichen Vollzug durch die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie für die obere Wasserbehörde ein personeller Mehrbedarf von 1,0 Vollbeschäftigteneinheiten des gehobenen Dienstes. Dieser finanzielle Mehrbedarf kann regelmäßig über die Gebührenerhebung ausgeglichen werden.

§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 bis 24 enthalten Zuständigkeiten, die bisher in § 1 Nr. 1 bis 3 der durch Artikel 12 Satz 2 Nr. 7 aufzuhebenden Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105) geregelt ist. Die Aufgaben der oberen Wasserbehörde verändern sich damit nicht, so dass ein Mehraufwand nicht entsteht.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung des Einvernehmens oder die Abgabe von Stellungnahmen bei Verkehrsprojekten. Bisher enthielt § 1 Nr. 4 der durch Artikel 11 Satz 2 Nr. 7 aufzuhebenden Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105) diese Zuständigkeit nur für Vorhaben des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Zuständigkeit entfällt nunmehr wegen des Außerkrafttretens des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes. § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 Buchst. a bis c erweitert diese Zuständigkeit nunmehr auf Aufgaben bei Verfahren zur Errichtung von Bundesfernstraßen-, Eisenbahn- und Projekten der Personenbeförderung. Hier sind derzeit keine Verfahren bekannt, an denen sich die obere Wasserbehörde beteiligen müsste. Eine Vorhaltung von Personal für die Aufgaben nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 Buchst. a bis c ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 Buchst. a bis c führt zu einer Entlastung der unteren Wasserbehörden, da sie bisher für die dort genannten Aufgaben zuständig waren (§ 105 Abs. 1 ThürWG).

§ 66 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht im Gegensatz zur Vorgängerregelung des § 117 Abs. 1 Satz 1 ThürWG die Auslegung von Rechtsverordnungsentwürfen zur Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten auch in Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden. Die Auslegung in allen betroffenen Gemeinden ist somit nicht mehr erforderlich. Die damit verbundene Verringerung des Aufwands der oberen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d in Verbindung mit § 59 Abs. 2) ist vernachlässigbar, so dass damit keine wesentlichen Einsparungen von Personal- und Sachmitteln verbunden sind.

Mit § 74 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 100 Abs. 2 WHG obliegt die regelmäßige Überprüfung und Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen der für die Zulassung zuständigen Wasserbehörde. Danach ist die obere Wasserbehörde für die Überprüfung und Anpassung der Zulassungen, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 61 Abs. 2 oder 4

oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 59 Abs. 2 erlässt, zuständig. Nach der bisher geltenden Rechtslage (§ 25 Abs. 2 Satz 1 ThürWG) müssen Gewässerbenutzungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, innerhalb angemessener Fristen angepasst oder außer Betrieb genommen werden. Die obere Wasserbehörde kann hierzu Anordnungen treffen, § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürWG. § 74 Abs. 1 Satz 2 greift die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürWG auf und beansprucht damit im Wesentlichen den gleichen Aufwand wie die bisherige Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürWG.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 haben die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden (§ 59 Abs. 3) den zuständigen Behörden Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften mitzuteilen, die ihnen bei der Gewässeraufsicht nach § 74 Abs. 1 Satz 1 bekannt werden. Soweit die obere Wasserbehörde zuständig ist (§ 61 Abs. 2 und 4), hat diese nach Mitteilung durch die untere Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG zu treffen. Ein Mehraufwand ist durch diese Neuregelung nicht verbunden. Diese Verfahrensweise entspricht der bisherigen Praxis auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 ThürWG.

Nach § 74 Abs. 3 hat auch das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) die Gefahren abzuwehren, die für die Allgemeinheit von der Benutzung und dem Zustand der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgehen. Gegenüber der bisherigen Regelung des § 84 Abs. 1 Satz 1 ThürWG sind solche Gefahren nicht abzuwehren, die lediglich einen Einzelnen treffen. Insofern ergibt sich eine Einsparung bei der oberen Wasserbehörde. Diese Einsparung betrifft aber nur wenige Einzelfälle. Gefahrenabwehrmaßnahmen werden nur in geringem Umfang getroffen, von denen solche zur Abwehr von Gefahren für Einzelne nur einen geringen Anteil ausmachen. Eine nennenswerte Einsparung von Sach- und Personalmitteln ist damit nicht verbunden.

Nach § 74 Abs. 5 Satz 1 nimmt die obere Wasserbehörde an den Gewässerschauen nach § 74 Abs. 4 an Gewässern erster Ordnung teil. Diese werden von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie (§ 74 Abs. 4 Satz 1) mindestens alle fünf Jahre durchgeführt. Bereits nach der bisherigen Regelung des § 88 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Satz 1 ThürWG ist die obere Wasserbehörde verpflichtet, an Gewässerschauen an Gewässern erster Ordnung teilzunehmen. Gegenüber der Vorgängerregelung in § 88 Abs. 1 ThürWG und in Bezug auf die obere Wasserbehörde ist neu, dass die Gewässerschauen auch die Gewässerrandstreifen einbeziehen (§ 74 Abs. 4 Satz 2) und mindestens alle fünf Jahre durchzuführen sind (§ 74 Abs. 4 Satz 3). Es ist davon auszugehen, dass eine Gewässerschau an Gewässern erster Ordnung auch nach bisher geltender Rechtslage mindestens alle fünf Jahre durchzuführen war, so dass sich die Anzahl der Gewässerschauen, an denen die obere Wasserbehörde mitwirken muss, nicht maßgeblich verändert wird. Die Schau der Gewässerrandstreifen verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand, da diese bei der Begehung der Fließgewässer mitbetrachtet werden können. Insgesamt entsteht durch die erweiterten Verpflichtungen des § 74 Abs. 4 kein nennenswerter Mehraufwand bei der oberen Wasserbehörde.

Im Ergebnis kommt es im Landesverwaltungsamt in Ausführung dieses Gesetzes zu einem Personalmehrbedarf von drei Vollbeschäftigteneinheiten im gehobenen Dienst. Der bei einzelnen Aufgaben entstehende

geringe Personalmehrbedarf ist dabei mit den dargestellten Personaleinsparungen gegengerechnet. Dieser Personalbedarf wird im Rahmen der laufenden Personalplanung aus vorhandenen Ressourcen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz gedeckt.

b) Kosten in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 nimmt die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Bewertung des Hochwasserrisikos, die Bestimmung der Risikogebiete nach § 73 WHG, die Erstellung der Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG und die für diese Aufgaben erforderlichen Veröffentlichungen nach § 79 Abs. 1 WHG vor. Diese Aufgaben entstanden durch die genannten Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes. In § 21 Abs. 1 werden lediglich die Zuständigkeiten für das Land Thüringen geregelt. Die Aufgaben wurden von der Landesverwaltung erstmalig in den Jahren 2011 und 2013 erledigt (Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2011 S. 1797 ff.; Gefahren- und Risikokarten: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2013 S. 2050). Die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogebiete nach § 73 WHG sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, § 73 Abs. 6 Satz 1 WHG. Die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, § 74 Abs. 6 Satz 3 WHG. Die dafür erforderlichen Mittel werden aus dem laufenden Haushalt erbracht.

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Pflichten der Gewässerunterhaltung gegenüber § 39 WHG erweitert. Dies führt bei der für die Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung zuständigen Landesanstalt für Umwelt und Geologie (§ 60 Abs. 4) nicht zu einem Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 67 Abs. 2 ThürWG. Die Bekämpfung von Schädlingen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 war bereits nach bisheriger Rechtslage Bestandteil der Gewässerunterhaltung, § 67 Abs. 2 Satz 2 ThürWG. Die Unterhaltung baulicher Anlagen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 war bereits bisher in der Praxis Bestandteil der durchgeführten Gewässerunterhaltungsarbeiten, da ohne diese Maßnahmen eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht zu erreichen ist. Mit § 30 Abs. 2 Nr. 2 wird jedoch auch für Außenstehende deutlich gemacht, dass die Unterhaltung der in § 30 Abs. 1 Nr. 2 genannten baulichen Anlagen Bestandteil der Tätigkeit der Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist. Es erfolgt somit eine Klarstellung der Rechtslage.

§ 31 Abs. 4 ermächtigt die Landesanstalt für Umwelt und Geologie Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung von dem im jeweiligen Gebiet tätigen Gewässerunterhaltungsverband vornehmen zu lassen. § 31 Abs. 4 Satz 3 regelt, dass die Kosten, die dem Gewässerunterhaltungsverband für die Tätigkeiten nach § 31 Abs. 4 Satz 1 gezahlt werden, die eigenen Kosten des Landes für diese Tätigkeit nicht überschreiten dürfen. Ein Mehraufwand in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist deshalb mit § 31 Abs. 4 nicht verbunden.

Mit § 33 Abs. 3 wird der Thüringer Fernwasserversorgung die Aufgabe nach § 33 Abs. 1 (Betrieb und Instandsetzung der sogenannten "Herrenlosen Speicher") übertragen. Die Aufgabe wurde bisher von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen, § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Satz 4 ThürWG. Durch den Wegfall der Aufgabe entsteht eine Entlastung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Bisher wurde die Aufgabe von einem Bediensteten im höheren Dienst wahrgenommen.

Mit § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 wird der Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Befugnis eingeräumt, bei Hochwasserereignissen an den in Anlage 5 genannten hochwasserrelevanten Stauanlagen Anordnungen zur Gefahrenabwehr zu erlassen. Mit der gesetzlichen Regelung sind keine Änderungen in der Verwaltungspraxis verbunden. Wie bisher gibt die Landesanstalt für Umwelt und Geologie bei Hochwassergefahren den Stauanlagenbetreibern die zur Beherrschung eines Hochwassers notwendigen Informationen und steuert so die in Anlage 5 genannten Anlagen im Benehmen mit den Stauanlagenbetreibern. Dies geschieht unterhalb der Schwelle der in § 53 Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen. Diese Vorschrift dient lediglich dazu, rechtssicheres Handeln zu ermöglichen, wenn mit den Stauanlagenbetreibern kein Benehmen über die im Hochwasserfall zu treffenden Maßnahmen hergestellt werden kann. Nach den Erfahrungen in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, aber auch im vormals zuständigen Staatlichen Umweltamt Gera, waren Anordnungen nach § 53 Abs. 3 bisher nicht erforderlich. Ein Mehraufwand in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist deshalb mit § 53 Abs. 3 nicht verbunden.

Nach § 53 Abs. 4 haben alle Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Brand- und Katastrophenschutzbehörden im Falle eines Hochwassers im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Verankerung dieser Verpflichtung im Wasserrecht ist neu. Sie ist aber bereits in § 2 Abs. 4 ThürBKG enthalten und wurde bisher bei Hochwasserereignissen auch vollzogen und mit dem vorhandenen Personal gewährleistet. Mehr verlangt § 53 Abs. 4 nicht, so dass durch diese Bestimmung keine Mehrkosten in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie entstehen.

Mit dem Gesetz (§ 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 4) wird die der Landesanstalt für Umwelt und Geologie obliegende Aufgabe der Deichunterhaltung an den in Anlage 6 genannten Anlagen um die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen erweitert. Die Regelung dient der Vereinheitlichung und Klarstellung. Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und deren Erhaltung werden bereits jetzt von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen. Die Regelung des § 57 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung. Die dazu erforderlichen Kosten sind bereits im Haushalt des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (Kapitel 09 05 Titel 781 72) eingestellt.

Der Landesanstalt für Umwelt und Geologie entsteht ein Aufwand, wenn sie Hochwasserschutzanlagen nach Beschädigung oder Zerstörung wiederherstellen muss, § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 4. Nach der bisherigen Regelung (§ 74 Abs. 3 ThürWG) gilt dies nur für Deiche. Die Erweiterung des § 74 Abs. 3 ThürWG um Hochwasserschutzanlagen dient lediglich der Klarstellung. Bisher wurde von § 74 Abs. 3 ThürWG nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Hochwasserschutzanlagen gibt es in Anlage 6 nur wenige, so dass Anordnungen für Hochwasserschutzanlagen nach § 56 Abs. 3 äußerst selten sein werden und keinen nennenswerten Mehraufwand in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie verursachen werden.

Nach § 74 Abs. 3 hat auch die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Gefahren abzuwehren, die für die Allgemeinheit von der Benutzung und dem Zustand der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgehen. Dazu

war die Landesanstalt für Umwelt und Geologie bisher nicht befugt (vergleiche § 84 Abs. 1 ThürWG). Die Gefahrenabwehr wird jedoch nur im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG) ausgeübt. Damit kommen für die Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Wesentlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen der Durchführung der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung, der Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die im Eigentum des Landes stehen, in Betracht, § 60 Abs. 4. Solche Maßnahmen werden sich auf Einzelfälle beschränken, die keinen nennenswerten Mehraufwand verursachen.

Nach § 74 Abs. 4 hat die Landesanstalt für Umwelt und Geologie an natürlichen fließenden oberirdischen Gewässern erster Ordnung, an Gewässerrandstreifen und in Wasserschutzgebieten Gewässerschauen mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Gegenüber der Vorgängerregelung in § 88 Abs. 1 ThürWG ist neu, dass diese Gewässerschauen Gewässerrandstreifen einbeziehen (§ 74 Abs. 4 Satz 2), mindestens alle fünf Jahre durchzuführen (§ 74 Abs. 4 Satz 3) und ihre Ergebnisse im Internet zu veröffentlichen sind (§ 74 Abs. 4 Satz 7). Damit ist ein Mehraufwand für die Landesanstalt für Umwelt und Geologie verbunden. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine Gewässerschau an Gewässern erster Ordnung auch nach bisher geltender Rechtslage mindestens alle fünf Jahre durchzuführen war, so dass sich die Anzahl der von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie durchzuführenden Gewässerschauen nicht maßgeblich verändern wird. Die Schau der Gewässerrandstreifen verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand, da diese bei der Begehung der Fließgewässer mitbetrachtet und -bewertet werden können. Die einmalige Veröffentlichung der Ergebnisse der durchgeführten Gewässerschau im Internet verursacht keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand, zumal die Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Art und Form der Veröffentlichung frei ist. Insgesamt entsteht durch die neuen Verpflichtungen des § 74 Abs. 4 kein nennenswerter Mehraufwand in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Im Ergebnis kommt es in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Ausführung dieses Gesetzes zu einer Personaleinsparung von 1,00 Vollbeschäftigteneinheiten im höheren Dienst.

#### c) Kosten im Landesbergamt

Das Landesbergamt ist nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen bei sogenannten Fracking-Verfahren (§§ 13a und 13b WHG). Derzeit ist nicht absehbar, ob in Thüringen über eine Erlaubnis nach diesen Vorschriften entschieden werden muss. Bisher gab es in Thüringen noch keinen Antrag auf Durchführung einer Fracking-Maßnahme im Sinne des § 13a WHG. Zudem soll die Landesregierung ihre Zustimmung zu diesen Erprobungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilen, § 16 Abs. 3. Unter diesen Umständen ist eine Vorhaltung von Personal- und Sachmitteln nicht gerechtfertigt. Sollte es zu einem Antrag zur Durchführung einer Fracking-Maßnahme kommen, würde es sich um ein komplexes und aufwendiges Verfahren handeln. Wieviel Personal- und Sachmittel dafür eingesetzt werden müssten, kann mangels bisheriger Erfahrungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Für die Erstellung der Karten nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG, für die das Landesbergamt zuständig ist (§ 61 Abs. 3 Nr. 2), sind zusätzliche Personal- und Sachmittel erforderlich. Karten mit Angaben über die in § 16 Abs. 2 genannten Bergbautätigkeiten sind im Landesbergamt vorhanden. Auf deren Grundlage müssen einmalig Kar-

ten nach § 16 Abs. 2 erstellt und bei Bedarf ergänzt werden. Nennenswerter zusätzlicher Mehrbedarf ist damit nicht verbunden. Die Aufgabe kann deshalb mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln erfolgen.

d) Kosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (oberste Wasserbehörde, § 59 Abs. 1)

Nach § 21 Abs. 2 ist es Aufgabe der obersten Wasserbehörde, die Risikomanagementpläne nach § 75 WHG aufzustellen, zu koordinieren und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe wurde mit dem Inkrafttreten des § 75 WHG zur Pflicht. In § 21 Abs. 2 wird lediglich die Zuständigkeit für das Land Thüringen geregelt. Die Aufgabe wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz bereits im Haushaltsjahr 2015 erledigt (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2015 S. 2339 f.). Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG. Die dafür erforderlichen Kosten sind im laufenden Haushalt eingestellt.

Nach § 27 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 werden im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung an Staustufen und sonstigen Querbauwerken geprüft und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 35 Abs. 3 WHG).

Die Kosten für die Aufgaben wurden bereits durch § 35 Abs. 3 WHG ausgelöst. Bisher wurde die Aufgabe im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wahrgenommen, so dass insoweit durch das Gesetz keine neuen Kostenfolgen entstehen. Die Aufgabe wird aus den laufenden Haushaltsmitteln finanziert.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium verpflichtet, aus seinem Haushalt Zuweisungen an die Gewässerunterhaltungsverbände auszureichen. Ab dem Jahr 2019 sind hierfür Haushaltsmittel des Landes in Höhe von 14,10 Millionen Euro vorgesehen. Veränderungen dieser Haushaltsmittel haben sich am angemessenen Bedarf für die Gewässerunterhaltung auszurichten, § 32 Abs. 1 Satz 2, bleiben jedoch zukünftigen Haushalten vorbehalten. Die Gemeinden haben sich bisher entsprechend des Charakters der Aufgabe als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis mit eigenen Mitteln aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen an der Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände beteiligt. Die Gesamtausgaben in der für die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung maßgeblichen Gliederungsnummer 69 der kommunalen Jahresrechnungsstatistik betragen nach der kommunalen Jahresrechnungsstatistik 2015 14,10 Millionen Euro. Für die Jahre 2019 bis 2022 ergibt sich daher ein offener Finanzbedarf der Gewässerunterhaltungsverbände in Höhe von fünf Millionen Euro. Dieser ist aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde aufzubringen, § 32 Abs. 1 Satz 1. Im Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung durch die im Einzelplan 09 veranschlagten Mittel sowie im Rahmen der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten.

Mit § 33 Abs. 3 wird der Thüringer Fernwasserversorgung die Aufgabe nach § 33 Abs. 1 (Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung der sogenannten "Herrenlosen Speicher") übertragen. Die Aufgabe wird bisher von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen, § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Satz 4 ThürWG. Die Finanzierung der Thüringer Fernwasserversorgung ist nach § 33 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG vom Land sicherzustellen. Die Finanzierung ist daher durch eine Vereinbarung zwischen

dem Land und der Thüringer Fernwasserversorgung nach Maßgabe des Haushalts zu regeln, § 17 Abs. 2 Satz 4 ThürFWG. Maßgebliche Änderungen ergeben sich auch aus dem Wechsel der Zuständigkeit von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Thüringer Fernwasserversorgung nicht. Die Finanzierung nach § 17 Abs. 2 ThürFWG belastet den Landeshaushalt bezüglich der Sanierungs- und Beseitigungskosten in unverändert gleicher Höhe. Bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten ergibt sich eine Veränderung der Personalkosten im Umfang von einer Vollbeschäftigteneinheit im höheren Dienst, die bisher auf den allgemeinen Personalhaushalt der Landesanstalt für Umwelt und Geologie entfielen und nunmehr vollumfänglich über die Regelungen des § 17 Abs. 2 ThürFWG vom Landeshaushalt zu tragen sind.

Nach § 33 Abs. 2 Satz 5 fördert das Land die Unterhaltungskosten und die Instandsetzungskosten für Speicher, die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 auf Dritte übertragen werden. Dadurch entstehen dem Land gegenüber dem ansonsten durchgeführten Rückbau des Speichers keine Mehrkosten.

Zwar resultieren aus der Förderung Mehrausgaben, die sich nach überschlägiger Ermittlung auf maximal zwei Millionen Euro belaufen würden. Durch den mit der Regelung erreichbaren frühzeitigen Übergang von Speichern auf Dritte entfallen andererseits Kosten für die Unterhaltung dieser Anlagen durch das Land. So ergibt sich aus der überschlägigen Ermittlung, dass ein Weiterbetrieb und anschließende Beseitigung der Anlagen, die nicht an Dritte abgegeben werden können, bereits ab dem achten Unterhaltungsjahr teurer als die Abgabe unter den vorgesehenen Fördermittelzahlungen ist. Nach den Erfahrungen des bisherigen Vollzugs ist die durchschnittliche Betriebszeit einer Stauanlage bis zu ihrer Beseitigung oder Sanierung viel höher als sieben Jahre. Bei Fortgang des bisherigen Erledigungstempos betrüge für die 56 Speicher der bisherigen Regelung die durchschnittliche Weiterbetriebszeit je Speicher bis zur Beseitigung oder Sanierung rechnerisch 98 Jahre.

Im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz entsteht für die Förderung nach § 33 Abs. 2 Satz 5 Verwaltungsaufwand. Für die Förderung muss eine Richtlinie erarbeitet werden und für einen befristeten Zeitraum müssen die Fördermittelanträge bearbeitet und beschieden werden. Der Aufwand wird mit vorhandenem Personal abgedeckt.

Mit dem Gesetzentwurf werden acht neue Speicher in die Anlage 4 aufgenommen und damit der Bestimmung des § 33 Abs. 1 und 2 unterworfen. Für die Sanierung oder den Rückbau eines Speichers werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen Kosten von etwa 750.000 Euro je Speicher angesetzt. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerung von insgesamt sechs Millionen Euro. Da mit dem Gesetzentwurf drei Speicher aus der Anlage 4 gestrichen werden, fallen für diese Speicher gleichzeitig 2,25 Millionen Euro an bisher erforderlichen Rückbau- oder Sanierungskosten weg, so dass sich durch die Neuregelung insgesamt eine Kostenmehrbelastung von etwa 3,75 Millionen Euro bei den Investitionskosten ergibt.

Für die Unterhaltung der neu aufgenommenen Speicher sind aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte etwa 10.000 Euro pro Jahr an Unterhaltungskosten anzusetzen. Unter Zugrundelegung des Wegfalls von drei Speichern ergibt sich daraus ein zusätzlicher Unterhaltungsbedarf von etwa 50.000 Euro im Jahr.

Keine Kostenänderung ergibt sich aus der weiteren Streichung von zwei Anlagen, die nach Sanierung oder Beseitigung an die jeweilige Gemeinde zu übergeben sind.

Nach § 53 Abs. 4 haben alle Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Brand- und Katastrophenschutzbehörden im Falle eines Hochwassers im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Verankerung dieser Verpflichtung im Wasserrecht ist neu. Sie ist aber bereits in § 2 Abs. 4 ThürBKG enthalten und wurde bisher bei Hochwasserereignissen auch vollzogen und mit dem vorhandenen Personal gewährleistet. Mehr verlangt § 53 Abs. 4 nicht, so dass durch diese Bestimmung keine Mehrkosten im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz entstehen.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 können Überschwemmungsgebiete auch außerhalb von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG ausgewiesen werden. Zuvor ist jedoch das Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz als oberste Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1) und dem für das Bauwesen zuständigen Ministerium herzustellen. Überschwemmungsgebiete außerhalb von Risikogebieten wurden bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 durch Rechtsverordnung ausgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch außerhalb von Risikogebieten möglich. Diese müssen bei einer Veränderung der noch zu erlassenden Überschwemmungsgebietsverordnung beibehalten werden. In wenigen Fällen werden bei Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten auch kleinere Gebiete außerhalb von Risikogebieten betroffen sein. Insgesamt wird es sich dabei um einzelne Fälle handeln, die nur einen geringen Mehraufwand nach sich ziehen.

Die in § 105 Abs. 5 Satz 1 ThürWG enthaltene Ermächtigung des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf eine andere Behörde zu übertragen, wenn dies für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Thüringer Wassergesetzes oder einer aufgrund der durch diese Gesetze ergangenen Rechtsverordnung zweckmäßig war, ist ersatzlos weggefallen. Die dadurch veranlassten Einsparungen an Personal- und Sachmitteln sind gering, da von der Ermächtigung nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wurde. Die in § 61 Abs. 4 Satz 1 enthaltene Ermächtigung zur Änderung von Zuständigkeiten verzichtet im Gegensatz zur Vorgängerregelung (§ 105 Abs. 5 Satz 2 ThürWG) auf die Möglichkeit, im Einzelfall Zuständigkeiten durch Erlass zu ändern. Soweit dies unter den in § 61 Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen soll, bedarf es einer Rechtsverordnung des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der damit verbundene Mehraufwand ist gering, da von der Regelung nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden wird. Es bedarf insoweit keiner zusätzlichen Personal- und Sachmittel.

Mit § 66 Abs. 4 wird neu geregelt, dass die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes erforderlichen Unterlagen vom Begünstigten durchzuführen und vorzulegen sind. Der Thüringer Fernwasserversorgung entstehen durch diese Regelung keine Kosten. Bei den vorzulegenden Unterlagen handelt es sich um hydrologische Gutachten zur Abgrenzung von Schutzgebieten von Grundwasserentnahmen. Diese sind für die (Neu-)Festsetzung von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren nicht erforderlich.

Mit § 76 wird dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium eine Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen eingeräumt, von der Gebrauch gemacht wird, soweit aus Landessicht erforderliche Rechtsverordnungen des Bundes nicht oder nicht rechtzeitig erlassen werden.

Da von der Verordnungsermächtigung nur bei Bedarf Gebrauch gemacht werden soll, kann in diesem Fall eine Rechtsverordnung mit dem im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vorhandenen Personal erledigt werden. Auch die Erstellung einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 6 für die Datenbereitstellung für die mengenmäßige Bilanzierung der Wasserkörper bei Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser wird mit dem im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vorhandenem Personal erledigt.

Nach Artikel 2 § 5 ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium die Rechtsaufsichtsbehörde über die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 und beruft die erste Verbandsversammlung der Gewässerunterhaltungsverbände ein. Sie hat damit die Aufgabe, die Gewässerunterhaltungsverbände zu gründen und ihnen gegenüber rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Das dafür erforderliche Personal umfasst eine Vollbeschäftigteneinheit im gehobenen und eine im höheren Dienst.

Die Kosten für den Aufbau der Gewässerunterhaltungsverbände werden beginnend ab 2018 anfallen. Diese Kosten lassen sich in einmalige und dauerhafte Kosten unterteilen. Diese sollen aus der zur Verfügung stehenden Zuweisung der Beträge an die Gewässerunterhaltungsverbände, über die aus dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151) zur Verfügung stehenden Mittel und aus den im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigten Kosten für die Unterstützung des Aufbauprozesses der Gewässerunterhaltungsverbände finanziert werden. Die Höhe der Kosten hängt von der eigenverantwortlichen, organisatorischen Ausgestaltung der Verbände ab und kann daher nicht genau bestimmt werden.

Im Ergebnis führt dieses Gesetz im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zu einem Personalmehrbedarf von einer Vollbeschäftigteneinheit im höheren und einer Vollbeschäftigteneinheit im gehobenen Dienst. Dieser Personalbedarf wird im Rahmen der laufenden Personalplanung aus vorhandenen Ressourcen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz gedeckt.

e) Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Nach § 31 Abs. 8 Satz 4 ist den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gewässerunterhaltungsplänen zu geben. Bisher erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden über geplante Unterhaltungsmaßnahmen im Einzelfall. Teilweise erfolgen bei den bestehenden Gewässerunterhaltungsverbänden auch gebündelte Abstimmungen für das Verbandsgebiet. Dies hat sich bewährt. § 31 Abs. 8 Satz 4 sieht daher vor, dass die Abstimmungen zu den geplanten Unterhaltungsmaßnahmen generell gebündelt in Form von Stellungnahmen der jeweiligen Behörden durchgeführt werden. Da Gewässerunterhaltungspläne auch für mehrere Jahre aufgestellt werden können, muss die Prüfung und Stellungnahme nicht zwingend jedes Jahr erfolgen. Durch die Bündelung kommt es zu Entlastungen bei den Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden. Eine Mehrbelastung dieser Behörden ist somit nicht zu erwarten.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 können Überschwemmungsgebiete auch außerhalb von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG ausgewiesen werden. Zuvor ist jedoch das Einvernehmen zwischen dem Minis-

terium für Umwelt, Energie und Naturschutz als oberste Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1) und dem für das Bauwesen zuständigen Ministerium herzustellen. Überschwemmungsgebiete außerhalb von Risikogebieten wurden bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 durch Rechtsverordnung ausgewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten auch außerhalb von Risikogebieten möglich. Diese müssen bei einer Veränderung der Überschwemmungsgebietsverordnung beibehalten werden. In wenigen Fällen werden bei Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten auch kleinere Gebiete außerhalb von Risikogebieten betroffen sein. Insgesamt wird es sich dabei um einzelne Fälle handeln, die auch im für das Bauwesen zuständigen Ressort nur einen geringen Mehraufwand nach sich ziehen werden.

Nach § 54 Abs. 5 sollen festgesetzte, vorläufig gesicherte und Überschwemmungsgebiete nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 als Erfordernisse der Raumordnung in geeigneter Weise gesichert werden. Überschwemmungsgebiete nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sollen nachrichtlich in Bauleitpläne übernommen werden. Für die Sicherung und Übernahme entstehen nur geringe Mehrkosten, die nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

f) Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Mit § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern sowie in Siedlungsgebieten mit mehr als 50 Einwohnern bei Vorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe eine öffentliche Abwasserbeseitigung zu errichten. Damit soll der bisher bei einigen Aufgabenträgern ausgeübten Praxis, von Privaten die Vorbehandlung von häuslichem Abwasser durch private Kleinkläranlagen vor der Einleitung in Abwasseranlagen der Aufgabenträger zu verlangen, entgegengewirkt werden. Diese Regelung führt zu keiner erweiterten Belastung des Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" - Teilvermögen "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung", aus dem die Erstattungsleistungen des Landes an die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 21a Abs. 5 und 6 ThürKAG finanziert werden. Maßgebend dafür ist, dass sich im Vergleich zum Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) durch § 47 Abs. 3 keine grundlegende Veränderung bei der Anzahl der Einwohner, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden, ergibt. Der im Beitragsbegrenzungsgesetz errechnete Erstattungsbedarf (vergleiche Drucksache 4/5333 S. 3 f.) erfolgte auf der Grundlage eines prognostizierten Anteils privater Kleinkläranlagen von vier vom Hundert. Die Regelung des § 47 Abs. 3 wird dazu führen, dass weiterhin in etwa der gleiche Prozentsatz an privaten Kleinkläranlagen unterstellt werden kann, sich also der Anteil der öffentlichen Abwasseranlagen im Vergleich zum Beitragsbegrenzungsgesetz nicht maßgeblich verändert.

In Thüringen leben rund 80.000 Einwohner in Siedlungsgebieten ohne abwassertechnische Erschließung mit weniger als 200 Einwohnern, davon 15 vom Hundert mit weniger als 50 Einwohnern (entspricht rund 12.000 Einwohnern), so dass rund 68.000 Einwohner Siedlungsgebiete zwischen 50 und 200 Einwohnern bewohnen. Bei der Annahme, dass davon in 80 von Hundert Fällen keine wasserwirtschaftlichen Gründe im Sinne des § 47 Abs. 3 Satz 2 vorliegen (= 54.400 Einwohner), ergeben sich für Siedlungsgebiete ohne abwassertechnische Erschließung

mit weniger als 200 Einwohnern rund 66.400 Einwohner (= 12.000 Einwohner plus 54.400 Einwohner), die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Rechnet man darüber hinaus von den 37.100 Einwohnern, die bereits heute in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern mittels privater Kleinkläranlagen entsorgt werden, mit den gleichen Maßstäben (= 37.100 Einwohner mal 15 vom Hundert plus 37.100 Einwohner mal 85 vom Hundert mal 80 vom Hundert) die Einwohner hinzu, die aufgrund der Regelung des § 47 Abs. 3 dauerhaft bei dieser Entsorgungsform bleiben (= rund 30.800 Einwohner), ergibt sich eine Zahl von insgesamt 97.200 Einwohnern in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern, die dauerhaft durch private Kleinkläranlagen entsorgt werden. Dies sind aktuell - basierend auf einer Einwohnerzahl Thüringens zum Stand 31. Dezember 2016 (2.158.128) - 4,5 vom Hundert der Bevölkerung. Zwar ist zu erwarten, dass sich der Anteil an der Gesamtbevölkerung den bereits 2009 prognostizierten vier vom Hundert annähert, da im Rahmen der demographischen Entwicklung der Einwohnerrückgang in den kleinen Orten höher ausfällt. Da sich diese Berechnung jedoch im Rahmen der zum Beitragsbegrenzungsgesetz im Jahr 2009 vorgenommenen Prognose zur Belastung des Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" - Teilvermögen "Beitragsersatzung Wasserver- und Abwasserentsorgung" bewegt, liegt insoweit auch keine erweiterte Belastung des Sondervermögens vor.

Verglichen mit dem Status quo, der auf der Basis der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte aus dem Jahr 2014 nach § 58 a ThürWG, einen Anteil von 4,96 vom Hundert für eine Entsorgung durch Kleinkläranlagen vorsah, ist nunmehr infolge der mit der Regelung des § 47 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verbundenen Standard- und Belastungserhöhung mit einer Mehrbelastung des Sondervermögens zu rechnen. Dieser Umstand soll jedoch unberücksichtigt bleiben, da die aus der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte resultierende Veränderung im Vergleich zur Prognose aus dem Jahr 2009 keine Anpassung der aus dem Sondervermögen zu leistenden Erstattungen zur Folge hatte. Auch überschreitet die aus der Standardveränderung resultierende zusätzliche Belastung des Sondervermögens gegenüber dem Status quo nicht den Umfang von dem man seit 2009 bei der Gesetzesfolgenabschätzung zum Beitragsbegrenzungsgesetz ausging. Die mit dem Beitragsbegrenzungsgesetz prognostizierte Summe von 56,3 Millionen Euro wurde bisher regelmäßig nicht in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Beträge lagen zwischen etwa 36 Millionen Euro (2017) und etwa 48 Millionen Euro (2012).

Zur Ermittlung der jeweiligen haushaltsmäßigen Belastung werden regelmäßig die auf Basis des Beitragsbegrenzungsgesetzes prognostizierten Erstattungsleistungen des Landes an die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 21 a Abs. 5 und 6 ThürKAG zu Grunde gelegt. Aufgrund der vorzeitigen Ablösung eines Teils der Verbindlichkeiten konnte die prognostizierte jährliche Erstattungssumme von zunächst 56,3 Millionen Euro geringfügig nach unten korrigiert werden. Im Doppelhaushalt 2018/2019 stehen jeweils 54,5 Millionen Euro für entsprechende Erstattungsleistungen zur Verfügung. Die für 2018 und 2019 zu leistenden Erstattungen werden sich daher im Rahmen der veranschlagten Mittel bewegen. Es gibt keine Veranlassung, davon auszugehen, dass dies in den folgenden Haushaltsjahren anders sein wird.

Im Ergebnis

1. hat die Regelung des § 47 Abs. 3 keine erweiterte Belastung des Sondervermögens zur Folge,

2. sind für die beabsichtigte Änderung ausreichend haushaltsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

## II. Kosten für die Wirtschaft

Um für die Gewässer die Funktion von Gewässerrandstreifen (§ 39 Abs. 1 WHG) zu verbessern, sieht § 29 Abs. 1 eine einheitliche Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von zehn Metern und in im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern an allen oberirdischen Gewässern vor. Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 ist das Aufbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässerrandstreifen von oberirdischen Gewässern im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 78 Abs. 3 Satz 3 ThürWG grundsätzlich verboten. Um die mit dieser Neuregelung zum Gewässerrandstreifen verbundenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren, wird in § 29 Abs. 3 Satz 3 ein sogenanntes Optionsmodell in das Thüringer Wassergesetz aufgenommen. Das Optionsmodell sieht vor, dass das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nur in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens gilt, wenn dieser fünf Meter breite Streifen am Gewässer vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist oder sich ein Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen verpflichtet, die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen und umbruchlos zu nutzen. Die verbleibenden fünf Meter des Gewässerrandstreifens können dann ackerbaulich genutzt und dort auch Pflanzenschutz- und Düngemittel ausgebracht werden.

Durch die Regelungen des § 29 zum Gewässerrandstreifen wird es zu Ertragseinbußen in Form von Gewinnverlusten bei den landwirtschaftlichen Betrieben kommen, die Flächen im Gewässerrandstreifen bewirtschaften. Dies kann sowohl Ackerland als auch Grünland betreffen. Bei Ackerland werden die Verluste gegenüber dem derzeitigen Stand auf etwa 750.000 Euro im Jahr eingeschätzt. Bei Nutzung des Optionsmodells können die Verluste gegenüber dem derzeitigen Stand auf etwa 563.000 Euro im Jahr bei Ackerland gesenkt werden. Die Ertragseinbußen bei der Nutzung des Gewässerrandstreifens als Grünland betragen 63.000 Euro im Jahr. Insgesamt ergeben sich für die Landwirtschaft durch die Regelungen zum Gewässerrandstreifen Gewinnverluste in Höhe von insgesamt 626.000 Euro im Jahr.

Dieser Schätzung liegen folgende Annahmen und Werte zugrunde:

In Thüringen gibt es ein digitalisiertes Fließgewässernetz mit etwa 10.000 Kilometer Länge (Gewässer erster und zweiter Ordnung). An etwa 5.000 Kilometer liegt beidseitig eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon sind etwa 2.000 Kilometer Ackerland und etwa 3.000 Kilometer Grünland. Bei dem Verbot des Aufbringens von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem Gewässerrandstreifen von zehn Metern sind daher 4.000 Hektar Ackerfläche und 6.000 Hektar Grünlandfläche betroffen. Da nach der bisher geltenden Düngeverordnung im Durchschnitt zwei Meter eines Gewässerrandstreifens einem Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringungsverbot unterliegen, ist die tatsächlich von § 29 Abs. 3 Satz 1 betroffene Fläche 20 von Hundert kleiner (Ackerfläche: 3.200 Hektar, Grünfläche 4.800 Hektar).

Auf der Grundlage der Angaben der Landesanstalt für Landwirtschaft stellt Winterweizen die Frucht dar, für die die Landwirtschaft den höchsten Beitrag zum Betriebsergebnis erzielt. Der Umsatz für Weizen liegt bei der Annahme eines durchschnittlichen Ertragsniveaus von 75 Dezitonnen je Hektar bei 1.439 Euro je Hektar. Abzüglich der Direktkosten des Landwirtes (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Ähnliches) und der Arbeiterledigungskosten (zum Beispiel Maschinenunter-

halt, Arbeitszeitbedarf und Ähnliches) verbleiben 468 Euro je Hektar als direktkostenfreie Leistung. Vereinfachend wird angenommen, dass auf der gesamten Ackerfläche im Gewässerrandstreifen Winterweizen angebaut wird. Durch diese Annahmen wird der größtmögliche Verlust für die Landwirtschaft kalkuliert. Beim Anbau anderer Früchte würden die Verluste entsprechend geringer ausfallen.

Setzt man den Ertragsverlust durch das Verbot des Aufbringens von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Einsparung der Dünge- und Pflanzenschutzmittel und den anteiligen Maschineneinsatz mit insgesamt 50 vom Hundert an, so reduzieren sich die direktkostenfreien Leistungen auf 234 Euro je Hektar. In Bezug auf die betroffene Ackerfläche im Gewässerrandstreifen (3.200 Hektar) ergeben sich damit Verluste bei der Landwirtschaft in Höhe von etwa 750.000 Euro im Jahr gegenüber der bisherigen Regelung.

Bei Nutzung des Optionsmodells kann der Landwirt die ersten fünf Meter im Gewässerrandstreifen nur als Grünfläche nutzen, dafür aber die zweiten fünf Meter vollständig bewirtschaften und auch Pflanzenschutz- und Düngemittel einsetzen. Im Ergebnis hat auch hier die Landwirtschaft Verluste in Höhe von 750.000 Euro im Jahr gegenüber der bisherigen Regelung. Die ersten fünf Meter im Gewässerrandstreifen können landwirtschaftliche Betriebe allerdings auch als ökologische Vorrangflächen melden und damit als Voraussetzung für den Erhalt der Greeningzahlung nutzen. Durch die Meldung des Gewässerrandstreifens als ökologische Vorrangfläche können die aufgezeigten wirtschaftlichen Folgen für landwirtschaftliche Betriebe weiter reduziert werden, da die bisher gemeldeten Greeningflächen dem Betrieb für die ackerbauliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen und dort Erträge erzielt werden können. Je nach Typ der ökologischen Vorrangfläche kann dies bei einem Betrieb, der das Optionsmodell nutzt, dazu führen, dass er keine Verluste gegenüber der bisherigen Regelung hat.

Bei der Annahme, dass von den landwirtschaftlichen Betrieben, die den Gewässerrandstreifen ackerbaulich nutzen, 50 vom Hundert das Optionsmodell wählen und von diesen wiederum 50 vom Hundert die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens als ökologische Vorrangfläche nutzen und dafür bisherige ökologische Vorrangflächen wieder vollständig bewirtschaften können, reduzieren sich die Verluste für die Landwirtschaft auf etwa 563.000 Euro im Jahr gegenüber der bisherigen Regelung.

Für die Ermittlung der Verluste beim Grünland wird der Berechnungssatz herangezogen, den die Landwirte im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) vom 10. Juli 2015, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2015 S. 1287 ff., zuletzt geändert durch die zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie KULAP 2014 vom 22. März 2018, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2018 S. 421 f., für den freiwilligen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erhalten. Nach Punkt 7.6.2 in Verbindung mit Anlage 11 und dem Sanktionskatalog für KULAP 2014 sind dies 35 Euro je Hektar. Da für landwirtschaftliche Betriebe mit Grünland im Gewässerrandstreifen es in jedem Fall sinnvoll ist, das Optionsmodell zu nutzen, da auf den ersten zwei Metern der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ohnehin verboten ist und auf den zweiten fünf Metern wieder vollwertiges Grünland produziert werden kann, treten Verluste nur auf einem drei Meter breiten Streifen vom Gewässer und somit auf einer Fläche von 1.800 Hektar auf. Dieser Verlust beträgt somit 63.000 Euro.

Mit § 47 Abs. 8 wird die Abwasserbeseitigungspflicht des Betreibers entgegen der Vorgängerregelung (§ 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürWG) um die Beseitigung des Abwassers, das aus der Errichtung von Erdwärmepumpen und der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren anfällt, erweitert. Das kann auch einen Gewerbebetrieb treffen, der solche Anlagen nutzt. Die mit der Abwasserbeseitigung verbundenen Kosten hat er dann selbst zu tragen.

### III. Kosten für die Bürger

Mit § 47 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern sowie in Siedlungsgebieten mit mehr als 50 Einwohnern bei Vorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe eine öffentliche Abwasserbeseitigung zu errichten. Damit soll der bisher bei einigen Aufgabenträgern geübten Praxis, von Privaten die Vorbehandlung von häuslichem Abwasser durch private Kleinkläranlagen vor der Einleitung in Abwasseranlagen der Aufgabenträger zu verlangen, entgegengewirkt werden. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes wird § 47 Abs. 3 gegenüber den Abwasserbeseitigungskonzepten von 2014 zu Kostenverschiebungen auf die öffentlichen Entsorgungsträger führen.

Weil diese Mehrbelastungen der öffentlichen Aufgabenträger refinanziert werden müssen, sind zusätzliche Abgabenbelastungen (Beitrags- und/oder Gebührenerhöhungen) zu erwarten. Angaben zu den konkreten Auswirkungen auf die Gebühren und Beiträge der Abwasserentsorgung sind nicht möglich, da die Beitrags- und Gebührenstruktur bei jedem einzelnen öffentlichen Aufgabenträger unterschiedlich ist. Allgemein gilt, dass die zusätzliche Abgabenbelastung einen zusätzlichen Investitionsbedarf erfassen muss und von den Bürgerinnen und Bürgern aufzubringen ist, wobei gegebenenfalls Fördermittel und Erstattungsleistungen abzuziehen sind. Im Gegenzug wird die Gesetzesänderung - verglichen mit der vorgesehenen Entwicklung auf Basis der Abwasserbeseitigungskonzepte 2014 - bei einigen Aufgabenträgern zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung von Bürgern mit privaten Kleinkläranlagen führen.

Mit § 47 Abs. 8 wird die Abwasserbeseitigungspflicht des Betreibers entgegen der Vorgängerregelung (§ 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürWG) um die Beseitigung des Abwassers, das aus der Errichtung von Erdwärmepumpen und der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren anfällt, erweitert. Das kann auch den Bürger treffen, der solche Anlagen nutzt. Die mit der Abwasserbeseitigung verbundenen Kosten hat er dann selbst zu tragen.

Ob und wieweit die gesetzeskonforme Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "unvertretbar hoher Aufwand" in § 47 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 zu Auswirkungen auf die Kosten der Bürger und der Wirtschaft in der Praxis führt, kann nicht prognostiziert werden. Dies hängt auch davon ab, wie sich die Regelung in § 47 Abs. 3 auswirkt. Dies ist derzeit nicht vorhersehbar. Es kann auch nicht prognostiziert werden, wie viele Einwohner oder Kleinkläranlagen von § 47 Abs. 10 betroffen sind. Die in der Begründung zu § 47 Abs. 3 vorgenommene Darstellung der Rechtslage soll im Übrigen lediglich einen gesetzeskonformen Zustand herstellen. Aus diesem Grund sind Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Regelung nicht angezeigt.

Nach § 57 Abs. 3 haben Private über die bisherige Verpflichtung zur Deichunterhaltung hinaus auch die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, die überwiegend im Interesse Einzelner liegen, durchzuführen. Diese Verpflichtung kann einzelne Bürger, Gemeinden oder

auch die Wirtschaft treffen. Die Erweiterung der Unterhaltungspflicht auf Hochwasserschutzanlagen dient der Klarstellung und Vereinheitlichung. Die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen und deren Erhaltung ist bereits aufgrund der in den wasserrechtlichen Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen dem Inhaber der Anlage aufzugeben und er hat die entsprechenden Kosten zu tragen. Daher entstehen durch die gesetzliche Regelung keine Mehrkosten.

Zu Artikel 2:

Mit Artikel 2 werden in Thüringen flächendeckende Gewässerunterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung gegründet (vergleiche auch Artikel 1 § 31 Abs. 2). Die Gewässerunterhaltungsverbände müssen neu gegründet werden und unterliegen der staatlichen Rechtsaufsicht durch das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium, § 5. Dafür sind zwei Vollbeschäftigteneinheiten erforderlich, eine im höheren und eine im gehobenen Dienst. Diese werden aus dem vorhandenen Personalbudget des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz bereitgestellt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 7 hat die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Aufgabe, jährlich die maßgeblichen Gewässereinzugsgebiete der Gewässerunterhaltungsverbände festzustellen, einen digitalen Datensatz "Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen" zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Diese Aufgabe wird mit vorhandenen Sachmitteln und Personal erledigt, so dass es keiner zusätzlichen Bereitstellung solcher Mittel bedarf.

Zu den Artikeln 3 bis 10:

Mit den Artikeln 3 bis 10 des Gesetzes sind keine Veränderungen bei den Kosten verbunden, da das Thüringer Bodenschutzgesetz (Artikel 3) und die in den Artikeln 4 bis 10 geänderten Rechtsverordnungen lediglich formelle Anpassungen an das Wasserhaushaltsgesetz und das vorliegende Gesetz enthalten.

Zu Artikel 11:

Mit Artikel 11 Satz 2 Nr. 2 bis 7 werden sechs Rechtsverordnungen aufgehoben.

Die Aufhebung der Thüringer Anlagenverordnung in der Fassung vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258) führt zu keinen Einsparungen bei den Kosten der öffentlichen Haushalte. Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben befinden sich nunmehr in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zu einem kleinen Teil in der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305).

Die Aufhebung der Thüringer Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung vom 20. März 1997 (GVBl. S. 158) führt zu keinen Einsparungen bei den Kosten der öffentlichen Haushalte. Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben befinden sich nunmehr in der Oberflächengewässerverordnung (vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429).

Die Aufhebung der Thüringer Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung

durch Programme (Thüringer Gewässerschutzprogrammverordnung) vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 53) führt zu keinen Einsparungen bei den Kosten der öffentlichen Haushalte. Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben befanden sich zunächst in der ebenfalls aufzuhebenden Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung) vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 - 83 -). Sie befinden sich nunmehr in der Oberflächengewässerverordnung.

Die Aufhebung der Thüringer Fischgewässerverordnung vom 30. September 1997 (GVBl. S. 362) führt zu keinen Einsparungen bei den Kosten der öffentlichen Haushalte. Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben befinden sich nunmehr in der Oberflächengewässerverordnung.

Die Aufhebung der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung führt zu keinen Einsparungen bei den Kosten der öffentlichen Haushalte. Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben befinden sich nunmehr in der Oberflächengewässerverordnung. Sie werden im Rahmen des Artikels 1 § 60 Abs. 1 von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen.

Mit der Aufhebung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 8. März 2017 (GVBl. S. 107), sind keine Veränderungen bei den Kosten der öffentlichen Haushalte verbunden. Die dort geregelten Zuständigkeiten finden sich nunmehr in Artikel 1 § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d in Verbindung mit Nummer 4 und Nr. 22 bis 24.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 15. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 23./24./25. Mai 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Wassergesetz (ThürWG)****Inhaltsübersicht****Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen****Erster Abschnitt  
Grundsätze**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gewässereinteilung
- § 4 Eigentumsverhältnisse (zu § 4 Abs. 2 und 5 WHG)
- § 5 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 Abs. 4 WHG)

**Zweiter Abschnitt  
Gemeinsame Bestimmungen für Gewässer**

- § 6 Uferlinie
- § 7 Eigentumsgrenzen
- § 8 Verlandung
- § 9 Überflutung
- § 10 Uferabriss
- § 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes
- § 12 Entschädigung, Wiederherstellung
- § 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- § 14 Kreis- und Gemeindegrenzen
- § 15 Erlaubnis, Bewilligung, Anpassung (zu den §§ 8 und 9 WHG)
- § 16 Fracking (zu § 13a WHG)
- § 17 Schutz der Bewilligung
- § 18 Verzicht
- § 19 Verpflichtungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung

**Dritter Abschnitt  
Bewirtschaftung von Gewässern**

- § 20 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Abs. 5 WHG)
- § 21 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation (zu § 7 Abs. 2, den §§ 73 bis 75, 79, 80 Abs. 2 und §§ 82 und 83 WHG)
- § 22 Wasserbuch (zu § 87 WHG)
- § 23 Verzeichnis der Schutzgebiete
- § 24 Technische Regeln

**Zweiter Teil  
Besondere Bestimmungen****Erster Abschnitt  
Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer**

- § 25 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)
- § 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch (zu § 26 Abs. 1 und 2 WHG)

- § 27 Wasserkraftnutzung (zu § 35 Abs. 3 WHG)
- § 28 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG)
- § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)
- § 30 Gewässerunterhaltung (zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 39 sowie 40 Abs. 3 und 4 WHG)
- § 31 Gewässerunterhaltungspflichtige (zu § 40 WHG)
- § 32 Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung
- § 33 Unterhaltung von Talsperren
- § 34 Übertragung der Unterhaltungslast
- § 35 Ausbaupflicht
- § 36 Schiff- und Floßfahrt
- § 37 Stauanlagen, unbefugtes Aufstauen und Ablassen
- § 38 Anschluss von Stauanlagen an fremde Grundstücke

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Bestimmungen zum Grundwasser**

- § 39 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu § 47 WHG)
- § 40 Versickerung von Niederschlagswasser (Abweichung von § 8 Abs. 1 WHG)
- § 41 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)

#### **Dritter Teil**

##### **Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

- § 42 Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG)
- § 43 Fernwasserversorgung
- § 44 Eigenkontrolle (Abweichung von § 50 Abs. 5 WHG)
- § 45 Wasserschutzgebiete (zu § 52 Abs. 1 WHG)
- § 46 Heilquellenschutz (zu § 53 WHG)

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Abwasserbeseitigung**

- § 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)
- § 48 Abwasserbeseitigungskonzept (zu § 55 WHG)
- § 49 Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen (zu § 58 WHG)
- § 50 Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abweichung von § 57 WHG)
- § 51 Genehmigung von Abwasseranlagen (zu § 60 Abs. 3 WHG)
- § 52 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) und Wartung von Kleinkläranlagen

**Vierter Teil  
Hochwasserschutz****Erster Abschnitt  
Hochwasser**

- § 53 Informationspflicht (zu § 79 Abs. 2 WHG), Warn- und Alarmdienst, Steuerung von Stauanlagen, Deichgefährdung
- § 54 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG)
- § 55 Gemeindlicher Wasserwehrdienst

**Zweiter Abschnitt  
Deiche und Hochwasserschutzanlagen**

- § 56 Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen
- § 57 Unterhaltungslast für Deiche und Hochwasserschutzanlagen
- § 58 Besondere Pflichten zum Schutz und zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen

**Fünfter Teil  
Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen****Erster Abschnitt  
Zuständigkeit**

- § 59 Wasserbehörden
- § 60 Technische Fachbehörde
- § 61 Zuständige Wasserbehörde

**Zweiter Abschnitt  
Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- § 62 Verwaltungsverfahren
- § 63 Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen
- § 64 Sicherheitsleistung
- § 65 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung
- § 66 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

**Dritter Abschnitt  
Besondere Verfahrensbestimmungen**

- § 67 Verfahrensvorschriften (zu § 70 Abs. 1 WHG)
- § 68 Duldungspflichten
- § 69 Ausgleichsverfahren zwischen konkurrierenden Gewässernutzungen (zu § 22 WHG)
- § 70 Beschneigungsanlagen

**Sechster Teil  
Enteignung, Entschädigung und Ausgleich**

- § 71 Enteignungsrecht
- § 72 Entschädigung (zu den §§ 96 bis 98 WHG)
- § 73 Ausgleich (zu § 99 WHG)

**Siebter Teil****Gewässeraufsicht, Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen**

- § 74 Gewässeraufsicht, Gewässerschauen (zu § 100 WHG)  
§ 75 Pflichten bei Änderungen der Wasserbeschaffenheit (zu § 89 WHG)

**Achter Teil****Rechtsverordnungen**

- § 76 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (Abweichung von § 23 WHG)

**Neunter Teil****Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen**

- § 77 Bußgeldvorschriften  
§ 78 Alte Rechte und Befugnisse  
§ 79 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen  
§ 80 Einschränkung von Grundrechten  
§ 81 Anhängige Verfahren  
§ 82 Umsetzung des Rechts der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Vereinbarungen  
§ 83 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Teil****Allgemeine Bestimmungen****Erster Abschnitt****Grundsätze**

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Gewässer nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, unbeschadet der §§ 89 und 90 WHG, nicht anzuwenden auf:

1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
  2. zeitweilig wasserführende Gräben,
  3. Be- und Entwässerungsgräben,
  4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind,
- soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in § 3 WHG sind im Sinne dieses Gesetzes:

1. natürliche Gewässer:  
oberirdische Gewässer, die in einem natürlichen Bett fließen; natürliche Gewässer verlieren ihre Eigenschaft nicht durch künstliche Veränderung,

## 2. Kleinkläranlagen:

Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als acht Kubikmeter und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind.

§ 3  
Gewässereinteilung

Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, des aus Quellen wild abfließenden Wassers und der Heilquellen werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:  
die in Anlage 1 genannten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:  
alle übrigen Gewässer.

§ 4  
Eigentumsverhältnisse  
(zu § 4 Abs. 2 und 5 WHG)

(1) Das Bett der Gewässer erster Ordnung steht im Eigentum des Landes.

(2) Das Bett eines natürlich fließenden Gewässers zweiter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.

(3) Bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett oberirdischer Gewässer sind nur insoweit Bestandteile des Gewässerbettes, als sie der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen. Bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett oberirdischer Gewässer, die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen, gelten als Bestandteile dieses Grundstücks. Die Eigenschaft als Grundstücksbestandteil nach Satz 2 bleibt erhalten, auch wenn das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis erlischt.

(4) Bestehende Eigentumsrechte an oberirdischen Gewässern bleiben unberührt.

(5) Zugunsten des Landes ist die Enteignung des Bettes von Gewässern erster Ordnung und zugunsten der Gemeinden ist die Enteignung des Bettes von Gewässern zweiter Ordnung zulässig, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Zulässigkeit von Enteignungen richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes.

(6) Wasser eines stehenden oberirdischen Gewässers ist nicht eigentumsfähig.

§ 5  
Schranken des Grundeigentums  
(zu § 4 Abs. 4 WHG)

§ 4 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt nicht für

1. Talsperren sowie Rückhalte- und Speicherbecken,
2. oberirdische Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören.

## Zweiter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für Gewässer

### § 6 Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt.

(2) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Jahresmittelwasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl fünf aufgeht. Fehlen Pegelbeobachtungen für diesen Zeitabschnitt, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.

(3) Die Uferlinie kann, auch wenn keine Pegelbeobachtungen vorliegen, durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die Beteiligten sind zu hören. Jeder Beteiligte kann verlangen, dass die Uferlinie auf seine Kosten festgesetzt und bezeichnet wird.

### § 7 Eigentumsgrenzen

(1) Ist das Gewässerbett ein selbständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.

(2) Bildet das Gewässerbett mit den Ufern ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.

(3) Steht das Eigentum an dem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze im Gewässerbett vorbehaltlich einer abweichenden privatrechtlichen Regelung wie folgt:

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft;
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorbezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie.

(4) Ist die Regelung nach Absatz 3 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum am Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Uferlinie zu.

(5) Bei Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt.

### § 8 Verlandung

(1) Bei einem fließenden Gewässer wächst eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf

Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

(2) Wächst die Verlandung nach Absatz 1 an einer Stelle, an der nebeneinanderliegende Grundstücke zusammentreffen, zu, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze bis zum Schnitt mit der neu gebildeten Uferlinie. Schneiden sich im Bereich der Verlandung diese Verlängerungen, so verläuft die Grundstücksgrenze von dem Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen bis zu der Uferlinie.

(3) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Grenzen sich nach § 7 Abs. 1 bestimmen, tritt im Falle einer Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisherigen Umfang erforderlich ist.

#### § 9 Überflutung

Werden an einem fließenden Gewässer, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 ist, infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erloschen ist.

#### § 10 Uferabriss

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erloschen ist.

#### § 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes

Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse für dauernd ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über.

#### § 12 Entschädigung, Wiederherstellung

(1) In den Fällen der §§ 9 bis 11 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Der frühere Zustand kann vom Unterhaltungspflichtigen nur wiederhergestellt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies zulässt. Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen.

(3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

### § 13

#### Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.

(2) Die §§ 6 bis 12 gelten für Inseln entsprechend.

### § 14

#### Kreis- und Gemeindegrenzen

Verläuft die Kreis- oder Gemeindegrenze in der Gewässermitte oder wird sie durch die Uferlinie gebildet, so bewirken Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 eine entsprechende Änderung der Kreis- oder Gemeindegrenzen.

### § 15

#### Erlaubnis, Bewilligung, Anpassung (zu den §§ 8 und 9 WHG )

(1) Die Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und die Bewilligung nach § 8 WHG schließen eine nach wasserrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder Zustimmung ein.

(2) Soweit behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften eine wasserrechtliche Entscheidung ersetzen oder konzentrieren, gelten die §§ 12, 13 und 100 Abs. 2 WHG entsprechend.

(3) Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen gegenseitig teilweise oder ganz ausschließen würden, so ist zunächst die Bedeutung der Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit und sodann die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sonst entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

### § 16

#### Fracking (zu § 13a WHG)

(1) Sofern die Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 WHG nicht nach § 13a Abs. 1

WHG ausgeschlossen ist, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eine Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn auch sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

(2) In oder unter bestimmten, durch die zuständige Behörde in Karten auszuweisenden Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist, darf eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG nur erteilt werden, wenn durch Auflagen sichergestellt wird, dass durch die Gewässerbenutzung in Verbindung mit der in diesen Gebieten ausgeübten Bergbautätigkeit eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

(3) Grundsätzlich soll keine Zustimmung der Landesregierung zu Erprobungsmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG erfolgen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen und die hiermit verbundenen Risiken derzeit nicht abschätzbar sind.

#### § 17 Schutz der Bewilligung

Für die durch die Bewilligung verliehene Rechtsstellung finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schutz des Eigentums Anwendung.

#### § 18 Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann der Inhaber schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde verzichten.

#### § 19 Verpflichtungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung

(1) Ist eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die zuständige Wasserbehörde den bisherigen Inhaber verpflichten,

1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder
2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

Der bisherige Inhaber kann die ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten durch eine schriftliche Vereinbarung dem Ausbau- oder Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen, wenn gleichzeitig eine angemessene Zahlung vereinbart wird. Mit der Zahlung geht die Unterhaltungspflicht auf den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen über.

(2) Beruht eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auf dem Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), so ist nach Maß-

gabe des § 49 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Entschädigung zu leisten.

(3) Ist eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Wasserbenutzungsanlage zu benutzen, erloschen, so kann die Anlage oder, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt wird, zum Wohl der Allgemeinheit enteignet werden. Der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 3 fest. Im Übrigen gelten für das Enteignungsverfahren die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend.

### **Dritter Abschnitt Bewirtschaftung von Gewässern**

#### **§ 20**

Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten  
(zu § 7 Abs. 5 WHG)

(1) Die im Einzugsgebiet der Elbe liegenden oberirdischen Gewässer und Grundwasser des Landes werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet. Die im Einzugsgebiet der Weser liegenden oberirdischen Gewässer und Grundwasser des Landes werden der Flussgebietseinheit Weser zugeordnet. Die im Einzugsgebiet des Rheins liegenden oberirdischen Gewässer und Grundwasser des Landes werden der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.

(2) Die Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten nach Absatz 1 sind in Anlage 2 in Kartenform dargestellt.

#### **§ 21**

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation  
(Zu § 7 Abs. 2 bis 4, den §§ 73 bis 75, 79, 80 Abs. 2  
und den §§ 82 und 83 WHG)

(1) Die technische Fachbehörde nach § 60 nimmt die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogebiete nach § 73 WHG vor und erstellt die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG. Für diese Aufgaben obliegt ihr die Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG.

(2) Die oberste Wasserbehörde stellt für Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich auf das Gebiet des Landes beziehen, die Risikomanagementpläne nach § 75 WHG auf und nimmt die Koordinierung nach § 80 Abs. 2 WHG vor. Sie veröffentlicht die Risikomanagementpläne nach § 79 Abs. 1 WHG.

(3) Die oberste Wasserbehörde stellt für die Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich auf das Gebiet des Landes beziehen, die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG auf und koordiniert diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 bis 4 WHG. Die Veröffentlichungen nach § 83 Abs. 4 Satz 1 WHG erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.

(4) Die nach Absatz 3 erstellten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne werden von der obersten Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift für verbindlich erklärt und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

(5) Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) Für die Benutzung von Gewässern durch Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festlegen,

1. dass die Gewässerbenutzer auf ihre Kosten
  - a) die entnommene und die abgegebene Wassermenge messen und die Ergebnisse übermitteln sowie
  - b) die zur Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung verwendeten Anlagen in ihren Grundzügen beschreiben und
2. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und an welche Stellen die Angaben nach Nummer 1 zu übermitteln sind.

§ 22  
Wasserbuch  
(zu § 87 WHG)

In das Wasserbuch sind außer den in § 87 Abs. 2 WHG vorgeschriebenen Eintragungen auch Heilquellenschutzgebiete und besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern einzutragen.

§ 23  
Verzeichnis der Schutzgebiete

(1) Die zuständige Wasserbehörde führt ein oder mehrere Verzeichnisse aller Schutzgebiete nach Anlage 3 innerhalb der Flussgebietseinheiten, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar von Gewässern abhängigen Lebensräumen und Arten festgesetzt worden sind oder festgesetzt werden sollen.

(2) Ein Verzeichnis nach Absatz 1 enthält alle Gewässer, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden oder die für eine solche Nutzung künftig vorgesehen sind. Jedes Verzeichnis nach Absatz 1 ist regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, zu überarbeiten und zu aktualisieren.

§ 24  
Technische Regeln

(1) Wasserbenutzungsanlagen und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser, außer Abwasseranlagen nach § 60 WHG, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

**Zweiter Teil**  
**Besondere Bestimmungen**

**Erster Abschnitt**  
**Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer**

§ 25  
Gemeingebrauch  
(zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Tränken, zum Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht

1. andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen oder
2. wasserrechtliche Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch beeinträchtigt werden.

Satz 1 gilt auch für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, das von nicht gewerblich oder nicht öffentlich genutzten Flächen abgeleitet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen.

(3) Jedermann darf Stoffe zu Zwecken der Fischerei als Gemeingebrauch in oberirdische Gewässer einbringen, soweit dadurch der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird und keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sind. Das Einbringen solcher Stoffe in Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist nicht erlaubt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. den Gemeingebrauch zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränken oder ausschließen,
2. das Befahren mit Motorbooten als Gemeingebrauch gestatten,
3. Bestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern treffen; hierzu kann eine Registrierung und zahlenmäßige Beschränkung der Wasserfahrzeuge festgelegt werden und
4. die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

§ 26  
Eigentümer- und Anliegergebrauch  
(zu § 26 Abs. 1 und 2 WHG)

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 Abs. 1 und 2 WHG bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung.

§ 27  
Wasserkraftnutzung  
(zu § 35 Abs. 3 WHG)

Die Aufgabe nach § 35 Abs. 3 WHG wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen.

§ 28  
Genehmigung von Anlagen in, an, über  
und unter oberirdischen Gewässern  
(zu § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG)

(1) Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Das gilt nicht für Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit insbesondere den Wasserhaushalt oder die ökologische Funktion des Gewässers wesentlich beeinträchtigt und dies durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(4) Andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen ersetzen die Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergehen; die Anforderungen des Absatzes 3 sind entsprechend zu beachten. Das Einvernehmenserfordernis gilt nicht für Planfeststellungen und Plangenehmigungen.

§ 29  
Gewässerrandstreifen  
(zu § 38 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter. Im Übrigen gilt § 38 WHG entsprechend, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante, im Übrigen ab der Linie des Mittelwasserstandes. An Talsperren beginnt der Gewässerrandstreifen an der Uferlinie bei Höchststau. Die zuständige Wasserbehörde entscheidet im Streitfall über den Verlauf der Böschungsoberkante und der Linie des Mittelwasserstandes.

(3) An oberirdischen Gewässern ist in Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. § 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Das Verbot nach Satz 1 reduziert sich auf die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens,

1. wenn diese vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind oder
2. wenn der Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen gegenüber der zuständigen Wasserbehörde verbindlich erklärt, die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ganzjährig zu begrünen und umbruchlos zu nutzen und er diese Verpflichtung einhält; die Begrünung darf keine Leguminosen umfassen.

(4) Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde auf Ackerflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben (Kurzumtriebsplanta- gen), das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträu- cher zulassen.

### § 30

#### Gewässerunterhaltung

(zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 39  
sowie 40 Abs. 3 und 4 WHG)

- (1) Zur Gewässerunterhaltung gehören auch
1. die Bekämpfung von Schädlingen, die die Standsi- cherheit von Uferböschungen und Dämmen beein- trächtigen,
  2. die Unterhaltung baulicher Anlagen, die sich in einem Gewässer befinden und keinem überwiegenden Son- dernutzen anderer dienen.

(2) Wird die Pflicht aus § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG verletzt, so haftet der Verursacher für die dem Gewässerunterhal- tungspflichtigen entstehenden Mehraufwendungen.

(3) Ist strittig, wem die Unterhaltung einer Anlage in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(4) Für Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 gilt § 40 Abs. 3 und 4 WHG entsprechend.

### § 31

#### Gewässerunterhaltungspflichtige

(zu § 40 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ob- liegt dem Land.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ob- liegt den durch das Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gegründeten Gewäs- serunterhaltungsverbänden. Unbeschadet des Satzes 1 wird die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 weiterhin von den je- weiligen Mitgliedsgemeinden auf ihrem Gemeindegebiet durchgeführt.

(3) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände nach Absatz 2 Satz 1 sind die im jeweiligen Verbandsgebiet lie- genden Gemeinden. Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die als Erschwerer nach Absatz 6 herangezogen werden, können auf Antrag Mitglied des Gewässerunter- haltungsverbandes werden, in dessen Verbandsgebiet die

Grundstücke oder Anlagen gelegen sind. Das Nähere regelt die Verbandsatzung.

(4) Das Land wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungsverband Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 oder der Unterhaltung von Deichen oder Hochwasserschutzanlagen nach § 57 Abs. 1 von dem Gewässerunterhaltungsverband vornehmen lassen, auf dessen Verbandsgebiet sich das Gewässer erster Ordnung oder der Deich oder die Hochwasserschutzanlage befindet, soweit dem keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. In der Vereinbarung über die Vornahme von Tätigkeiten nach Satz 1 ist auch die Kostenerstattung durch das Land zu regeln. Die Kosten der Übernahme von Tätigkeiten nach Satz 1 dürfen die Kosten, die dem Land bei eigener Ausführung dieser Tätigkeiten entstehen würden, nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb überregional bedeutsamer Deiche und Hochwasserschutzanlagen.

(5) Die Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 können durch die zuständige Behörde zu Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG und solchen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind, verpflichtet werden, wenn das Land sich an den Kosten angemessen beteiligt. Die hiernach verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Erhöhen sich die Kosten des Landes für die Gewässerunterhaltung nach Absatz 1, die Kosten der Gewässerunterhaltungsverbände nach Absatz 2 Satz 1 oder der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 2 Satz 2, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so kann der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher zum Ersatz der Mehrkosten herangezogen werden. Die Regelungen zu Organisation und Struktur der Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung werden nach Ablauf von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert. Die oberste Wasserbehörde legt der Landesregierung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht vor.

(7) § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

(8) Die Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erstellen einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die Art und Weise ihrer Ausführung und die zu erwartenden Kosten enthalten. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen setzen sich mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über den Gewässerunterhaltungsplan ins Benehmen. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen holen bei der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden ein.

## § 32

Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern  
zweiter Ordnung

(1) Die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 Satz 1 erhalten aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde angemessene Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe. Die angemessenen Zuweisungen richten sich an dem für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG und § 30) erforderlichen Bedarf aus und werden vom Land vollständig getragen. Die Maßstäbe für diesen Bedarf und die Verteilung auf die Gewässerunterhaltungsverbände werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt.

(2) Sofern die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung von den Mitgliedsgemeinden nach § 31 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird, erhalten die Mitgliedsgemeinden angemessene Zuweisungen aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde; sie werden vom Land vollständig getragen. Die Maßstäbe für die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt.

(3) § 42 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

## § 33

## Unterhaltung von Talsperren

(1) Dem Land obliegt die Unterhaltung einschließlich des Betriebes und der Instandsetzung oder die Beseitigung der in Anlage 4 genannten Talsperren. Wird eine in Satz 1 genannte Talsperre beseitigt, geht der Abschnitt des Gewässers, in dem sich die Talsperre befunden hat, auf den für die Unterhaltung dieses Gewässers zuständigen Unterhaltungspflichtigen über. Eine ordnungsgemäße Beseitigung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn sich der Gewässerabschnitt, in dem sich die Talsperre befand, in einem Zustand befindet, der einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG und § 30) entspricht. Eine Talsperre nach Satz 1 soll saniert werden, wenn der Betrieb der Talsperre für eine Aufgabenerfüllung des Landes erforderlich ist; darunter fallen auch agrarstrukturelle und landeskulturelle Interessen.

(2) Die Unterhaltungslast nach Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag einem Dritten übertragen werden, wenn der Betrieb der Talsperre technisch und wirtschaftlich gesichert ist; § 40 Abs. 2 WHG gilt entsprechend. Mit der Zustimmung nach § 40 Abs. 2 WHG gilt die Zulassung zur Benutzung des Gewässers insoweit als erteilt, als dies zur Erfüllung der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Beseitigung erforderlich ist. Inhalt und Umfang der Zulassung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt werden. Der Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung der zuständigen Behörde für die Beseitigung der Talsperre erfolgen. Wird die Unterhaltungslast nach Satz 1 übertragen, fördert das Land die Unterhaltungskosten in pauschalierter Form und die Instandsetzungskosten nach Maßga-

be des Haushaltsplanes mit bis zu 75 vom Hundert für die der Übertragung folgenden fünf Jahre.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 wird die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 von der Thüringer Fernwasserversorgung wahrgenommen; für die Erfüllung dieser Aufgabe gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürFWG entsprechend. Für die Finanzierung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG entsprechend.

(4) Für die in Anlage 4 genannten Talsperren, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund einer Vereinbarung mit Dritten bereits mit der Sanierung begonnen wurde, gilt § 67 Abs. 5 Satz 2 bis 5 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) anstelle der Regelung des Absatzes 1 fort.

#### § 34

##### Übertragung der Unterhaltungslast

Die zuständige Wasserbehörde kann

1. abweichend von § 31 Abs. 1 und 2 die Unterhaltungspflicht ganz oder teilweise auf diejenigen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die aus der Gewässerunterhaltung Vorteile haben oder die die Gewässerunterhaltung erschweren,
2. die Unterhaltung einer Talsperre nach § 33 Abs. 1 ganz oder teilweise auf denjenigen Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung oder eines alten Rechts, der aus der Unterhaltung insoweit Vorteile hat, als er Inhaber eines Staurechts ist, übertragen.

#### § 35

##### Ausbaupflicht

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann Unterhaltungspflichtige nach § 31 Abs. 1 und 2 zum Ausbau eines Gewässers verpflichten, wenn dies zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist; dies gilt nicht für Bundeswasserstraßen.

(2) § 31 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die vom Ausbau eines Gewässers bevorteilte Gemeinde hat entsprechend ihres Anteils am Vorteil dem Gewässerunterhaltungsverband dessen Kosten zu ersetzen.

#### § 36

##### Schiff- und Floßfahrt

Das für Schifffahrt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Gewässer Rechtsverordnungen insbesondere über

1. die Zulassung und den Betrieb von Wasserfahrzeugen, über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung und den Entzug der Zulassung,
2. das Erfordernis und die Voraussetzungen für Fahrerlaubnisse zum Führen von Wasserfahrzeugen sowie

die Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug der Fahrerlaubnis zu erlassen.

### § 37

Stauanlagen, unbefugtes Aufstauen und Ablassen

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Steuerung und Unterhaltung von Stauanlagen erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der für die Überwachung der Stauanlagen zuständigen Behörden gegenüber dem Betreiber der Stauanlage,
2. angemessene Fristen zur Anpassung bestehender Stauanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
3. die Pflichten des Betreibers der Stauanlage zur Durchführung einer Eigenüberwachung und
4. die Mindestwasserabgabe, die Durchgängigkeit und die ökologische Funktionsfähigkeit.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, wie die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf kulturhistorisch bedeutsame Stauanlagen, von denen eine geringe Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, anzuwenden sind.

(2) Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, dass für fremde Grundstücke oder Anlagen oder das Gewässer selbst Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

(3) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe wächst, hat der Betreiber ohne Anspruch auf Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Absatzes 2 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die zugelassene Stauhöhe gesunken ist.

### § 38

Anschluss von Stauanlagen an fremde Grundstücke

(1) Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluss zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten und Parkanlagen.

(3) § 92 Satz 2 und § 95 WHG gelten entsprechend.

## **Zweiter Abschnitt Bestimmungen zum Grundwasser**

### § 39

Bewirtschaftung des Grundwassers  
(zu §§ 46, 47 WHG)

(1) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers.

Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.

(2) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden; Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen.

(3) Bei Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und - soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten - dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.

#### § 40

#### Versickerung von Niederschlagswasser (zu § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 3 WHG)

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen regeln, unter denen Niederschlagswasser schadlos versickert werden kann und
2. die zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Anlagen bestimmen sowie Anforderungen an die Beschaffenheit des zu versickernden Niederschlagswassers stellen.

#### § 41

#### Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)

(1) Die Durchführung von Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG bedarf der Erlaubnis, wenn die Prüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG durchzuführen ist. Die Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn wasserwirtschaftliche Belange oder Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die Arbeiten drei Monate vor Beginn anzuzeigen.

**Dritter Teil**  
**Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen**

**Erster Abschnitt**  
**Öffentliche Wasserversorgung,**  
**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

§ 42  
Öffentliche Wasserversorgung  
(zu § 50 WHG)

(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend und nachhaltig mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Die Versorgungspflicht besteht nicht für

1. Grundstücke im Außenbereich,
2. gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf,
3. die Versorgung mit Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

(2) Die Gemeinden können ihre Aufgaben nach Absatz 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen. Sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände bilden. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen.

(3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben Wassergewinnungsanlagen zu überwachen und bei der Überwachung des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 festgesetzten Wasserschutzgebietes mitzuwirken. Sie haben bestehende Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Die zuständige Wasserbehörde kann geeigneten Mitarbeitern der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Überwachung des Schutzgebietes die Rechte nach § 101 Abs. 1 WHG übertragen. Wenn das Wasserschutzgebiet nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 noch nicht festgesetzt ist, gilt die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann von dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen über

1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und -bedarfs sowie
3. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet.

(5) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes in geeigneter Form insbesondere über Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 unterrichten. § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG bleibt unberührt.

§ 43  
Fernwasserversorgung

Die örtliche Wassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung kann auch durch den Bezug von

Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) ersetzt oder ergänzt werden, wenn

1. ausreichende örtliche Wasservorkommen nicht vorhanden sind,
2. eine Nutzung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist,
3. die örtlichen Wasservorkommen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für eine Nutzung nicht in Frage kommen oder nicht mehr genutzt werden können, weil sie verunreinigt sind oder ihre Aufbereitung zu Trinkwasser mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigen könnte, und
4. die Fernwasserversorgung Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, der im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung oder im Interesse einer regionalen ökologischen Ausgeglichenheit sinnvoll ist.

#### § 44

Eigenkontrolle  
(zu § 50 Abs. 5 WHG)

Über § 50 Abs. 5 WHG hinaus kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, dass die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf ihre Kosten die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann geregelt werden,

1. dass Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen oder von nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind,
2. in welcher Art und Häufigkeit und in welchem Umfang Proben zu entnehmen und auf welche Parameter zu untersuchen sind,
3. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und an welche Stellen die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als staatlich anerkannte Stellen sowie das Anerkennungsverfahren geregelt werden.

#### § 45

Wasserschutzgebiete  
(zu § 52 Abs. 1 WHG)

Für mehrere Wasserschutzgebiete kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG treffen. § 66 Abs. 1 und 3 findet keine Anwendung. Die Befugnisse der zuständigen Wasserbehörde nach § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 WHG bleiben unberührt.

§ 46  
Heilquellenschutz  
(zu § 53 WHG)

(1) Über die Anerkennung einer Heilquelle und deren Widerruf nach § 53 Abs. 2 WHG entscheidet das für das öffentliche Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

(2) Eigentümer und Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen, von dem für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zu bestimmenden Abständen auf eigene Kosten bakteriologisch, chemisch und physikalisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der oberen Gesundheitsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch das zuständige Gesundheitsamt und die zuständige Wasserbehörde zu dulden; ihnen können besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.

**Zweiter Abschnitt**  
**Abwasserbeseitigung**

§ 47  
Pflicht zur Abwasserbeseitigung  
(zu § 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde, in der das Abwasser anfällt (Abwasserbeseitigungspflichtige), soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 6 bis 12 nicht einem anderen obliegt. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach Absatz 1 umfasst auch die Beseitigung des Inhalts abflussloser Gruben.

(3) Abwasser aus Siedlungsgebieten (Ortschaften oder Ortsteile) ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu entsorgen, wenn das Siedlungsgebiet mehr als 200 Einwohner umfasst. Abwasser aus Siedlungsgebieten, in denen mehr als 50, aber weniger als 200 Einwohner erfasst sind, ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu beseitigen, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Wasserwirtschaftliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Gewässergüte im Siedlungsgebiet nicht dem gesetzlich geforderten Zustand entspricht oder die Lage des Siedlungsgebietes in einem Einzugsgebiet eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes dies erfordert. § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bleibt unberührt. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl nach den Sätzen 1 und 2 soll die demographische Entwicklung des Siedlungsgebietes, so wie sie sich voraussichtlich im Jahr 2035 darstellen wird, berücksichtigt werden.

(4) Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft das Land unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen der Regelungen des Absatzes 3 auf die Entwicklungen der Abwasserentsorgung, insbesondere im ländlichen Raum und im Hinblick auf den erreichten Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung.

(5) Angefallenes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu überlassen. Er kann, soweit anderweitig nichts Weitergehendes geregelt ist, bestimmen, wie das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Er kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung oder Einleitung behandelt werden muss. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können zur Wiederverwertung von Abwasser entsprechende Vorrichtungen einrichten.

(6) Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, ist vom Träger der Straßenbaulast zu beseitigen.

(7) Niederschlagswasser, das direkt von dem Grundstück, auf dem es anfällt, im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 2) in oberirdische Gewässer schadlos eingeleitet werden kann oder das erlaubnisfrei in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 46 Abs. 2 WHG), ist von demjenigen, bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(8) Abwasser, das bei der Mineralgewinnung, bei der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(9) Abwasser, das im Rahmen einer Gewässersanierung anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(10) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und die Abwasserbeseitigungspflicht widerruflich auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn

1. die öffentliche Abwasserbeseitigung mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden ist,
2. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und
3. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zweckmäßig ist.

Dem Antrag eines Dritten, der nicht Abwasserbeseitigungspflichtiger nach Absatz 1 ist, ist eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit der Gemeinde. Satz 1 gilt nicht für das Entnehmen und Transportieren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben.

(11) Solange und soweit ein anderer als die Gemeinde durch Erlaubnis oder fortgeltende wasserrechtliche Entscheidung zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer befugt ist, obliegt diesem insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(12) Auf Antrag der Gemeinde kann durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde die Beseitigung des Abwassers, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) stammt und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) jeweils in der jeweils geltenden Fassung fällt, widerruflich demjenigen aufgegeben werden, bei dem es anfällt, wenn dies wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers zweckmäßig ist. Das Gleiche gilt für Abwasser, das aus Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG stammt.

(13) Verpflichtete nach den Absätzen 6 bis 12 können sich zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zusammenschließen.

(14) Für Bedienstete und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 gilt § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG entsprechend.

#### § 48 Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das in ihrem Siedlungsgebiet anfallende Abwasser beseitigt werden soll (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüf-fähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
2. nicht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitung an diese Anforderungen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter) sowie
4. Gründe, die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 rechtfertigen.

Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und § 47 WHG ausrichten, darf der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 machen das Abwasserbeseitigungskonzept in geeigneter Weise bekannt und legen das veröffentlichte Abwasserbeseitigungskonzept den zuständigen Wasserbehörden vor. Eigentümer von Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept das auf ihrem Grundstück anfallende häusliche Abwasser aus Haushaltungen durch eigene

Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, entsorgen sollen, sind hierüber von den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 in angemessener Frist gesondert schriftlich zu informieren.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 schreiben das Abwasserbeseitigungskonzept regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort. Ungeachtet des in Satz 1 genannten Termins und der in Satz 1 genannten Zeiträume passen die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Regelungen des § 47 Abs. 3 an. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, die die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 gehindert, den Anschluss des betreffenden Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder deren Benutzung vorzuschreiben, wenn

1. die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder
2. das Grundstück in den Teilen des Entsorgungsgebiets liegt, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 abgeleitet werden soll.

#### § 49

Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen  
(zu § 58 WHG)

(1) Eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nicht erforderlich, wenn die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis auch die wasserrechtlichen Anforderungen einschließt. Satz 1 gilt entsprechend für das Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG nur einer Anzeige bedarf, sowie für bestimmte, genehmigungsfreie Einleitungen nach Absatz 1 eine Anzeigepflicht vorschreiben.

#### § 50

Einleiten von Abwasser in Gewässer  
(zu § 57 WHG)

Die zuständige Wasserbehörde darf die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer aus einer Kleinkläranlage (§ 2 Nr. 2), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder saniert wird, erteilen, wenn die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 der Thüringer Bauordnung verfügt. Einleitungen aus

anderen Kleinkläranlagen als nach Absatz 1 dürfen zugelassen werden, wenn

1. die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 48 nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll oder
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die Erlaubnis nach Satz 1 darf einem anderen als dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt.

#### § 51

##### Genehmigung von Abwasseranlagen (zu § 60 Abs. 3 WHG)

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die zuständige Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

#### § 52

##### Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) und Wartung von Kleinkläranlagen

(1) Die Wartung von Kleinkläranlagen hat deren Betreiber sicherzustellen. Der Betreiber einer Kleinkläranlage, die so bemessen ist, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 AbwV einhalten kann, hat die Wartung der Anlage einem Fachbetrieb zu übertragen, der die Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 erfüllt. Die Übertragung ist nicht erforderlich, sofern der Betreiber nach den Anforderungen dieser Verordnung die Wartung selbst durchführen kann (fachkundige Eigenwartung).

(2) Bei Kleinkläranlagen, aus denen Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1; dies gilt auch, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 übertragen ist.

(3) Dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 sind für seine Tätigkeiten nach Absatz 2 vom Betreiber der Anlage seine Kosten und Auslagen zu erstatten. § 11 Abs. 2 bis 5 ThürKAG gilt entsprechend.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass die Betreiber von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,
2. dass die Betreiber von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,
3. dass die Betreiber von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,

4. dass Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nummer 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen oder nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind,
  5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach den Nummern 1 bis 4 durchzuführen sind,
  6. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach den Nummern 1 bis 4 zu übermitteln sind,
  7. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Kontrolle und die Wartung sowie durch wen die Wartung einer Kleinkläranlage durchzuführen ist und welche Anforderungen an Fachbetriebe zur Wartung von Kleinkläranlagen und für die fachkundige Eigenwartung zu stellen sind; in dieser Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, wie und in welcher Form personenbezogene Daten zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 2 erhoben und in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 hat auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung zu regeln.

#### **Vierter Teil Hochwasserschutz**

##### **Erster Abschnitt Hochwasser**

###### § 53

Informationspflicht (zu § 79 Abs. 2 WHG),  
Warn- und Alarmdienst, Steuerung von Stauanlagen,  
Deichgefährdung

(1) Die zuständige Wasserbehörde informiert die zuständigen staatlichen Stellen und die Bevölkerung in von Hochwasser betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.

(2) Die oberste Wasserbehörde richtet für Gewässer durch Rechtsverordnung einen Warn- und Alarmdienst ein, mit dem rechtzeitig vor zu erwartendem Hochwasser gewarnt wird. In dieser Rechtsverordnung können zugleich die Meldestellen und das Meldeverfahren bestimmt werden.

(3) Ist die Entstehung eines Hochwassers, von dem Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können, zu erwarten, so ist die zuständige Behörde befugt, gegenüber den betroffenen Betreibern der in der Anlage 5 aufgeführten Stauanlagen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Die zuständige Behörde gibt dem betroffenen Betreiber einer Stauanlage nach Anlage 5 den Zeitpunkt bekannt, an dem keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ein Hochwasser mehr drohen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Befugnis nach Satz 1. Die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Stauanlage nach Anlage 5 für den ordnungsgemäßen Betrieb im Falle eines Hochwasserereignisses bleibt unberührt.

(4) Die zuständigen Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie unterstützen im Falle eines

Hochwassers im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten die zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden. Die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) § 99a WHG findet keine Anwendung.

#### § 54

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern  
(zu § 76 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG sind durch Rechtsverordnung festzusetzen. Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG können auch außerhalb von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Hochwasserabflusses oder zur Vermeidung einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse erforderlich ist. Überschwemmungsgebiete nach Satz 2 können erst festgesetzt werden, wenn über die Rechtsverordnung Einvernehmen zwischen der obersten Wasserbehörde und der für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörde hergestellt ist. Die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geltenden Bestimmungen der §§ 76 bis 78c WHG finden auf Überschwemmungsgebiete nach Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG.

(3) Auf die nach früherem Recht festgelegten Hochwassergebiete finden die für Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Einer Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie 5 bis 7 WHG bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach diesem Gesetz erteilt wird. Entscheidungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersetzen die Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergehen. Die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gelten auch für die Entscheidungen nach Satz 1 und 2. Das Einvernehmen nach Satz 2 ist für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nicht erforderlich.

(5) Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sollen als Erfordernisse der Raumordnung in geeigneter Weise gesichert werden. Auf Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 findet § 5 Abs. 4a Satz 1 und § 9 Abs. 6a Satz 1 des Baugesetzbuches Anwendung.

## § 55

## Gemeindlicher Wasserwehrdienst

Die Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anordnen. Für den gemeindlichen Wasserwehrdienst gelten die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 14a entsprechend.

**Zweiter Abschnitt****Deiche und Hochwasserschutzanlagen**

## § 56

## Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen

(1) Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörenden Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit errichtet wurden, ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Zur Unterhaltung der Deiche gehört insbesondere die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Bekämpfung von Schädlingen.

(3) Ist ein Deich oder eine andere Hochwasserschutzanlage ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört, so kann die zuständige Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich oder die Hochwasserschutzanlage wiederherzustellen.

## § 57

## Unterhaltungslast für Deiche und Hochwasserschutzanlagen

(1) Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörenden Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die in der Anlage 6 aufgeführt sind, obliegt dem Land.

(2) Die Unterhaltung der übrigen Deiche und der dazugehörenden Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, obliegt den nach § 31 Abs. 2 Verpflichteten. Die von der Unterhaltung bevorteilte Gemeinde hat entsprechend ihres Anteils am Vorteil dem Gewässerunterhaltungsverband dessen Kosten zu ersetzen.

(3) Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörenden Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die überwiegend den Interessen Einzelner dienen, obliegt den Eigentümern und Besitzern der durch den Deich oder anderen Hochwasserschutzanlagen geschützten Grundstücke.

(4) Mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde können andere als die nach den Absätzen 2 und 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

(5) Ist strittig, wem die Unterhaltung eines Deiches oder einer anderen Hochwasserschutzanlage obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

#### § 58

##### Besondere Pflichten zum Schutz und zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen, vom Deichfuß aus mindestens drei Meter breiten Geländestreifen, sind das

1. Entfernen der Grasnarbe,
  2. Halten von Geflügel,
  3. Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhütung,
  4. Lagern von Stoffen und beweglichen Sachen und
  5. Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten
- untersagt. Auf Deichen und ihren beiderseitigen, vom Deichfuß aus mindestens fünf Meter breiten Geländestreifen ist das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern untersagt. Die zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn sie der Unterhaltung des Deiches dienen oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) An Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen bedarf

1. die Errichtung baulicher Anlagen,
  2. das Verlegen von Leitungen,
  3. das Anlegen von Überfahrten und Wegen,
  4. die Veränderung am Deichkörper oder an der Hochwasserschutzanlage sowie
  5. die Durchführung baulicher Maßnahmen in einer geringeren Entfernung als fünf Meter zum Deichfuß oder der anderen Hochwasserschutzanlage
- einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.

(4) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG gelten entsprechend.

#### Fünfter Teil

##### Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen

##### Erster Abschnitt Zuständigkeit

#### § 59

##### Wasserbehörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Obere Wasserbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Untere Wasserbehörde sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

## § 60

## Technische Fachbehörde

(1) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist eine technische Fachbehörde für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie. Sie nimmt Aufgaben der Wasserwirtschaft nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

1. die Erarbeitung wasserwirtschaftlicher Grundlagen,
2. die Ermittlung und Bewertung der nach Menge und Güte erforderlichen Daten für die Ordnung des Wasserhaushalts und die Überwachung des Zustands der Gewässer,
3. alle Angelegenheiten der Hydrogeologie,
4. die Erarbeitung und Bereitstellung hydrogeologisch-bodenkundlicher Grundlagen für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
5. die Mitwirkung bei der Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Stands der Technik und dessen Weiterentwicklung,
6. die Wahrnehmung des Warn- und Alarmdienstes nach § 53 Abs. 2 und
7. die Durchführung von Probenahmen, deren Untersuchung und Auswertung.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zuständig für die Prüfung des Nachweises nach § 50 Satz 2 Nr. 2.

(3) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist als obere Landesbehörde zuständig für die Anordnungen nach § 53 Abs. 3. Die Zuständigkeit der Brand- und Katastrophenschutzbehörden bleibt unberührt.

(4) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie nimmt die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, der Deiche und Hochwasserschutzanlagen nach Anlage 6 sowie der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die im Eigentum des Landes stehen, wahr.

## § 61

## Zuständige Wasserbehörde

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der zuständigen unteren Wasserbehörde, wenn in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist; sie ist darüber hinaus für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 65 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.8 und 19.9 UVPG zuständig. Die unteren Wasserbehörden haben der obersten Wasserbehörde die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber den Europäischen Gemeinschaften oder dem Bund erfüllt werden können.

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für

1. Rechtsverordnungen zur Festsetzung, Feststellung und Aufhebung von
  - a) Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 WHG sowie nach § 79 Abs. 1,
  - b) Planungsgebieten nach § 86 WHG,

- c) Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 und § 106 Abs. 2 WHG sowie nach § 79 Abs. 3,
  - d) Überschwemmungsgebieten nach den § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 106 Abs. 3 WHG.
- Sie ist ferner zuständig, wenn Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.
- 2. die Führung des Verzeichnisses nach § 23 Abs. 1,
  - 3. Verpflichtungen nach § 31 Abs. 5, soweit Gewässer zweiter Ordnung betroffen sind,
  - 4. a) Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG,  
b) Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse und Erlaubnisse für die Entnahme fester Stoffe und für das Aufstauen und Absenken,  
c) Anordnungen oder Zulassungen zur Wiederherstellung des früheren Zustands nach § 12 Abs. 2,  
d) Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen nach § 34 Abs. 2 WHG außer an Bundeswasserstraßen,  
e) die nähere Festlegung von Unterhaltungsmaßnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG und die Anordnungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG,  
f) Genehmigungen von Anlagen nach § 28 Abs. 1 sowie die Erteilung des Einvernehmens nach § 28 Abs. 4 Satz 1,  
g) eine Übertragung der Unterhaltungslast nach § 34 Nr. 1,  
h) Entscheidungen nach § 30 Abs. 3, soweit Gewässer erster Ordnung betroffen sind; Buchstabe d gilt auch an Stauanlagen zur Nutzung von Wasserkraft in Gewässern zweiter Ordnung, wenn der Betrieb einer Stauanlage in einem Gewässer erster Ordnung dem Betrieb einer Wasserkraftanlage dient,
  - 5. Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG für Pumpspeicherwerke,
  - 6. Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG, soweit der Gewässerausbau durch das Freilegen von Grundwasser erfolgt,
  - 7. die Überwachung und Anordnung von Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 WHG an Stauanlagen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks vom tiefsten Punkt der Gründungssohle bis zur Krone mehr als fünf Meter oder der Gesamtstauraum mehr als 100.000 Kubikmeter beträgt,
  - 8. die Genehmigung des Baus, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung von Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 WHG sowie die Erteilung einer für die Einleitung aus einer derartigen Anlage in ein Gewässer erforderlichen Erlaubnis; bei einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG nur dann, wenn diese Anlage
    - a) für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3.000 kg/d BSB<sub>5</sub> (roh) oder
    - b) für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1.500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;ein Einwohnerwert ist die organisch-biologisch abbaubare Belastung, die einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) von 60 Gramm Sauerstoff pro Tag entspricht,
  - 9. die Verpflichtung nach § 56 Abs. 3 für die in Anlage 6 genannten Deiche und Hochwasserschutzanlagen,

10. die Zulassung von Ausnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 3 und Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 für die in Anlage 6 genannten Deiche und Hochwasserschutzanlagen,
11. a) die Ermittlung und Darstellung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 WHG,  
b) die Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 2 WHG,  
c) behördliche Entscheidungen nach § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG,
12. die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach §§ 19 Abs. 4 und 71 Abs. 2 Satz 1 sowie für Verfahren über Entschädigungen, soweit sie auch für die Zulassung des Vorhabens zuständig ist,
13. den Ausgleich von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen nach § 22 WHG,
14. die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen,
15. die Mitwirkung in schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten,
16. die Erteilung der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WHG sowie die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 WHG, die mit der Errichtung und dem Betrieb oder einer wesentlichen Änderung einer in Anhang 1 Spalte d Buchst. E 4. BImSchV bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlage verbunden ist,
17. das Führen des Wasserbuchs nach § 87 WHG und § 22,
18. Feststellungen nach § 78 Abs. 2 Satz 2,
19. den Vollzug der Bestimmungen des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,
20. die Abgabe von Stellungnahmen und Einvernehmenserklärungen in Verfahren von Bundes-, obersten und oberen Landesbehörden, soweit neben der oberen Wasserbehörde auch die zuständige untere Wasserbehörde oder die Landesanstalt für Umwelt und Geologie in diesem Verfahren zu beteiligen wären,
21. die Genehmigung nach § 28, die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG für Talsperren der Anlage 4 in der Unterhaltungslast des Landes und die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 34 Nr. 2,
22. Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse und Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG an Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
23. wasserrechtliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes bei Vorhaben, die in Zusammenhang mit der Einstellung des Wismutbergbaus stehen,
24. wasserrechtliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes bei Vorhaben, die in Zusammenhang mit dem Kalibergbau stehen,
25. die Erteilung des Einvernehmens, des Benehmens oder die Abgabe von Stellungnahmen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben, die
  - a) § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung oder

- c) § 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Sie ist ferner zuständig, wenn bei einer Angelegenheit auch die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben ist, aber der Schwerpunkt der Sache bei der oberen Wasserbehörde liegt. Sie ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Wasser- und Bodenverbände, die Aufgaben nach § 2 Nr. 1, 2, 5, 8, 9 und 11 WVG wahrnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 ist das Landesbergamt zuständig für:

1. die Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 68 WHG, soweit
  - a) ein Gewässer durch das Freilegen grundwasserführender Schichten ausgebaut wird,
  - b) der Ausbau mit der Gewinnung von Bodenschätzen verbunden ist und
  - c) die Gewinnung der Bodenschätze den Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;
2. die Erlaubnis nach den §§ 13a und 13b WHG, die Ausweisung der Gebiete nach § 13a Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und die Erlaubnis nach § 16 Abs. 2.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einer anderen Wasserbehörde übertragen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist oder wenn mehrere Wasserbehörden in derselben Sache zuständig sind. Ist auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

(5) Kommt eine zuständige Wasserbehörde oder die Landesanstalt für Umwelt und Geologie einer schriftlichen Weisung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die zuständige Fachaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der angewiesenen Behörde treffen und vollziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

## **Zweiter Abschnitt** **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

### § 62 Verwaltungsverfahren

(1) Die für die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge oder Anzeigen können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behebt.

(2) Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Anzeige, Eignungsfeststellung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet, beseitigt oder geändert, so kann die zuständige Wasserbehörde auch anstelle der Untersagung verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### § 63

##### Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass sie nur eine vorläufige Regelung treffen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis bekannt gegeben oder zugestellt werden, wo diese eingesehen werden können.

(2) Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

(3) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, ist die ersetzte oder eingeschlossene Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

#### § 64

##### Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Wasserbehörde und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie können die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(2) Art und Höhe der Sicherheit sowie der Begünstigte sind zu bestimmen.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem Begünstigten eine Frist zu setzen, binnen derer er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

#### § 65

##### Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung

(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Wasserbehörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnung ist zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).

#### § 66

##### Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten während der Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, des Überschwemmungsgebietes oder den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(2) Werden Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder Beschlüsse zur Festsetzung von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten, die nach § 79 Abs. 1 und 3 oder als nach früherem Recht festgelegte Hochwassergebiete fortgelten, nur dadurch geändert, dass die der Festsetzung oder Feststellung zugrunde liegenden analogen Karten durch digitale Karten ersetzt werden, finden Absatz 1 und Satz 3 keine Anwendung. Bei der Ersetzung ist sicherzustellen, dass die ursprünglich festgelegten Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der wasserrechtlich geschützten Gebiete mit den in den digitalen Karten festgelegten Grenzen unter Berücksichtigung von definierten Übertragungs- und Auslegungsgrundsätzen übereinstimmen. Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und von Überschwemmungsgebieten sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(4) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Untersuchungen sind vom Begünstigten durchzuführen. Er hat die für die Festsetzung dieser Gebiete erforderlichen Gutachten vorzulegen. Kommt der Begünstigte der Verpflichtung nach Satz 1 oder 2 nicht nach, so hat er der zuständigen Wasserbehörde die für die Durchführung der erforderlichen Unter-

suchungen und die für die erforderlichen Gutachten entstehenden Kosten zu erstatten.

### **Dritter Abschnitt Besondere Verfahrensbestimmungen**

#### **§ 67 Verfahrensvorschriften (zu § 70 Abs. 1 WHG)**

(1) Für die Planfeststellung gelten die Bestimmungen des Teils V Abschnitt 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) mit den Maßgaben, dass

1. § 73 Abs. 1 und 9 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 5 und 7 ThürVwVfG nicht anzuwenden sind,
2. wenn Privatrechte streitig sind, den Beteiligten aufgegeben werden kann, eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen,
3. der Plan nach § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 ThürVwVfG in den Gemeinden auszulegen ist, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden,
4. den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen ist, wo diese eingesehen werden können.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gilt Absatz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bestimmungen auch die §§ 75, 77 und 78 ThürVwVfG nicht anzuwenden sind,
2. der Bescheid zudem auch Angaben über
  - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
  - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
  - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 13 Abs. 1 WHG),
  - d) die Frist für den Beginn der Benutzung,
  - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie einem späteren Verfahren nicht vorbehalten wird, enthalten muss,
3. die Nachprüfung des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 ThürVwVfG entfällt.

(3) Für die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG ist § 74 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 ThürVwVfG nicht anzuwenden.

(4) Betrifft ein Erlaubnisverfahren eine Gewässerbenutzung von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt, kann die zuständige Wasserbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt machen und mit den Beteiligten erörtern.

§ 68  
Duldungspflichten

(1) Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Gewässerausbaus oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Unternehmer Anspruch auf Schadenersatz.

§ 69  
Ausgleichsverfahren zwischen konkurrierenden  
Gewässerbenutzungen  
(zu § 22 WHG)

Für das Verfahren zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG gilt § 67 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend. Die Kosten sind auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 70  
Beschneigungsanlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung oder Erweiterung von Beschneigungsanlagen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt auch für den Betrieb bestehender Anlagen, wenn die für die Gewässerbenutzung erteilte wasserrechtliche Zulassung den Betrieb noch nicht umfassend regelt.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder widerrufen werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds oder aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit oder des Allgemeinwohls erforderlich ist. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Thüringer UVP-Gesetzes entspricht, wenn danach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**Sechster Teil**  
**Enteignung, Entschädigung und Ausgleich**

§ 71  
Enteignungsrecht

(1) Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Gewässerunterhaltung und der Aussiedlung aus Überschwemmungsgebieten ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig. Die §§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die Zulässigkeit von Enteignungen richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes.

§ 72  
Entschädigung  
(zu den §§ 96 bis 98 WHG)

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten die §§ 96 bis 98 WHG entsprechend.

(2) Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz festgesetzte Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit in den §§ 35 bis 37 ThürVwZVG nichts anderes bestimmt ist.

§ 73  
Ausgleich  
(zu § 99 WHG)

(1) Der Ausgleich nach § 99 WHG ist an den Nutzungsberechtigten zu leisten.

(2) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wird. Wird die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise verweigert, kann Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

(3) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. 50 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen,
2. durch zumutbare Maßnahmen auf den betroffenen Flächen ausgeglichen werden können oder
3. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(4) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückverlangt werden.

(5) Die mit der Überwachung betrauten Behörden sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung zu entnehmen.

**Siebter Teil**  
**Gewässeraufsicht, Sanierung von Gewässer- und**  
**Bodenverunreinigungen**

§ 74  
Gewässeraufsicht, Gewässerschauen  
(zu § 100 WHG)

(1) Die Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG obliegt der unteren Wasserbehörde. Die Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 2 WHG obliegt der für die Zulassung zuständigen Wasserbehörde.

(2) Ergeben sich infolge der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich sind, teilt die untere Wasserbehörde dies der zuständigen Behörde mit. Diese veranlasst die nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG notwendigen Maßnahmen.

(3) Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben die zuständigen Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von der Allgemeinheit abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete hervorgerufen werden. Die §§ 4 bis 10 und 68 bis 74 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie werden Schaukommissionen für die Gewässer erster Ordnung und bei den unteren Wasserbehörden Schaukommissionen für die Gewässer zweiter Ordnung gebildet. Die Schaukommissionen unterstützen die Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie durch Schauen der natürlichen fließenden oberirdischen Gewässer, der Gewässerrandstreifen und der Wasserschutzgebiete. Gewässerschauen finden mindestens alle fünf Jahre statt. Für die Schaukommissionen gelten die Rechte und Pflichten nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG entsprechend. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungsgebiete und der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen mit einzubeziehen. Bei den Wasserschutzgebieten sind insbesondere die Schutzzonen I und II zu begehen. Die Ergebnisse der Gewässerschauen werden von der zuständigen Behörde im Internet veröffentlicht.

(5) Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der ausrichtenden Behörde nach Absatz 4 Satz 1, bei Gewässern erster Ordnung einem Vertreter der oberen und unteren Wasserbehörde, einer Landwirtschaftsbehörde und

1. bei oberirdischen Gewässern aus je einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der Fischereibehörde und einem Vertreter des örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes,
2. bei Wasserschutzgebieten aus je einem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung und der Gesundheitsbehörde

zusammen. Einem gemeinsamen Vertreter der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Vereinigungen sowie einem Vertreter des Bauernverbandes ist die Teilnahme an den Schauen zu ermöglichen. Dritte können hinzugezogen werden.

(6) Sollen im Rahmen von Gewässerschauen Grundstücke oder bauliche Anlagen betreten werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Entstehen im Rahmen von Gewässerschauen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(7) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für Unternehmen, die in ein Register nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 (ABl. L 222 vom 29.8.2017, S. 1), eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen für den Fall, dass die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Überwachungsrechtliche Erleichterungen können insbesondere zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden. Unberührt bleiben Überwachungsmaßnahmen, die nach § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

#### § 75

Pflichten bei Änderungen der Wasserbeschaffenheit  
(zu § 89 WHG)

Die für die nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nach § 89 WHG Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung, Schadensbegrenzung und zur Beseitigung der nachteiligen Veränderungen durchzuführen. Die Beseitigung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG sowie den jeweiligen Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG auszurichten.

**Achter Teil  
Rechtsverordnungen**

## § 76

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen  
(Abweichung von § 23 WHG)

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung gemäß den §§ 23 und 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. Anstelle der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 2 WHG ist eine Anhörung entsprechend § 66 Abs. 1 durchzuführen.

**Neunter Teil  
Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen**

## § 77

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder der Anzeige nicht die erforderlichen Unterlagen beifügt,
  2. die Grenzen des Gemeingebrauchs (§ 25) überschreitet,
  3. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel anwendet oder entgegen einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 in den ersten fünf Metern eines Gewässerrandstreifens Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel anwendet oder entgegen einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 die Begrünung umbricht,
  4. den Bestimmungen des § 37 Abs. 2 oder 3 über das Ablassen aufgestauten Wassers zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bei der Überwachung des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 festgesetzten Wasserschutzgebietes nicht, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig mitwirkt, bestehende Gefahren der zuständigen Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt,
  6. als Eigentümer oder Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle entgegen § 46 Abs. 2 die Pflicht, das Heilwasser untersuchen zu lassen, verletzt,
  7. der Pflicht zur Überlassung des Abwassers, des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Inhalts aus abflusslosen Gruben nach § 47 Abs. 5 Satz 1, zur Beseitigung des Abwassers nach § 47 Abs. 6 bis 9, 11 oder nachdem die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 Satz 1 oder Abs. 12 übertragen worden ist, nicht nachkommt,
  8. einer Anordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend nachkommt,
  9. in einem nach bisherigen Recht festgesetzten Hochwassergebiet (§ 54 Abs. 3) oder einem Überschwemmungsgebiet nach § 54 Abs. 1 Satz 2 einer Beschränkung nach § 78 Abs. 4, § 78a Abs. 1 oder § 78c Abs. 1 WHG zuwiderhandelt,
  10. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 die in dieser Bestimmung untersagten Handlungen vornimmt oder entgegen § 58 Abs. 1 Satz 2 Bäume oder Sträucher pflanzt,

11. ohne Genehmigung die nach § 58 Abs. 2 bezeichneten Arbeiten an einem Deich vornimmt,
12. ohne die erforderliche Genehmigung nach § 70 eine Beschneigungsanlage errichtet, betreibt, wesentlich ändert oder erweitert,
13. einem Verbot oder einer Beschränkung in einem als Wasserschutzgebiet geltenden Trinkwasserschutzgebiet (§ 79 Abs. 1) zuwiderhandelt,
14. einer Rechtsverordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, und diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
15. einer Inhalts- und Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 60 oder § 61 zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 103 WHG.

#### § 78

##### Alte Rechte und Befugnisse

(1) Wasserrechtliche Entscheidungen, die nach § 129 Abs. 1 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am [...] einsetzen Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung aufrechterhalten wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn zu ihrer Ausführung am 3. Oktober 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Die §§ 20 und 21 WHG gelten entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang alter Rechte bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen. Stehen Inhalt und Umfang eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis im Sinne des § 20 WHG und des Absatzes 1 nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

#### § 79

##### Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Die nach § 130 Abs. 2 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am [...] einsetzen Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung als Wasserschutzgebiete fortgeltenden Trinkwasserschutzgebiete gelten als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 WHG.

(2) Die nach § 131 Abs. 1 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am [...] einsetzen Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung als staatlich anerkannte Heilquellen gelten-

den Heilquellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne des § 53 Abs. 2 WHG.

(3) Die nach § 131 Abs. 2 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am [...] einsetzen Datum des Tags vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung fortgeltenden Heilquellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des § 53 Abs. 4 WHG.

#### § 80

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes; Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

#### § 81

##### Anhängige Verfahren

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 82

##### Umsetzung des Rechts der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Vereinbarungen

(1) Die oberste Wasserbehörde erlässt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
5. Anforderungen an den Bau und Betrieb von Anlagen,
6. die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 5, ihre Kontrolle und Überwachung,
7. Messmethoden und Messverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen sowie die dazu erforderlichen Verfahren,
9. die Erhebung von Daten über Emissionen mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

(2) Das für das öffentliche Gesundheitswesen zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, Badende vor den Gefahren für die menschliche Gesundheit, die durch Gewässerverunreinigungen entstehen können, zu schützen.

§ 83  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Anlage 1**  
(zu § 3 Nr. 1)

**Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung**

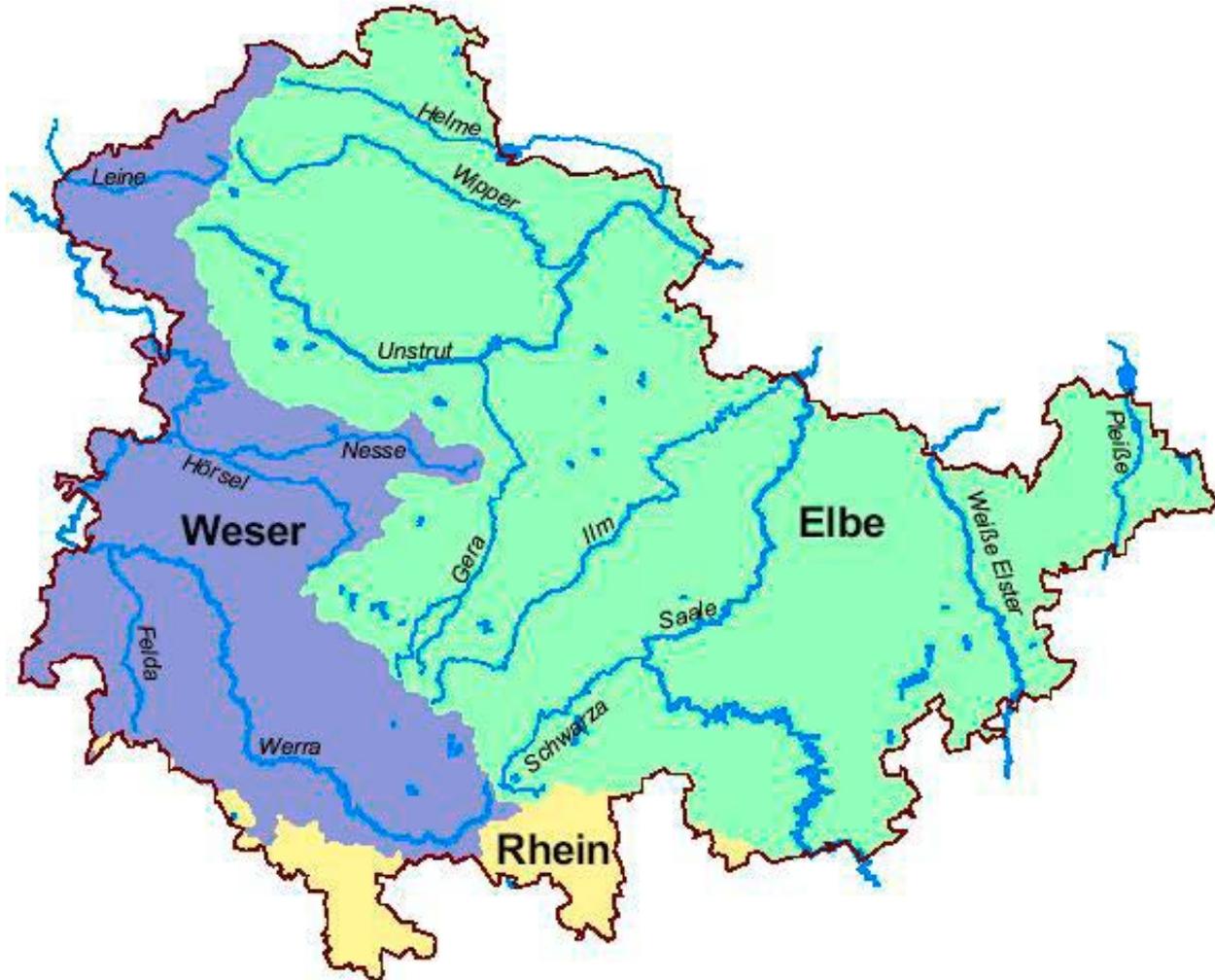
Nummer	Gewässer	von	bis
1	Apfelstädt	Ablauf Talsperre Tambach-Dietharz	Mündung in Gera
2	Gera mit Wilde Gera und Zahme Gera	Pegel Gehlberg, km 16,31 Zusammenfluss der Waldbäche aus dem Gabel- und Löffelbach, km 65,94	Dreibrunnenquelle oberhalb Papierwehr
2 a	Gera-Flutmulde Marienthal in der Gemarkung Molsdorf	km 31,95	km 31,60
3	Gera-Flutgraben	unterhalb Tosbecken Papierwehr	Einmündung in Wilde Gera oberhalb Karlstraße
4	Gera	unterhalb Einmündung Wilde Gera	Mündung in Unstrut
5	Göltzsch	Landesgrenze Sachsen bei Einmündung Friesenbach	Mündung in Weiße Elster
6	Hasel	Einmündung der Lauter in Suhl	Mündung in Werra
7	Helbe-Steingraben-Lache	unterhalb staatliches Helbewehr	Mündung in Unstrut
8	Helme	Straßenbrücke Limlingerode -Steinrode II	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt westlich Talsperre Kelbra
		Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt nördlich Mönchpiffel	Mündung in Unstrut
9	Helmeumfluter	Abzweig Helme nordöstlich Kalbsrieth	Mündung Helme westlich Kalbsrieth
10	Hörsel	Autobahnbrücke A4 nördlich Leina	Mündung in Werra
10 a	Hörsel-Umfluter Fröttstädt	km 32,75	km 32,65
11	Ilm	Zusammenfluss Lengwitz und Freibach	Mündung in Saale
12	Ilm-Haderlache	Abzweig Ilm südlich Wickerstedt	Mündung in Ilm
13	Lauter	Zusammenfluss Goldene Lauter/Lange Lauter	Mündung in Hasel
14	Leine	Einmündung der Line	Landesgrenze westlich Kirchgangern
15	Lichte	Ablauf Talsperre Leibis	Mündung in Schwarza
16	Loquitz	Landesgrenze zum Freistaat Bayern südlich Probstzella	Mündung in Saale
17	Nesse	Einmündung Wilder Graben	Mündung in Hörsel
18	Ohra	Ablauf Talsperre Ohra	Mündung in Apfelstädt
19	Pleiße	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südlich Ponitz	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen nordöstlich Haselbach
20	Saale einschließlich Altarme in den Ortslagen Kahla, Orlamünde, Weißen, Dorndorf und Fischersdorf und Lachen am Teilewehr Saalfeld sowie Wehr Volkstedt in Rudolstadt	halbseitig rechts Landesgrenze zum Freistaat Bayern Mündung Tannenbach	Landesgrenze zum Freistaat Bayern oberhalb Mündung Selbitz
		Landesgrenze zum Freistaat Bayern unterhalb Mündung Selbitz	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt nördlich Großheringen
21	Schleuse	Ablauf Talsperre Schönbrunn	Mündung in Werra
22	Schmalkalde	Zusammenfluss Kaltes Wasser/Ebersbach in Kleinschmalkalden	Mündung in Werra
23	Schwarza	Ablauf Talsperre Scheibe-Alsbach	Mündung in Saale
24	Steinach	Einmündung Alte Mutter	Landesgrenze zum Freistaat Bayern südlich Mupperg

Nummer	Gewässer	von	bis
24 a	Steinach-Altarme	Verteilerbauwerk unterhalb Unterlind	Wiedereinbindung in Steinach oberhalb Heubisch
		Sohlschwelle unterhalb Pegel Mupperg	Wiedereinbindung in Steinach unterhalb Mupperg
24 b	Steinachflutmulde	Flutmuldenwehr Sonneberg-Oberlind (einschließlich Forellenbach im Bereich Flutmulde)	Mündung in Steinach zwischen Ober- und Unterlind
25	Ulster	Landesgrenze zu Hessen südlich Motzlar	Landesgrenze zu Hessen nördlich Unterbreizbach
26	Unstrut einschließlich Altarme in den Gemarkungen Artern, Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Ritteburg, Bretleben, Etzleben, Scherndorf, Wenigensömmern, Sömmersdorf, Schallenburg, Wundersleben, Henschleben, Schwerstedt, Gebesee, Bollstedt, Vehra/Straußfurt	Quelle	Landesgrenze Sachsen-Anhalt, östlich Roßleben
27	Unstrut-Flutkanal	Abzweig Unstrut bei Bretleben	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südlich Roßleben
28	Unstrut-Umfluter	Abzweig Unstrut in Mühlhausen	Mündung in Unstrut
29	Unstrut-Flutmulden	Sachsenburg, Schönewerda und Herbsleben	
29a	Unstrut-Durchfluter	Abzweig Unstrut 280 m oberhalb Straßenbrücke Herbsleben-Bad Tennstedt	Mündung in Unstrut
30	Unstrut-Lossa	Abzweig Unstrut bei Griefstedt	Mündung in Unstrut
31	Alte Unstrut einschließlich der Abschläge Ober- und Untermühle	Schleuse Thamsbrück	Mündung in Unstrut
32	Waldbach	Auslauf Wisentastollen	Mündung in Weida
33	Weida	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südlich Leitlitz	Mündung in Weiße Elster
34	Weiße Elster einschließlich Altarme in den Ortslagen Bad Köstritz, Gera-Stublach, Caaschwitz, Crossen	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bei Bahnbrücke am Nelkenstein bei Cossengrün	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen 200 m unterhalb Bahnbrücke
		Landesgrenze zum Freistaat Sachsen nördlich Elsterberg	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt nördlich Crossen
35	Werra einschließlich der Brolle in Meiningen	Quelle oberhalb Flößteich-Sophienau	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich Vacha
		Landesgrenze zu Hessen südlich Dankmarshausen	Landesgrenze zu Hessen westlich Treffurt, km 10,39
		halbseitig links Landesgrenze zu Hessen westlich Treffurt, km 10,39	Landesgrenze zu Hessen, km 10,92
		halbseitig links Landesgrenze zu Hessen südöstlich Großburschla, km 12,58	Landesgrenze zu Hessen, km 13,13
		Landesgrenze zu Hessen südlich Großburschla, km 13,13	Landesgrenze zu Hessen nördlich Großburschla, km 14,86
		halbseitig links Landesgrenze zu Hessen nördlich Großburschla, km 14,86	Landesgrenze zu Hessen westlich Altenburschla, km 16,61
		halbseitig rechts Landesgrenze zu Hessen südlich Wahlhausen, km 49,78	Landesgrenze zu Hessen nördlich Lindewerra, km 56,13
36	Werra-Flutmulde Hildburghausen	Schloßpark in Hildburghausen (einschließlich Wallrabser Werra im Bereich Flutmulde)	Einmündung in Werra unterhalb Friederich-Rückert-Straße in Hildburghausen
	Werra-Flutmulde Meiningen	Volkshausplatz in Meiningen	Einmündung in Werra oberhalb Eselsbrücke in Meiningen

Nummer	Gewässer	von	bis
37	Wipper einschließlich Altarme Gemarkung Kannawurf, Kindelbrück und Großfurra	Abzweig Flutgraben in Worbis	Mündung in Unstrut
38	Zorge	Landesgrenze zu Niedersachsen nordwestlich Ellrich	Mündung in Helme

**Anlage 2**  
(zu § 20 Abs. 2)

#### Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten in Thüringen



**Anlage 3**  
(zu § 23 Abs. 1)

#### Zu verzeichnende Schutzgebiete nach § 23 Abs. 1 sind:

1. Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 WHG und als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete nach § 52 Abs. 2 WHG sowie Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,
2. Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich der Gewässer, die nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 544) in der jeweils geltenden Fassung als Badegewässer bestimmt sind,
3. nährstoffsensible Gebiete, einschließlich der Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die in der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden und

4. Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen wurden.

Der Zusammenfassung des Verzeichnisses, das obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist, sind Karten beizufügen, auf denen die Lage jedes Schutzgebiets angegeben ist; ferner sind die gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften zu nennen, auf deren Grundlage diese Gebiete ausgewiesen wurden.

#### Anlage 4

(zu § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21)

#### Verzeichnis der Talsperren des Landes

Laufende Nummer	Registernummer	Talsperre
1	003	Pörmitzteich
2	004/004.1	Cumbach I und II
3	008	Gießübel
4	025	Greiz-Aubachtal
5	037	Neunhofen
6	038	Reinhardtsbrunn
7	046	Alsmansdorf
8	051	Weltwitz
9	063	Heichelheim
10	065	Loßnitz
11	069	Kromsdorf
12	071	Oberlemnitz
13	077	Brahmenau
14	082	Waltersdorf
15	084	Letzendorf
16	085	Pfotenbach
17	094	Seubtendorf
18	095	Blankenburg
19	098	Oberböhmisdorf
20	099	Elsterschänke
21	101	Mönchgrün/Floßbach
22	102	Wittchendorf
23	103	Zoppoten
24	105	Neuer Teich
25	107	Böhlitz
26	108	Grimmelbach
27	109	Dockenteich
28	110	Bremsnitz
29	111	Seifersdorf
30	112	Lothra
31	115	Heßberg/Weitersroda
32	118	Weidig/Jüchsen
33	121	Külzenteich
34	122	Koseltal
35	123	Rottenbach
36	132	Kirchnerbach
37	134	Pohlen
38	136	Nerkewitz
39	138	Blintendorf
40	144	Kirchremda
41	148	Schöna

Laufende Nummer	Registernummer	Talsperre
42	150	Hellingen I und II
43	151	Tanna/Frankendorf
44	155	Farnbach/Bairoda
45	158	Gera-Türkengraben I und II
46	163	Heubach
47	164	Ottmannsdorf
48	167	Gebersdorf
49	169	Ettenhausen
50	177	Mockzig
51	181	Weira
52	182	Quaschwitz
53	183	Gahma
54	188	Niedertrebra
55	192	Greiz-Ringelbach
56	199	Büna
57	200	Falka
58	201	Schellbach
59	202	Rabenbuschteich

**Anlage 5**  
(zu § 53 Abs. 3)

#### Hochwasserrelevante Stauanlagen

Laufende Nummer	Registernummer	Talsperre
1	011	Talsperre Bleiloch
2	012	Talsperre Burgkhammer
3	013	Talsperre Wisenta
4	017	Talsperre Walsburg
5	018	Talsperre Hohenwarte
6	020	Talsperre Eichicht
7	027	Talsperre Weida
8	030	Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt
9	032	Speicherbecken Hohenwarte II
10	042	Talsperre Ohra
11	075	Talsperre Zeulenroda
12	076	Talsperre Schönbrunn
13	117	Talsperre Hohenleuben
14	119	Hochwasserrückhaltebecken Ratscher
15	159	Hochwasserrückhaltebecken Grimmelshausen
16	170	Talsperre Schmalwasser
17	171	Talsperre Leibis/Lichte
18	172	Talsperre Goldisthal

Anlage 6

(zu § 57 Abs. 1, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10)

Verzeichnis der Deiche und Hochwasserschutzanlagen in der Unterhaltungslast des Landes

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
1	Apfelstädt	links	Ingersleben, Mündung Mühlbach Höhe Florian-Geyer-Straße	Mühle am westlichen Ortsrand Ingersleben
2	Gera	rechts	Gebesee; beim Eichenhölzchen	Gerabrücke Erfurt-Kühnhausen
		links	Gebesee; Mündung in die Unstrut	Gerabrücke Erfurt-Kühnhausen
		rechts	Erfurt; Anschluss an Gelände südlich der Berufsschule Gispersleben	Wehr Teichmannshof
		links	Erfurt; Bahnbrücke über die Gera in Bischleben	Brücke Schmiedestraße in Erfurt-Bischleben
		rechts	Erfurt; Bahnbrücke über die Gera in Bischleben	Brücke "Hamburger Berg" in Erfurt-Bischleben
		rechts	Erfurt; Anschluss Berggartenstraße nördlich Möbisburg	Anschluss Hochrand nördlich Molsdorf
		links	Erfurt; Geländeanschluss nördlich Molsdorf	Auslauf im Gelände nördlich Bundesautobahn 4
3	Gera/Mahlgera	links	Gebesee; Mündung in die Gera	Auslauf im Gelände südlich Ringleben
		rechts	Anschluss an Geradeich nördlich Ringleben	Auslauf im Gelände südlich Ringleben
4	Gera/Jordan	beidseitig	Ringleben; Mündung in die Mahlgera	Auslauf im Gelände
5	Helbe-Lache-Steingraben	rechts	Griefstedt; Mündung in die Unstrut	200 m oberhalb Straßenbrücke Ottenhausen
		links	Griefstedt; Mündung in die Unstrut	500 m unterhalb Straßenbrücke Ottenhausen
6	Helme (untere)	beidseitig	Kalbsrieth; Mündung in die Unstrut	Landesgrenze Sachsen-Anhalt
7	Helmeumfluter	beidseitig	Kalbsrieth, Mündung in die Unstrut	Anschluss an Helmedeiche
8	Helme (obere)	rechts	Brücke L 2079 bei Görsbach Aumühle	Kieswerk östlich Uthleben einschließlich Einschöpfdeich Goldhornbach
		links	Brücke L 2079 bei Görsbach Aumühle	Brücke über den Krumbach
		links	Heringen; Brücke Riethgartenstraße	Brücke "Vor dem Eller" in Heringen
		links	Heringen; 150 m oberhalb Bahnhofstraße	Kieswerk östlich Uthleben
		rechts	Uthleben; 120 m unterhalb Brücke Uthleben	Brücke Uthleben
		rechts	Uthleben; Brücke über Mühlgraben	Anschluss an den Gehausweg einschließlich Schöpfdeich
		links	Uthleben; Brücke Sundhäuser Straße Uthleben	Geländeanschluss 150 m unterhalb Bundesautobahn 38
		beidseitig	Sundhausen; Brücke beim Sportplatz	Brücke Sondershäuser Straße
9	Hörssel	rechts	Eisenach; 250 m unterhalb Brücke Stedtfeld	620 m oberhalb Brücke Stedtfeld
		links	Eisenach; 150 m unterhalb Brücke Stedtfeld	Mündung Mühlgraben in Eisenach
		rechts	Eisenach; 240 m unterhalb Fußgängerbrücke Opelwerk	Brücke Kasseler Straße
		links	Eisenach; 250 m unterhalb Brücke Karolinenstraße	Brücke Karolinenstraße
		rechts	Wutha-Farnroda; 95 m unterhalb Brücke Eisenacher Straße Eichrodt	280 m oberhalb Brücke Eisenacher Straße in Wutha-Farnroda, Ortsteil Eichrodt
		rechts	Wutha-Farnroda; 65 m unterhalb Brücke Eisenacher Straße Eichrodt	Anschluss an Bahnlinie oberhalb Eichrodt (Schöpfdeich)
		rechts	Kälberfeld; Deich unterhalb Bebauung	Länge 235 m

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
		links	Kälberfeld; 160 m unterhalb Brücke	Anschluss an Bahnlinie auf Höhe Kälberfeld
		rechts	Kälberfeld; Brücke	Geländeanschluss oberhalb Kälberfeld, Länge 330 m
		links	Fröttstädt; Hörselbrücke	100 m unterhalb Bahnbrücke
10	Ilm	rechts	Stadtilm; Beginn der Bebauung Stadtilm/Oberilm	Geländeanschluss nördlich Griesheim
11	Leine	rechts	Kirchgandern; Brücke L 1001	Brücke B 80 unterhalb Arenshausen
		links	Arenshausen; Brücke B 80 unterhalb Arenshausen	Anschluss Gelände nahe der Bahnlinie/Mühlenweg
		links	Wingerode; 200 m oberhalb Brücke L 2021	90 m unterhalb Brücke Leinestraße in Wingerode
12	Pleiße	rechts	Serbitz; Anschluss Hochwasserrückhaltebecken Serbitz B 93	Geländeanschluss Serbitz
		links	Treben; Schule	Pleißengasse
		rechts	Treben; Schutzdeich "Am Plan"	Ringdeich beidseitig der Leipziger Straße
		links	Windischleuba; Brücke B 7	Geländeanschluss am Schloss
		links	Gößnitz; Mündung Moorbach	Brücke Bahnhofstraße (L 1358)
		rechts	Gößnitz; Ende der Bebauung im Bereich Genossenschaftsstraße	Fußgängerbrücke; Länge 625 m
		rechts	Gößnitz; Schöpfwerk	Bahnbrücke Strecke nach Meerane in Gößnitz-Kauritz
13	Saale	links	Rothenstein; 400 m unterhalb Anschluss Bahnlinie	Anschluss Bahnlinie
		rechts	Rothenstein/Ölknitz; Saalebrücke	Anschluss Gelände; Länge 980 m
14	Schleuse	links	Rappelsdorf; Schleusebrücke	Mündung Mühlgraben
15	Steinach	rechts	Heubisch; Beginn Ortslage	Ende Ortslage Heubisch
		rechts	Unterlind; Landwirtschaftliche Brücke über Steinach	Leitdeich 400 m parallel zur B 89
		links	Oberlind; Schutzdeich auf Höhe Kartonagenfabrik	Länge 405 m
16	Steinachflutmulde	beidseitig	Oberlind; Mündung in die Steinach	Gefäller Straße Oberlind
		rechts	Oberlind; Sportplatz	Geländeanschluss Malmertzer Straße
17	Ulster	rechts	Räsa; Anschluss Absetzdeich	Pferdsdorf; Mündung Mosa
		rechts	Buttlar; Auslauf im Gelände unterhalb Buttlar	Straßenbrücke Buttlar B 84
18	Unstrut	rechts	Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt	100 m unterhalb Straßenbrücke Artern B 86
		links	Roßleben; Geländeanschluss L 214	Anschluss Bahnbrücke Roßleben
		links	Bottendorf; Straße Windmühlenberg	Geländeanschluss Bottendorf; Länge 1400 m
		links	Schönewerda; 100 m unterhalb Ende Ortslage	Anschluss an Hochufer beim Altarm oberhalb von Schönewerda
		links	Kalbsried; Unstrutradweg	Mündung Helme (untere)
		links	Kalbsried; Mündung Helme	Ritteburg 40 m unterhalb Straßenbrücke Richtung Gehofen
		links	Kalbsried; Äußerer Mühlgraben Ritteburg	Mündung Kleine Helme
		beidseitig	Artern; Wehr	Ortslage Oldisleben
		links	Sachsenburg; Mündung der Wipper	Geländeanschluss unterhalb Riethgen
		rechts	Anschluss an B 85 unterhalb Gorsleben	Griefstedt

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
		links	Mündung Schwarzburgsche Helbe	Mündung Öde/Prösebach in die Unstrut
		rechts	Leubingen; Anschluss an Bahnlinie beim Wasserberg	630 m oberhalb Wehr Sömmerda
		rechts	Schallenburg; Geländeanschluss unterhalb Schallenburg	Anschluss an B 4 in Straußfurt/Vehra
		links	Henschleben; oberhalb Ortslage	Straßenbrücke Herbsleben
		rechts	Gebesee; Mündung der Gera	Straßenbrücke Herbsleben
		links	Bad Langensalza; Höhe Schwefelquellen	660 m oberhalb Mündung Felchtaer Bach
		rechts	Bad Langensalza; Höhe Schwefelquellen	600 m oberhalb Mündung Notter
		links	Bollstedt; Mündung Dreise	Länge 210 m
		links	Bollstedt; Mündung Bach südlich Bollstedt	280 m unterhalb Mündung Flutgraben
		rechts	Höhe Schwefelquellen Bad Langensalza	600 m oberhalb Mündung Notter
19	Unstrut/A-Graben	beidseitig	Rückstaudeich A-Graben in Schallenburg	Länge 240 m
20	Unstrut/Alte Unstrut	beidseitig	Mündung Alte Unstrut bei Thamsbrück	Geländeanschluss; Länge 500 m
21	Unstrut/Felchtaer Bach	beidseitig	Rückstaudeich Felchtaer Bach	Länge 370 m
22	Unstrut/Gramme	beidseitig	Mündung Gramme in die Unstrut	Ausleitung A-Graben
23	Unstrut/Lossa	beidseitig	Mündung Lossa in die Unstrut	Bahnbrücke
24	Unstrut/Notter	beidseitig	Rückstaudeiche Notter	Straßenbrücke 900 m oberhalb Mündung
25	Unstrut/Öde	links	300 m unterhalb Brücke B 4 in Straußfurt	Brücke B 4 in Straußfurt
26	Unstrut/Salza	rechts	Rückstaudeich Salza	Brücke B 84
27	Unstrut/Schmale Unstrut	links	Rückstaudeich Schmale Unstrut	Bahnbrücke 1 km oberhalb Mündung
28	Unstrut/Schwarzburger Helbe	rechts	Rückstaudeich Schwarzburgsche Helbe	Länge 380 m
29	Unstrut/Seebach	beidseitig	Rückstaudeich Seebach	Länge 150 m
30	Unstrut/Seelache	rechts	Rückstaudeich Seelache	obere Brücke Waltersdorf
		links	Rückstaudeich Seelache	560 m oberhalb obere Brücke Waltersdorf
31	Unstrut/Suthbach	rechts	Rückstaudeich Suthbach	Mündung Karrengaben
32	Unstrut-Flutkanal	beidseitig	Landesgrenze Sachsen-Anhalt	Ausleitung aus der Unstrut unterhalb Bretleben
33	Unstrut-Flutkanal/Mühlgraben Gehofen	beidseitig	Rückstaudeiche Mühlgraben Bretleben-Gehofen	Länge
34	Unstrut-Flutkanal/Helderbach	beidseitig	Rückstaudeiche Helderbach	Länge 460 m
35	Unstrut-Flutkanal/Langerodaer Bach	beidseitig	Rückstaudeiche Langerodaer Bach	Länge 200 m
36	Unstrut-Flutkanal/Nausitz	rechts	Rückstaudeich Mühlgraben Nausitz	Länge 260 m
37	Unstrut/Flutkanal/Wiehescher Bach	beidseitig	Rückstaudeiche Wiehescher Bach	Länge 1000 m

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
38	Unstrut-Lossa	links	Mündung Unstrut-Lossa in die Unstrut bei Gorsleben	Anschluss an den Unstrutdeich Griefstedt
		rechts	Mündung Unstrut-Lossa in die Unstrut bei Gorsleben	Etzleben
		rechts	Büchel; Geländeanschluss östlich Büchel	Geländeanschluss nördlich Griefstedt
39	Weida	links	Wünschendorf; Mündung in die Weiße Elster	Höhe Sportplatz in Wünschendorf
40	Weiße Elster	rechts	Silbitz; Höhe Sportplätze	Straßenbrücke Silbitz, Länge 500 m
		links	Caaschwitz; Elsterstraße	Anschluss an Bahndamm südlich von Caaschwitz
		rechts	Pohlitz; Anschluss an Silbitzer Weg unterhalb Pohlitz	Brücke Bundesautobahn 4
		links	Bad Köstritz; 160 m oberhalb Bahnbrücke	Länge 300 m
		links	Bad Köstritz; unterhalb Straßenbrücke B 7	Anschluss an Köstritzer Weg (L 2323)
		links	Gera; 80 m unterhalb Pegel Langenberg	Paul-Vogel-Weg - Höhe Finkensteig
		rechts	Milbitz; Franzosenbrücke	Bahnbrücke Milbitz
		links	Gera; Cubabrücke (L 1070)	Brücke Küchengartenallee
		links	Gera; Faulenzerweg	Länge 160 m
		rechts	Gera; 55 m oberhalb Cubabrücke (L 1070)	200 m unterhalb Heinrichsbrücke
		links	Gera; Bachstraße	Heinrichsbrücke
		links	Gera; Deich an der Spielwiese Heinrichsbrücke	200 m oberhalb der Heinrichsbrücke
		rechts	Gera; oberhalb Brücke B 92 auf Höhe Sportplatz	Straßenbrücke Gera-Zwötzen
		beidseitig	Gera; Bahnbrücke Gera-Zwötzen	Anschluss Liebschwitzer Straße bei Elstertalsiedlung
		rechts	Gera; Straßenbrücke Zoitzstraße	Bahnbrücke bei Meilitz
		links	Meilitz; Auslauf im Gelände nördlich Eichwald	Fußgängerbrücke Meilitz
		rechts	Wünschendorf; Höhe Geraer Straße (L 2330)	Bahnbrücke oberhalb Wünschendorf
		links	Wünschendorf; 400 m unterhalb Weidamündung	Mündung Weida
		rechts	Greiz; südliches Ende Binsenteich unterhalb	50 m oberhalb Schlossbrücke Greiz
		links	Greiz; Deich entlang Bruno-Bergner-Straße	Länge 165 m
links	Greiz; Schlossbrücke	Straßenbrücke Mylauer Straße/ Göltzschhammer		
rechts	Greiz; oberhalb Brücke B 92 Greiz/Rothental	Gleisbrücke Chemiewerk Greiz/Dölau		
41	Weiße Elster/Erlbach	links	Gera; Rückstaudeich Erlbach	Brücke Bundesautobahn 4
		rechts	Gera; Rückstaudeich Erlbach	Brücke Bundesautobahn 4
42	Weiße Elster/Stübnitzbach	beidseitig	Gera; Mündung Stübnitzbach	Brücke L 2323
43	Werra	links	Wartha; Ringdeich	Brücke bei Landesgrenze zu Hessen westlich Wartha
		rechts	Breitungen; Hochwasserschutzanlage Abwurfbauwerk Kieselsee Altenbreitungen	Mündung Farnbach einschließlich Rückstaudeich
		rechts	Breitungen; 200 m oberhalb Werra- brücke	190 m oberhalb Fußgängerbrücke Breitungen

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
		links	Breitungen; Sportplatz	Fußgängerbrücke Breitungen
		rechts	Meiningen; Mündung in die Helba	130 m oberhalb Eselsbrücke
		links	Meiningen; Schutzdeich auf Höhe Fischteiche "Am Weidig"	Länge 175 m
		rechts	Belrieth; Bahnlinie Meiningen–Themar unterhalb Belrieth	Geländeanschluss Hofteicher Straße
		rechts	Themar; Anschluss Brücke L 2628	Anschluss an B 89 Ortseingang Themar
		links	Hildburghausen; Straßenbrücke Birkenfeld	Anschluss im Gelände bei Hessberg-Finkenmühle
		rechts	Eisfeld; Brücke Feldweg Harras	Anschluss Gleisanlage Harras
		links	Eisfeld; Geländeanschluss unterhalb Harras	Geländeanschluss oberhalb Harras
		links	Eisfeld; Geländeanschluss unterhalb Eisfeld	Geländeanschluss oberhalb Eisfeld Bereich Gartenanlage
		rechts	Eisfeld; Geländeanschluss Bereich Herrenmühle unterhalb Eisfeld	Geländeanschluss oberhalb Eisfeld
44	Werra/Flutmulde	beidseitig	Meiningen; Deiche Werra-Flutmulde	Länge 500 m
45	Werra/Helba	rechts	Meiningen; Mündung Helba in die Werra	Dammstraße
46	Wipper	links	Sachsenburg; Mündung in die Unstrut einschließlich Unstrutdeich 100 m	Wipperbrücke Sachsenburg
		rechts	Sachsenburg; Mündung in die Unstrut	Kindelbrück; 50 m unterhalb Straßenbrücke
		links	Sachsenburg; 450 m oberhalb Wipperbrücke	Kindelbrück; 150 m unterhalb Straßenbrücke
		rechts	Seega; Hammerstadtstraße	30 m unterhalb Fußgängersteg nördlich der Bebauung Seega
		rechts	Sondershausen; Ausleitung Mühlgraben	Bahnbrücke in Höhe Getreidelager
		links	Sondershausen; Parkplatz Krankenhaus Sondershausen	100 m unterhalb Wipperbrücke B 4
		rechts	Sondershausen; Fußgängerbrücke am Lohpark in Stockhausen	50 m unterhalb Wipperbrücke B 4
		links	Sondershausen; 360 m oberhalb Wipperbrücke B 4	Länge 2100 m
		rechts	Wolkramshausen; Mündung Gewässer in Verlängerung Mühlgasse	Wipperbrücke am nördlichen Ende Ortslage Wolkramshausen einschließlich Schöpfdeich
		links	Wipperdorf; Brücke B 80 bei Pustleben	Brücke unterhalb Dorfmühle Oberdorf
		links	Wülfingerode; Steg auf Höhe Sportplatz	Untermühle in Wülfingerode am Mühlbach
		rechts	Wülfingerode; Ende Bebauung	Brücke Kirchstraße Wülfingerode; Länge 250 m
		links	Wülfingerode; Brücke Kirchstraße	Brücke Mühlenweg Wülfingerode
		rechts	Wülfingerode; Mündung Rehunger Bach einschließlich Rückstaudeich	Karl-Marx-Straße bei Marksmühle Wülfingerode
		links	Brücke B 80 bei Pustleben	Brücke unterhalb Dorfmühle Oberdorf
		rechts	Mündung Gewässer in Verlängerung Mühlgasse Wolkramshausen	Wipperbrücke am nördlichen Ende Ortslage Wolkramshausen einschließlich Schöpfdeich

**Artikel 2****Thüringer Gesetz über die Bildung von  
Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG)**

## § 1

## Errichtung der Gewässerunterhaltungsverbände

(1) Zur Unterhaltung der in § 3 Nr. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom ... [hier: Einsetzen des Datums der Ausfertigung dieses Gesetzes] (GVBl. S. ... [hier: Einsetzen der ersten Seite der Veröffentlichung dieses Gesetzes]) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gewässer zweiter Ordnung werden durch dieses Gesetz die in der Anlage 1 bezeichneten Gewässerunterhaltungsverbände gegründet. Gewässerunterhaltungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jede Gemeinde ist einem oder mehreren Verbandsgebieten zugeordnet (Mitgliedsgemeinde). Das Verbandsgebiet bestimmt sich nach den Einzugsgebieten der Gewässer oder Gewässerabschnitte zweiter Ordnung und wird in der Verbandssatzung festgelegt. Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. Durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiete ohne oberirdischen Abfluss werden dem Gewässerabschnitt zugeordnet, dem das dort gebildete Grundwasser nach mittlerer Grundwasserfließrichtung zufließt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch die Landesanstalt für Umwelt und Geologie jeweils mit dem Stichtag 1. Juni des Vorjahrs für das Folgejahr mittels digitalem Datensatz "Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen" ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Das nach Satz 4 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen. Das Verbandsgebiet umfasst auch die Fläche innerhalb des Gemeindegebiets, aus der unmittelbar in ein Gewässer erster Ordnung entwässert wird.

(2) Die Zuordnung der Mitgliedsgemeinden zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der in Anlage 2 beigefügten Karte und der Auflistung der Gemeindegebiete. Die Gewässerunterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 5) vorzulegen.

(3) Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandssatzung berichtigt oder verändert werden. Dabei sind die Kriterien des Absatzes 1 Satz 4 bis 9 anzuwenden. Die Satzungsänderung bedarf des Einvernehmens mit betroffenen Gewässerunterhaltungsverbänden; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 5) nach Maßgabe des § 59 des Wasserverbandsgesetzes. Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung gilt das durch die genehmigte Satzung festgelegte Verbandsgebiet.

## § 2

## Anwendbare Vorschriften

(1) Es finden die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes Anwendung, soweit das Thüringer Wassergesetz und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für den Haushalt, die Prüfung und die Rechnungslegung die Bestimmungen des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung (§§ 52 a bis 70 und §§ 78 bis 85) entsprechende Anwendung.

### § 3 Satzungsbefugnisse

Die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmen ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern durch Satzung. In den Verbandssatzungen ist die Stimmenzahl in der Versammlung entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Gemeinde am Verbandsgebiet oder nach dem Anteil der gezahlten Mehrkosten nach § 31 Abs. 6 ThürWG bei Mitgliedern nach § 31 Abs. 3 Satz 2 ThürWG festzulegen.

### § 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt den Gewässerunterhaltungsplan nach § 31 Abs. 8 ThürWG.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Gewässerunterhaltung einem Mitglied des Verbandes oder einem im Verbandsgebiet tätigen kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen wird. Hierzu ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5. Soweit die Aufgabe auf einen kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen wird, ist dieser befugt, auch außerhalb seines Verbandsgebietes tätig zu werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Gewässerunterhaltungsverbände mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes beauftragen.

### § 5 Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gewässerunterhaltungsverbände ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde beruft die erste Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung ein.

### § 6 Übergang von Aufgaben

Sofern Wasser- und Bodenverbände oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverbände bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau an Gewässern zweiter Ordnung wahrgenommen haben, gehen diese Aufgaben auf den Gewässerunterhaltungsverband nach § 1 über, der auf dem Gebiet zuständig wird, auf welchem der bisherige Wasser- und Bodenverband oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverband tätig war.

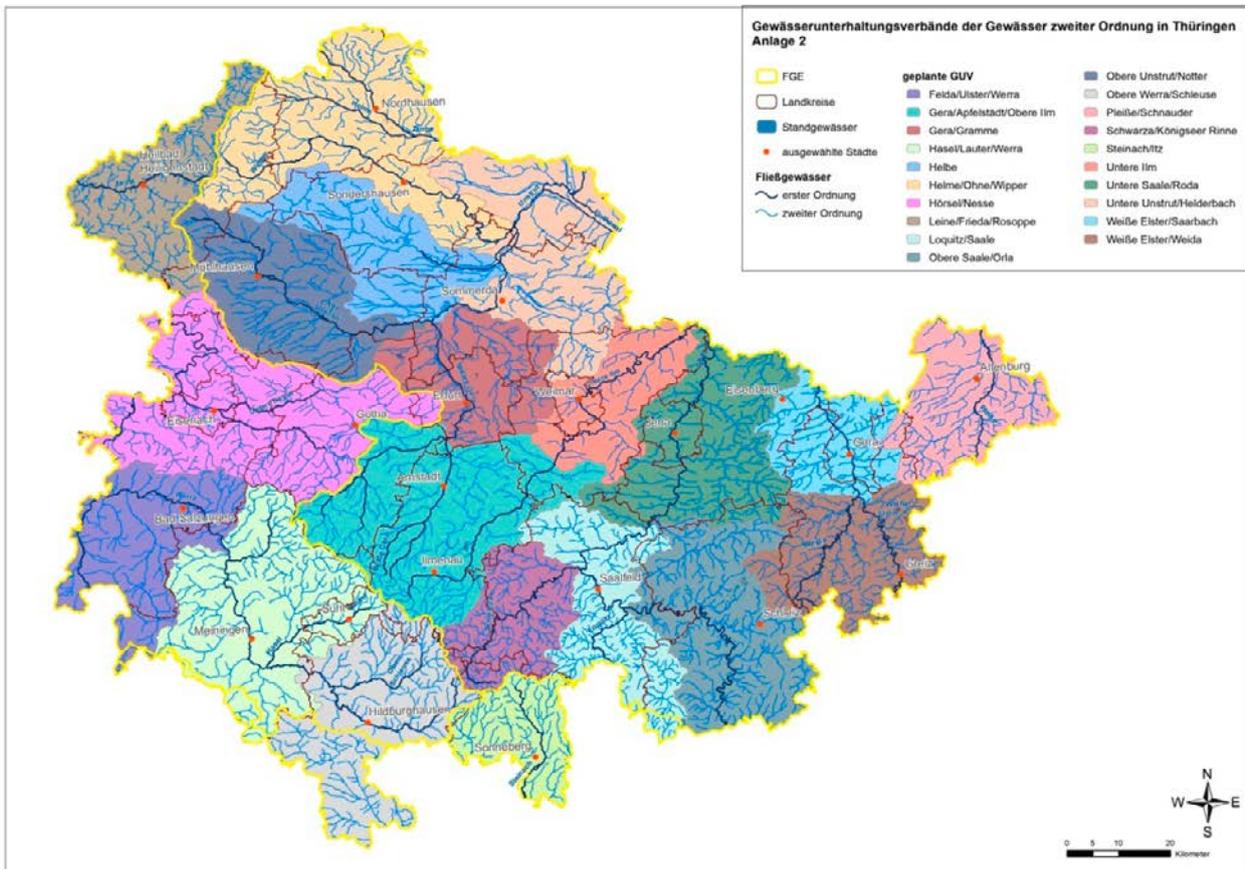
**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

**Gewässerunterhaltungsverbände**

- Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra
- Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm
- Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme
- Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra
- Gewässerunterhaltungsverband Helbe
- Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper
- Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse
- Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe
- Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale
- Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla
- Gewässerunterhaltungsverband Obere Unstrut/Notter
- Gewässerunterhaltungsverband Obere Werra/Schleuse
- Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder
- Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne
- Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz
- Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm
- Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda
- Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach
- Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach
- Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster Weida

**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Verbandsgebiete**



**Auflistung der dem jeweiligen Verband zugeordneten Gemeindegebiete****Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra**

16066002 Aschenhausen	16063051 Leimbach
16063099 Bad Liebenstein	16063052 Marksuhl
16063003 Bad Salzungen	16066043 Melpers
16063004 Barchfeld-Immelborn	16063094 Moorgrund
16063007 Berka/Werra	16063059 Neidhartshausen
16066012 Birx	16066048 Oberkatz
16066013 Breitung/Werra	16066052 Oberweid
16066074 Brotterode-Trusetal	16063062 Oechsen
16063009 Brunnhartshausen	16066053 Oepfershausen
16063011 Buttlar	16066059 Rosa
16063015 Dermbach	16066061 Roßdorf
16063016 Diedorf/Rhön	16063066 Ruhla
16063023 Empfertshausen	16063068 Schleid
16066019 Erbenhausen	16066063 Schmalkalden, Kurort
16063024 Ettenhausen an der Suhl	16063072 Stadtlengsfeld
16066024 Frankenheim/Rhön	16063075 Tiefenort
16063029 Frauensee	16063078 Unterbreizbach
16066025 Friedelshausen	16066078 Unterweid
16063032 Geisa	16063081 Urnshausen
16063033 Gerstengrund	16063082 Vacha
16066033 Hümpfershausen	16067072 Waltershausen
16063102 Kaltennordheim	16063084 Weilar
16066035 Kaltensundheim	16063086 Wiesenthal
16066036 Kaltenwestheim	16063093 Zella/Rhön
16063101 Krayenberggemeinde	

**Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm**

16070001 Alkersleben	16070027 Herschdorf
16070002 Altenfeld	16071032 Hohenfelden
16070028 Amt Wachsenburg	16067039 Hohenkirchen
16070003 Angelroda	16070029 Ilmenau
16070004 Arnstadt	16070056 Ilmtal
16071003 Bad Berka	16070031 Kirchheim
16071008 Blankenhain	16071043 Klettbach
16070006 Böslben-Wüllersleben	16073112 Königsee-Rottenbach
16067008 Crawinkel	16071046 Kranichfeld
16070008 Dornheim	16070032 Langewiesen
16067086 Drei Gleichen	16067083 Leinatal
16070011 Elgersburg	16070033 Liebenstein
16070012 Elleben	16067044 Luisenthal
16070013 Elxleben (am Steiger)	16070034 Martinroda
16051000 Erfurt	16071057 Mönchenholzhausen
16066023 Floh-Seligenthal	16071059 Nauendorf
16070014 Frankenhain	16067087 Nesse-Apfelstädt
16070015 Frauenwald	16070037 Neusiß
16067022 Friemar	16070038 Neustadt am Rennsteig
16070017 Gehlberg	16071067 Nohra (bei Weimar)
16070018 Gehren	16067052 Nottleben
16067025 Georgenthal/Thüringer Wald	16066047 Oberhof
16070019 Geraberg	16066051 Oberschönau, Kurort
16070021 Geschwenda	16067053 Ohrdruf
16070022 Gillersdorf	16070041 Osthausen-Wülfershausen
16070023 Gossel	16070042 Pennewitz
16067029 Gotha	16067054 Petriroda
16067032 Gräfenhain	16067055 Pferdingsleben
16070024 Gräfenroda	16070043 Plaue
16070025 Großbreitenbach	16073105 Remda-Teichel
16067085 Günthersleben-Wechmar	16071079 Rittersdorf
16067036 Herrenhof	16070044 Rockhausen

16066062 Rotterode  
16069042 Schleusegrund  
16070046 Schmiedefeld am Rennsteig  
16067059 Schwabhausen  
16070048 Stadtilm  
16066069 Steinbach-Hallenberg, Kurort  
16070049 Stützerbach  
16054000 Suhl  
16067065 Tambach-Dietharz/Thüringer Wald

16071087 Tonndorf  
16067071 Tüttleben  
16066077 Unterschönau  
16070053 Wipfratal  
16070054 Witzleben  
16067081 Wölfis  
16070055 Wolfsberg  
16066092 Zella-Mehlis

#### Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme

16068001 Alperstedt  
16070028 Amt Wachsenburg  
16068002 Andisleben  
16071003 Bad Berka  
16071005 Ballstedt  
16071006 Bechstedtstraß  
16071007 Berlstedt  
16067004 Bienstädt  
16071012 Daasdorf am Berge  
16067009 Dachwig  
16067011 Döllstädt  
16068007 Eckstedt  
16068009 Elxleben (a. d. Gera)  
16051000 Erfurt  
16067016 Eschenbergen  
16068014 Gebesee  
16067026 Gierstädt  
16067033 Großfahner  
16068017 Großmölsen  
16068021 Großrudstedt  
16064019 Großvargula  
16068025 Haßleben  
16068026 Henschleben  
16064022 Herbsleben  
16071034 Hopfgarten  
16071036 Isseroda  
16070031 Kirchheim  
16068031 Kleinbrembach  
16068032 Kleinmölsen  
16071043 Klettbach

16071047 Krautheim  
16068036 Markvippach  
16071057 Mönchenholzhausen  
16067087 Nesse-Apfelstädt  
16071061 Neumark  
16071065 Niederzimmern  
16068037 Nöda  
16071067 Nohra (bei Weimar)  
16068039 Ollendorf  
16071073 Ottstedt am Berge  
16068044 Riethordhausen  
16068045 Ringleben (bei Gebesee)  
16070044 Rockhausen  
16068048 Schloßvippach  
16071085 Schwerstedt (bei Weimar)  
16068051 Sömmerda  
16068052 Sprötau  
16068053 Straußfurt  
16067067 Tonna  
16071088 Troistedt  
16068055 Udestedt  
16071092 Vippachedelhausen  
16068056 Vogelsberg  
16068057 Walschleben  
16055000 Weimar  
16068059 Werningshausen  
16068061 Witterda  
16068062 Wundersleben  
16067082 Zimmernsupra

#### Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra

16066001 Altersbach  
16066002 Aschenhausen  
16063099 Bad Liebenstein  
16067064 Bad Tabarz  
16069003 Beinerstadt  
16066005 Belrieth  
16066006 Benshausen  
16066008 Bermbach  
16069004 Bischofrod  
16066013 Breitungen/Werra  
16066074 Brotterode-Trusetal  
16066015 Christes  
16066016 Dillstädt  
16069011 Eichenberg (bei Suhl)  
16066017 Einhausen  
16066018 Ellingshausen  
16066019 Erbenhausen  
16066022 Fambach  
16066023 Floh-Seligenthal

16066025 Friedelshausen  
16067019 Friedrichroda  
16070017 Gehlberg  
16067025 Georgenthal/Thüringer Wald  
16066094 Grabfeld  
16067032 Gräfenhain  
16069017 Grub  
16066028 Henneberg  
16066033 Hümpfershausen  
16063102 Kaltennordheim  
16066035 Kaltensundheim  
16066038 Kühndorf  
16066039 Leutersdorf  
16069028 Marisfeld  
16066041 Mehmels  
16066042 Meiningen  
16066043 Melpers  
16066044 Metzels  
16066045 Neubrunn

16066047 Oberhof	16066069 Steinbach-Hallenberg, Kurort
16066048 Oberkatz	16066071 Stepfershausen
16066049 Obermaßfeld-Grimmenthal	16054000 Suhl
16066051 Oberschönau, Kurort	16066073 Sülzfeld
16069035 Oberstadt	16067065 Tambach-Dietharz/Thüringer Wald
16066053 Oepfershausen	16069051 Themar
16066093 Rhönblick	16066075 Unterkatz
16066056 Rippershausen	16066076 Untermaßfeld
16066057 Ritschenhausen	16066077 Unterschönau
16066058 Rohr	16063081 Urnshausen
16069062 Römhild	16066079 Utendorf
16066059 Rosa	16066081 Vachdorf
16066061 Roßdorf	16066082 Viernau
16066062 Rotterode	16066083 Wahns
16066063 Schmalkalden, Kurort	16066084 Wallbach
16069044 Schmeheim	16066085 Walldorf
16070046 Schmiedefeld am Rennsteig	16067072 Waltershausen
16066064 Schwallungen	16066086 Wasungen
16066065 Schwarza	16063086 Wiesenthal
16066067 Springstille	16066088 Wölfershausen
16069047 St. Bernhard	16066092 Zella-Mehlis
16069048 St. Kilian	

**Gewässerunterhaltungsverband Helbe**

16065001 Abtsbessingen	16068029 Kindelbrück
16064003 Bad Langensalza	16064033 Kirchheilingen
16064004 Bad Tennstedt	16064036 Klettstedt
16064005 Ballhausen	16064038 Kutzleben
16065005 Bellstedt	16064043 Marolterode
16064007 Blankenburg	16064072 Menteroda
16062002 Bleicherode	16064045 Mittelsömmern
16064009 Bruchstedt	16064046 Mühlhausen/Thüringen
16065012 Clingen	16064048 Neunheilingen
16061022 Deuna	16062037 Niedergebra
16064014 Dünwald	16061074 Niederorschel
16065014 Ebeleben	16064052 Obermehler
16065018 Freienbessingen	16068043 Riethgen
16068012 Frömmstedt	16065058 Rockstedt
16068013 Gangloffsömmern	16064057 Schlotheim
16068014 Gebesee	16068049 Schwerstedt (bei Straußfurt)
16065023 Greußen	16062049 Sollstedt
16068015 Griefstedt	16068051 Sömmerda
16065084 Großenehrich	16065067 Sondershausen
16062009 Großlohra	16068053 Straußfurt
16064019 Großvargula	16064061 Sundhausen
16068022 Günstedt	16065072 Thüringenhausen
16062014 Hainrode/Hainleite	16065074 Topfstedt
16068025 Haßleben	16064062 Tottleben
16064021 Haussömmern	16064071 Unstruttal
16065032 Helbedündorf	16064064 Urleben
16068026 Henschleben	16065077 Wasserthaleben
16064022 Herbsleben	16068058 Weißensee
16068027 Herrnschwende	16065079 Westgreußen
16065038 Holzsußra	16065082 Wolferschwenda
16064027 Hornsömmern	16068062 Wundersleben

**Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper**

16061116 Am Ohmberg	16062004 Buchholz
16065003 Bad Frankenhausen/Kyffhäuser	16061019 Buhla
16068004 Bilzingsleben	16061022 Deuna
16062002 Bleicherode	16061025 DINGELSTÄDT
16061015 Brehme	16064014 Dünwald
16061017 Breitenworbis	16062005 Eilrich

16062006 Etzelsrode	16062026 Kleinfurra
16062007 Friedrichsthal	16062029 Kraja
16068012 Frömmstedt	16061061 Kreuzebra
16061037 Gernrode	16065085 Kyffhäuserland
16061038 Gerterode	16061115 Leinefelde-Worbis
16062008 Görsbach	16062033 Lipprechterode
16065084 Großenehrich	16062036 Neustadt/Harz
16062009 Großlohra	16065048 Niederbösa
16062014 Hainrode/Hainleite	16062037 Niedergebra
16062065 Harztor	16061074 Niederorschel
16062016 Harzungen	16062039 Nohra (Wipper)
16061043 Hausen	16062041 Nordhausen
16061044 Haynrode	16065051 Oberbösa
16065032 Helbedündorf	16065054 Oldisleben
16062064 Heringen/Helme	16061087 Silberhausen
16062018 Herrmannsacker	16062049 Sollstedt
16062062 Hohenstein	16065067 Sondershausen
16061054 Kallmerode	16061117 Sonnenstein
16068028 Kannawurf	16065074 Topfstedt
16062024 Kehmstedt	16065075 Trebra
16068029 Kindelbrück	16062054 Urbach
16061058 Kirchworbis	16062063 Werther
16061059 Kleinbartloff	16062058 Wipperfurth
16062025 Kleinbodungen	16062059 Wolframshausen

#### Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse

16064003 Bad Langensalza	16067088 Hörsel
16063099 Bad Liebenstein	16063098 Hörselberg-Hainich
16067064 Bad Tabarz	16063039 Ifta
16067003 Ballstädt	16064032 Kammerforst
16063006 Berka vor dem Hainich	16063046 Krauthausen
16063007 Berka/Werra	16063049 Lauterbach
16067004 Bienstädt	16067083 Leinatal
16063008 Bischofroda	16063052 Marksuhl
16066074 Brotterode-Trusetal	16063055 Mihla
16067005 Brüheim	16067047 Molschleben
16067006 Buflieben	16063094 Moorgrund
16063013 Creuzburg	16064047 Mühlverstedt
16063014 Dankmarshausen	16063058 Nazza
16063017 Dippach	16067087 Nesse-Apfelstädt
16067086 Drei Gleichen	16067052 Nottleben
16063019 Ebenshausen	16064053 Oppershausen
16056000 Eisenach	16067054 Petriroda
16067013 Emleben	16067055 Pferdingsleben
16051000 Erfurt	16067056 Remstädt
16067016 Eschenbergen	16064055 Rodeberg
16063024 Ettenhausen an der Suhl	16063066 Ruhla
16066023 Floh-Seligenthal	16067059 Schwabhausen
16063028 Frankenroda	16063071 Seebach
16063029 Frauensee	16067063 Sonneborn
16067019 Friedrichroda	16064074 Südeichsfeld
16067021 Friedrichswerth	16063075 Tiefenort
16067022 Friemar	16063076 Treffurt
16067025 Georgenthal/Thüringer Wald	16067068 Tröchtelborn
16063097 Gerstungen	16067071 Tüttleben
16067027 Goldbach	16063082 Vacha
16067029 Gotha	16064075 Vogtei
16063036 Großensee	16067072 Waltershausen
16067033 Großfahner	16067074 Wangenheim
16067085 Günthersleben-Wechmar	16067075 Warza
16067035 Haina	16067078 Westhausen (bei Gotha)
16063037 Hallungen	16063089 Wolfsburg-Unkeroda
16067036 Herrenhof	16063092 Wutha-Farnroda
16067037 Hochheim	16067082 Zimmernsupra
16067039 Hohenkirchen	

**Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe**

16061116 Am Ohmberg	16061062 Krombach
16061001 Arenshausen	16061063 Küllstedt
16061002 Asbach-Sickenberg	16061115 Leinefelde-Worbis
16061003 Berlingerode	16061065 Lenterode
16061004 Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	16061066 Lindewerra
16061007 Birkenfelde	16061067 Lutter
16061012 Bodenrode-Westhausen	16061068 Mackenrode
16061014 Bornhagen	16061069 Marth
16061015 Brehme	16061075 Pfaffschwende
16061021 Burgwalde	16061076 Reinholterode
16061018 Büttstedt	16064055 Rodeberg
16061023 Dieterode	16061078 Rohrberg
16061024 Dietzenrode/Vatterode	16061077 Röhrig
16061026 Ecklingerode	16061082 Rustenfelde
16061027 Effelder	16061083 Schachtebich
16061028 Eichstruth	16061113 Schimberg
16061031 Ferna	16061084 Schönhagen
16061032 Freienhagen	16061085 Schwobfeld
16061033 Fretterode	16061086 Sickerode
16061034 Geisleden	16061117 Sonnenstein
16061035 Geismar	16061089 Steinbach
16061036 Gerbershausen	16061091 Steinheuterode
16061039 Glasehausen	16064074 Südeichsfeld
16061041 Großbartloff	16061094 Tastungen
16061045 Heilbad Heiligenstadt	16061114 Teistungen
16061047 Heuthen	16061096 Thalwenden
16061048 Hohengandern	16061097 Uder
16062062 Hohenstein	16061098 Volkerode
16061049 Hohes Kreuz	16061101 Wachstedt
16061052 Hundeshagen	16061102 Wahlhausen
16061054 Kallmerode	16061103 Wehnde
16061055 Kefferhausen	16061105 Wiesenfeld
16061056 Kella	16061107 Wingerode
16061057 Kirchgandern	16061111 Wüstheuterode
16061061 Kreuzebra	

**Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale**

16073005 Bad Blankenburg	16075085 Pößneck
16075062 Bad Lobenstein	16073067 Probstzella
16071008 Blankenhain	16073068 Reichmannsdorf
16073028 Gräfenthal	16073105 Remda-Teichel
16070056 Ilmtal	16075134 Remptendorf
16073036 Kamsdorf	16073076 Rudolstadt
16073038 Kaulsdorf	16073077 Saalfeld/Saale
16073112 Königsee-Rottenbach	16073108 Saalfelder Höhe
16075129 Krölpa	16075097 Schlegel
16075054 Langenorla	16073079 Schmiedefeld
16073046 Lehesten/Thüringer Wald	16072018 Sonneberg
16073106 Leutenberg	16073109 Uhlstädt-Kirchhasel
16073049 Lichte	16073111 Unterwellenborn
16075071 Neundorf (bei Lobenstein)	16075133 Wurzbach
16073066 Piesau	

**Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla**

16073002 Altenbeuthen	16075006 Bodelwitz
16076092 Auma-Weidatal	16075008 Bucha (bei Ziegenrück)
16075062 Bad Lobenstein	16075009 Burgk
16075002 Birkenhügel	16075013 Crispendorf
16075003 Blankenberg	16075014 Dittersdorf
16075004 Blankenstein	16075016 Döbritz

16075018 Dreba	16075075 Oberoppurg
16075019 Dreitzsch	16075076 Oettersdorf
16073107 Drognitz	16075077 Oppurg
16075023 Eßbach	16074065 Orlamünde
16074021 Freienorla	16075079 Paska
16075131 Gefell	16075081 Peuschen
16075031 Gertewitz	16075083 Plothen
16075033 Görkwitz	16075084 Pörmitz
16075035 Gössitz	16075085 Pößneck
16075039 Grobengereuth	16075086 Pottiga
16075042 Harra	16075087 Quaschwitz
16075046 Hirschberg	16075088 Ranis
16073035 Hohenwarte	16075134 Remptendorf
16074042 Hummelshain	16075093 Rosendorf
16073036 Kamsdorf	16075135 Saalburg-Ebersdorf
16073038 Kaulsdorf	16075097 Schlegel
16075047 Keila	16075098 Schleiz
16075049 Knau	16075099 Schmieritz
16075051 Kospoda	16075101 Schmorda
16075129 Krölpa	16075102 Schöndorf
16075054 Langenorla	16075103 Seisla
16075056 Lausnitz bei Neustadt an der Orla	16075105 Solkwitz
16075057 Lemnitz	16075132 Tanna
16073106 Leutenberg	16075114 Tömmelsdorf
16075061 Linda bei Neustadt an der Orla	16075116 Triptis
16075063 Löhma	16073109 Uhlstädt-Kirchhasel
16075065 Miesitz	16073111 Unterwellenborn
16075068 Moßbach	16075119 Volkmannsdorf
16075069 Moxa	16075121 Weira
16075071 Neundorf (bei Lobenstein)	16075124 Wernburg
16075072 Neundorf (bei Schleiz)	16075125 Wilhelmsdorf
16075073 Neustadt an der Orla	16075133 Wurzbach
16075074 Nimritz	16075127 Ziegenrück

#### Gewässerunterhaltungsverband Obere Unstrut/Notter

16064001 Altengottern	16064033 Kirchheilingen
16064073 Anrode	16061059 Kleinbartloff
16064003 Bad Langensalza	16064035 Kleinwelsbach
16064004 Bad Tennstedt	16064036 Klettstedt
16067003 Ballstädt	16064037 Körner
16064008 Bothenheilingen	16061061 Kreuzebra
16067006 Buffleben	16061063 Küllstedt
16061018 Büttstedt	16064043 Marolterode
16067009 Dachwig	16064072 Menteroda
16061025 Dingelstädt	16064046 Mühlhausen/Thüringen
16067011 Döllstädt	16064047 Mülverstedt
16064014 Dünwald	16064048 Neunheilingen
16065014 Ebeleben	16064052 Obermehler
16061027 Effelder	16064053 Oppershausen
16067016 Eschenbergen	16064055 Rodeberg
16064017 Flarchheim	16064057 Schlotheim
16068014 Gebesee	16064058 Schönstedt
16064018 Großengottern	16061087 Silberhausen
16064019 Großvargula	16064074 Südeichsfeld
16061046 Helmsdorf	16064061 Sundhausen
16064022 Herbsleben	16067067 Tonna
16064023 Heroldishausen	16064071 Unstruttal
16061047 Heuthen	16064064 Urleben
16067037 Hochheim	16064075 Vogtei
16065038 Holzsußra	16061101 Wachstedt
16063098 Hörselberg-Hainich	16064065 Weberstedt
16064029 Issersheilingen	16064066 Weinbergen
16064032 Kammerforst	16067078 Westhausen (bei Gotha)
16061055 Kefferhausen	

**Gewässerunterhaltungsverband Obere Werra/Schleuse**

16069001 Ahlstädt	16069061 Masserberg
16070002 Altenfeld	16069059 Nahetal-Waldau
16069058 Auengrund	16072013 Neuhaus am Rennweg
16072001 Bachfeld	16070038 Neustadt am Rennsteig
16069002 Bad Colberg-Heldburg	16069035 Oberstadt
16069003 Beinerstadt	16069037 Reurieth
16069004 Bischofrod	16069062 Römhild
16069006 Brünn/Thüringen	16069039 Sachsenbrunn
16069008 Dingsleben	16072015 Schalkau
16069009 Ehrenberg	16069041 Schlechtsart
16069011 Eichenberg (bei Suhl)	16069042 Schleusegrund
16069012 Eisfeld	16069043 Schleusingen
16070015 Frauenwald	16070046 Schmiedefeld am Rennsteig
16072006 Goldisthal	16069046 Schweickershausen
16069015 Gompertshausen	16069047 St. Bernhard
16066094 Grabfeld	16069048 St. Kilian
16069016 Grimmelshausen	16069049 Straufhain
16069017 Grub	16070049 Stützerbach
16069019 Hellingen	16054000 Suhl
16069021 Henfstädt	16069051 Themar
16069024 Hildburghausen	16069052 Ummerstadt
16069025 Kloster Veßra	16066081 Vachdorf
16069026 Lengfeld	16069053 Veilsdorf
16066039 Leutersdorf	16069056 Westhausen (bei Hildburghausen)
16069028 Marisfeld	

**Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder**

16077001 Altenburg	16077027 Lödla
16077002 Altkirchen	16077028 Lucka
16076006 Bethenhausen	16077029 Lumpzig
16077003 Dobitschen	16077031 Mehna
16077004 Drogen	16077032 Meuselwitz
16077005 Fockendorf	16077034 Monstab
16077006 Frohnsdorf	16077037 Nöbdenitz
16052000 Gera	16077036 Nobitz
16077007 Gerstenberg	16076055 Paitzdorf
16077008 Göhren	16076058 Pölzig
16077009 Göllnitz	16077039 Ponitz
16077011 Göpfersdorf	16077041 Posterstein
16077012 Gößnitz	16076059 Reichstädt
16076023 Großenstein	16076061 Ronneburg
16077015 Haselbach	16077042 Rositz
16077016 Heukewalde	16076062 Rückersdorf
16077017 Heyersdorf	16077043 Schmölln
16077018 Jonaswalde	16077044 Starkenberg
16077019 Jückelberg	16077047 Thonhausen
16076036 Korbußen	16077048 Treben
16077022 Kriebitzsch	16077049 Vollmershain
16077023 Langenleuba-Niederhain	16077051 Wildenbörten
16076043 Linda bei Weida	16077052 Windischleuba
16077026 Löbichau	16077055 Ziegelheim

**Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne**

16073001 Allendorf	16073017 Döschnitz
16070002 Altenfeld	16073021 Dröbischau
16073005 Bad Blankenburg	16070016 Friedersdorf
16073006 Bechstedt	16070018 Gehren
16070005 Böhlen	16070022 Gillersdorf
16073013 Cursdorf	16072006 Goldisthal
16073014 Deesbach	16073028 Gräfenthal

16070025 Großbreitenbach  
 16070027 Herschdorf  
 16070056 Ilmtal  
 16073037 Katzhütte  
 16073112 Königsee-Rottenbach  
 16072011 Lauscha  
 16073049 Lichte  
 16069061 Masserberg  
 16073054 Mellenbach-Glasbach  
 16073055 Meura  
 16073056 Meuselbach-Schwarzühle  
 16072013 Neuhaus am Rennweg  
 16070038 Neustadt am Rennsteig  
 16073063 Oberhain  
 16073065 Oberweißbach/Thüringer Wald  
 16070042 Pennewitz  
 16073066 Piesau

16073068 Reichmannsdorf  
 16073105 Remda-Teichel  
 16073074 Rohrbach (bei Saalfeld)  
 16073076 Rudolstadt  
 16073077 Saalfeld/Saale  
 16073108 Saalfelder Höhe  
 16069039 Sachsenbrunn  
 16069042 Schleusegrund  
 16073079 Schmiedefeld  
 16073082 Schwarzburg  
 16073084 Sitzendorf  
 16072018 Sonneberg  
 16073094 Unterweißbach  
 16070052 Wildenspring  
 16073101 Wittgendorf  
 16070055 Wolfsberg

#### Gewässerunterhaltungsverband Steinach/ltz

16072001 Bachfeld  
 16069012 Eisfeld  
 16072005 Föritz  
 16072023 Frankenblick  
 16073028 Gräfenthal  
 16072009 Judenbach  
 16072011 Lauscha  
 16073049 Lichte

16072013 Neuhaus am Rennweg  
 16072014 Neuhaus-Schierschnitz  
 16073066 Piesau  
 16069039 Sachsenbrunn  
 16072015 Schalkau  
 16072018 Sonneberg  
 16072019 Steinach

#### Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm

16071001 Apolda  
 16071003 Bad Berka  
 16071004 Bad Sulza  
 16071006 Bechstedtstraß  
 16071008 Blankenhain  
 16074008 Bucha (bei Jena)  
 16071009 Buchfart  
 16068006 Buttstädt  
 16071012 Daasdorf am Berge  
 16071013 Döbritschen  
 16074011 Dornburg-Camburg  
 16071015 Eberstedt  
 16068011 Eßleben-Teutleben  
 16071019 Frankendorf  
 16071022 Großheringen  
 16071023 Großobringen  
 16071025 Großschwabhausen  
 16074036 Hainichen  
 16071027 Hammerstedt  
 16071031 Hetschburg  
 16071101 Ilmtal-Weinstraße  
 16071036 Isseroda  
 16053000 Jena  
 16071037 Kapellendorf  
 16071038 Kiliansroda  
 16071042 Kleinschwabhausen

16071044 Ködderitzsch  
 16071048 Kromsdorf  
 16074051 Lehesten (bei Jena)  
 16071049 Lehnstedt  
 16071053 Magdala  
 16071055 Mechelroda  
 16071056 Mellingen  
 16074057 Milda  
 16071057 Mönchenholzhausen  
 16071064 Niedertrebra  
 16071067 Nohra (bei Weimar)  
 16071069 Obertrebra  
 16071071 Oettern  
 16071077 Rannstedt  
 16068046 Rudersdorf  
 16071099 Saaleplatte  
 16071082 Sachsenhausen  
 16071083 Schmiedehausen  
 16071087 Tonndorf  
 16071088 Troistedt  
 16071089 Umpferstedt  
 16071093 Vollersroda  
 16055000 Weimar  
 16071095 Wiegendorf  
 16071097 Wohlsborn  
 16074113 Zimmern

#### Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda

16074001 Albersdorf  
 16074002 Altenberga  
 16074003 Bad Klosterlausnitz

16071004 Bad Sulza  
 16074004 Bibra

16071008 Blankenhain	16074058 Möckern
16074005 Bobeck	16074059 Mörsdorf
16074006 Bollberg	16076049 Münchenbernsdorf
16074007 Bremsnitz	16074061 Nausnitz
16074008 Bucha (bei Jena)	16074063 Neuengönna
16074009 Bürgel	16075073 Neustadt an der Orla
16071013 Döbritschen	16074064 Oberbodnitz
16074011 Dornburg-Camburg	16074065 Orlamünde
16075019 Dreitzsch	16074066 Ottendorf
16074016 Eichenberg (bei Jena)	16074067 Petersberg
16074017 Eineborn	16074068 Poxdorf
16074018 Eisenberg	16074069 Quirla
16074019 Frauenprießnitz	16074071 Rattelsdorf
16074021 Freienorla	16074073 Rauschwitz
16074022 Geisenhain	16074074 Rausdorf
16075029 Geroda	16074076 Reinstädt
16074024 Gneus	16073105 Remda-Teichel
16074026 Golmsdorf	16074077 Renthendorf
16074025 Gösen	16075093 Rosendorf
16074028 Graitschen bei Bürgel	16074079 Rothenstein
16074029 Großbockedra	16074081 Ruttersdorf-Lotschen
16074031 Großbeutersdorf	16071099 Saaleplatte
16071022 Großheringen	16074082 Scheiditz
16074032 Großlöbichau	16074116 Schkölen
16074033 Großpürschütz	16074084 Schleifreisen
16071025 Großschwabhausen	16074085 Schlöben
16074034 Gumperda	16071083 Schmiedehausen
16074036 Hainichen	16074086 Schöngleina
16074037 Hainspitz	16074087 Schöps
16076088 Harth-Pöllnitz	16076068 Schwarzbach
16074039 Heideland	16074089 Seitenroda
16074041 Hermsdorf	16074091 Serba
16074042 Hummelshain	16074093 St. Gangloff
16053000 Jena	16074094 Stadtroda
16074043 Jenalöbnitz	16075106 Stanau
16074044 Kahla	16074095 Sulza
16074045 Karlsdorf	16074096 Tautenburg
16074046 Kleinbockedra	16074097 Tautendorf
16074047 Kleinebersdorf	16074099 Thierschneck
16074048 Kleineutersdorf	16074101 Tissa
16074049 Laasdorf	16075116 Triptis
16075054 Langenorla	16074103 Tröbnitz
16075056 Lausnitz bei Neustadt an der Orla	16074102 Trockenborn-Wolfersdorf
16076042 Lederhose	16073109 Uhlstädt-Kirchhasel
16074051 Lehesten (bei Jena)	16074104 Unterbodnitz
16076044 Lindenkreuz	16074105 Waldeck
16074052 Lindig	16074106 Walpernhain
16074053 Lippersdorf-Erdmannsdorf	16074107 Waltersdorf
16074054 Löberschütz	16074108 Weißbach
16071053 Magdala	16074109 Weißenborn
16074055 Mertendorf	16074112 Wichmar
16074056 Meusebach	16074113 Zimmern
16074057 Milda	16074114 Zöllnitz

**Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach**

16065002 Artern/Unstrut	16068006 Buttstädt
16065003 Bad Frankenhausen/Kyffhäuser	16065013 Donndorf
16068003 Beichlingen	16068008 Eillersleben
16071007 Berlstedt	16068011 Eßleben-Teutleben
16068004 Bilzingsleben	16071017 Ettersburg
16065008 Borxleben	16065016 Etzleben
16065011 Bretleben	16068012 Frömmstedt
16068005 Büchel	16065019 Gehofen
16071011 Buttlerstedt	16065022 Gorsleben

16068015 Griefstedt	16065052 Oberheldrungen
16068016 Großbrennbach	16068038 Olbersleben
16068019 Großneuhäuser	16065054 Oldisleben
16071023 Großobringen	16068041 Ostramondra
16068022 Günstedt	16071076 Ramsla
16068023 Guthmannshäuser	16068042 Rastenberg
16068024 Hardisleben	16065056 Reinsdorf
16065031 Hauteroda	16068043 Riethgen
16071028 Heichelheim	16065057 Ringleben (bei Artern)
16065033 Heldrungen	16071081 Rohrbach (Weimarer Land)
16065034 Hemleben	16065061 Roßleben
16068026 Henschleben	16068046 Rudersdorf
16062064 Heringen/Helme	16071082 Sachsenhausen
16065035 Heygendorf	16068047 Schillingstedt
16065039 Ichstedt	16068048 Schloßvippach
16071101 Ilmtal-Weinstraße	16071085 Schwerstedt (bei Weimar)
16065042 Kalbsrieth	16068051 Sömmerda
16068028 Kannawurf	16065067 Sondershausen
16068029 Kindelbrück	16068052 Sprötau
16068031 Kleinbrennbach	16068053 Straußfurt
16068033 Kleinneuhäuser	16071092 Vippachedelhausen
16071039 Kleinobringen	16068056 Vogelsberg
16068034 Köllda	16065076 Voigtstedt
16071047 Krautheim	16055000 Weimar
16065085 Kyffhäuserland	16068058 Weißensee
16071051 Leutenthal	16068059 Werningshausen
16068035 Mannstedt	16065081 Wiehe
16065046 Mönchpfeffel-Nikolausrieth	16071097 Wohlsborn
16065047 Nausitz	16068062 Wundersleben
16071061 Neumark	

**Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach**

16074003 Bad Klosterlausnitz	16076042 Lederhose
16076003 Bad Köstritz	16076043 Linda bei Weida
16076006 Bethenhausen	16076044 Lindenkreuz
16074005 Bobeck	16077026 Löbichau
16076007 Bocka	16076049 Münchenbernsdorf
16076008 Brahmenau	16076055 Paitzdorf
16076012 Caaschwitz	16074067 Petersberg
16076014 Crimla	16076058 Pölzig
16074012 Crossen an der Elster	16077041 Posterstein
16074017 Eineborn	16074072 Rauda
16074018 Eisenberg	16074075 Reichenbach
16076017 Endschütz	16076061 Ronneburg
16052000 Gera	16076062 Rückersdorf
16074025 Gösen	16076064 Saara
16076023 Großenstein	16074084 Schleifreisen
16074037 Hainspitz	16076067 Schwaara
16076088 Harth-Pöllnitz	16074091 Serba
16074038 Hartmannsdorf (bei Eisenberg)	16074092 Silbitz
16076026 Hartmannsdorf (bei Gera)	16074093 St. Gangloff
16074039 Heideland	16074097 Tautendorf
16074041 Hermsdorf	16074098 Tautenhain
16076027 Hilbersdorf	16074105 Waldeck
16076028 Hirschfeld	16074106 Walpernhain
16076033 Hundhaupten	16076079 Weida
16076034 Kauern	16074109 Weißenborn
16076036 Korbußen	16076084 Wünschendorf/Elster
16076089 Kraftsdorf	16076086 Zedlitz

**Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster Weida**

16076092 Auma-Weidatal	16076007 Bocka
16076004 Berga/Elster	16076009 Braunichswalde

16076014 Crimla  
16075014 Dittersdorf  
16075018 Dreba  
16076017 Endschütz  
16076019 Gauern  
16052000 Gera  
16075029 Geroda  
16075034 Göschitz  
16076022 Greiz  
16076088 Harth-Pöllnitz  
16076029 Hohenleuben  
16075048 Kirschkau  
16076038 Kühdorf  
16076039 Langenwetzendorf  
16076041 Langenwolschendorf  
16076042 Lederhose  
16075057 Lemnitz  
16075061 Linda bei Neustadt an der Orla  
16076043 Linda bei Weida  
16075063 Löhma  
16075066 Mittelpöllnitz  
16076093 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

16075068 Moßbach  
16076049 Münchenbernsdorf  
16076052 Neumühle/Elster  
16075073 Neustadt an der Orla  
16075076 Oettersdorf  
16075084 Pörmitz  
16074077 Renthendorf  
16076062 Rückersdorf  
16075098 Schleiz  
16075099 Schmieritz  
16076068 Schwarzbach  
16076069 Seelingstädt  
16075109 Tegau  
16076074 Teichwitz  
16075114 Tömmelsdorf  
16075116 Triptis  
16076079 Weida  
16076081 Weißendorf  
16076084 Wünschendorf/Elster  
16076086 Zedlitz  
16076087 Zeulenroda-Triebes

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Bodenschutzgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)" durch die Angabe "§ 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Thüringer Indirekteinleiterverordnung**

Die Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2010 (GVBl. S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe "§ 59 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes" durch die Angabe "§ 49 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung wird die Angabe "§ 59 Abs. 2 ThürWG" durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 ThürWG" ersetzt.
    - bb) In den Nummern 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe "§ 59 ThürWG" durch die Angabe "§ 49 ThürWG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 59 Abs. 1 ThürWG" durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 1" durch die Verweisung "Ab-satz 1" ersetzt.

4. In § 5a wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG" ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung der Thüringer**  
**Niederschlagswasserversickerungsverordnung**

In § 1 der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung vom 3. April 2002 (GVBl. S. 204) wird der Klammerzusatz "(Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 46 Abs. 2 WHG)" ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Thüringer**  
**Abwassereigenkontrollverordnung**

Die Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 568) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG" ersetzt.
2. In Anlage 4 Nr. 1.2 wird die Angabe "§ 59 Abs. 1 oder 1a ThürWG" durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 ThürWG" ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung der Thüringer Verordnung über die**  
**Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer**

Die Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 544; 2010 S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2014 (GVBl. S. 669) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ThürWG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ThürWG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 3 WHG" ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 2 Nr. 7 ThürWG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 13 WHG" ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe "§ 84 ThürWG" durch die Angabe "§ 100 WHG" ersetzt.

**Artikel 8**  
**Änderung der Thüringer Verordnung**  
**zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt**

In § 9 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 230) wird die

Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG" ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser**

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 368) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe "§ 58 Abs. 1 und 4 ThürWG" durch die Angabe "§ 47 Abs. 1 ThürWG" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 59 ThürWG" durch die Angabe "§ 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 59 ThürWG" durch die Angabe "§ 58 Abs. 1 WHG" ersetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen**

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe "§§ 25a und 25b des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)" durch die Angabe "§§ 27 und 28 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG" ersetzt.

#### **Artikel 11**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 treten

1. das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648),
2. die Thüringer Anlagenverordnung vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258),
3. die Thüringer Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung vom 20. März 1997 (GVBl. S. 158),
4. die Thüringer Gewässerschutzprogrammverordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 53),
5. die Thüringer Fischgewässerverordnung vom 30. September 1997 (GVBl. S. 362),

6. die Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78, 83) und
7. die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2017 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit diesem Gesetz wird das Thüringer Wasserrecht dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) angepasst und zugleich grundsätzlich überarbeitet. Nicht mehr aktuelle Rechtsvorschriften werden aus dem bisher geltenden Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) herausgenommen und das Gesetz wird auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes teilweise neu strukturiert. Bei der Anpassung der Vorschriften an das Wasserhaushaltsgesetz wird grundsätzlich den bundesrechtlichen Vorschriften Vorrang eingeräumt. Von der Kompetenz zu abweichendem Landesrecht (Artikel 72 Abs. 1 oder Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes) wird nur dort Gebrauch gemacht, wo dies unter landesrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

## Zu Artikel 1

## Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Die Überschrift wird an § 2 WHG sprachlich angepasst.

Nach Absatz 1 gilt das Gesetz für alle in § 2 Abs. 1 WHG genannten Gewässer und darüber hinaus für das dort nicht genannte nicht aus Quellen wild abfließende Wasser. Dies entspricht dem Anwendungsbereich des bisher geltenden Thüringer Wassergesetzes. Hinsichtlich des nicht aus Quellen wild abfließenden Wassers wird von der Abweichungskompetenz des Artikels 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Mit Absatz 2 wird von der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 WHG Gebrauch gemacht. Es werden kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WHG). Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Gewässer sind damit zwar Gewässer im Sinne von § 2 Abs. 1 WHG. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes gelten für diese Gewässer, mit Ausnahme der §§ 89 und 90 WHG, jedoch nicht, wenn diese Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Die Feststellung, ob eines dieser Gewässer von untergeordneter Bedeutung ist, obliegt der zuständigen Wasserbehörde, kann jedoch nicht Gegenstand eines selbständigen Verwaltungsaktes sein. Dazu fehlt es bewusst an einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Da sich die wasserwirtschaftliche Bedeutung gerade bei kleinen Gewässern rasch verändern kann, kann die Feststellung zu keinem Zeitpunkt endgültig und abschließend sein. Sie wird regelmäßig Bestandteil einer anderen wasserrechtlichen Entscheidung sein, zum Beispiel, ob an dem Gewässer eine Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 WHG und § 30 besteht oder ob eine Anlagengenehmigung nach § 28 in Verbindung mit § 36 WHG erforderlich ist.

## Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 nimmt Begriffsbestimmungen vor, soweit sie nicht in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes enthalten sind und die Begriffe in diesem Gesetz Verwendung finden. Die Begriffe "natürliche Gewässer" und "Kleinkläranlagen" werden gegenüber dem bisherigen Thüringer Wassergesetz (dort § 2 Nummer 1 und 10) nicht verändert.

Natürliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Nummer 1 nur oberirdische Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG). Sie sind nur dann natürlich, wenn sie in einem natürlichen, also nicht künstlich geschaffenen Bett fließen. Sie verlieren die Eigenschaft als natürliches Gewässer nicht durch eine künstliche, also von Menschen bewirkte, Veränderung. Der Begriff findet Anwendung in § 4 Abs. 2 und § 74 Abs. 4.

Kleinkläranlagen sind nach Nummer 2 nur Kläranlagen zur Behandlung häuslicher Abwässer. § 54 Abs. 1 WHG enthält eine Definition des Abwasserbegriffes. Bemessungsgrenze für eine Kleinkläranlage nach Nummer 2 ist die Kapazität ihrer Abwasserbehandlung. Nur solche Anlagen, die nicht mehr als acht Kubikmeter Abwasser täglich verarbeiten können und für nicht mehr als 50 Einwohnerwerte ausgelegt sind, sind nach Nummer 2 unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung Kleinkläranlagen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 3 (Gewässereinteilung):

Mit § 3 wird festgelegt, dass die Gewässer in Thüringen in zwei Ordnungen eingeteilt sind: in Gewässer erster Ordnung (Nummer 1) und Gewässer zweiter Ordnung (Nummer 2). Nicht unter Nummer 2 fallen die in § 1 Abs. 2 genannten Gewässer, da diese von der Geltung des Gesetzes ausgenommen sind. Die Bestimmung ist identisch mit § 3 der bisherigen Fassung des Thüringer Wassergesetzes. Auch die Anlage 1 zum Gesetz, in der die Gewässer erster Ordnung abschließend aufgelistet sind, ist nur geringfügig geändert.

Zu § 4 (Eigentumsverhältnisse):

§ 4 regelt die Eigentumsverhältnisse an Gewässergrundstücken und ergänzt § 4 Abs. 2 WHG. Gegenüber dem bisherigen Wassergesetz (§ 4) werden keine Änderungen vorgenommen. Lediglich die Übergangsregelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 wurde gestrichen.

Die Absätze 1 und 2 ordnen das Eigentum am Gewässerbett dem Land bzw. der belegenen Gemeinde zu. Soweit das Eigentum am Gewässerbett jedoch bereits anderweitig entstanden ist, bleiben diese Eigentumsverhältnisse nach Absatz 4 bestehen.

Absatz 3 legt fest, wann Anlagen im Gewässerbett als Bestandteil desselben gelten. Entgegen § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden diese nur dann gesetzlicher Bestandteil eines Gewässers, wenn sie der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Satz 1). Andernfalls werden sie bei einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder bei einer für ein Grundstück erteilten Wasserbefugnis Bestandteil dieses Grundstückes (Satz 2). Satz 3 stellt klar, dass im Falle von Satz 2 die Eigenschaft als Bestandteil bestehen bleibt, auch wenn das erteilte Wasserrecht erlischt.

Absatz 4 stellt klar, dass § 4 nur bestimmt, wer Eigentümer am Gewässerbett sein soll. Bestehende Eigentumsverhältnisse an oberirdischen Gewässern, wie sie sich aus zivilrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben wirksam.

Nach Absatz 5 ist die Enteignung von Gewässerbetten zulässig, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ohne die Enteignung gesetzliche Pflichten, wie zum Beispiel die Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 30 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden kann. Im Übrigen gelten für die Zulässigkeit der Enteignung die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes, Satz 2.

Absatz 6 stellt in Ergänzung des § 4 Abs. 2 WHG klar, dass auch das Wasser eines stehenden oberirdischen Gewässers nicht eigentumsfähig ist. Der Bundesgesetzgeber hat in § 4 Abs. 2 WHG lediglich geregelt, dass das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und das Grundwasser nicht selbständig eigentumsfähig sind. Auf eine entsprechende Regelung zu stehenden oberirdischen Gewässern hat er bewusst verzichtet. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass das Wasser an oberirdischen stehenden Gewässern eigentumsfähig ist. Vielmehr ist es seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1987 (Az. 1 BvL 77/78, "Nassauskiesungsbeschluss") im Wasserrecht allgemein anerkannt, dass sich die mangelnde Eigentumsfähigkeit auf alle Arten von Wasser, also auch auf stehende oberirdische Gewässer bezieht. Um dies in der Folge der Regelung des § 4 Abs. 2 WHG auch gesetzlich klarzustellen, wird in Absatz 6 geregelt, dass auch das Wasser stehender oberirdischer Gewässer nicht eigentumsfähig ist. Damit wird gleichzeitig von der Öffnungsklausel des § 4 Abs. 5 WHG Gebrauch gemacht.

Zu § 5 (Schranken des Grundeigentums):

Mit § 4 Abs. 4 Satz 1 WHG hat der Bundesgesetzgeber geregelt, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern die Benutzung der Gewässer durch Dritte zu dulden haben, wenn für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. Letzteres ist zum Beispiel für den Gemeingebrauch an Gewässern der Fall. Mit dieser bundesrechtlichen Regelung wäre auch die Benutzung von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken sowie von oberirdischen Gewässern, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen, zu dulden. Dem soll die Regelung in § 5 entgegenwirken. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dieser Anlagen oder Grundstücke müssen zugelassene oder zulassungsfreie Nutzungen nicht dulden. Mit der Regelung wird die Rechtslage aufrechterhalten, wie sie bereits § 14 ThürWG. vorsah. Die dortige Nummer 1 in Absatz 2 ist jetzt in § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG geregelt. Danach ist das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Nr. 1 WHG) vom Eigentümer nicht zu dulden.

Zu § 6 (Uferlinie):

Mit § 6 wird die Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück geregelt. Die Regelung hat sowohl öffentlich-rechtlichen wie privatrechtlichen Charakter. Maßgebend ist der nach Absatz 2 festzustellende Mittelwasserstand. Dessen Linie bestimmt nach Absatz 1 die Grenze zwischen Gewässer und angrenzendem Grundstück.

Absatz 3 ermöglicht die Festsetzung und Bezeichnung der Grenze durch einen Verwaltungsakt der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3). Wird die Festsetzung oder Bezeichnung von einem Beteiligten verlangt, hat er die entsprechenden Kosten zu tragen, Absatz 3 Satz 3.

§ 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 5 ThürWG.

Zu § 7 (Eigentumsgrenzen):

§ 7 regelt für verschiedene Konstellationen, wo die Eigentumsgrenze zwischen einem Gewässer und angrenzenden Grundstücken verläuft. Für den Fall, dass das Gewässergrundstück ein eigenes Grundstück bildet, verläuft die Grenze zu Ufergrundstücken entlang der Uferlinie, Absatz 1. Die Uferlinie wird durch die Mittelwasserstandslinie bestimmt, § 6.

Absatz 2 sieht für den Fall, dass Gewässerbett und Ufer ein selbständiges Grundstück bilden, vor, dass das Liegenschaftskataster für den Verlauf der Eigentumsgrenze zwischen diesen Grundstücken und den

an sie angrenzenden Grundstücken maßgebend ist. In diesem Fall ist also nicht die Uferlinie bestimmend für den Verlauf der Eigentumsgrenze. Die Eigentumsgrenzen stehen vielmehr fest und ändern sich nicht mit einer natürlichen Veränderung des Gewässers.

Absatz 3 regelt den Fall, dass das Eigentum am Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht. Danach reicht das Eigentum zum einen bis zur Mitte des Gewässers, wobei sich die Mitte anhand des Mittelwasserstands berechnet (Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1). Die seitliche Grenze bestimmt das Gesetz durch eine (gedachte) senkrechte Linie zwischen Uferlinie und Mittellinie, Absatz 3 Nr. 2. Ist eine solche Linie wegen der besonderen Form des Gewässers, etwa starker Krümmungen, nicht möglich, bemisst sich das Eigentum der Uferanlieger nach ihren Anteilen an der Uferlinie, Absatz 4.

Sollten sich aufgrund der §§ 8 bis 11 Eigentumsänderungen ergeben, bestimmt die neue Uferlinie die Eigentumsgrenzen, Absatz 5.  
§ 7 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 ThürWG.

Zu § 8 (Verlandung):

§ 8 regelt, wie auch die §§ 9 bis 12, die Veränderung der Eigentumsverhältnisse bei natürlichen Veränderungen, denen Gewässer immer wieder unterworfen sind. Der Gesetzgeber nimmt diese natürlichen Veränderungen in Kauf, indem er grundsätzlich keinen Anspruch auf Herstellung des ursprünglichen Zustandes (Ausnahme: § 12 Abs. 2) formuliert, sondern nur die neuen Eigentumsverhältnisse regelt und unter Umständen eine Entschädigung vorsieht (§ 12 Abs. 1). Diese Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für eine ökologische Gewässerdynamik. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu keine Regelungen, so dass landesrechtliche Vorschriften möglich sind, Artikel 72 des Grundgesetzes.

Bei Verlandungen wächst durch Zurücktreten des Wassers oder Anlandung von Boden ein Ufergrundstück. Dieses Verlanden muss aber von einer gewissen Dauer sein (drei Jahre) und zu Pflanzenwuchs geführt haben. Ist dies der Fall, entsteht kraft Gesetzes zusätzliches Eigentum an den Ufergrundstücken, Absatz 1.

Absatz 2 regelt die Eigentumsänderungen bei Verlandung auf mehreren nebeneinanderliegenden Ufergrundstücken.

Nach Absatz 3 tritt bei stehenden Gewässern im Unterschied zu fließenden Gewässern bei Verlandungen keine Eigentumsänderung ein. In diesen Fällen räumt das Gesetz den ehemaligen Gewässeranliegern lediglich Zutrittsrechte ein, um den Gemeingebrauch (§ 25) ausüben zu können.

§ 8 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 ThürWG.

Zu § 9 (Überflutung):

§ 9 regelt die Veränderung der Eigentumsverhältnisse bei Überflutung von Grundstücken durch ein fließendes Gewässer. Auch die Überflutung ist wie die Verlandung (§ 8) eine natürliche Veränderung eines Gewässers, die der Gesetzgeber grundsätzlich hinnimmt und deren Folgen er lediglich eigentumsrechtlich regelt. Dauernde Überflutungen bei erhöhtem Mittelwasserstand führen zu einem Eigentumszuwachs kraft Gesetzes beim Eigentümer des Gewässerbettes. Der Teil des Ufergrundstücks, der derart überflutet wird, geht gesetzlich auf diesen über. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf Grundstücken mit genehmigter Bebauung und bei genehmigten Fischteichanlagen tritt die Eigentumsän-

derung erst ein, wenn der ausnahms- und bedingungsweise gegebene Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist, § 9 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2. Der Anspruch auf Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren, § 12 Abs. 3 Satz 1. § 9 entspricht der bisherigen Regelung in § 8 ThürWG.

Zu § 10 (Uferabriss):

Eine weitere natürliche Veränderung, die bei fließenden Gewässern immer wieder auftritt, ist der Uferabriss. Insbesondere bei Hochwasser werden immer wieder Teile des Ufers abgeschwemmt und an einem anderen Grundstück wieder angelandet. Vielfach ist eine solche dynamische Entwicklung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erwünscht. Nach § 10 wird der Boden zum Bestandteil des Grundstücks, an dem er anlandet. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf Grundstücken mit genehmigter Bebauung und bei genehmigten Fischteichanlagen tritt die Eigentumsänderung erst ein, wenn der ausnahms- und bedingungsweise gegebene Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist, § 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2. Der Anspruch auf Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren, § 12 Abs. 3 Satz 1. § 10 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 ThürWG.

Zu § 11 (Bildung eines neuen Gewässerbettes):

Oftmals nimmt ein fließendes Gewässer einen neuen Verlauf, etwa über ein anderes Grundstück. Das so entstehende neue Gewässerbett geht gesetzlich in das Eigentum des bisherigen Gewässerbetteigentümers über, § 11.

§ 11 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 ThürWG.

Zu § 12 (Entschädigung, Wiederherstellung):

Bei Überflutung, Uferabriss und Bildung eines neuen Gewässerbettes entsteht beim Eigentümer des Gewässerbettes neues Eigentum, §§ 9 bis 11. Der Gesetzgeber sieht vor, dass dieser den bisherigen Eigentümer zu entschädigen hat, Absatz 1 Satz 1. Um die ökologische Entwicklung eines fließenden Gewässers zu ermöglichen, sieht Absatz 1 Satz 2 nur in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor, nämlich dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks durch die Veränderung vorliegt. Die Wiederherstellung ist nur innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung oder bei genehmigten Fischteichanlagen zulässig. In diesen Fällen und unter diesen Voraussetzungen soll die Nutzung des Grundstücks Vorrang vor der Gewässerentwicklung haben. Dem bisherigen Eigentümer steht insoweit ein Wahlrecht zu. Er muss die Wiederherstellung aber selbst und auf seine Kosten vornehmen lassen. Dies ergibt sich aus der Wortwahl in Absatz 1 Satz 2 ("... kann der bisherige Eigentümer ... wiederherstellen, ...").

Absatz 2 regelt die Rechte und Pflichten des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Fälle des Absatzes 1. Absatz 2 sieht im Gegensatz zur Vorgängerregelung (§ 11 Abs. 2 ThürWG) keine Verpflichtung zur Herstellung des Zustandes vor der Überflutung, dem Uferabriss oder der Bildung eines neuen Gewässerbettes durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen vor. Anders als Absatz 1 Satz 2 bezieht sich die Wiederherstellungsregelung des Absatzes 2 auch auf den Außenbereich. Zur Rechtsklarheit unterscheidet Absatz 2 zwei Fallkonstellationen. Satz 1 regelt die Fälle, in denen das Ansinnen auf Wiederherstel-

lung des früheren Zustandes vom Unterhaltungspflichtigen ausgeht. Er darf den früheren Zustand nur wiederherstellen, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde (§ 61) die Wiederherstellung zulässt. Damit steht der Wasserbehörde auch bei Vorliegen dieser Voraussetzung ein besonderes Bewirtschaftungsermessen ähnlich wie in § 12 Abs. 2 WHG zu. Satz 2 regelt die Fälle, in denen der Gewässerunterhaltungspflichtige eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht beabsichtigt. Dann kann die zuständige Wasserbehörde (§ 61) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. Mit Absatz 2 bringt das Gesetz deutlicher zum Ausdruck, dass nunmehr die Wiederherstellung nicht der Regelfall ist, sondern die natürliche Entwicklung des Gewässers den Vorrang genießt. Dies hat nach der gesetzlichen Intention dort seine Grenze, wo das Wohl der Allgemeinheit eine Wiederherstellung erfordert. Bei der Beurteilung des Wohls der Allgemeinheit werden verstärkt die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG Beachtung zu finden haben. Auch diese sind Teil des Wohls der Allgemeinheit, und dynamische Gewässerentwicklungen, wie Uferabbrisse oder Gewässerbettveränderungen, tragen häufig zur Erreichung dieser Ziele bei.

Andererseits stellt Absatz 2 jetzt klarer heraus, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige, wenn er den früheren Zustand herstellen will, bei der zuständigen Wasserbehörde einen Antrag auf Wiederherstellung stellen muss ("... die zuständige Wasserbehörde dies zulässt."). § 11 Abs. 2 ThürWG sprach einseitig nur vom "Verlangen" der zuständigen Wasserbehörde. Die Zulassungspflicht durch die Wasserbehörde wurde auch aufgenommen, um eine Beurteilung im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 Satz 1 erlischt das Recht auf Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 und Wiederherstellung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Ereignis eintritt, das zu Entschädigung oder Wiederherstellung führt, Absatz 3 Satz 2. Im Übrigen gelten die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, Absatz 3 Satz 3.

§ 12 entspricht mit Ausnahme des Absatzes 2 der bisherigen Regelung in § 11 ThürWG.

Zu § 13 (Verlassenes Gewässerbett, Inseln):

Klarstellend wird in Absatz 1 geregelt, dass bei verlassenen Gewässerbetten und der Entstehung von Inseln in einem Gewässer die Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken unverändert bleiben. Der Eigentümer des verlassenen Gewässerbettes bleibt also dessen Eigentümer und der Eigentümer des Gewässerbettes wird Eigentümer der Insel.

In Absatz 2 werden die §§ 6 bis 12 für die Eigentumsverhältnisse an Inseln für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 13 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 ThürWG.

Zu § 14 (Kreis- und Gemeindegrenzen):

§ 14 trägt der Tatsache Rechnung, dass Kreis- oder Gemeindegrenzen mitunter in der Gewässermitte oder entlang der Uferlinie eines Gewässers verlaufen. Ändert das Gewässer seinen natürlichen Verlauf durch Verlandung, Überflutung, Uferabriss oder Bildung eines neuen Gewässerbettes (§§ 8 bis 11) und ändern sich die Eigentumsverhältnisse, folgt die Kreis- oder Gemeindegrenze diesen Änderungen. So werden ständige Neuvermessungen vermieden.

§ 14 entspricht der bisherigen Regelung in § 13 ThürWG.

Zu § 15 (Erlaubnis, Bewilligung, Anpassung):

§ 15 trifft ergänzende Regelungen zu Erlaubnis und Bewilligung. Diese sind umfassend bundesrechtlich in den §§ 8 und 15 WHG geregelt und bedürfen nur weniger landesrechtlicher Ergänzungen.

Zunächst wird in Absatz 1 zusätzlich bestimmt, dass eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung andere wasserrechtliche Entscheidungen und nach Baurecht erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließt. Die Bestimmung hat den Zweck, mehrere notwendige Entscheidungen eines einzelnen Vorhabens in einem Verwaltungsverfahren zu bündeln. Die zuständige Wasserbehörde hat also die Verpflichtung, die Entscheidung einer anderen Wasserbehörde oder der zuständigen Baubehörde einzuholen, wenn diese ebenfalls über das Vorhaben zu entscheiden hat. Die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt dabei nicht die notwendige andere Entscheidung, sondern schließt diese nur ein. Absatz 1 entspricht § 17 ThürWG.

Absatz 2 stellt sicher, dass die für wasserrechtliche Entscheidung maßgebenden Vorschriften auch dann gelten, wenn Rechtsvorschriften auf anderen Rechtsgebieten die wasserrechtliche Entscheidung ersetzen oder konzentrieren. Das ist zum Beispiel nach § 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) der Fall. Auch in diesen Fällen gelten die Versagungsgründe des § 12 WHG einschließlich des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG. Diese Entscheidungen können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG versehen werden und sind regelmäßig zu überprüfen, § 100 Abs. 2 WHG.

Absatz 3 regelt den Fall konkurrierender Benutzungstatbestände. Schließen sich diese auch nur teilweise aus und kann dies nicht durch die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden werden, hat die zuständige Wasserbehörde zunächst die Benutzung zuzulassen, die dem Wohl der Allgemeinheit am wenigsten widerspricht. Erst in zweiter Linie spielt die wirtschaftliche Bedeutung der Benutzung für ihre Ermessensentscheidung eine Rolle. Sind alle Benutzungen anhand dieser Kriterien gleich zu bewerten, entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung, Absatz 3 Satz 2.

Zu § 16 (Fracking):

Mit § 16 werden in das Thüringer Wassergesetz Bestimmungen zum Einsatz der Fracking-Technologie aufgenommen, die über die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 13a ff. WHG hinausgehen.

In Absatz 1 wird als zentrale Zulassungsvoraussetzung für die Fracking-Technologie die Beachtung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes eingeführt. Damit wird das strengste Niveau, das für diese Technologie gelten kann, im Thüringer Wasserrecht vorgesehen. Es wird hiermit eine im Wasserrecht bewährte Regelung herangezogen, die es erlaubt, das Schutzgut Wasser unabhängig von anderen Interessen im Interesse des Wohles der Allgemeinheit zu erhalten. Satz 2 ermöglicht - über den allgemeinen Besorgnisgrundsatz hinaus - die Einhaltung der Anforderungen nach § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser zu fordern.

Mit Absatz 2 wird von der Ermächtigung des § 13a Abs. 3 WHG Gebrauch gemacht. Damit wird den besonderen Gefahren begegnet, die mit dem Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck in oder unter

Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen verbunden sein können. In diesen Gebieten ist es aufgrund des § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG bereits bundesrechtlich untersagt, Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aufzubrechen (sog. unkonventionelles Fracking). Nach Absatz 2 ist darüber hinaus auch das konventionelle Fracking im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG nur unter bestimmten Auflagen zu erlauben, wenn aus diesem in Verbindung mit dem im betreffenden Gebiet umgegangenen oder noch umgehenden untertägigen Bergbau Gefahren für die Wasserbeschaffenheit, insbesondere des Grundwassers, zu besorgen sind. Kann der Besorgnis einer nachteiligen Änderung der Wasserbeschaffenheit nicht durch Auflagen begegnet werden, ist die Erlaubnis zu versagen.

Mit Absatz 3 werden der Landesregierung Vorgaben für etwaige Entscheidungen über Erprobungsmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG für Thüringen gemacht. § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG lässt deutschlandweit bis zu vier Erprobungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der sogenannten unkonventionellen Fracking-Technologie zu. Die Erlaubnisse für die Erprobungsmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweilige Landesregierung, § 13a Abs. 2 Satz 2 WHG. Dies könnte theoretisch auch Thüringen betreffen, obwohl es in Thüringen dafür nach bisherigen Erkenntnissen keine geeigneten Lagerstätten gibt. Der Einsatz der unkonventionellen Fracking-Technologie ist jedoch mit erheblichen Risiken, insbesondere für den Wasserhaushalt verbunden. Der Aufbruch von Gesteinsschichten unter Einsatz von wassergefährdenden Stoffen führt zwangsläufig zur Durchbrechung von Grundwasserschichten. Dies birgt erhebliche Risiken für erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt. Die Reichweite hiermit verbundener Risiken ist derzeit nicht abschätzbar. Absatz 3 bestimmt daher, dass die Landesregierung ihre Zustimmung zu etwaigen in Thüringen vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG nicht erteilen soll. Dabei handelt es sich nicht um ein ausnahmsloses Gebot an die Adresse der Landesregierung. Ein solches kann es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geben. Kommt die Landesregierung aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Schluss, eine Erprobungsmaßnahme sei vertretbar, wird sie auch ihre Zustimmung nach § 13a Abs. 2 Satz 2 erteilen können.

Zu § 17 (Schutz der Bewilligung):

Der Bundesgesetzgeber hat die Bewilligung als subjektiv-öffentliches Recht ausgestaltet, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 WHG. Durch Landesrecht wird darüber hinaus bestimmt, dass der Inhaber einer Bewilligung daneben privatrechtlich eine dem Eigentum entsprechende Rechtsposition erlangt. Damit kann er Beeinträchtigungen der Bewilligung privatrechtlich abwehren (§ 1004 in Verbindung mit § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und erhält einen Schadenersatzanspruch bei rechtswidrigen Eingriffen in die Bewilligung (§§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 17 entspricht § 21 Abs. 2 ThürWG.

Zu § 18 (Verzicht):

§ 18 dient der Rechtsklarheit und dem Schutz des Inhabers eines Wasserrechts. Es wird klargestellt, dass durch einseitige Willenserklärung auf ein Wasserrecht verzichtet werden kann. Die vorgegebene Schriftform schützt den Inhaber vor vorschnellen Verzichtserklärungen.

Zu § 19 (Verpflichtungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung):

§ 19 trifft Regelungen, wie eine erloschene wasserrechtliche Zulassung abgewickelt wird. Als Erlöschungsgründe sind alle Gründe denkbar, die zum Erlöschen einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung führen können, wie zum Beispiel der Verzicht auf ein Wasserrecht (§ 18), dessen Widerruf (§ 18 WHG) oder Ablauf einer Befristung für ein erteiltes Wasserrecht. Ist eine wasserrechtliche Zulassung erloschen, hat die zuständige Wasserbehörde im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) zu prüfen, welche Maßnahmen angeordnet werden müssen, um einen ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers herzustellen. In der Regel wird sie bei einer Wasserbenutzungsanlage den Rückbau nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Erwägung ziehen. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, etwa weil naturschutzrechtliche Vorschriften oder berechnete Interessen Dritter dies nicht zulassen, können nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Duldungs- und Handlungspflichten aufgegeben werden, die nachteilige Folgen für das Gewässer oder andere Schutzgüter wie Leib und Leben oder Sachgüter Dritter verhüten.

Der bisherige Inhaber eines (erloschenen) Wasserrechts kann seine Verpflichtungen zum Rückbau oder seine Pflicht, geeignete Vorkehrungen zu treffen, auch auf den Ausbau- oder Gewässerunterhaltungspflichtigen (§§ 31 Abs. 1 und 2, 35) übertragen, Absatz 1 Satz 2. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Inhaber und dem Ausbau- oder Gewässerunterhaltungspflichtigen. Dabei muss eine angemessene Zahlung vereinbart werden, die die Kosten der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 umfassend berücksichtigt. Auch Folgekosten müssen angemessen einbezogen werden.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für das Erlöschen einer Bewilligung und stellt klar, dass in den dort genannten Fällen eine Entschädigung an den bisherigen Inhaber zu leisten ist. Ansonsten trägt die Kosten der Beseitigung grundsätzlich der bisherige Inhaber des Wasserrechts.

Absatz 3 lässt die Enteignung einer Gewässerbenutzungsanlage oder eines Grundstücks zum Wohle der Allgemeinheit zu. Bei einer Enteignung ist derjenige zu entschädigen, der eine entsprechende Rechtsstellung an der Anlage oder am Grundstück innehat.

Absatz 4 legt die jeweils örtlich und sachlich zuständige Wasserbehörde (§§ 59 und 61) als die Behörde fest, die über die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 3 entscheidet. Für das weitere Verfahren der Enteignung gelten die Vorschriften des Thüringer Enteignungsgesetzes, Satz 2.

Absatz 5 stellt klar, dass die Verpflichtungen bei Erlöschen wasserrechtlicher Zulassungen auch beim Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse (§§ 20 und 21 WHG, § 78) gilt.

§ 19 entspricht, soweit nicht durch Bundesrecht geregelt und noch anwendbar, § 27 ThürWG.

Zu § 20 (Zuordnung von Gewässern zu Flussgebietseinheiten):

Absatz 1 ordnet die Einzugsgebiete der oberirdischen Gewässer (§ 3 Nr. 13) und das Grundwasser den jeweiligen Einzugsgebieten der in Thüringen liegenden Flussgebietseinheiten zu. Dabei werden die Einzugsgebiete von oberirdischen Gewässern und Grundwasser regelmäßig nicht identisch sein. In Thüringen existieren die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein.

Zur übersichtlichen Darstellung werden die Flussgebietseinheiten in einer Karte dargestellt, Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2.

Zu § 21 (Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation):

§ 21 legt fest, welche Behörden in Thüringen die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planungen und Dokumentationen, wie sie sich aus europarechtlichen und den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes ergeben, wahrnehmen. Die Aufgabenaufteilung erfolgt dabei nach fachlichen und organisatorischen Kriterien. So nimmt die Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogebiete nach § 73 WHG vor und sie erstellt die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG. Letztere stellen die Gebiete und deren Risiken dar, die bei bestimmten Hochwasserereignissen überschwemmt werden. Damit werden die in der Landesanstalt vorhandenen Kenntnisse über die Hochwasserrisiken in Thüringen genutzt, die sich aus der Zuständigkeit für den Warn- und Alarmdienst bei Hochwasserereignissen nach der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren in der Fassung vom 1. April 1997 (GVBl. S. 166) ergeben. Der Landesanstalt obliegt dieser Aufgabe folgend die Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente, Absatz 1 Satz 2.

Dagegen wird der obersten Wasserbehörde, dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium (§ 59 Abs. 1), aus organisatorischen Gründen die Aufgabe der Aufstellung der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG übertragen, Absatz 2. Diese Aufgabe soll in einer obersten Landesbehörde wahrgenommen werden, auch um die Koordinierungsaufgabe nach § 80 Abs. 2 WHG effektiv wahrnehmen zu können. Die oberste Wasserbehörde kann sich bei Erfüllung ihrer Aufgabe anderer Landesbehörden bedienen, ohne letztlich die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe abzugeben.

Gleiches gilt für die Aufgabe, die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufzustellen und zu koordinieren, Absatz 3. Auch diese sind in der Verantwortlichkeit der obersten Wasserbehörde zugewiesen.

Mit Absatz 4 wird die Pflicht zur Veröffentlichung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG und Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG in dem für das Land Thüringen maßgeblichen Veröffentlichungsorgan, dem Thüringer Staatsanzeiger, festgelegt.

Auf der Grundlage des Raumordnungsrechts mit seinen modernen Beteiligungsverfahren können unter Berücksichtigung aller berührten Belange gleichermaßen vorsorgende Planungen erstellt und die Raumverträglichkeit von konkreten Projekten festgestellt werden. Die Raumordnungsklausel in Absatz 5 stellt in diesen Fällen sicher, dass überfachliche und übergeordnete Aspekte mit den fachlichen Anforderungen von Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz koordiniert werden. Eine Raumordnungsklausel findet sich auch im Wasserhaushaltsgesetz, dort im Zusammenhang mit der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen (§ 82 Abs. 1 WHG), und in anderen Fachrechten (zum Beispiel § 35 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 13 Abs. 1 Satz 3 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Datenbereitstellung für die mengenmäßige Bilanzierung der

Wasserkörper bei Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser geregelt werden können. Absatz 6 entspricht § 66 Abs. 3 ThürWG. Gleichwohl von der dort enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, ist es insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG erforderlich, die tatsächlich entnommene Menge von Grund- und Oberflächenwasser zu kennen. Solche Daten werden auch von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie benötigt, um ihre Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen zu können. Daher wird das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Im Gegensatz zu § 42 Abs. 4, der eine Ermächtigung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorger enthält, richtet sich die Rechtsverordnung nach Absatz 6 an jeden privaten Entnehmer von Grund- oder Oberflächenwasser. Die Rechtsverordnung kann eine Messpflicht über entnommene und abgegebene Wassermengen und die Übermittlung der Ergebnisse enthalten (Buchstabe a). Ebenso kann sie eine Beschreibung der verwendeten Entnahmeanlagen verlangen (Buchstabe b). Gebunden ist der Ordnungsgeber hinsichtlich der für die Entnehmer durch die Verordnung anfallenden Kosten. Die Gewässerbenutzer haben die verlangten Handlungen auf eigene Kosten durchzuführen.

Zu § 22 (Wasserbuch):

§ 22 enthält ergänzende Bestimmungen zum Inhalt des Wasserbuches nach § 87 WHG. Zusätzlich zu den dort genannten Einträgen sind in Thüringen Heilquellenschutzgebiete und besondere Verpflichtungen zur Gewässerunterhaltung in das Wasserbuch einzutragen. Da es sich bei den in § 87 WHG und § 22 aufgeführten Eintragungen um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) handelt, kann jedermann im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes Einsicht in das Wasserbuch nehmen. Ergänzend kommt für einen Anspruch auf Einsichtnahme das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) in der Fassung vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464) zur Anwendung. Das Wasserbuch wird in der oberen Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) geführt, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17.

Zu § 23 (Verzeichnis der Schutzgebiete):

Artikel 6 der Richtlinie 2000/60/EG fordert von den Mitgliedstaaten die Erstellung eines oder mehrerer Verzeichnisse aller Gebiete, für die zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein Schutzbedarf festgesetzt ist oder festgesetzt werden soll. Bundesrechtliche Regelungen finden sich insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz nicht. Daher ist eine entsprechende landesrechtliche Bestimmung erforderlich. Diese stellt § 23 dar. Zuständige Behörde ist die obere Wasserbehörde, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Absatz 2 setzt Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG um.

Die Regelung war bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 34 ThürWG enthalten.

Zu § 24 (Technische Regeln):

Die Erforderlichkeit der Anwendung bestimmter technischer Regeln ist überwiegend im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Dort wird entweder die Einhaltung des Standes der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 3, § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG) oder der allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 2 und Absatz 4 Nr. 4 WHG) verlangt. Der Stand der Technik ist in § 3

Nr. 11 WHG definiert. Das Wasserhaushaltsgesetz trifft in § 50 Abs. 4 eine technische Anforderung für Wassergewinnungsanlagen, nicht jedoch für Wasserbenutzungsanlagen und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser. Diese Lücke schließt Absatz 1, in dem für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert wird. Wie in § 54 Abs. 4 WHG ist bei diesen Anlagen sowohl die Errichtung als auch der Betrieb und die Unterhaltung zu regeln, da nur eine regelgerecht errichtete, betriebene und unterhaltene Anlage den Anforderungen an die Sicherheit genügt, die für den Schutz Dritter und der Gewässer erforderlich ist. Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 55 Abs. 1 ThürWG, da die Begriffe "Herstellung" und "Errichtung" gleichbedeutend sind.

Absatz 2 gibt einem Betreiber, der eine Anlage nach Absatz 1 bereits betreibt, auf, diese in angemessenen Fristen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Damit nimmt Absatz 2 für diese Anlagen Regelungen in das Thüringer Wassergesetz auf, wie sie üblicherweise für andere technische Anlagen das Wasserhaushaltsgesetz ebenfalls vorsieht, zum Beispiel in den § 50 Abs. 4, § 57 Abs. 4 und 5, § 60 Abs. 2 WHG.

Zu § 25 (Gemeingebrauch):

§ 25 WHG überlässt die Ausgestaltung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern ausdrücklich dem Landesrecht und nimmt nur bestimmte Benutzungen vom Gemeingebrauch aus. So sind nach § 25 Satz 1 WHG Benutzungen, denen Rechte anderer entgegenstehen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch beeinträchtigen, im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht statthaft. Ebenso sind nach § 25 Satz 2 WHG bereits das Einbringen und Einleiten fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer nicht vom Gemeingebrauch umfasst. § 25 setzt in diesem Rahmen die bisher in § 37 ThürWG vorhandene Bestimmung fort. Danach darf in Thüringen jedermann, ohne die sonst notwendige Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung, oberirdische Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG) zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Tränken, zum Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. Der Gemeingebrauch ist allerdings zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen nicht zulässig an Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Gegenüber § 37 ThürWG ist das Schwimmen, also das Reinigen von Tieren mit Wasser aus oberirdischen Gewässern, aus der Bestimmung gestrichen. Hierfür gibt es keine praktische Anwendung mehr. Ohne besondere Erlaubnis zulässig ist weiterhin die Nutzung von Booten ohne Motorkraft, wie Kanus oder Ruderboote. Die Nutzung von Motorbooten bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, kann jedoch nach Absatz 4 Nr. 2 von der zuständigen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall gestattet werden. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wiederholt zur besseren Anwendbarkeit die Einschränkungen aus § 25 Satz 1 WHG.

§ 25 Absatz 1 Satz 2 definiert auch das schadloze Einleiten von Niederschlagswasser, das von nicht gewerblich oder nicht öffentlich genutzten Flächen abgeleitet wird, als zulässigen Gemeingebrauch. § 25 Satz 3 Nr. 1 WHG lässt dies ausdrücklich zu. Hier ist im Gegensatz zu gewerblich oder öffentlich genutzten Flächen davon auszugehen, dass von derartigen Flächen abgeleitetes Niederschlagswasser schadlos in oberirdische Gewässer eingeleitet werden kann und daher keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Absatz 2 nimmt bestimmte Gewässerabschnitte vom Gemeingebrauch aus. In Gärten und Parkanlagen sowie in Hofräumen und Betriebsgrundstücken ist ein Gemeingebrauch nach Absatz 1 nicht zulässig. Absatz 2 entspricht § 37 Abs. 2 ThürWG. Absatz 3 Satz 1 macht von der Möglichkeit des § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG Gebrauch. Er lässt das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zum Zwecke der Fischerei zu. Dies können zum Beispiel Fischereigeräte und Fischnahrung sein. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist problematisch, wenn Düngemittel zum Zwecke der Fischerei in ein Gewässer eingebracht werden. Mehr als 80 von Hundert der Thüringer Fließgewässer weisen erhöhte Nährstoffkonzentrationen auf, so dass das Einbringen von Düngemitteln zu Zwecken der Fischerei nicht unbedenklich ist. Allerdings stellt Absatz 3 Satz 1 klar, dass durch die ausgeübte Fischerei der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert werden darf und keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sein dürfen. Dies hat der Benutzer zunächst selbst zu beurteilen. Die zuständige Wasserbehörde (§ 61) kann die Nutzung nach Absatz 3 Satz 1 untersagen, wenn Entsprechendes zu besorgen ist (Absatz 4 Nr. 1). Eine nicht ordnungsgemäße Ausübung des fischereirechtlichen Gemeingebrauchs ist zudem, wie alle Überschreitungen des Gemeingebrauchs, bußgeldbewehrt, § 77 Abs. 1 Nr. 2. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass der Gemeingebrauch nach Absatz 3 Satz 1 nicht an Gewässern, die der Trinkwasserversorgung dienen, ausgeübt werden darf. Für ihn gelten ebenso die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 3.

Absatz 4 gibt der zuständigen Wasserbehörde die Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung oder im Einzelfall bestimmte Regelungen zur Ausübung des Gemeingebrauchs zu erlassen. Zuständige Behörde wird im Regelfall die untere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 3) sein. Sie kann unter anderem den Gemeingebrauch beschränken oder ausschließen (Absatz 4 Nr. 1) oder das Befahren oberirdischer Gewässer mit Motorbooten zulassen (Absatz 4 Nr. 2). Auch Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen oder Anordnungen der zuständigen Wasserbehörde sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 verfolgbar.

Zu § 26 (Eigentümer- und Anliegergebrauch):

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist nach § 26 Abs. 1 und 2 WHG vom Bundesgesetzgeber zugelassen. Hinsichtlich des Eigentümergebrauchs lässt er landesrechtliche Regelungen zu. Bisher war der Eigentümergebrauch in Thüringen ausgeschlossen (§ 38 ThürWG). Dies ist nach der bundesrechtlichen Regelung nicht mehr möglich. § 26 macht deshalb in Einklang mit dem Bundesrecht den Eigentümergebrauch von einer Genehmigung abhängig.

Der Anliegergebrauch wird durch § 26 ebenfalls von einer Genehmigung abhängig gemacht. Dafür ist die jeweilige untere Wasserbehörde zuständig, § 61 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1. Da es sich nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung handelt, wird insoweit von Artikel 75 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Zu § 27 (Wasserkraftnutzung):

Nach § 35 Abs. 3 WHG erfolgt eine standortbezogene Prüfung der Möglichkeit von Wasserkraftnutzung an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, deren Rückbau langfristig nicht zur Erreichung der Ziele nach den §§ 27 bis 31 WHG vorgesehen ist. Diese Aufgabe wird mit § 27 der obersten Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1) zugewiesen. Die oberste Wasserbehörde ist bereits für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Erreichung der vorgenannten Ziele zuständig, § 21 Abs. 3.

Zu § 28 (Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern):

§ 28 ergänzt § 36 Abs. 1 WHG. Dort ist zunächst nur geregelt, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. § 28 Abs. 1 Satz 1 unterstellt die Errichtung, die Änderung oder Beseitigung von in § 36 Abs. 1 WHG genannten Anlagen einem landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Dabei ist jede, nicht nur eine wesentliche, Änderung genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde ist für Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung die untere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 3, § 61 Abs. 1 Satz 1), für Anlagen an Gewässern erster Ordnung die obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f) und für Anlagen an Talsperren der Anlage 4 ebenfalls die obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21).

Soweit die in § 36 Abs. 1 WHG genannten Anlagen nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, besteht nach Absatz 1 Satz 2 keine zusätzliche Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 regelt ausdrücklich die Zulässigkeit einer nachträglichen Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, ohne hierfür bestimmte Voraussetzungen zu verlangen. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auch weniger einschneidende Maßnahmen zu erlassen. Absatz 2 knüpft damit an die Möglichkeiten des § 13 WHG an.

Absatz 3 nennt als Versagungsgrund für die Ablehnung einer Genehmigung nach Absatz 1 die wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Damit folgt Absatz 3 der im Umweltrecht üblichen Formulierung und knüpft damit an das im Umweltrecht übliche Verständnis dieses Begriffes und die daraus entwickelte Rechtsprechung an. Beispielhaft, aber nicht abschließend, zählt die Bestimmung als Wohl der Allgemeinheit den Wasserhaushalt und die ökologische Funktion des Gewässers auf. Sie knüpft damit an § 1 WHG, aber auch an § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 WHG an. Im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 79 Abs. 3 ThürWG ist in der Aufzählung der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht mehr aufgeführt. Diese werden bereits im Rahmen von naturschutzrechtlichen Prüfungen bewertet. So werden abweichende Beurteilungen durch Wasserbehörden vermieden. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist vor der Versagung jedoch zu prüfen, ob die wesentliche Beeinträchtigung nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder zumindest ausgeglichen werden kann.

Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 bestimmt, dass jede andere öffentlich-rechtliche Entscheidung eine Genehmigung nach Absatz 1 ersetzt, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergeht.

Mit Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Anforderungen des Absatzes 3 auch im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen anzuwenden sind. Damit haben alle Behörden bei ihren, die wasserrechtliche Entscheidung ersetzende Entscheidungen, die Anforderungen des Absatzes 3 zu beachten. Die Wasserbehörde wird davon unabhängig ihr Einvernehmen nur erteilen können, wenn in der Entscheidung der anderen Behörde die Anforderungen des Absatzes 3 eingehalten sind.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass dies nicht für Planfeststellungen und Plangenehmigungen gilt.

Zu § 29 (Gewässerrandstreifen):

Mit § 38 WHG finden sich im Bundesrecht ausführliche Regelungen zu den Gewässerrandstreifen.

Gewässerrandstreifen haben in der Wasserwirtschaft mehrere wichtige Funktionen, die auch bereits in § 38 Abs. 1 WHG beschrieben sind. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, indem durch hydromorphologische Veränderungen der Gewässer im Gewässerrandstreifen und durch Beschattung die natürliche Entwicklung von Flora und Fauna positiv beeinflusst wird. So werden lebendige Gewässer entwickelt und strukturreiche Ufer geschaffen. Darüber hinaus dienen die Gewässerrandstreifen auch als Puffer zur Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen oder von erosionsgefährdeten Flächen. Weiterhin können sie der Wasserspeicherung und der Sicherung des Wasserabflusses dienen. Durch die in § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG im Gewässerrandstreifen untersagte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern könnten, liefern Gewässerrandstreifen zudem einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Zur Wirksamkeit der Funktion des Gewässerrandstreifens bedarf es jedoch einer Veränderung der Breite des Gewässerrandstreifens und seiner Ausdehnung auf den Innenbereich bebauter Gebiete. Darüber hinaus wird ein für alle oberirdischen Gewässer geltendes Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln eingeführt und die Bewirtschaftung von sogenannten Kurzumtriebsplantagen ermöglicht. Um jedoch die mit dem Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verbundenen Beschränkungen der Landwirtschaft abzumildern, wird Landwirten bei gleichzeitiger Verbesserung des Schutzes des Gewässers die Möglichkeit eröffnet, einen Teil des Gewässerrandstreifens weiterhin uneingeschränkt zu nutzen (sogenanntes Optionsmodell).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass abweichend von der bundesrechtlichen Regelung in § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG der Gewässerrandstreifen in Thüringen im Innenbereich ("... innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile...") fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter an allen oberirdischen Gewässern beträgt. Die bundesrechtliche Regelung dagegen bezieht sich nur auf den Außenbereich. Absatz 1 Satz 1 macht von der Möglichkeit des § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG Gebrauch, landesrechtlich abweichende Regelungen zu erlassen.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass im Übrigen keine Abweichungen von den bundesrechtlichen Regelungen in § 38 WHG beabsichtigt sind. Das gilt sowohl für die Bestimmung des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 2 WHG wie auch für die Befugnisse der Wasserbehörden nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG. Daher gelten für die Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG, stellt nur das Regel-Ausnahmeverhältnis für die Bestimmung der Böschungsoberkante sprachlich genauer dar. Grundsätzlich bemisst sich der Gewässerrandstreifen anhand der wahrnehmbaren Böschungsoberkante. Wo eine solche nicht vorhanden ist, bemisst er sich von der Linie des Mittelstandswassers (§ 6 Abs. 2). Eine Abweichung im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes von § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG ist damit nicht verbunden.

Mit Absatz 3 wird von der ausdrücklichen Ermächtigung in § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG Gebrauch gemacht und gleichzeitig eine Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen einen bis zu fünf Meter breiten Teil des Gewässerrandstreifens in herkömmlicher Weise zu nutzen (Optionsmodell).

Nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Um die Gewässer vor schädlichen Einträgen von diesen Stoffen zu schützen, wird in Absatz 3 Satz 1 an oberirdischen Gewässern (§ 3 Nr. 1 WHG) ein einheitliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Gewässerrandstreifen landesrechtlich eingeführt. Durch den Rückgriff auf § 38 Abs. 5 WHG in Absatz 3 Satz 2 kann vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine widerrufliche Befreiung unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden. Danach ist eine solche Befreiung möglich, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Nach Absatz 3 Satz 3 reduziert sich das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in zwei Fällen auf die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens. Zum einen, wenn diese fünf Meter vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1). Ist dies der Fall, liegt ein ausreichender Schutz des Gewässers vor schädlichen Einträgen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vor. Das Verbot der Anwendung dieser Stoffe in den weiteren fünf Metern des Gewässerrandstreifens würde keinen merklichen zusätzlichen Schutz bieten, so dass dort auf das Verbot des Satzes 1 verzichtet werden kann. Im zweiten Fall hat der Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche die Möglichkeit zu erklären, die ersten fünf Meter eines Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen und umbruchlos zu nutzen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 1). Hält er diese Verpflichtung ein, darf er im restlichen Teil des Gewässerrandstreifens Pflanzenschutz- und Düngemittel anwenden. Wird eine landwirtschaftliche Fläche in einer Breite von fünf Metern begrünt und ohne Umbruch erhalten, ergibt sich daraus aufgrund des damit erzielten Erosionsschutzes, insbesondere durch Verminderung des Eintrages von Feinsedimenten und dem damit verbundenen Eintrag von Phosphor, eine Schutzwirkung für ein Gewässer, die es erlaubt, auf dem angrenzenden Teil des Gewässerrandstreifens herkömmliche Landwirtschaft unter Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu gestatten.

Die Erklärung des Bewirtschafters muss gegenüber der zuständigen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1) erfolgen. Dabei handelt es sich nicht um ein Antrags- und Genehmigungsverfahren, sondern um eine einseitige Erklärung des Bewirtschafters. Diese bedarf keiner besonderen Form und kann standardisiert abgegeben werden. Im Hinblick auf die Zielstellung der Regelung, schädliche Einträge durch Erosion von landwirtschaftlichen Flächen in Gewässer zu vermeiden, ist der Begriff "ganzjährig" so zu verstehen, dass die Fläche unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung mindestens für ein Jahr begrünt bleiben muss und in dieser Zeit nicht umgebrochen werden darf. Die Erklärung und die damit verbundene Verpflichtung sind darüber hinaus so lange wirksam, bis die Erklärung vom Bewirtschafter widerrufen wird.

Das Ziel, einen dauerhaften Erosionsschutz im Sinne von Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 zu erreichen, ist nicht nur mit der Anlage von Grünland gewährleistet. Daher ist unter Begrünung in Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 nicht zwingend die Anlage von Grünland im Sinne des § 38 Abs. 4 Satz 2

Nr. 1 WHG oder des Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) zu verstehen. Es reicht jede Art von Begrünung, die einen durchgängigen Bewuchs des Fünf-Meter-Streifens erreicht. Ausgenommen hiervon ist eine Begrünung mit Leguminosen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2), da sie die Fähigkeit zur Stickstoffbindung aus der Luft haben, die zu einem zusätzlichen Nährstoffeintrag durch Anreicherung im Boden von Stickstoff führen und damit der Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus Gewässerrandstreifen entgegenstehen. Einer aktiven Begrünung durch den Bewirtschafter bedarf es ebenfalls nicht. Es ist ausreichend, wenn sich der Bewuchs in kurzer Zeit nach der Erklärung des Bewirtschafters von selbst einstellt und erhalten bleibt. Der Bewirtschafter muss zudem erklären, innerhalb des Verpflichtungszeitraums an den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens keinen Umbruch vorzunehmen. Ein Umbruch liegt dann vor, wenn durch den Einsatz von wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (zum Beispiel einem Pflug) oder nicht wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (zum Beispiel einer Scheiben- oder Kreiselegge) eine vollständige Beseitigung des Aufwuchses auf einer größeren Fläche des Gewässerrandstreifens erfolgt. Auch ein kurzfristiger Umbruch ist nicht gestattet, weil zu jeder Zeit die Gefahr eines Hochwassers besteht, bei dem Boden in das Gewässer eingetragen werden kann.

Hält der Bewirtschafter seine mit der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, tritt ohne weiteres das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auch im restlichen Teil des Gewässerrandstreifens ein. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird von der zuständigen Wasserbehörde zu untersagen sein. Ein Verstoß gegen das Verbot ist gleichzeitig bußgeldbewehrt, § 77 Abs. 1 Nr. 3.

Mit Absatz 4 wird landesrechtlich die Möglichkeit geschaffen, auf Ackerflächen im Gewässerrandstreifen sogenannte Kurzumtriebsplantagen anzulegen und zu bewirtschaften. Der Begriff "Kurzumtriebsplantage" knüpft dabei an § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), an, definiert ihn aber für die wasserwirtschaftlichen Zwecke in Gewässerrandstreifen mit einer kürzeren Umtriebszeit. Damit für den Nutzer eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kurzumtriebsplantage möglich ist, muss das Entfernen der darauf angepflanzten standortgerechten Bäume und Sträucher abweichend von der Regelung in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden. Ziel einer Kurzumtriebsplantage ist es, innerhalb kurzer Zeit Holz als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren. Kurzumtriebsplantagen sind landwirtschaftliche Kulturen und dürfen in Deutschland nur auf Ackerland angebaut werden. Für den Gewässerschutz ist es vorteilhafter, wenn bestehendes Ackerland in Gewässerrandstreifen als Kurzumtriebsplantage und nicht als Anbaufläche für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt wird. Kurzumtriebsplantagen schützen effektiv vor Bodenerosionen in das Gewässer und reduzieren damit die Gewässerbelastung. Diese Effekte treten bereits nach mindestens fünf Jahren auf, so dass insoweit eine Abweichung von der Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BWaldG vertretbar ist. Die beschriebenen wasserwirtschaftlichen Effekte rechtfertigen es, ausnahmsweise vom Verbot des Entfernens standortgerechter Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen abzusehen. Allerdings muss das Ziel der Anpflanzung von Sträuchern in der Kurzumtriebsplantage nicht wie bei den Baumarten die Holzgewinnung sein, da sich dieses Ziel nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf Baumarten bezieht. Standortgerechte Sträucher können gleichwohl auf Kurzumtriebsplantagen ent-

fernt werden. Dies kann erforderlich sein, um die Bewirtschaftung der Baumarten zu ermöglichen. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG erlaubt für den Betrieb einer Kurzumtriebsplantage jedoch nur standortgerechte Bäume und Sträucher. Lediglich für den Zeitraum zwischen dem Abernten der Bäume und Sträucher und der Neuanpflanzung ist eine erhöhte Bodenerosion zu erwarten. Zur Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Ziele sind aber Ernteintervalle von mindestens fünf Jahren ausreichend. Soweit die Ackerfläche nach dem Entfernen der Bäume und Sträucher nicht wieder als Kurzumtriebsplantage bepflanzt wird, ist die Nutzung als Ackerfläche mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglich.

Zu § 30 (Gewässerunterhaltung):

§ 30 ergänzt §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 39 sowie § 40 Abs. 3 und 4 WHG.

Absatz 1 erweitert die öffentlich-rechtliche Pflicht der Gewässerunterhaltung des § 39 WHG. Eine Erweiterung der Gewässerunterhaltungspflichten ist verfassungsrechtlich im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes) möglich. Der Bundesgesetzgeber hat den Pflichtenkreis der Gewässerunterhaltung nicht abschließend geregelt, wie der Wortlaut des § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG ("insbesondere") zeigt.

Durch die Regelung in Absatz 1 gehört die Bekämpfung von Schädlingen, die die Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen beeinträchtigen, ebenso zur Gewässerunterhaltungspflicht wie die Unterhaltung von Anlagen in einem Gewässer, die keinem bestimmten Sondernutzen dienen. Diese landesrechtlichen Pflichten stehen den Pflichten nach § 39 WHG gleich. Absatz 1 Nr. 2 klärt die rechtlich umstrittene Frage, wer zur Unterhaltung von baulichen Anlagen in Gewässern verpflichtet ist. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung war bisher unklar, wer solche Anlagen zu unterhalten hat, insbesondere, wenn sich kein Verantwortlicher finden lässt oder der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt. Mit der Regelung wird jetzt im Interesse einer ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft bestimmt, dass der jeweils Unterhaltungspflichtige (§ 31) zur Unterhaltung dieser baulichen Anlagen verpflichtet ist, es sei denn, sie dienen überwiegend einem Sondernutzen, wie etwa zur Ausübung einer wasserrechtlichen Zulassung.

Mit Absatz 2 wird eine Pflicht zur Erstattung von Mehraufwendungen des Gewässerunterhaltungspflichtigen für die nicht ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern landesrechtlich geregelt. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG verpflichtet dazu, diese Anlagen so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Auch schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) infolge einer Pflichtverletzung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG können zu Mehraufwendungen des Gewässerunterhaltungspflichtigen führen. Das Bundesgesetz sieht für diese Pflichtverletzungen keine Sanktion vor. Diese wird in Absatz 2 landesrechtlich geregelt, was § 36 Abs. 1 Satz 3 WHG ausdrücklich zulässt.

Absatz 3 regelt den Fall, dass streitig ist, wer eine Anlage zu unterhalten hat. Der zuständigen Wasserbehörde wird insoweit eine Entscheidungskompetenz eröffnet. Absatz 3 gilt sowohl für Anlagen nach Absatz 1 Nr. 2 als auch für Anlagen nach Absatz 2.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass auch für die landesrechtlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 die weiteren Folgen aus § 40 Abs. 3 und 4 WHG gelten.

Zu § 31 (Gewässerunterhaltungspflichtige):

§ 31 legt fest, wer die Gewässer in Thüringen nach § 39 WHG und § 30 zu unterhalten hat. Unterhaltungspflichtig sind dabei nur oberirdische Gewässer, wie sich aus der Überschrift des Zweiten Teils des Ersten Abschnitts des Gesetzes ("Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer") und der Formulierung in § 3 ("... mit Ausnahme des ...") ergibt. Damit bezieht sich die Pflicht zur Gewässerunterhaltung auf fließende und stehende Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG) wie auch auf das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 1 Abs. 1). Ausgenommen sind lediglich Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 1 Abs. 2 und das aus Quellen wild abfließende Wasser. Letzteres unterliegt nicht der Gewässereinteilung nach § 3.

Wegen ihrer Bedeutung für den Gewässerhaushalt sind für alle Gewässer erster und zweiter Ordnung (§ 3) Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gewässerunterhaltungspflichtige bestimmt, Absätze 1 und 2. Die Gewässerunterhaltungspflicht für Gewässer erster Ordnung wird mit Absatz 1 dem Land zugewiesen und wie bisher (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 ThürWG) von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen, § 60 Abs. 4. Auf die Ausnahme für die Unterhaltung der Gewässer des Bundes kann verzichtet werden, da Thüringen keine Bundeswasserstraßen besitzt. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird in Absatz 2 den durch Gesetz gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden zugewiesen. Diese werden mit dem Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG), Artikel 2 dieses Gesetzes, gegründet.

Es wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Gewässerunterhaltungsverbände handlungsfähig sind. Sie müssen sich nach der Gründung eine Satzung geben und die Einrichtung des Betriebes vornehmen. In dieser Zeit muss eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gewährleistet bleiben. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass in Gefahrensituationen angemessen gehandelt werden kann. Daher wird die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 weiterhin durch die Mitgliedsgemeinden auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet durchgeführt, Absatz 2 Satz 2. Eine Wahrnehmung der Aufgabe durch die Mitgliedsgemeinde selbst ist von Absatz 2 Satz 2 nicht gefordert. Die Mitgliedsgemeinde kann stattdessen Dritte beauftragen oder auf bereits bestehende Strukturen, wie die freiwillig gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände, zurückgreifen. Erst wenn die Handlungsfähigkeit des Verbandes hergestellt ist, kann die Wahrnehmung der Aufgabe auch durch diesen erfolgen. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung durch die Mitgliedsgemeinden wird mit § 32 Abs. 2 finanziell sichergestellt.

Die Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 1 Abs. 2 sind von ihren Eigentümern zu unterhalten, § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Absatz 3 bestimmt, wer Mitglied in einem Gewässerunterhaltungsverband nach Absatz 2 ist. Das sind grundsätzlich nur die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden. Anders als im Wasserverbandsgesetz sind weitere Mitgliedschaften, mit Ausnahme des Satzes 2, nicht vorgesehen. Es handelt sich daher bei den gesetzlich gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden nach Absatz 2 um gemeindliche Zweckverbände ei-

gener Art. Aufgrund der Aufteilung der Gewässerunterhaltungsverbände nach Gewässereinzugsgebieten (Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 4) wird es vorkommen, dass eine Gemeinde in mehr als einem Gewässerunterhaltungsverband Mitglied ist.

Nach Absatz 3 Satz 2 können auch Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die die Unterhaltung erschweren, Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes sein. Sie können nach § 31 Abs. 6 Satz 1 vom Gewässerunterhaltungsverband zum Ersatz der Mehrkosten, die eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung verursacht, herangezogen werden. Dies rechtfertigt, dass sie auch Mitglied im Verband sein können. Die Ausgestaltung ihrer Mitgliedschaft, insbesondere welchen Anteil ihre Willensbildung innerhalb des Verbands hat, überlässt Absatz 3 Satz 3 der Regelung der Satzung, die vom Gewässerunterhaltungsverband aufzustellen ist.

Mit dem Gesetz bleiben die Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung wie bisher getrennt: für die Gewässer erster Ordnung ist das Land zuständig (Absatz 1) und für die Gewässer zweiter Ordnung die Gemeinden in Form von Gewässerunterhaltungsverbänden (Absatz 2). Diese Trennung hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist im Hinblick auf weitere notwendige Maßnahmen an Gewässern wie Hochwasserschutz und Ausbaumaßnahmen nach wie vor sinnvoll. Um dennoch in bestimmten Fällen Synergieeffekte nutzen zu können, ermöglicht Absatz 4 dem Land, Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung von dem im jeweiligen Gebiet tätigen Gewässerunterhaltungsverband vornehmen zu lassen. Da eine einheitliche Gewässerunterhaltung an Gewässern erster und zweiter Ordnung immer dort wünschenswert ist, wo dies ohne Auswirkungen auf sonstige Verpflichtungen des Landes möglich ist, ist diese Regelung nicht nur als bloße Möglichkeit ausgestaltet ("... wird ... vornehmen lassen..."). Das Ermessen der zuständigen Landesanstalt für Umwelt und Geologie (§ 60 Abs. 4) wird insoweit gelenkt, als dass die Vornahme durch den Gewässerunterhaltungsverband immer dann erfolgen muss, soweit keine zwingenden wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Das gleiche gilt für die Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen nach § 57 mit Ausnahme von überregional bedeutsamen Deichen und Hochwasserschutzanlagen, Satz 1 in Verbindung mit Satz 4. Die Übertragung von Tätigkeiten nach Satz 1 bedarf jedoch des Einvernehmens mit dem jeweils örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband. Dies wird in der Regel durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hergestellt werden können. Die den Gewässerunterhaltungsverbänden entstehenden Kosten für die übernommenen Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung sind durch das Land zu erstatten. Dies ist zwingend in der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Gewässerunterhaltungsverband zu regeln, Satz 2. Allerdings dürfen die Kosten, die dem Gewässerunterhaltungsverband für die Tätigkeiten nach Satz 1 gezahlt werden, die eigenen Kosten des Landes für diese Tätigkeit nicht überschreiten, Satz 3. Damit soll vermieden werden, dass dem Land aus der (gebundenen) Verpflichtung nach Satz 1 und der damit verbundenen schlechteren Verhandlungsposition finanzielle Nachteile entstehen. Mit der Übertragung nach Satz 1 bleibt aber die Verantwortung für die Gewässerunterhaltung vollständig beim Land.

Mit Absatz 5 wird eine Verpflichtung der Unterhaltungspflichtigen nach Absatz 2 zur Vornahme von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG neu in das Thüringer Wassergesetz eingefügt. Hierbei handelt es sich um eine, über die Gewässerunterhaltung hin-

ausgehende Aufgabe der Gewässerunterhaltungspflichtigen, die nicht unter die vom Land vollständig getragenen, angemessenen Zuweisungen nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 fällt. Die Erhaltung oder Zurückführung eines Gewässers zweiter Ordnung in einen natürlichen oder naturnahen Zustand (§ 6 Abs. 2 WHG) kann von einem Unterhaltungspflichtigen dann verlangt werden, wenn sich das Land an den dazu erforderlichen Kosten angemessen beteiligt. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind. Es wird in jedem Einzelfall zu beurteilen sein, in welcher Höhe die Beteiligung des Landes angemessen ist. Je höher das Landesinteresse an einer Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG ist, desto größer wird der Anteil des Landes an den Kosten der Maßnahme sein. Je mehr diese Maßnahme einen örtlichen Bezug hat, desto höher muss der Anteil des Gewässerunterhaltungsverbandes und letztlich der begünstigten Gemeinde ausfallen. Absatz 5 entspricht für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 3 Satz 3 ThürWG. § 6 Abs. 2 WHG hat inhaltlich § 71 Abs. 4 ThürWG übernommen. Die bisherige Formulierung in § 71 Abs. 4 ThürWG "unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen" ist entfallen. Zum einen kann die Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen im Rahmen der Angemessenheit der Kostenbeteiligung des Landes Berücksichtigung finden. Zum anderen würde die ausdrückliche Formulierung im Gesetz nahe legen, dass eine umfassende Bonitätsprüfung durch das Land durchgeführt werden müsse. Ein so hoher Verwaltungsaufwand ist aber nicht gerechtfertigt, weil auch an Gewässern zweiter Ordnung ohnehin die europarechtliche Verpflichtung besteht, die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.

Zuständig für die Anordnung nach Absatz 5 ist die obere Wasserbehörde, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 59 Abs. 2.

Mit Absatz 6 Satz 1 wird die bisherige Regelung in § 71 Abs. 1 ThürWG aufgegriffen und der Neuregelung der Gewässerunterhaltung angepasst. § 71 Abs. 1 ThürWG galt jedoch nur für Gewässer zweiter Ordnung. Danach können die zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung Verpflichteten die Grundstückseigentümer oder Eigentümer von Anlagen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder deren Grundstück im Zuge der Gewässerunterhaltung besonders gesichert werden muss, verpflichten, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 1 und 2 zu ersetzen. Der von der Bestimmung erfasste Personenkreis hat durch die Gewässerunterhaltung einen besonderen Vorteil, der es rechtfertigen kann, ihm hierfür die Mehrkosten aufzuerlegen. Anspruchsberechtigt sind alle Gewässerunterhaltungspflichtigen, das Land als Gewässerunterhaltungspflichtiger für Gewässer erster Ordnung, die Gewässerunterhaltungsverbände als Gewässerunterhaltungspflichtige für Gewässer zweiter Ordnung und die Mitgliedsgemeinden in der Übergangszeit nach § 31 Abs. 2 Satz 2. Auf weitere Ausgestaltungen der Erstattungspflicht wurde im Gegensatz zu § 71 Abs. 1 ThürWG verzichtet. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit ausreichend, da die vollen Mehrkosten zu ersetzen sind.

In Satz 2 wird eine Verpflichtung zur Evaluierung der Organisation und Finanzierung der Gewässerunterhaltung in das Gesetz aufgenommen. Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände an Gewässern zweiter Ordnung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1) wird eine neue kommunale Organisationseinheit mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut. Die Gewässerunterhaltungsverbände erhalten zur Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich Landesmittel, § 32

Abs. 1, während die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung bisher zu einem großen Teil von den diese Aufgabe wahrnehmenden Kommunen mitfinanziert wurde. Die Gewässerunterhaltungsverbände müssen aufgebaut werden, um dann möglichst schnell ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Ziel der Evaluierung ist es, nach einer bestimmten Zeit Aufbau, Organisation, Funktion und Finanzierung dieser völlig neuen Strukturen dahin gehend zu überprüfen, ob sie sich insgesamt bewährt haben. Bestandteil der Prüfung wird dabei auch sein, welche Ergebnisse die Wahrnehmung von Aufgaben der Unterhaltung an Gewässern erster Ordnung durch die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 4 zeigen. Die Evaluierung hat nach Satz 2 vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen, wobei die oberste Wasserbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat, Satz 3.

Absatz 7 bestimmt, dass die Vorschrift über die Kostenbeteiligung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht anwendbar ist. Dazu gibt es im Rahmen des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eigene landesrechtliche Regelungen in den §§ 31 und 32. Da § 34 abweichend (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes) von § 40 Abs. 2 WHG die Übertragung der Unterhaltungslast anders regelt, stellt Absatz 7 zudem klar, dass diese bundesrechtliche Vorschrift ebenfalls nicht anwendbar ist.

Nach Absatz 8 Satz 1 hat jeder Gewässerunterhaltungsverband einen Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen. In diesem sind mindestens die geplanten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die Art und Weise ihrer Ausführung und die zu erwartenden Kosten darzustellen, Satz 2. Mit Hilfe des Gewässerunterhaltungsplanes wird sichergestellt, dass die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen im Voraus geplant und dokumentiert werden. Um den Mitgliedsgemeinden eine Mitbestimmung über die auf ihrem Gemeindegebiet geplanten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen, hat der Gewässerunterhaltungsplan im Benehmen mit den dem Gewässerunterhaltungsverband angehörenden Gemeinden zu erfolgen, Satz 3. Die von den Gemeinden vorgebrachten Vorstellungen müssen daher von den Gewässerunterhaltungsverbänden im Lichte der Gewässerunterhaltungspflichten (§ 39 WHG, § 30) ausreichend gewürdigt werden. Da Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Belange der Wasserwirtschaft und Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Fischerei und der Forstwirtschaft haben, ist den jeweils örtlich und fachlich zuständigen Behörden dieser Fachrichtungen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gewässerunterhaltungsplan einzuräumen, Satz 4. Die Stellungnahmen werden, sofern sie mit den Pflichten der Gewässerunterhaltung vereinbar sind, Beachtung finden.

Zu § 32 (Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung)

§ 32 trifft nähere Regelungen zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2.

Mit Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die gesamte Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände aus Haushaltsmitteln der obersten Wasserbehörde erfolgt. Die bisher in den Schlüsselzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs enthaltenen Mittel der Gemeinden für die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung nach § 6 ThürFAG wurden mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 herausgelöst. Der bisher darin enthaltene Landesanteil wurde dem Ministerium für

Umwelt, Energie und Naturschutz (Einzelplan 09) zugewiesen. Für das Jahr 2019 handelt es sich dabei um einen Betrag von 7,60 Millionen Euro, der um 1,5 Millionen Euro aufgestockt wurde. Die zur vollständigen, angemessenen Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände noch benötigte Summe wird ebenfalls aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde zugewiesen. Angemessen ist das, was für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern zweiter Ordnung erforderlich ist. Die gesamte Summe wird den Gewässerunterhaltungsverbänden direkt zugeführt. Näheres über die Aufteilung regelt die Verwaltungsvorschrift nach Satz 3. Nur so kann eine anteilige Ausreichung der Mittel an die Gewässerunterhaltungsverbände gewährleistet werden.

Bei der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung handelt es sich um eine vorrangig aus eigenen Mitteln zu bestreitende Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Deren Finanzierung setzte sich daher bisher aus einem Landesanteil und eigenen Einnahmen der Kommunen aus Steuern oder steuerähnlichen Einnahmen zusammen. Mit Absatz 1 Satz 1 übernimmt das Land diesen bisher von den Kommunen aufzubringenden Anteil an der Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung. Die Kommunen werden insoweit von eigenen Ausgaben freigestellt.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass sich die Zuweisung des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums am notwendigen Bedarf für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, § 30) orientiert. Dies stellt sicher, dass die jeweils im Haushalt eingestellten Mittel den angemessenen Bedarf der Gewässerunterhaltungsverbände abdecken und so eine Unter- oder Überfinanzierung vermieden wird. Der Bedarf orientiert sich an den derzeitigen Ausgaben für die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung. Die sich daraus ergebende finanzielle Ausstattung der Gewässerunterhaltungsverbände soll regelmäßig geprüft und auf Grundlage dieser Prüfung gegebenenfalls neu berechnet werden. Diese Angemessenheitsprüfung ist die Grundlage für die Zuweisungen an die Gewässerunterhaltungsverbände für die Folgejahre. Dabei sind auch kostensteigernde Fortschreibungsparameter angemessen zu berücksichtigen.

Mit Satz 3 soll eine gerechte Verteilung der Zuweisung der obersten Wasserbehörde an den jeweiligen Gewässerunterhaltungsverband gewährleistet werden. Dies ist erforderlich, weil die Gewässerunterhaltung nicht in jedem Gewässerunterhaltungsverband gleich aufwendig ist und sich der Bedarf über die Jahre verändern kann. Daher werden mit einer Verwaltungsvorschrift die Maßstäbe für den Bedarf und die Verteilung auf die Gewässerunterhaltungsverbände festgelegt. Die Verteilung bestimmt sich beispielsweise nach der Fläche oder der Länge der Gewässer zweiter Ordnung. Die Verwaltungsvorschrift wird vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erarbeitet, bedarf jedoch des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Der Gemeinde- und Städtebund ist bei der Erstellung anzuhören, um frühzeitig die Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen zu können.

Mit Absatz 2 wird die Finanzierung der Mitgliedsgemeinden für die Übergangszeit nach § 31 Abs. 2 Satz 2 sichergestellt. Die für die Durchführung der Gewässerunterhaltung von den Mitgliedsgemeinden benötigten Haushaltsmittel werden den Mitgliedsgemeinden für die Erfüllung der Aufgabe nach § 31 Abs. 2 Satz 2 vom Land zur Verfügung gestellt, Satz 1. Es handelt sich dabei um die gleichen Finanzmittel, wie sie nach Absatz 1 den Gewässerunterhaltungsverbänden nach ihrer Gründung zur Verfügung stehen. Näheres regelt auch für die Übergangszeit in 2019

eine Verwaltungsvorschrift, Satz 2. Nur so kann eine angemessene, anteilige Ausreichung der Mittel gewährleistet werden.

Im Jahr 2019 werden darüber hinaus auch die neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände Finanzmittel für Personal und Erstausrüstung benötigen. Diese werden ebenfalls vom Land im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Soweit Haushaltsmittel aus der Zuweisung des Landes nach Absatz 1 Satz 1 in 2019 nicht in Anspruch genommen werden, besteht nach den §§ 19 und 45 der Thüringer Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, diese in das Jahr 2020 zu übertragen und zusammen mit den im Jahr 2020 - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers - zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 14,10 Millionen Euro den Gewässerunterhaltungsverbänden zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 stellt klar, dass § 42 Abs. 2 WHG nicht anwendbar ist. Daher entscheidet die zuständige Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 oder 2) nicht über Streitigkeiten bei Kostenerstattungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung in den dort genannten Fällen. Dies überlässt das Landesrecht bewusst der kommunalen Selbstverwaltung. § 40 Abs. 1 WHG ist ohnehin wegen vorrangiger landesrechtlicher Vorschriften nicht anwendbar, § 31 Abs. 7.

Zu § 33 (Unterhaltung von Talsperren):

§ 33 trifft eine Sonderregelung für Talsperren, die nach den geltenden Bestimmungen keinem Verantwortlichen zugewiesen werden können. Sie knüpft an die bisher in § 67 Abs. 5 ThürWG enthaltene Bestimmung an und entwickelt sie fort. Die neue Regelung berücksichtigt dabei insbesondere die Vollzugserfahrungen mit der Vorgängervorschrift und trifft für die Sanierung und die Übertragung auf Dritte grundlegend neue Regelungen.

Bei den in Anlage 4 aufgelisteten Talsperren handelt es sich um solche Talsperren, die durch die ehemaligen Räte der Kreise errichtet wurden oder als deren Staurechtsinhaber der Rat des Kreises in der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung genannt ist. Auch Talsperren, deren Staurechtsinhaber ohne Rechtsnachfolger untergegangen sind, unterfallen der Regelung in § 33. Erfasst werden auch Talsperren ehemaliger Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die nicht auf Nachfolgeunternehmen übertragen wurden oder bei denen bisher die Rechtsnachfolge im Staurecht nicht ermittelt werden konnte.

Um dem von Talsperren ausgehenden Gefahrenpotential zu begegnen, bedarf es der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Gewässerzustandes, eines ordnungsgemäßen Betriebes und einer ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung. Um dies zu gewährleisten wird dem Land, dem Rechtsgedanken des § 40 Abs. 4 WHG folgend, die Unterhaltungslast der in Anlage 4 genannten Talsperren aufgegeben, Absatz 1 Satz 1. Diese Bestimmung überträgt nicht nur die Unterhaltungslast einschließlich des Betriebes der Talsperre auf das Land, sondern gibt dem Land die Vorgabe, im Rahmen der Unterhaltungslast die Talsperre entweder zu sanieren oder sie zu beseitigen. Damit ist das Ziel verfolgt, das von diesen alten Anlagen ausgehende Gefahrenpotential dauerhaft zu beseitigen, auch um nicht langfristig mit den Kosten der Gefahrenbeseitigung belastet zu werden.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Folgen, wenn sich das Land zur Beseitigung der Talsperre entschließt. Der nach Beseitigung verbleibende Gewässerabschnitt geht von Gesetzes wegen mit der Vollendung der Beseitigung

auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen über, der nach § 31 Abs. 1 oder 2 für das Gewässer unterhaltungspflichtig ist. Damit wird der Rechtszustand hergestellt, wie er ohne die Talsperre ohnehin gegeben wäre.

Absatz 1 Satz 3 definiert, mit welchem Zustand eine ordnungsgemäße Beseitigung im Sinne des Satzes 2 erreicht ist. Dies ist dann der Fall, wenn im Gewässerabschnitt, der vormals durch die Talsperre belegt war, ein Zustand erreicht ist, der einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung entspricht. Dieser ergibt sich aus den § 39 WHG und § 30. Einer besonderen Erklärung oder gar Feststellung bedarf es zum Übergang nach Satz 2 nicht. Die zuständige Einrichtung nach Absatz 3 wird dies dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 1 oder 2 aber zumindest mitteilen müssen.

Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Land eine Talsperre nach Anlage 4 sanieren soll. Dies ist immer, aber auch nur dann der Fall, wenn es für den dauerhaften Betrieb der Talsperre ein besonderes Landesinteresse gibt, also das Land die Talsperre für die eigene Aufgabenerfüllung benötigt. Die möglichen Landesaufgaben beschränken sich dabei nicht auf rein wasserwirtschaftliche Zwecke, sondern können auch aus anderen Gründen vorhanden sein. Denkbar sind neben naturschutzrechtlichen Interessen auch andere Interessen, die vom Land wahrzunehmen sind. Wegen des sich abzeichnenden Klimawandels nennt das Gesetz ausdrücklich auch agrarstrukturelle oder landeskulturelle Interessen als mögliche Interessen, die eine Sanierung rechtfertigen, Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2. Die "Soll-Bestimmung" in Satz 4 Halbsatz 1 macht deutlich, dass in den Fällen eines bestehenden Landesinteresses im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 die Sanierung der Anlage Vorrang vor ihrer Beseitigung hat. Nicht geklärt ist damit jedoch die Frage, unter welchen Bedingungen die im Landesinteresse erhaltenen Talsperren von Dritten genutzt werden können. Sind solche Landesaufgaben nicht vorhanden, ist die Talsperre grundsätzlich zu beseitigen.

Eine Ausnahme hiervon sieht Absatz 2 vor. Unter den dort genannten Voraussetzungen und Rechtsfolgen kann die Unterhaltungslast für eine Talsperre der Anlage 4 nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 auf Dritte übertragen werden. Mit der Anknüpfung dieser Übertragung an die vorhandene Unterhaltungslast nach Absatz 1 Satz 1 ist klargestellt, dass die Unterhaltungslast so übergeht, wie sie vom Land vorgefunden wird. Zu einer vorherigen Sanierung ist das Land, im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 67 Abs. 5 ThürWG, nicht verpflichtet. Eine Übertragung der Unterhaltungslast auf Dritte kann aber nur erfolgen, wenn der Betrieb der Anlage sowohl technisch als auch wirtschaftlich gesichert ist. Insbesondere der zukünftige Betreiber muss die Gewähr dafür bieten, dass er finanziell und personell in der Lage ist, auf Dauer die Unterhaltungslast durchführen zu können und den vorgesehenen Betrieb der Talsperre vornehmen kann. Dabei sind ein sicherer Betrieb und die Einhaltung der technischen Regeln zu gewährleisten. Dritter kann dabei neben öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch eine Privatperson sein. Um die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 zu gewährleisten, sieht Absatz 2 Satz 2 mit dem Verweis auf § 40 Abs. 2 WHG die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zur Vereinbarung zwischen Land und Drittem ("auf Antrag") über die Übertragung der Unterhaltungslast nach Absatz 2 Satz 1 vor. Zuständig ist nach § 61 Abs. 1 Satz 1 die untere Wasserbehörde. Mit dem Übergang der Unterhaltungslast auf den Dritten steht diesem noch kein Recht zur Nutzung des Gewässers durch die Talsperre, insbesondere kein Staurecht, für die Talsperre zu.

Absatz 1 Satz 1 überträgt lediglich die gesetzlich zugewiesene Unterhaltungslast in dem dort genannten Umfang auf das Land. Sie kann daher auch nur insoweit auf den Dritten übertragen werden. Ansonsten sind die in Anlage 4 genannten Talsperren gerade dadurch gekennzeichnet, dass an ihnen kein Wasserrecht feststellbar ist, das (mit) übertragen werden könnte. Daher enthält Absatz 2 Satz 2 eine gesetzliche Fiktion, dass im Falle der Übertragung der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Satz 1 ein Wasserrecht nach § 8 Abs. 1 WHG entsteht, wie es für die Durchführung der Unterhaltungslast nach Absatz 2 Satz 1 und damit auch für den Betrieb der Talsperre erforderlich ist. Ausgenommen von der gesetzlichen Fiktion ist lediglich das Recht zur Beseitigung der Talsperre, da deren Unterhaltungslast gerade zum Weiterbetrieb der Talsperre durch den Dritten übertragen wird. Um Unklarheiten und daraus entstehenden Streitigkeiten über das durch gesetzliche Fiktion entstehende Wasserrecht zu begegnen, enthält Absatz 2 Satz 3 eine Ermächtigung der zuständigen Wasserbehörde, Inhalt und Umfang dieses Wasserrechts durch Verwaltungsakt festzustellen. Absatz 2 Satz 4 knüpft den Antrag des Dritten - auf Übertragung der Unterhaltungslast nach Absatz 2 Satz 1 - an eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe durch das Land, dass die Talsperre beseitigt werden soll, erfolgen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und damit der Begrenzung der dem Land für die Unterhaltung entstehenden Kosten. Es soll sichergestellt werden, dass die Talsperre möglichst schnell durch das Land beseitigt werden kann oder in die Unterhaltungslast eines Dritten übergeht. Für die öffentliche Bekanntgabe ist eine Form zu wählen, die potentielle Übernehmer erreichen kann. Die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger ist dafür in der Regel ausreichend.

Für den Fall einer Übertragung der Unterhaltungslast nach Absatz 2 Satz 1 ist das Land verpflichtet, sich an den Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten mit bis zu 75 von Hundert zu beteiligen, Absatz 2 Satz 6. Die Unterhaltungskosten können pauschaliert werden. Beide Beteiligungen des Landes sind von dem Vorhandensein von Haushaltsmitteln ("nach Maßgabe des Haushaltsplans") abhängig und zeitlich auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Unterhaltungslast begrenzt.

Mit Absatz 3 wird die Aufgabe nach Absatz 1 für alle Talsperren nach Anlage 4, also auch solche, die derzeit saniert werden ("Unbeschadet des Absatzes 4 ...") auf die Thüringer Fernwasserversorgung übertragen. Die Thüringer Fernwasserversorgung ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145). Sie nimmt als Eigentümerin von Talsperren bereits jetzt deren Unterhaltung, Betrieb und Rückbau wahr, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 5 ThürFWG. Unterhaltung, Betrieb und Rückbau der Talsperren nach Absatz 1 unterscheiden sich nicht grundsätzlich von dem der Talsperren nach der Anlage zum § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und § 5 ThürFWG. Die Thüringer Fernwasserversorgung besitzt daher das erforderliche Spezialwissen, das für die Aufgabe nach Absatz 1 vorhanden sein muss. Sie ist daher in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Die neue Aufgabe ergänzt die Aufgaben der Thüringer Fernwasserversorgung nach § 4 ThürFWG. Diese bleiben unverändert bestehen. Für die Aufgaben nach Absatz 1 werden daher die Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 3, der einen Spezialfall regelt, für entsprechend anwendbar

erklärt, Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2. Mit Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Finanzierung der Thüringer Fernwasserversorgung für die Aufgaben nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG erfolgt.

Mit Absatz 4 wird eine Übergangsregelung für sich in der Sanierung befindliche Stauanlagen der Anlage 4 getroffen. Die Übergangsregelungen betrifft fünf Anlagen (Greiz-Aubachtal, Elsterschänke, Zoppoten, Lothra, Nerkewitz [Nummern 4, 20, 23, 30 und 38 der Anlage 4 zu § 33 Abs. 1]). Diese werden aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten, in der Regel der örtlichen Gemeinde, derzeit von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie saniert und sollen nach Beendigung der Sanierung nach den bisher gültigen Bestimmungen des § 67 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ThürWG in die Unterhaltungslast der Gemeinde übergehen. Mit dem Außerkrafttreten des § 67 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ThürWG (Artikel 11 Satz 2 Nr. 1) wäre ein solcher Übergang nicht mehr gesichert, insbesondere da die obere Wasserbehörde nicht mehr ermächtigt wäre, die rechtsverbindliche Feststellung nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürWG vorzunehmen. Um das Vertrauen in den Bestand der geschlossenen Vereinbarung zu schützen, die darin enthaltenen finanziellen Verpflichtungen des Landes aufrechtzuerhalten und letztlich eine Fehlinvestition zu verhindern, wird für diese Anlagen die Fortgeltung bisherigen Rechtes gesetzlich angeordnet.

Zu § 34 (Übertragung der Unterhaltungslast):

Mit § 34 ist geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Gewässerunterhaltungspflicht für Gewässer nach § 31 Abs. 1 und 2 (Nummer 1) oder Talsperren nach § 33 Abs. 1 (Nummer 2) auf andere übertragen werden kann. Dies ist immer dann möglich, wenn ein Dritter aus der Unterhaltung Vorteile hat, im Falle der Nummer 2 durch seine Stellung als Staurechtsinhaber. Dabei wird abzuwägen sein, wie groß der Vorteil ist und ob die Unterhaltung im Interesse der Allgemeinheit der öffentlichen Hand noch zumutbar ist.

Zu § 35 (Ausbaupflicht):

Mit § 35 wird geregelt, dass ein Gewässerunterhaltungspflichtiger ausnahmsweise zum Ausbau eines Gewässers verpflichtet werden kann. Da für eine solche Ausbaupflicht eine bundesrechtliche Regelung nicht vorhanden ist, besteht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes) die Möglichkeit, landesrechtlich eine solche Pflicht gesetzlich vorzusehen. Allerdings sind Bundeswasserstraßen, für die in der Regel der Bund unterhaltspflichtig ist, von der Ausbaupflicht ausgenommen, Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2. Eine Verpflichtung zum Gewässerausbau ist nach Satz 1 Halbsatz 1 nur zulässig, wenn dies zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Damit wird an die im Umweltrecht übliche Formulierung und damit an das im Umweltrecht übliche Verständnis dieses Begriffes und die daraus entwickelte Rechtsprechung angeknüpft.

Die aus der Ausbaupflicht resultierenden Kosten kann der Ausbaupflichtige unter Anwendung des § 31 Abs. 6 Satz 1 auf Erschwerer umlegen. Absatz 2 verweist auf dessen entsprechende Anwendung.

Absatz 3 trifft Regelungen zum Ausgleich der Vorteile, die sich aus dem Ausbau eines Gewässers zweiter Ordnung ergeben. Diese Bestimmung ist neu und resultiert daraus, dass mit diesem Gesetz die Unterhaltungspflicht für Gewässer zweiter Ordnung auf flächendeckende, gewässer-einzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände übertragen wird, § 31 Abs. 2 Satz 1. Bis zu dieser Neuregelung waren die Gemeinden selbst für diese Gewässer gewässerunterhaltungspflichtig, § 68 Abs. 1

Nr. 2 ThürWG, so dass sich die Frage des Ausgleichs bei der Verpflichtung zum Ausbau eines Gewässers nicht stellte. In der Regel hatte die ausbauende Gemeinde selbst die Vorteile aus der Ausbaumaßnahme. Die Gemeinde muss nun nach Absatz 3 dem Gewässerunterhaltungsverband die Kosten ersetzen, die durch den Ausbau eines Gewässers nach Absatz 1 entstehen, soweit sie davon einen Vorteil hat. Dieser kann zum Beispiel in einem verbesserten Hochwasserschutz bestehen. Haben mehrere Gemeinden einen Vorteil durch die Ausbaumaßnahme, sind die Kosten entsprechend des Vorteils auszugleichen. Nicht auszugleichen sind Kosten des Gewässerunterhaltungsverbandes insoweit, als der Ausbau des Gewässers der Gewässerunterhaltung dient. Diese Kosten sind regelmäßig im Rahmen der Finanzierung der Gewässerunterhaltung (§ 32) zu berücksichtigen.

Zu § 36 (Schiff- und Floßfahrt):

§ 36 entspricht wortgleich § 40 ThürWG. Er enthält eine Ermächtigung, die Zulassung von Wasserfahrzeugen auf Gewässern und das Erfordernis einer Fahrerlaubnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Da es sich dabei nicht um eine Nutzung von Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 handelt, ist eine solche Ermächtigung notwendig. Ermächtigt zum Erlass der Rechtsverordnung ist das für Schifffahrt zuständige Ministerium, weil der Schwerpunkt der Rechtsverordnung auf schifffahrtsrechtlichen Gesichtspunkten liegt. Da mit der Nutzung durch Wasserfahrzeuge auch wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Gewässergüte und -ökologie, berührt sind, kann die Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde erlassen werden.

Von der Ermächtigung des § 40 ThürWG wurde mit der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt (ThürSchiffFloßVO) in der Fassung vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 230) bereits Gebrauch gemacht. Darin wird unter anderem das Befahren von Gewässern mit Schiffen und Flößen zu gewerblichen Zwecken oder gegen Entgelt von einer Genehmigung (§ 3 ThürSchiffFloßVO) und dem Besitz eines Binnenschifffahrtsführerscheines (§ 5 ThürSchiffFloßVO) abhängig gemacht.

Zu § 37 (Stauanlagen, unbefugtes Aufstauen und Ablassen):

§ 37 fasst die Bestimmungen der §§ 42 und 47 ThürWG zusammen.

Mit Absatz 1 wird die Rechtsverordnungsermächtigung des § 42 Abs. 3 ThürWG aufrechterhalten. Von Stauanlagen können grundsätzlich besondere Gefahren für Anlieger ausgehen. Um diesen Gefahren begegnen zu können, bedarf es über § 100 WHG hinaus besonderer Regelungen. Daher ermächtigt Absatz 1 die oberste Wasserbehörde, in einer Rechtsverordnung Regelungen über Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Steuerung und Unterhaltung von Stauanlagen zu erlassen. Damit wird die oberste Wasserbehörde in die Lage versetzt, für diese Bereiche insbesondere technische Regeln für alle Stauanlagen aufzustellen. Beispielhaft nennen die Nummern 1 bis 4 für den Bau und den Betrieb von Stauanlagen besonders relevante Regelungsinhalte. Mit Satz 3 wird eine neue Rechtsverordnungsermächtigung für kulturhistorisch bedeutsame Stauanlagen, von denen nur eine geringe Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, eingeführt. In Thüringen gibt es viele Stauanlagen, die neben ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung auch ein bedeutsames kulturhistorisches Gemeingut darstellen. Dies ist beispielweise für das Gebiet der Plothener Teiche und der dort vorhandenen Himmelsteiche der Fall. Hier erlaubt die Rechtsverordnungsermächtigung die Vorgabe angemessener Regelungen für die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Nicht mehr erforderlich sind die Regelungen des § 42 Abs. 1 und 2 ThürWG. Die dort verlangten Pläne für bestimmte größere Stauanlagen können und sollten bereits in den Planfeststellungen und -genehmigungen nach § 68 WHG enthalten sein.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der Fassung des § 47 ThürWG. Verzichtet wird lediglich auf das Verbot des Aufstauens über die zugelassene Höhe (Überstau). Dieses Verbot ergibt sich bereits aus der das Aufstauen zulassenden Erlaubnis oder Bewilligung, da das Aufstauen ein zulassungspflichtiger Benutzungstatbestand ist, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Geregelt ist weiter das Verbot des Ablassens von aufgestautem Wasser, wenn dadurch für fremde Grundstücke und Anlagen oder das Gewässer selbst Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen Dritter zur Gewässerbenutzung beeinträchtigt oder die Gewässerunterhaltung erschwert wird, Absatz 2. Wenn auch das Ablassen des Wassers einen zulassungsbedürftigen Benutzungstatbestand darstellt (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), bezweckt die gesetzliche Regelung, den besonderen Gefahren des Ablassens von Wasser für Dritte zu begegnen. Konkrete Angaben in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) dazu sind nicht in allen Fällen in den wasserrechtlichen Zulassungen enthalten.

Absatz 3 stellt gesetzlich klar, dass ein Betreiber verpflichtet ist, einen Überstau unabhängig von seinen Verpflichtungen aus der wasserrechtlichen Zulassung durch Ablassen des Wassers entschädigungslos zu beseitigen. Durch das Ablassen etwaig entstehende Verluste, etwa bei der Stromherstellung, hat er also im Interesse einer ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft hinzunehmen. Als Betreiber gilt dabei nicht nur der Wasserrechtsinhaber, sondern auch derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Stauanlage ausübt.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote und Gebote zum Ablassen von Wasser sind nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt.

Zu § 38 (Anschluss von Stauanlagen an fremde Grundstücke):

§ 38 räumt die Möglichkeit ein, Grundstücke an ein Grundstück anzuschließen, auf dem eine Stauanlage errichtet wird. § 38 entspricht der Bestimmung des § 94 ThürWG. Dafür ist eine entsprechende Anordnung der zuständigen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 und 2) erforderlich. Die Bestimmung stellt sicher, dass der Betreiber einer Stauanlage auch die angrenzenden Ufergrundstücke in Anspruch nehmen kann.

Absatz 2 nimmt Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten und Parkanlagen von der Duldungspflicht nach Absatz 1 aus.

Absatz 3 enthält mit dem Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 92 Satz 2 WHG eine Lenkung des Ermessens für Anordnungen nach Absatz 1. Eine Duldungsanordnung darf nur ergehen, wenn die Stauanlage nicht anders ebenso zweckmäßig oder aber nur mit erheblichem Mehraufwand verwirklicht werden kann. Dazu muss der mit der Stauanlage zu erwartende Nutzen erheblich größer sein als der Nachteil des Betroffenen. Ebenso verweist Absatz 3 auf die entsprechende Anwendung des § 95 WHG. Damit ist klargestellt, dass eine Entschädigung nur zu leisten ist, wenn durch die Duldungspflicht nach Absatz 1 das Eigentum unzumutbar beschränkt wird. Der Verweis dient der Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Einschränkung des Eigentums im Rahmen des Artikels 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 39 (Bewirtschaftung des Grundwassers):

Grundlegende Vorschriften zur Benutzung des Grundwassers finden sich in den §§ 46 bis 49 WHG. Die landesrechtlichen Vorschriften können sich deshalb auf wenige Ergänzungen beschränken.

§ 39 normiert allgemeine Vorgaben für die Bewirtschaftung des Grundwassers durch die öffentliche Hand.

Absatz 1 Satz 1 stellt heraus, dass das Grundwasser vorrangig vor allen anderen Nutzungen der öffentlichen Wasserversorgung und damit der Trinkwasserversorgung dient. Andere Nutzungen haben dahinter zurückzustehen, sind aber durch Absatz 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen. Grundwasser soll aber für diese Zwecke nur verwendet werden, wenn bereits genutztes Wasser, Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht zur Verfügung steht, Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass sich Grundwasser in ausreichender Menge neu bilden kann. Dazu sind Bodenversiegelungen und andere Beeinträchtigungen der Versickerung möglichst zu vermeiden. Insbesondere Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Absatz 2 richtet sich damit nicht an die Wasserbehörden und Wasserversorger. Auch andere Behörden, wie zum Beispiel Baubehörden, haben Absatz 2 als materielles Recht im Rahmen ihrer Entscheidungen zu beachten, etwa nach § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches. Nur wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls bauliche Anlagen in diesen Gebieten rechtfertigen, ist eine Bebauung zulässig, Absatz 2 Satz 2.

Absatz 1 und 2 entsprechen der Regelung in § 48 Abs. 2 und 3 ThürWG.

Absatz 3 regelt, wie bei Grundwasserabsenkungen vorgegangen werden muss. Entnommenes Grundwasser ist, wenn dies zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten ist, vor Verunreinigungen zu schützen und dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen. Mit dieser Bestimmung soll sowohl die Qualität als auch die Menge des Grundwassers geschützt werden.

Zu § 40 (Versickerung von Niederschlagswasser):

Zur Versickerung von Niederschlagswasser finden sich im Wasserhaushaltsgesetz mit § 46 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 WHG zwei Vorschriften. Niederschlagswasser trägt dazu bei, dass sich Grundwasser neu bilden kann. Dem trägt § 40 Rechnung, in dem die oberste Wasserbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt wird, wie Niederschlagswasser ohne Erlaubnis schadlos in das Grundwasser versickert werden kann, Absatz 1 Nr. 1. Da der Bundesgesetzgeber von seiner Ermächtigung aus § 46 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 WHG noch keinen Gebrauch gemacht hat, besteht insoweit Raum für eine landesrechtliche Ermächtigung. Von dieser Ermächtigung wurde bereits auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 ThürWG, der inhaltlich § 40 entspricht, mit der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) in der Fassung vom 3. April 2002 (GVBl. S. 204) Gebrauch gemacht. Diese Verordnung ist weiterhin gültig.

Zu § 41 (Erdaufschlüsse):

§ 49 WHG trifft Regelungen, wenn Erdaufschlüsse sich auf das Grundwasser auswirken können. Solche Arbeiten sind nach dieser Bestimmung grundsätzlich anzeigepflichtig und, wenn Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und dies sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, genehmigungspflichtig. § 49 Abs. 4 WHG lässt abweichende landesrechtliche Regelungen ausdrücklich zu.

Davon macht § 41 Gebrauch und erklärt alle Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG für erlaubnispflichtig, wenn sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Maßgebend hierfür ist nach einer Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) insoweit Anlage 1 Nr. 13.4 des UVP. Je nach Tiefe der Bohrung unterliegt ein solcher Erdaufschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Alle weiteren Erdaufschlüsse bedürfen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG einer Anzeige oder sind nach § 49 Abs. 1 Satz 2 genehmigungspflichtig. Eine Anzeige muss in Thüringen abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG jedoch drei Monate vor Beginn der Arbeiten am Erdaufschluss getätigt werden, Absatz 2. Das Bundesrecht schreibt eine Frist von einem Monat vor. Die abweichende Regelung ist ausdrücklich von § 49 Abs. 4 WHG gedeckt.

Zu § 42 (Öffentliche Wasserversorgung):

Die öffentliche Wasserversorgung ist grundlegend in § 50 WHG geregelt. Landesrechtliche Regelungen beschränken sich auf Ergänzungen. § 50 Abs. 1 WHG definiert als öffentliche Wasserversorgung die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung und bestimmt gleichzeitig, dass diese eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daran knüpft § 42 an und legt für Thüringen fest, dass Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Gemeinden sind. Dies entspricht § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der die öffentliche Wasserversorgung als Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zählt. Absatz 1 Satz 1 konkretisiert § 50 Abs. 1 WHG dahin gehend, dass die Gemeinden mit dieser Aufgabe die Bevölkerung und die gewerbliche Wirtschaft und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen haben. Diese Versorgungspflicht besteht nur in den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Ausnahmefällen nicht. In diesen Fällen ist den Gemeinden der Aufwand zur Versorgung nicht zumutbar.

Absatz 2 stellt klar, dass die schon nach Kommunalrecht und § 2 Nr. 11 Wasserverbandsgesetz (WVG) in der Fassung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) bestehende Möglichkeit der Gemeinden, sich zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu Verbänden zusammenzuschließen, gegeben ist. Sie kann sich zudem Dritter bedienen, Absatz 2 Satz 3. Eine Privatisierung der öffentlichen Wasserversorgung in dem Sinne, dass die Aufgabe als staatliche Aufgabe auf einen Privaten übertragen wird, ist jedoch nicht zulässig.

Absatz 3 erlegt den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Pflicht auf, ihre Wassergewinnungsanlagen zu überwachen. Die Träger sollen mögliche Gefahren für die Beschaffenheit des der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellenden Wassers rechtzeitig erkennen können. Bei der Überwachung von festgesetzten Wasserschutzgebieten (§ 52 WHG) haben sie mitzuwirken. Erkennen sie Gefahren, haben sie dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken, Absatz 3 Satz 2. Verstöße gegen die Pflichten aus Absatz 3 stellen bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar, § 77 Abs. 1 Nr. 5.

Die Absätze 4 und 5 legen den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung im Interesse des Verbraucherschutzes bestimmte Informationspflichten auf: Absatz 4 auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde, Absatz 5 in allgemeiner Form gegenüber der Bevölkerung. Absatz 5 ent-

hält im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 66 Abs. 2 ThürWG nicht mehr die Verpflichtung zur "regelmäßigen" Unterrichtung der Bevölkerung. Zeitgemäß ist heute die Unterrichtung der Bevölkerung über eine Internetseite, so dass eine regelmäßig wiederkehrende Unterrichtung der Bevölkerung nicht mehr erforderlich ist. Auf der Internetseite können jeweils die aktuellsten Daten eingestellt werden.

Zu § 43 (Fernwasserversorgung):

§ 43 entspricht mit Ausnahme einer Erweiterung § 63 ThürWG. § 43 regelt, wie die grundsätzlich durch örtliche Wasservorkommen zu deckende Wasserversorgung der Bevölkerung (§ 50 Abs. 2 WHG) durch Fernwasser ergänzt werden kann.

Fernwasser, das in der Hauptsache aus Trinkwassertalsperren gewonnen wird, stellt in Thüringen traditionell einen Eckpfeiler der öffentlichen Wasserversorgung dar. Sie wird durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts, der Thüringer Fernwasserversorgung, gewährleistet. Rechtsgrundlage ist eine eigens für die Thüringer Fernwasserversorgung geschaffene Rechtsvorschrift, das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145). Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vor, kann Fernwasser die örtliche Wassergewinnung in Thüringen ersetzen oder ergänzen. Dazu müssen örtliche Wasservorkommen in nicht ausreichender Anzahl vorhanden (Nummer 1) oder eine Nutzung dieser nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten (Nummer 2) verbunden sein. Nummer 3 regelt Tatbestände, deren Ursache in der nicht ausreichenden Versorgung mit örtlichen Vorkommen liegt. Dies ist auch dann gegeben, wenn die Aufbereitung von örtlichen Wasservorkommen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Grad der Härte des Wassers so beschaffen ist, dass eine zeitgemäße Wasserversorgung der Bevölkerung mit einem verträglichen Wert unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Nummer 4 berücksichtigt den Umstand, dass im Einzelfall die regional bestehenden Strukturen der Wasserversorgung einen Anschluss an die Fernwasserversorgung sinnvoller erscheinen lassen.

Zu § 44 (Eigenkontrolle):

§ 44 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung für die oberste Wasserbehörde. Die Bestimmung entspricht § 65 Abs. 2 ThürWG a. F. Mit der Verordnung können Pflichten der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung von Rohwasser festgelegt werden. Diese Verordnung ergänzt bereits bestehende Verpflichtungen aus der Trinkwasserverordnung und europarechtlichen Vorschriften.

Zu § 45 (Wasserschutzgebiete):

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes) bei der Regelung der Wasserschutzgebiete mit den §§ 51 und 52 WHG umfassend Gebrauch gemacht. Es finden sich dort die Regelungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und die in ihnen geltenden Anforderungen wie Verbote und Gebote. Abweichende oder ergänzende landesrechtliche Regelungen sind bis auf eine Sonderregelung nicht notwendig. Daher enthält § 45 nur ergänzend zu § 52 Abs. 1 WHG eine Sonderregelung in Form einer Rechtsverordnungsermächtigung für Anordnungen für mehrere Wasserschutzgebiete. Die oberste Wasserbehörde kann danach Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG auch für mehrere Schutzgebiete in einer Verordnung treffen. § 45 entspricht § 28 Abs. 3 ThürWG.

Zu § 46 (Heilquellenschutz):

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes) bei der Regelung der Heilquellenschutzgebiete mit § 53 WHG umfassend Gebrauch gemacht. Es finden sich dort eine gesetzliche Definition für Heilquellen (§ 53 Abs. 1 WHG), die staatliche Anerkennung von Heilquellen (§ 53 Abs. 2 WHG), Regelungen zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG) und die in ihnen geltenden Anforderungen wie Verbote und Gebote (§ 53 Abs. 5 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und § 52 WHG). Abweichende oder ergänzende landesrechtliche Regelungen sind daher nur erforderlich, um eine zuständige Behörde für die Anerkennung einer Heilquelle und deren Widerruf zu bestimmen (Absatz 1) und um die Verpflichtung zu regelmäßigen Untersuchungen des Heilwassers gesetzlich vorzuschreiben (Absatz 2).

Zu § 47 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung):

§ 47 steht in einem engen Zusammenhang mit § 56 WHG. Diese bundesrechtliche Bestimmung weist die Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung grundsätzlich einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu, die nach Landesrecht zu bestimmen ist. Eine Legaldefinition des Abwasserbegriffes enthält § 54 Abs. 1 WHG. Was von der Abwasserbeseitigung umfasst ist, beschreibt § 54 Abs. 2 WHG.

Der Bundesgesetzgeber eröffnet den Ländern die Möglichkeit, landesrechtlich die Fälle zu bestimmen, in denen anderen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegen soll, § 56 Satz 2 WHG. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf andere ist damit die Ausnahme zur Regel, dass die Abwasserbeseitigung grundsätzlich von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wahrgenommen werden soll. Angelehnt an die Bestimmungen der §§ 54 ff. WHG behält § 47 die bisher in § 58 ThürWG enthaltenen Bestimmungen bei, formuliert diese aber klarer und strukturierter.

Absatz 1 weist in Thüringen, wie in allen anderen Bundesländern auch, die Abwasserbeseitigung der Gemeinde zu. In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 ThürKO ist die Abwasserbeseitigung eine Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Daher bleibt den Gemeinden unbenommen, die Abwasserbeseitigung mittels Satzung zu regeln, soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Aufgabenerfüllung zu Zweckverbänden zusammenschließen, wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt. Absatz 1 Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden solange und soweit besteht, wie sie nicht nach den Absätzen 6 bis 12 auf einen anderen übertragen ist und macht damit von § 56 Satz 2 WHG Gebrauch.

Absatz 2 (bisher § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürWG) erweitert den Umfang der Abwasserbeseitigung über § 54 Abs. 2 WHG hinaus. Danach gehört die Beseitigung des Inhalts abflussloser Gruben zur Abwasserbeseitigungspflicht. Diese Tätigkeit obliegt daher grundsätzlich ebenfalls den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1. Unter Beseitigung ist der gesamte Vorgang der Entsorgung zu verstehen. Dazu gehören wie in § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürWG das Entnehmen und Transportieren in die Abwasserbehandlungsanlage sowie die Behandlung dort.

Absatz 3 regelt die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ortshygiene, der Volksgesundheit und des

Gewässerschutz soll die Abwasserbeseitigung in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern nur durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 erfolgen. Auch der geringeren Betriebssicherheit von grundstücksspezifischen Kleinkläranlagen wird damit unbeschadet des § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG jedenfalls in großräumigeren Siedlungseinheiten Rechnung getragen. Die Neuregelung soll zudem dazu führen, dass in wesentlich zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit durchgehender Bebauung die Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtliche Anlagen und nicht in großem Umfang durch Private finanzierte und betriebene Kleinkläranlagen erfolgt. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Wahrung des Solidaritätsprinzips auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung geleistet.

Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 können Grundstücke sein, für die der Abwasserbeseitigungspflichtige Anforderungen an die Überlassung nach Absatz 5 Sätze 2 und 3 stellt oder für die die Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 10 Satz 1 auf einen Dritten übertragen wurde. Unter Siedlungsgebieten sind Ortschaften und Ortsteile im Sinne von § 4 Abs. 2 und § 45a Abs. 1 ThürKO zu verstehen.

In Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern, aber mehr als 50 Einwohnern soll die Abwasserbeseitigung ebenso durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 erfolgen, soweit wasserwirtschaftliche Gründe dies erfordern, Satz 2. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 werden daher bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte (§ 48) zu prüfen haben, ob wasserwirtschaftliche Gründe eine öffentliche Abwasserentsorgung erfordern. Beispielhaft nennt Satz 3 die Nichterreichung gesetzlicher Vorgaben, die sich etwa aus der Pflicht zu Erfüllung der Richtlinie 2000/60/EG ergeben können oder die Lage in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet als wasserwirtschaftliche Gründe. Bei Nichterreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG können auch weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, die über die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung, in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), hinausgehen, wasserwirtschaftliche Gründe für die Errichtung öffentlicher Abwasseranlagen sein. Auch sollen grundstücksspezifische Kleinkläranlagen dann nicht zum Einsatz kommen, wenn eine zusätzliche Nitrifikation, eine zusätzliche Denitrifikation, eine zusätzliche Phosphorelimination oder eine zusätzlicher Hygienisierung erforderlich ist, um eine Verbesserung der Gewässergüte zu erreichen.

Ob wasserwirtschaftliche Gründe im Sinne des Satzes 2 vorliegen, wird letztlich die zuständige untere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3) zu beurteilen haben. Maßstab können nur die konkreten Verhältnisse im jeweiligen Siedlungsgebiet sein. Jede diesbezügliche Beurteilung ist eine Entscheidung im Einzelfall und verlangt unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes die Ausübung eines Beurteilungsermessens durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Vorgaben hinsichtlich der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 für Siedlungsgebiete unter 50 Einwohnern macht das Gesetz nicht. In solchen Gebieten ist daher neben dem Bau und dem Betrieb öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen die Entsorgung durch Kleinkläranlagen, die von den Grundstückseigentümern betrieben werden, möglich. Bereits § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG beurteilt die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen als mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar. Die

betriebsbedingten Risiken solcher Anlagen sind in Siedlungsgebieten mit weniger als 50 Einwohnern aus wasserwirtschaftlicher vernachlässigbar. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 haben neben den wasserwirtschaftlichen Anforderungen die kommunalrechtlich geregelten Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsplanung und -führung zu beachten. Dies stellt Satz 4 für die nach Absatz 3 zu treffenden Entscheidungen durch einen Verweis auf § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ausdrücklich klar. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen befinden sich in einem Spannungsverhältnis zwischen den zu erfüllenden wasserrechtlichen Anforderungen einerseits und den kommunalrechtlichen Vorgaben der Haushaltsführung andererseits. Beiden Belangen ist hinreichend Rechnung zu tragen, um eine übergebührlige Belastung der Bürger mit Beiträgen und Gebühren zu vermeiden. Bei Kostenvergleichsrechnungen kann die Leitlinie zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinie) in der jeweils geltenden Fassung angewandt werden.

Satz 5 regelt, dass für die Abgrenzung der Siedlungsgebiete nach Satz 1 und 2 die in der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035 vorhergesagten Bevölkerungszahlen zu verwenden sind. Für die Ermittlungen der Einwohnerzahlen in den Siedlungsgebieten sind die Quoten der Einwohnerveränderung einer Gemeinde prozentual gleichmäßig auf die Siedlungsgebiete zu übertragen. Diese Berechnung ist ausreichend, um der demografischen Entwicklung angemessen Rechnung zu tragen.

Absatz 4 normiert, dass der neu eingeführte Absatz 3 drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände überprüft werden soll (Revisionsklausel). Ziel der Prüfung soll es insbesondere sein, ob sich die Neuregelungen hinsichtlich der Entwicklung der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum und mit Blick auf die Anschlussgradiententwicklung bewährt haben. Die Ergebnisse der Überprüfung können auch als Grundlage herangezogen werden, ob die vom Land zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel für die Abwasserbeseitigung erfolgreich eingesetzt wurden.

Absatz 5 Satz 1 normiert, dass Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt (§ 54 Abs. 2 WHG, Absatz 2), von dessen Besitzer auch dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen ist. Die Überlassungspflicht bildet damit die notwendige Ergänzung zur Beseitigungspflicht. Der Abwasserbeseitigungspflichtige kann seine Pflicht nur erfüllen, wenn dieser Pflicht eine Überlassungspflicht des Abwasserbesitzers gegenübersteht. Um jedoch sicherzustellen, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige nur solches Abwasser annehmen muss, das er auch tatsächlich beseitigen kann, kann er nach Satz 2 bestimmen, wie ihm das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Er kann damit auch bestimmen, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss, damit eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet werden kann. Satz 3 erläutert hierzu, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige insbesondere bestimmen kann, dass das Abwasser vorbehandelt werden muss. Diese Bestimmung soll den Abwasserbeseitigungspflichtigen davor schützen, mit Abwasser konfrontiert zu werden, das er in seiner Abwasserbehandlungsanlage nicht behandeln kann, etwa weil diese nicht für bestimmte Stoffe im Abwasser ausgelegt ist. Das kann insbesondere auf industrielle Abwässer zutreffen, deren Behandlung der Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage nicht vorhersehen konnte. Auf häusliches Abwasser trifft das, unbeschadet der Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2, in der Regel nicht zu. Unbenommen bleibt auch die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbesei-

tigungspflicht auf den Grundstückeigentümer bei unvertretbar hohem Aufwand, Absatz 10.

Die Absätze 6 bis 12 regeln abschließend, welches Abwasser unter welchen Bedingungen von anderen als dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beseitigen ist. Sie machen daher von der Möglichkeit des § 56 Satz 2 WHG Gebrauch. Bei der Anwendung der Vorschriften ist zu beachten, dass die Beseitigungspflicht Dritter gegenüber der öffentlich-rechtlichen Entsorgung die Ausnahme darstellt. Im Zweifel sind die Absätze 6 bis 12 daher eng auszulegen.

Absatz 6 überträgt wie die Vorgängerregelung in § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 ThürWG die Beseitigung von Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, dem Träger der Straßenbaulast nach § 9 in Verbindung mit § 43 Thüringer Straßengesetz. Das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG Niederschlagswasser und unterliegt der Beseitigungspflicht der Abwasserbeseitigungspflichtigen, kann jedoch nach § 56 Satz 2 WHG von den Ländern Dritten übertragen werden, vergleiche auch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2011 (Az. 9 B 99/10). Davon macht Absatz 6 Gebrauch.

Absatz 7 regelt, wem die Beseitigungspflicht des Niederschlagswassers obliegt, das auf einem Grundstück anfällt und das direkt in ein Gewässer eingeleitet wird. Sofern dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 Abs. 1 Satz 2 möglich ist oder ein erlaubnisfreies Versickern nach § 46 Abs. 2 WHG erfolgt, obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Verfügungsberechtigten, Satz 1. Wenn die Gemeinde dieses Niederschlagswasser selbst entsorgen will, kann sie dies über satzungsrechtliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang erwirken, Satz 2.

Die Absätze 8 und 9 regeln Sondertatbestände und gehen davon aus, dass das im Zusammenhang mit den dort genannten Tätigkeiten anfallende Abwasser besser vom Abwasserbesitzer entsorgt werden kann. Zum einen sind die Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 in der Regel nicht geeignet, die Abwässer aufzunehmen (Absatz 8 und 9), zum anderen fallen diese Abwässer nur einmalig an (Absatz 9). Daher sind die bei der Mineralgewinnung, bei der Errichtungen und dem Betrieb von Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren und bei Gewässersanierung anfallende Abwässer von demjenigen zu entsorgen, bei dem sie anfallen. Unter Absatz 8 fallen wegen des Sondercharakters der entstehenden Abwässer nur solche Abwässer, die bei der Mineralgewinnung oder -verarbeitung direkt entstehen. Nicht darunter fällt deshalb zum Beispiel das Sanitärabwasser, das durch Mitarbeiter erzeugt wird. Dieses unterfällt weiter der Abwasserbeseitigungspflicht der nach Absatz 1 pflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Absatz 10 steht im Kontext mit der durch § 56 Abs. 1 WHG bestimmten vorzugsweisen Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Bestimmung in Absatz 10 kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es Konstellationen gibt, bei denen die Abwasserbeseitigung durch die Körperschaft des öffentlichen Rechts mit so hohem Aufwand verbunden ist, dass dies der Solidargemeinschaft auch unter Beachtung des hohen Schutzniveaus, das durch eine Abwasser-

beseitigung in den Händen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gesichert ist, nicht zugemutet werden kann. Sie überschreitet dann die Schwelle der Vertretbarkeit.

Die Bestimmung des Absatzes 10 ist eine Ausnahmeregelung und setzt den Tatbestand der Unvertretbarkeit des ansonsten alternativlosen Aufwandes voraus. Nicht zur Unvertretbarkeit führt die Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik (§ 3 Nr. 11 WHG), da die Verhältnismäßigkeit der Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik und die damit verbundenen Aufwendungen schon in der bundesrechtlichen Abwasserverordnung angelegt sind. Die Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik, abgesehen von der Ausnahme nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 5 AbwV, steht damit nicht zur Disposition des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Eine geordnete Abwasserbeseitigung gehört zu den dem Wohl der Allgemeinheit unterfallenden öffentlichen Belangen; Schutzgut der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist - mithin im Interesse des allgemeinen Wohls, namentlich der Volksgesundheit - die Sauberkeit der Gewässer (Urteil des OVG Münster vom 12. März 2013 [Az. 20 A 1564/10]).

Unvertretbar ist daher auch nicht schon ein erhöhter Aufwand, der zum Beispiel dem Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung dadurch entsteht, dass er eine Ortskanalisation errichten oder erweitern müsste. Die Grenze der Unvertretbarkeit bildet nicht die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Dabei sind alle in Betracht kommenden Alternativen zu bewerten. Auch ein prognostizierter Gebühren- und Beitragsanstieg ist nicht zwingend Ausdruck eines unvertretbar hohen Aufwands im Sinne des Absatzes 10. Erst dort, wo die Gewährleistung dieses Umweltschutz- und Gesundheitsniveaus für die Solidargemeinschaft unverhältnismäßig erscheint, beginnt die Unvertretbarkeit im Sinne des Absatzes 10. Dies ist Ausdruck dessen, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung ihrem Wesen nach innerhalb des Verbandsgebietes solidarisch aufgebaut ist und Gebühren und Beiträge dementsprechend ermittelt werden. Eine landesrechtliche Kappungsgrenze gibt es dafür nicht. Jedoch ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und damit der Solidargemeinschaft nicht zumutbar, jedes noch so abgelegene Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen. Daher ermöglicht es Absatz 10 in Fällen, wo einzelne oder eine geringe Anzahl von Grundstücken abseits anderer größerer Siedlungsgebiete liegen, diese von der Abwasserbeseitigungspflicht des Pflichtigen nach Absatz 1 auszunehmen. Für die Beurteilung des unvertretbar hohen Aufwandes wird dabei auch die Entscheidung des Gesetzgebers für die Regelung in Absatz 3 Sätze 1 und 2 heranzuziehen sein. Insbesondere, dass in Absatz 3 keine Regelung zum Anschluss von Ortsteilen oder Ortschaften unter 50 Einwohnern an die öffentliche Abwasserentsorgung enthalten ist, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass dieser Anschluss mit einem unvertretbar hohen Aufwand in Sinne des Absatzes 10 verbunden ist. Unter Würdigung dieser Aspekte bleibt es Aufgabe des Aufgabenträgers, ob er sich für eine zentrale Abwasserentsorgung oder eine dezentrale Abwasserentsorgung mittels Kleinkläranlagen entscheidet. Jede diesbezügliche Entscheidung ist eine Entscheidung im Einzelfall und verlangt daher unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes die Ausübung eines Beurteilungsermessens durch die zuständige untere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 Satz 1). Maßstab können nur die Verhältnisse im Gemeinde- oder Verbandsgebiet sein. Bei der Entscheidung der unteren Wasserbehörde handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung.

Absatz 10 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch ein Dritter, insbesondere ein einzelner Grundstückseigentümer, ein Interesse an einer eigenverantwortlichen Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück

haben kann. Er kann ebenso wie die Gemeinde einen Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 10 stellen. Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 Satz 1) bedarf in diesem Fall jedoch des Einvernehmens mit der betroffenen Gemeinde, Absatz 10 Satz 3. Damit behält die Gemeinde ihre Hoheit über ihre kommunalen Pflichten. Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Entnehmen und Transportieren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben kann jedoch nicht übertragen werden. Sie verbleibt immer beim Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1, Absatz 10 Satz 4.

Im Verhältnis zu Absatz 3 ist Absatz 10 als *lex specialis* zu betrachten.

Absatz 11 trägt dem Umstand Rechnung, dass in vielen Fällen Erlaubnisse zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bestehen oder fortgelten. Solche Einleitungen müssen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG erfüllen, insbesondere müssen sie den Stand der Technik einhalten. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Einleiter die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen, § 57 Abs. 5 WHG. In diesen Fällen ist es angemessen, dem Betreiber der Einleitung die Abwasserbeseitigungspflicht aufzuerlegen. Wenn die Gemeinde das eingeleitete Abwasser selbst entsorgen will, kann sie dies über satzungsrechtliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang erwirken, Satz 2.

Absatz 12 gibt der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1) die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmtes, besonderes Abwasser widerruflich auf denjenigen, bei dem es anfällt, zu übertragen. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag der Gemeinde. Von Absatz 12 erfasst sind Abwässer, die aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) stammt. Das sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Neufassung). Das Abwasser darf zudem nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Eine Übertragung darf aber nur erfolgen, wenn dies wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers zweckmäßig ist. Satz 1 gilt nach Satz 2 auch für Abwasser aus Abwasseranlagen, in denen Abwasser aus Anlagen nach Satz 1 behandelt werden. Auch für dieses Abwasser aus sogenannten Standortkläranlagen kann auf Antrag der Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde widerruflich auf den Betreiber übertragen werden.

Absatz 13 erlaubt, dass sich auch mehrere nach den Absätzen 6 bis 12 Abwasserbeseitigungspflichtige zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen übertragenen Pflicht zusammenschließen können. Möglich ist daher zum Beispiel auch, dass mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben.

Mit Absatz 14 wird den Bediensteten und Beauftragten der Abwasserbeseitigungspflichtigen ein Betretungsrecht für Grundstücke und Anlagen eingeräumt. Ein solches Betretungsrecht sah § 85 Abs. 1 ThürWG bereits vor. Die Befugnisse der Gewässeraufsicht sind nunmehr bundesrechtlich in § 101 WHG geregelt. Allerdings beziehen sich diese Be-

fugnisse nur auf Bedienstete und Beauftragte von Wasserbehörden, so dass eine ergänzende landesrechtliche Regelung notwendig ist.

Zu § 48 (Abwasserbeseitigungskonzept):

§ 48 fordert von den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten. Damit dokumentieren sie ihre Pflichten aus den §§ 55 und 56 WHG. § 48 entspricht, angepasst an das Wasserhaushaltsgesetz, weitgehend § 58 a ThürWG. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Pläne und Angaben sind die Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung im Gebiet des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Abwasserbeseitigungskonzepte sind damit ein wesentliches Instrument zum Aufbau und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

Soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 eine grundstücksgenaue Bezeichnung fordert, ist jede Angabe ausreichend, die erkennen lässt, ob ein bestimmtes Grundstück zum ausgeschlossenen Gebiet gehört oder nicht. Dafür reicht zum Beispiel die Bezeichnung einer gesamten Ortslage oder eines Ortsteils aus.

Mit Absatz 1 Satz 3 und 4 soll sichergestellt werden, dass betroffene Behörden zum Abwasserbeseitigungskonzept Stellung nehmen können und diese Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Absatz 1 Satz 5 stellt sicher, dass in den Abwasserbeseitigungskonzepten die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG, wie sie in den genannten Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes enthalten sind, Beachtung finden.

Nach Absatz 2 haben die Beseitigungspflichtigen ihre Abwasserbeseitigungskonzepte in geeigneter Weise bekannt zu machen. Bestandteil der Bekanntgabe sind auch die im Rahmen der Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes eingeholten Stellungnahmen, wie beispielsweise die der zuständigen Wasserbehörde und des Straßenbaulasträgers. Damit ist sichergestellt, dass die vorgesehenen abwassertechnischen Maßnahmen von den betroffenen Beitrags- und Gebührenzählern im Entsorgungsgebiet nachvollzogen werden können. Nach der Bekanntgabe sind die Abwasserbeseitigungskonzepte durch die öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen den zuständigen Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1 Satz 1) vorzulegen, Absatz 2 Satz 2. Satz 3 regelt über Satz 1 hinaus, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen diejenigen Grundstückseigentümer gesondert schriftlich informieren, für die das Abwasserbeseitigungskonzept eine eigene Abwasserbehandlungsanlage, insbesondere eine Kleinkläranlage vorsieht. Damit wird es den betroffenen Grundstückseigentümern ermöglicht, sich frühzeitig auf ihre Verpflichtungen einzustellen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Abwasserbeseitigungskonzepte regelmäßig alle sechs Jahre, beginnend ab dem 30. Juni 2014, sowie bei Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist damit ein dynamisches Konzept, mit dem auf Umstände, die zu Planungsänderungen führen, reagiert werden kann. Die Wahl des Zeitpunkts 30. Juni 2014 und des Fortschreibungsintervalls orientiert sich an den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG, die nach § 84 Abs. 1 WHG ebenfalls alle sechs Jahre zu aktualisieren sind. Satz 2 stellt sicher, dass die Neuregelungen in § 47 Absatz 3 zeitnah umgesetzt werden. Die mit § 47 Absatz 3 verbundenen Neuerungen sollen bei den betroffenen Bürgern möglichst schnell bekannt werden. Bisher auf anderer Rechtsgrundlage ergangene, aber

noch nicht rechtswirksame Entscheidungen über die Art des Anschlusses an die Abwasserbeseitigung sollen möglichst rasch überprüft und nach Möglichkeit korrigiert werden können.

Nach Absatz 3 Satz 2 sind auch fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzepte einschließlich der eingeholten Stellungnahmen der betroffenen Behörden in geeigneter Weise bekanntzumachen und der Wasserbehörde vorzulegen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gilt die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes bei der zuständigen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr als Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 10 (§ 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ThürWG). Diese Regelung hat sich als unpraktisch erwiesen. Die im Abwasserbeseitigungskonzept enthaltenen Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden sollten, stimmten in der Praxis häufig nicht mit den Grundstücken überein, die tatsächlich von der Abwasserbeseitigungspflicht des öffentlichen Entsorgungsträgers ausgenommen werden sollten. Daher kann nunmehr für Grundstücke nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 nur ein gesonderter Antrag auf Befreiung nach § 47 Abs. 10 gestellt werden.

Die Grundstückseigentümer, die ihre Kleinkläranlagen saniert oder neu errichtet haben, erhalten unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen einen 15-jährigen Bestandsschutz zum Betrieb der Anlage. Innerhalb dieser 15 Jahre ist der öffentliche Aufgabenträger auch unabhängig von veränderten Planungen in seinem fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzept gehindert, den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 47 Abs. 5 für das betreffende Grundstück auszuüben. Dieser Zeitraum entspricht der durchschnittlichen Nutzungsdauer einer Kleinkläranlage nach den Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen und damit einem realistischen Abschreibungszeitraum.

Zu § 49 (Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen):

Unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 WHG bedarf eine Indirekteinleitung einer Genehmigung. § 49 weicht von der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 WHG ab. Danach bedürfen Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen keiner Genehmigung, wenn die Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgen, für die ein baurechtlicher Übereinstimmungsnachweis nach § 18 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 23. März 2014 (GVBl. S. 49) vorliegt, der auch wasserrechtliche Anforderungen einschließt.

Absatz 2 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung für die oberste Wasserbehörde, um Abweichungen für die Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 WHG festlegen zu können. In ihr kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen statt der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG eine Anzeige der Indirekteinleitung ausreichend ist. Zulässig sind auch Regelungen, für bestimmte genehmigungsfreie Indirekteinleitungen eine Anzeige vorzuschreiben. Von der Rechtsverordnungsermächtigung wurde auf der Grundlage der Vorgängerermächtigung mit der Thüringer Indirekteinleiterverordnung (ThürIndEVO) in der Fassung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94) Gebrauch gemacht. Diese Verordnung gilt fort.

Zu § 50 (Einleiten von Abwasser in Gewässer):

§ 50 regelt, wie Kleinkläranlagen (§ 2 Nr. 2) beschaffen sein müssen, wenn sie Abwasser in Gewässer einleiten.

Nach Satz 1 sind Einleitungen aus solchen Kleinkläranlagen zulässig, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 ThürBO verfügen. Liegt diese Voraussetzung vor, ist die Kleinkläranlage ohne weitere Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde zulassungsfähig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss gesetzlich geregelt sein, dass auch andere als die in § 18 ThürBO allgemein zugelassenen Kleinkläranlagen genehmigungsfähig sind. Dies kann nach Satz 2 nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Kleinkläranlage nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll (Nummer 1) oder der Antragsteller einen Nachweis bei der zuständigen Wasserbehörde vorlegt, dass die Anlage die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung einhalten wird (Nummer 2). Nummer 2 verlangt, dass die Kleinkläranlage den Stand der Technik (§ 3 Nr. 11 WHG) einhält (§§ 57 Abs. 1 und 5 und 60 Abs. 1 und 2 WHG). Der Antragsteller muss auf eigene Kosten geeignete Nachweise vorlegen, die die zuständige Behörde ohne weitere eigene Ermittlungen in die Lage versetzt, die Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu prüfen. Zuständig für die Prüfung ist die Landesanstalt für Umwelt und Geologie, § 60 Abs. 2. Satz 3 stellt klar, dass eine Erlaubnis nach Satz 1 und 2 nur erteilt werden darf, wenn dem Einleiter die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt. Dies ist in den Fällen des § 47 Abs. 6 bis 12 der Fall. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass insbesondere im Falle des § 47 Abs. 10 von der zuständigen unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt wird, wenn eine Zulassung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vorliegt.

Zu § 51 (Genehmigung von Abwasseranlagen):

§ 51 ergänzt § 60 Abs. 3 WHG. Die Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage schließt danach eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, Satz 2.

Zu § 52 (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen und Wartung von Kleinkläranlagen):

§ 52 entspricht, angepasst an das Wasserhaushaltsgesetz, den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 a bis 3 ThürWG. Da sich die Zustände bei Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Gewässer seit dem Inkrafttreten des § 60 Abs. 2 a bis 2 d ThürWG noch nicht vollständig verbessert haben, werden die Bestimmungen in § 52 fortgeführt.

Einleitungen aus Kleinkläranlagen verursachen immer noch einen erheblichen Teil der Gewässerbelastungen aus kommunalen Abwassereinleitungen. Ursache hierfür ist neben einem schlechten baulichen Zustand der Anlagen insbesondere die Tatsache, dass viele Kleinkläranlagen in Thüringen immer noch nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Die regelmäßige und fachgerechte Wartung einer Kleinkläranlage ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Betriebsführung einer Abwasseranlage nach § 57 Abs. 1 WHG und damit Aufgabe des Anlagenbetreibers. Absatz 1 Satz 1 regelt eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Betreibers. Da es sich bei den Betreibern von Kleinkläranlagen fast ausschließlich um Privatpersonen handelt, die in der Regel nicht über das zur fachgerechten Wartung einer Kleinkläranlage benötigte Fachwissen verfügen, kann die gesetzlich geforderte Wartungsverpflichtung von diesem Personenkreis in aller Regel nicht erfüllt werden. Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlagen zu gewährleisten, wird mit Absatz 1 Satz 2 von den Betreibern aller vorhandenen und neu errichteten Kleinkläranlagen der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb gefordert, wenn die Anlage so bemessen ist, dass sie die Anforder-

derungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 AbwV einhalten kann. Dies gilt unabhängig davon, ob aus einer Kleinkläranlage in eine Abwasseranlage oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird. Absatz 1 Satz 3 erlaubt ausnahmsweise die eigene Wartung einer Kleinkläranlage, wenn die entsprechende Fachkunde nachgewiesen werden kann (fachkundige Eigenwartung). Das ist dann der Fall, wenn der Betreiber nach den Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 die Wartung selbst durchführen kann.

Da die Kontrolle einer Kleinkläranlage, insbesondere die Kontrolle des Betriebs und der ordnungsgemäßen Durchführung der Wartung durch den öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen, etwa im Rahmen der Entnahme und des Abtransportes des Fäkalschlammes, erfolgen kann, wird in Absatz 2 Halbsatz 1 die Kontrolle der Kleinkläranlagen, aus denen direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, dem öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen. Mit Absatz 2 Halbsatz 2 wird festgelegt, dass die Kontrolle von Kleinkläranlagen im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 1 in den Fällen des § 47 Abs. 10 nicht auf den Abwassererzeuger übergeht. Sie verbleibt generell beim öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen. Ansonsten würden sich die privaten Betreiber von Kleinkläranlagen, die nach § 47 Abs. 10 von der Abwasserüberlassungspflicht befreit wurden, selbst überwachen. Da der Schlamm aus Kleinkläranlagen weiterhin der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde unterliegt und diesem zu überlassen ist (§ 47 Abs. 10 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG und § 47 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1), dient die Kontrolle der Kleinkläranlagen durch die Gemeinde dem Ziel, einen möglichst nach Art und Güte verwertbaren Schlamm zu erhalten.

Die Kosten für die Kontrolle der Kleinkläranlagen können nach § 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), als Verwaltungskosten auf die Betreiber umgelegt werden, Absatz 3. Grundstückseigentümer und Betreiber müssen dabei nicht identisch sein.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 dient dazu, die Durchführung der Wartung und Überwachung von Kleinkläranlagen mittels Rechtsverordnung konkretisieren zu können. Zur Gewährleistung des notwendigen Qualitätsniveaus bei der Wartung von Kleinkläranlagen sollen einheitliche Anforderungen an Fachbetriebe (beispielsweise die Zertifizierung) gestellt und die Voraussetzungen für die fachkundige Eigenwartung geregelt werden können. Die Verordnungsermächtigung erlaubt die Festlegung von Wartungsinhalten und Wartungsintervallen. Dabei kann auf das bestehende technische Regelwerk und auf die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach § 18 ThürBO zurückgegriffen werden. Von der Rechtsverordnungsermächtigung war auf der Grundlage der Vorgängerermächtigung bereits Gebrauch gemacht worden. Die Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) in der Fassung vom 26. März 2010 (GVBl. S. 126) ist aufgrund ihrer Befristung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten. Eine an die Änderungen dieses Gesetzes angepasste Kleinkläranlagenverordnung wird nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung neu erarbeitet.

Zu § 53 (Informationspflicht, Warn- und Alarmdienst, Steuerung von Stauanlagen, Deichgefährdung):

Mit § 53 werden hochwasserspezifische Regelungen getroffen.

Absatz 1 legt fest, dass jede zuständige Wasserbehörde staatliche Stellen und die Bevölkerung in allgemeiner Form in von Hochwasser betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren zu informieren hat. Diese Bestimmung setzt § 79 Abs. 2 WHG um. Dabei lässt die Regelung den zuständigen Wasserbehörden einen weiten Ermessensspielraum, wie sie diese Informationen in die Öffentlichkeit bringt. Dies können allgemeine Hinweise in Medien, Veröffentlichungen von Karten, Informationsmaterial oder Ähnliches sein.

Absatz 2 verpflichtet die oberste Wasserbehörde zur Einrichtung eines Warn- und Alarmdienstes zur rechtzeitigen Warnung vor Hochwassergefahren. Gleichzeitig enthält diese Bestimmung eine Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung. In Thüringen existiert mit der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren in der Fassung vom 1. April 1997 (GVBl. S. 166) die entsprechende Rechtsverordnung.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt, sowohl bei einem Hochwasserereignis als auch bereits im Vorfeld, wenn ein Hochwasserereignis zu erwarten ist, jede erforderliche Maßnahme zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Bei einem Hochwasser kommt den Stauanlagen in Thüringen eine wichtige Bedeutung zu. Sie müssen frühzeitig abgelassen werden (Vorentlastung), um benötigten Stauraum für zu erwartendes Hochwasser zu schaffen. Im Verlauf eines Hochwassers müssen sie gegebenenfalls kontrolliert gesteuert werden, um Überschwemmungen unterhalb einer Stauanlage zu vermeiden oder zu vermindern. Dabei bilden die Stauanlagen in Thüringen ein vernetztes System. Die Stauanlagen werden jedoch in der Regel von einem privaten Betreiber oder von der Thüringer Fernwasserversorgung betrieben. Es bedarf daher einer Befugnis für eine staatliche Behörde, bei einem Hochwasserereignis oder einem zu erwartenden Hochwasserereignis erforderliche Anordnungen treffen zu können. Diese Befugnis umfasst das Recht, gegenüber den betroffenen Betreibern von Stauanlagen, alle Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, eine Stauanlage so zu steuern, dass Hochwasserrisiken begegnet wird. Dies können sowohl direkte Anordnungen zum Betrieb der Stauanlagen, wie etwa das Ablassen von Wasser, sein als auch solche Anordnungen, die indirekt dazu beitragen, eine solche Steuerung jederzeit durchführen zu können, wie etwa Beobachtungs-, Prüfungs- oder Informationshandlungen.

Die hochwasserrelevanten Stauanlagen sind in der Anlage 5 aufgeführt. Sie sind von ihrer Größe oder Lage her geeignet, den Ablauf eines Hochwasserereignisses bei gezielter und zentraler Steuerung entscheidend zu beeinflussen.

Die Befugnis nach Absatz 3 Satz 1 setzt zeitlich schon dann ein, wenn die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer fachlicher Einschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Hochwasserereignis zu erwarten ist. Eine abstrakte oder gar konkrete Gefahr muss nicht vorliegen. Für die Einschätzung, ob ein Hochwasser zu erwarten ist, wird die zuständige Behörde in aller Regel auf die vorhandenen Hochwassermesspegel und die Wetterprognosen von Wetterdiensten zurückgreifen und dabei auch eventuell vorhandene Schneerücklagen berücksichtigen. Für die Anwendung des Absatzes 3 gilt die Legaldefinition für Hochwasser nach § 72 WHG.

Mit Absatz 3 Satz 2 wird die zuständige Behörde verpflichtet, den von einer Anordnung betroffenen Betreibern einer der in der Anlage 5 auf-

geführten Anlagen mitzuteilen, wann nach ihrer Einschätzung die Bedrohung durch ein Hochwasser beendet ist. Mit diesem Zeitpunkt endet nach Absatz 3 Satz 3 die Befugnis, Anordnungen nach Absatz 3 Satz 1 zu erlassen. Gleichzeitig setzt die alleinige Pflicht der Betreiber zum eigenständigen Betrieb der Stauanlage wieder ein. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hochwasserschutzräume der Stauanlagen in den Normalbetrieb gefahren werden sollen oder so gefahren werden müssen, dass sie den Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechen.

Mit Absatz 3 Satz 4 wird klargestellt, dass Verpflichtungen des jeweiligen Betreibers der Stauanlagen für einen ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss neben der Anordnungsbefugnis nach Satz 1 bestehen bleiben. Solche Verpflichtungen können sich zum Beispiel aus Gesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFWG) oder aus einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zum Aufstau des Gewässers ergeben. Soweit die zuständige Behörde nicht von der Befugnis nach Absatz 3 Satz 1 Gebrauch macht, bestehen diese Betreiberpflichten weiter.

Im Falle eines Hochwassers sind in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten aufgetreten, wie Wasserbehörden und die Brand- und Katastrophenschutzbehörden zusammenarbeiten. Absatz 4 stellt deshalb klar, dass die zuständigen Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Falle eines Hochwassers die zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zu unterstützen haben, Satz 1. Diese Bestimmung lässt aber die Regelungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung unberührt, Satz 2. Damit ist klargestellt, dass die zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden (§ 2 Abs. 1 ThürBKG) im Falle eines Brandes, eines Falles der Allgemeinen Hilfe oder im Katastrophenfall sich der genannten Behörden bedienen können. Ihre eigene Verpflichtung aus dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz bleibt weiter bestehen und ist von ihr wahrzunehmen. Weitergehende Verpflichtungen zwischen den Wasserbehörden und der Landesanstalt für Umwelt und Geologie einerseits und den Brand- und Katastrophenschutzbehörden andererseits richten sich nach den allgemeinen Vorschriften, wie sie zwischen zwei miteinander handelnden Behörden gelten.

Mit Absatz 5 wird das den Ländern in § 99a Abs. 1 Satz 1 WHG eingeräumte Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes benötigt werden, für Thüringen ausgeschlossen. In Thüringen werden solche Grundstücke nur vereinzelt gebraucht. Die für den Hochwasserschutz benötigten Flächen werden in der Regel bei konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen festgelegt. Soweit größere Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, können sie bereits durch Maßnahmen der Raumordnung durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes [ROG] vom 22. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2986], zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2808]), und der Bauleitplanung (§§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 7, 9 Abs. 1 Nr. 16, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB) für Zwecke des Hochwasserschutzes gesichert werden. Wenn Grundstücke für den Hochwasserschutz in Anspruch genommen werden müssen, steht den zuständigen Wasserbehörden neben der Möglichkeit des Kaufes ein Enteignungsrecht zu, § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG, das im Rahmen des Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahrens nach § 68 WHG ausge-

übt werden kann. Mit § 71a WHG besteht zudem die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung, um notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen. Ein über diese Regelungen hinausgehender Schutz durch ein Vorkaufsrecht ist deshalb nicht erforderlich. Ein Vorkaufsrecht hätte zudem zur Folge, dass jeder Grundstücksvertrag in Thüringen den Wasserbehörden mit der Bitte um Prüfung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, vorgelegt würde. Dies würde zu einer enormen Belastung der Notarschaft und der zuständigen Wasserbehörden führen und hätte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Angesichts der geringen Flächen, die Thüringen für den Hochwasserschutz tatsächlich in Anspruch nimmt, wäre ein solcher Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.

Zu § 54 (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern): Die Festsetzung und der Schutz von Überschwemmungsgebieten stellt sowohl bei der Hochwasservorsorge als auch beim Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren eines Hochwassers ein wesentliches Handlungsinstrument dar. Diese Materie ist in den §§ 76 bis 78c WHG umfassend geregelt. Dort finden sich Vorschriften zur Definition, Festsetzung und vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) und zu Verboten und deren Ausnahmen in Überschwemmungsgebieten (§§ 78, 78a und 78c WHG). Landesrechtliche Regelungen können sich daher auf wenige Ergänzungen beschränken. Diese finden sich in § 54.

§ 76 Abs. 2 WHG sieht die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Risikogebieten (Nummer 1) und in den zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebieten (Nummer 2) durch Rechtsverordnung der Landesregierung vor.

Mit Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d wird die Ermächtigung zum Erlass solcher Rechtsverordnungen auf die obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) übertragen.

§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG unterfallen nur solche Flächen, deren Flutung und Entleerung einen Beitrag zur Steuerung des Hochwasserereignisses leisten kann. Nicht von § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG erfasst sind Flächen, deren Freihaltung, insbesondere von Bebauung, zur Sicherung des Hochwasserabflusses oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Abflussverhältnisse bei Hochwasser erforderlich ist. Das ist zum Beispiel in den natürlichen Auen an Wasserläufen der Fall. Solche Flächen werden landesrechtlich von Absatz 1 Satz 2 erfasst. Deren Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 sorgt dafür, dass die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Unterlieger verschlechtert werden. Dabei können die nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach dem Gesetzeswortlaut auch außerhalb von Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG) liegen. Eine solche Regelung ist verfassungsrechtlich erlaubt, da Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes landesrechtliche Abweichungen außerhalb von stoff- und anlagenbezogenen Regelungen zulässt.

Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auch außerhalb von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG sind weitere Einschränkungen nach den §§ 78, 78a und 78c WHG verbunden. Insbesondere die Bautätigkeit ist nur noch eingeschränkt möglich, § 78 Abs. 1 und 4 WHG. Um in den über Bundesrecht hinausgehenden Fällen der Bauverwaltung ein Mitspracherecht bei der Festsetzung der in Satz 2 geregelten Überschwemmungsgebiete zu ermöglichen, sieht Absatz 1 Satz 3 ein Einvernehmen zwischen der obersten Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1) und der für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehör-

de über die Überschwemmungsgebietsverordnung vor. Dabei handelt es sich nicht um eine Übertragung der Zuständigkeit für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes. Diese obliegt der oberen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d). Vielmehr legt diese die fertiggestellte Verordnung auf dem Dienstweg zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 3 vor. Im Wege des Einvernehmens werden für die Gebiete außerhalb der Risikogebiete wasserwirtschaftliche und bauliche Belange nochmals abgewogen. Ohne das Einvernehmen kann die Verordnung nicht in Kraft treten.

Absatz 2 bestimmt, dass Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, gesetzlich als Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG gelten. Bei Stauanlagen wird in aller Regel das Gebiet bis zur Höchststaulinie für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht. Daher gilt die gesamte Fläche unterhalb der Höchststaulinie als Überschwemmungsgebiet nach Absatz 2. Wo die Höchststaulinie verläuft, ergibt sich aus dem jeweiligen Genehmigungsbescheid und ist in der Landschaft durch eine Höchstmarke erkennbar. Einer besonderen Festsetzung durch Rechtsverordnung, wie sie § 76 Abs. 2 WHG für andere Überschwemmungsgebiete vorsieht, bedarf es für die in Absatz 2 genannten Gebiete nicht. Da die in Absatz 2 genannten Gebiete ohne weiteres als Überschwemmungsgebiete erkennbar sind und sie unbedingt als solche erhalten werden müssen, bedarf es keiner besonderen Festsetzung durch ein aufwendiges Rechtsverordnungsverfahren. Die Regelung stellt somit eine Verwaltungsvereinfachung dar, mit der der Verwaltungsaufwand in der zuständigen oberen Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) verringert wird.

In Thüringen gibt es nicht nur die bisher durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern noch ältere, schon vor dem 3. Oktober 1990 auf der Grundlage von DDR-Recht festgelegte Hochwassergebiete. Diese wurden bisher durch Überleitungsvorschriften fortgeführt (zum Beispiel § 80 Abs. 4 ThürWG) und sollen das gleiche Schutzniveau erhalten, wie nach neuerem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Da das Wasserhaushaltsgesetz die nach DDR-Recht festgelegten Hochwassergebiete verständlicherweise nicht kennt, bedarf es für sie einer landesrechtlichen Regelung.

Mit Absatz 3 werden daher die Schutzvorschriften, die für die nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten, auf die Hochwassergebiete entsprechend anwendbar erklärt. Für sie gelten damit die gleichen Schutzvorschriften wie für die nach neuerem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Absatz 4 modifiziert § 78a Abs. 2 WHG. Nach dieser Bestimmung können unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten in Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie 5 bis 7 WHG genehmigt werden. Satz 1 bestimmt, dass eine solche Genehmigung für Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 WHG nicht erforderlich ist, wenn für die (verbotene) Maßnahme eine andere wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist. Nach Satz 2 ersetzen für die genannten Vorhaben Entscheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergehen, Satz 2. Satz 4 stellt allerdings klar, dass dies nicht gilt, wenn die Entscheidung eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung ist. Satz 3 fordert für die ersetzenden Entscheidungen oder die

Einvernehmenserteilung die Anwendung des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG. Damit wird sichergestellt, dass die dort aufgeführten Belange des Hochwasserschutzes in jedem Fall ausreichend Beachtung finden.

Absatz 5 richtet sich an die Behörden, die Raumordnungs- (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) und Bauleitpläne (§ 1 Abs. 2 BauGB) aufstellen, also an die Landesplanungsbehörden (§ 13 Thüringer Landesplanungsgesetz [ThürLPIG] in der Fassung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450)) und die Gemeinden (§ 2 Abs. 2 ThürKO). Es wird die gesetzliche Verpflichtung aufgestellt, dass festgesetzte (§ 76 Abs. 2 WHG und § 54 Abs. 1 Satz 2), vorläufig gesicherte (§ 76 Abs. 3 WHG) und nach Absatz 2 gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete als Erfordernisse der Raumordnung gesichert werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass schon in einem frühen Planungsstadium den Trägern der Bauleitplanung und Raumordnung erkennbar ist, welche Gebiete von Hochwasserereignissen bedroht sein können.

Überschwemmungsgebiete stellen einen wesentlichen Bestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutzes dar. Als solcher sollen sie unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz bei der Abwägung mit den Instrumenten der Raumordnung gesichert werden. Den Planungsträgern verbleibt ein Abwägungsspielraum für raumbedeutsame Maßnahmen, die in der Regel im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten unproblematisch sind (zum Beispiel Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit der Vorgabe einer hochwasserangepassten Bewirtschaftung). Die gesetzlichen Bestimmungen des § 78 WHG bleiben unberührt. Regelungen hinsichtlich der Übernahme der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete enthält bereits das Baugesetzbuch in § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a. Satz 2 dehnt diese Regelung auch auf Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 aus.

Zu § 55 (Gemeindlicher Wasserwehrdienst):

Satz 1 verpflichtet die Gemeinden, einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind. Bereits diese Einschätzung der Hochwassergefahr muss die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 91 der Verfassung des Freistaates Thüringen, Artikel 28 Abs. 3 des Grundgesetzes) treffen. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung, wie Satz 2 lediglich klarstellend feststellt. In welcher Form die Gemeinde einen Wasserwehrdienst einrichtet, ist ihr überlassen. Sie kann eigene Wasserwehren gründen, sich aber auch der örtlichen Feuerwehr bedienen. § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG lässt den Einsatz von Feuerwehren im Rahmen der Allgemeinen Hilfe zu.

Satz 3 ermächtigt die Gemeinden in der Satzung nach Satz 2 auch Hilfsdienste ihrer Bewohner zur Erfüllung ihrer Aufgabe, eine Wasserwehr zu unterhalten, vorzusehen.

Satz 4 erklärt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Wasserwehrdiensten die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar. Ausgenommen hiervon ist § 14 a ThürBKG. Daher haben die Angehörigen des Wasserwehrdienstes keinen Anspruch auf eine zusätzliche Altersvorsorge.

§ 55 entspricht der bisherigen Regelung in § 90 ThürWG, präzisiert aber mit Satz 4 sein Verhältnis zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Zu § 56 (Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen): Vorschriften zur Deichunterhaltung gibt es im Bundesrecht, insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz nicht. In § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG wird lediglich geregelt, dass Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, wie ein Gewässerausbau nach § 67 Abs. 1 WHG zu behandeln sind. Regelungen zur Deichunterhaltung sind daher landesrechtlichen Regelungen ohne Einschränkung zugänglich. Landesrecht bestimmt aber lediglich, dass einmal errichtete Deiche zu erhalten sind, nicht jedoch, dass zum Zwecke des Hochwasserschutzes überhaupt Deiche gebaut werden müssen. Im Unterschied zur Vorgängerregelung (§§ 74 bis 77 ThürWG) werden neben den Deichen auch alle anderen Hochwasserschutzanlagen vollständig in den Schutzbereich der §§ 56 bis 58 einbezogen.

Absatz 1 erklärt die Deichunterhaltung, die Unterhaltung der zum Deich gehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit errichtet wurden, zur öffentlich-rechtlichen Aufgabe (Satz 1), stellt aber auch klar, dass Dritte keinen Rechtsanspruch auf die Deichunterhaltung haben (Satz 2). Die Vornahme der Deichunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen (§ 57) ist deshalb insbesondere nicht in einem eigenen Interesse von Dritten einklagbar. Die Deichunterhaltungspflicht ist insoweit rechtlich genauso zu bewerten wie die Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 WHG und § 30. Absatz 1 Satz 1 stellt im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 74 Abs. 1 ThürWG klar, dass die öffentlich-rechtliche Verpflichtung sich auch auf die Unterhaltung der zu Deichen gehörenden Anlagen sowie auf andere Hochwasserschutzanlagen (zum Beispiel Hochwasserschutzmauern) erstreckt. Somit unterliegen alle Anlagen, die zur Funktionssicherheit eines Hochwasserschutzsystems beitragen, der Pflicht zur Unterhaltung. Um alle Bestandteile eines Hochwasserschutzsystems rechtssicher unterhalten zu können, bedurfte es der Anpassung. Für all diese Anlagen oblag nach § 75 Abs. 1 ThürWG für die dort genannten Anlagen bereits die Unterhaltungslast dem Land, ohne dass diese Unterhaltungslast gesetzlich als öffentlich-rechtliche Verpflichtung benannt war. Das entspricht der bisher praktizierten Ausübung der Unterhaltung von Hochwasserschutzsystemen in Thüringen. Die Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land und die Kommunen in den letzten Jahren dazu übergegangen sind, den klassischen Deichbau durch den Bau anderer Anlagen mit Hochwasserschutzfunktion, zum Beispiel auf Dauer angelegte Hochwasserschutzmauern, zu ergänzen. Bei den dazu gehörenden Anlagen handelt es sich um Anlagen, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einem Deich stehen. Das sind zum Beispiel Schöpfwerke zur Sicherung der Vorflut und Siele.

Zur Unterhaltung eines Deiches gehört insbesondere dessen bauliche Instandhaltung, an die gegenüber den anderen Hochwasserschutzanlagen besondere Anforderungen gestellt sind. Absatz 2 zählt mit der Pflege der Grasnarbe, der Kontrolle von Schadstellen und deren Beseitigung und der Beseitigung von Schädlingen den weiteren Umfang der Deichunterhaltung auf. Diese Pflichten sind im Gesetz nicht abschließend ("insbesondere") aufgeführt.

Zur Deichunterhaltung gehören alle Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, die Funktion eines Deiches als Hochwasserschutzanlage zu erhalten. Auch ohne besondere Erwähnung im Gesetz gehört es zur Unterhaltungspflicht von anderen Hochwasserschutzanlagen, dass diese instand gehalten werden.

Ist ein Deich oder eine andere Hochwasserschutzanlage ganz oder teilweise zerstört, so muss der Deich oder die Hochwasserschutzanlage im Interesse eines funktionierenden Hochwasserschutzes baldmöglichst wiederhergestellt werden. Daher enthält Absatz 3 die Ermächtigung, dem Unterhaltungspflichtigen aufzugeben, den Deich oder die andere Hochwasserschutzanlage bei Beschädigungen durch äußere Einwirkungen wiederherzustellen. Zuständig für diese Anordnung an Deichen und Hochwasserschutzanlagen der Anlage 6 ist nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 die obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2). Für die anderen Deiche und Hochwasserschutzanlagen liegt die Zuständigkeit für diese Anordnungen bei den unteren Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1). Soweit eine zum Deich gehörende Anlage wieder instandgesetzt werden muss, um die vollständige Funktionsfähigkeit des Deiches wiederherzustellen, umfasst die Befugnis nach Absatz 3 auch die Anordnung zur Herstellung der Anlage.

Zu § 57 (Unterhaltungslast für Hochwasserschutzanlagen):

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Deichen, dazugehörigen Anlagen und anderen Hochwasserschutzanlagen (§ 56 Abs. 1) wird mit Absatz 1 dem Land auferlegt, wenn ein Deich oder eine Hochwasserschutzanlage in Anlage 6 dieses Gesetzes aufgeführt ist.

Die Absätze 2 und 3 unterscheiden für alle anderen Deich- und Hochwasserschutzanlagen zwischen denen, die das Wohl der Allgemeinheit schützen und denen, die überwiegend den Interessen einzelner dienen. Erstere sind von den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2, also den Gewässerunterhaltungsverbänden, zu unterhalten. In Analogie zur Gewässerunterhaltung wird die Unterhaltungslast der nicht dem Land gehörigen Deiche und derer, die nicht den überwiegenden Interessen Einzelner dienen, den Gewässerunterhaltungsverbänden übertragen. Damit werden die Zuständigkeiten von Gewässer- und Hochwasserschutzanlagenunterhaltung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden zusammengeführt. Bis zum 31. Dezember 2019 wird die Unterhaltung der Deich- und Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 2 von den Mitgliedsgemeinden durchgeführt. Gewässer und Hochwasserschutzanlagen stehen in natürlicher Interaktion und nur die Unterhaltung im Gesamtsystem wird den wasserwirtschaftlichen und den Hochwasserschutzanforderungen gerecht. Zudem kann in größeren und damit wirtschaftlicher arbeitenden Organisationseinheiten wie den Gewässerunterhaltungsverbänden der erforderliche Fachverstand effizienter bereitgehalten werden. Satz 2 bestimmt, dass jede von der Unterhaltung nach Satz 1 bevorteilte Gemeinde entsprechend ihres Vorteils dem Gewässerunterhaltungsverband dessen Kosten zu ersetzen hat.

Die Unterhaltungspflicht für Hochwasserschutzanlagen, die überwiegend den Interessen Einzelner dienen, obliegt den Eigentümern und Besitzern der durch den jeweiligen Deich oder einer anderen Hochwasserschutzanlage geschützten Grundstücke, Absatz 3. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Hochwasserschutzanlage dem Wohl der Allgemeinheit dient, wenn sie nicht nur einzelne Grundstücke, Gebäude oder Flächen schützen soll. Das ist etwa der Fall, wenn eine ganze Gemeinde geschützt wird. Schützt eine Hochwasserschutzanlage nur ein bestimmtes Grundstück, Gebäude oder Betriebsgelände, ist dagegen von einem Einzelinteresse auszugehen.

Absatz 4 lässt die Übertragung der Unterhaltungslast für Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen auf andere als die nach den Absätzen 2 bis 3 Verpflichteten zu. Eine Übertragung der Unterhaltungslast des Landes nach Absatz 1 ist ausgeschlossen. Keine Übertragung liegt

vor, wenn der Träger der Unterhaltungslast die Aufgabe nur durch einen anderen erfüllen lässt (Aufgabenerfüllung durch Dritte). In diesem Fall bleibt er selbst weiter für die Aufgabe der Unterhaltung verantwortlich. Die Übertragung nach Absatz 4 bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde. Dies ist nach § 61 Abs. 1 die untere Wasserbehörde.

Mit Absatz 5 wird die untere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3) ermächtigt, durch Verwaltungsakt zu entscheiden, wem die Unterhaltungslast für Deiche oder andere Hochwasserschutzanlagen obliegt, wenn dies strittig ist. Zu Deichen gehörige Anlagen sind vom dem zu unterhalten, der nach der Entscheidung der zuständigen Behörde für die Unterhaltung des Deiches zuständig ist.

Zu § 58 (Besondere Pflichten zum Schutze und zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen):

Da Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen eine wesentliche und wichtige Funktion beim Schutz vor Hochwasser zukommt, müssen sie auf besondere Weise vor Zerstörung oder Beschädigung geschützt werden. Dem trägt § 58 Rechnung, indem bestimmte Handlungen an Deichen verboten werden (Absatz 1) und bestimmte Maßnahmen an Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden (Absatz 2). § 58 entspricht mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 1 sowie der klarstellenden Erweiterung aufgrund der neu gefassten Regelungen des § 56 dem § 77 ThürWG. Hinzugekommen ist auch das Pflanzverbot für Bäume und Sträucher beiderseits des Deichfußes auf einer Breite von fünf Metern in Absatz 1 Satz 2.

Absatz 1 Satz 1 verbietet Handlungen, die geeignet sind, Deichen Beschädigungen, insbesondere an der schützenden Oberfläche, zuzufügen. Die Grasnarbe (Nummer 1) schützt den Deich vor Erosionen und muss deshalb erhalten bleiben. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Handlungen sind mit diesem Zweck nicht vereinbar. Die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 beziehen sich nicht nur auf den Deich, sondern auch auf einen Geländestreifen von jeweils drei Metern rechts und links des Deichfußes. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht mehr nur auf dem Deich selbst untersagt, sondern auch beidseitig in einer Breite von fünf Metern des Deichfußes, Absatz 1 Satz 2. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Deichbeschädigungen auch möglich sind, wenn Bäume und Sträucher zu nah am Deich stehen. Zudem ist durch zu nahe Bepflanzung eine sichere Begutachtung des Deiches im Hochwasserfall gefährdet. Ausnahmen von den Verboten des Satzes 1 kann die zuständige Wasserbehörde zulassen, wenn die vorgesehenen Handlungen der Deichunterhaltung dienen oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen, Absatz 1 Satz 3. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann nicht entgegen, wenn die Handlungen nicht zu Beschädigungen des Deiches führen können.

Absatz 2 stellt bestimmte Handlungen, die stark in die bauliche Substanz eines Deiches eingreifen können, unter einen Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Wasserbehörde. Handlungen, wie die Errichtung baulicher Anlagen, das Verlegen von Leitungen, Anlegen von Überfahrten und Wegen, Veränderungen am Deichkörper und andere bauliche Maßnahmen in einem Abstand bis zu fünf Metern vom Deichfuß, dürfen nur genehmigt werden, wenn dauerhafte Beschädigungen des Deiches ausgeschlossen sind oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhindert werden. Im Gegensatz zu § 77 Abs. 2 Nr. ThürWG ist nunmehr in Absatz 2 Nummer 1 geregelt, dass nicht nur der Einbau, sondern bereits die Errichtung baulicher Anlagen an Deichen genehmigungsbedürftig ist. Mit der neuen Fassung unterliegt nicht nur die feste Verbindung

von Gegenständen mit dem Deich ("Einbau"), sondern bereits das bloße Aufstellen von baulichen Anlagen an Deichen einem Genehmigungsvorbehalt. Damit ist zum Beispiel das Aufstellen von Tischen, Stühlen oder Pflanzkübeln, soweit es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürBO handelt, nur nach Genehmigung erlaubt. Dies stellt sicher, dass Schädigungen der Grasnarbe an Deichen schon frühzeitig verhindert werden. Es wird daneben der Gefahr begegnet, dass derartige Gegenstände die Deichunterhaltung oder die Deichverteidigung im Hochwasserfall behindern. Die Aufnahme der anderen Hochwasserschutzanlagen in den Schutzbereich des Absatzes 2 ist eine Folge der Klarstellung in § 56 und trägt dem Umstand Rechnung, dass auch andere Hochwasserschutzanlagen, wie etwa Hochwasserschutzmauern, besonderen Schutz zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit bedürfen.

Absatz 3 legt Anliegern und Hinterliegern die Pflicht auf, alles zu unterlassen, was die Deichunterhaltung wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches oder einer anderen Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann. Diese Pflicht gilt jederzeit und nicht nur während Deichunterhaltungsarbeiten.

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und die Genehmigungen nach Absatz 2 für die vom Land zu unterhaltenden Deiche (§ 57 Abs. 1) ist die obere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10), für alle anderen Deiche die untere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 Satz 1).

Verstöße gegen § 58 stellen nach § 77 Abs. 1 Nr. 10 und 11 bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar.

Zu § 59 (Wasserbehörden):

In § 59 Abs. 1 bis 3 ist festgelegt, welche Wasserbehörden in Thüringen existieren. Oberste Wasserbehörde ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium, die obere Wasserbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Zu den unteren Wasserbehörden werden die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Sie nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörde im übertragenen Wirkungskreis (§ 3 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 ThürKO) wahr. Die den unteren Wasserbehörden durch diese Übertragung entstehenden finanziellen Belastungen müssen vom Land von Verfassung wegen ausgeglichen werden, Artikel 93 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 60 (Technische Fachbehörde):

Mit § 60 wird der Landesanstalt für Umwelt und Geologie auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie die Funktion einer technischen Fachbehörde zugewiesen. Sie ist in dieser Funktion als obere Landesbehörde rechtlich und fachlich dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium unterstellt.

Als technische Fachbehörde nimmt die Landesanstalt für Umwelt und Geologie Aufgaben nach Weisung der obersten Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1), also dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium, wahr, Absatz 1 Satz 2. Der obersten Wasserbehörde stehen damit alle Möglichkeiten der Fach-, Rechts- und Organisationsaufsicht zur Verfügung, um die Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit Aufgaben zu betrauen. Sie ist dabei nicht auf den Aufgabenkatalog des Absatzes 1 Satz 3 beschränkt, da diese Aufgaben nur "insbesondere" von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu erfüllen sind. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Wasserbehörde, sie mit allen Aufgaben zu betrauen, die in einer technischen Fachbehörde für Wasserwirtschaft

zu leisten sind. Andererseits ist es Aufgabe der obersten Wasserbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Landesanstalt für Umwelt und Geologie nur Weisungen erhält, die sie mit den vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen auch erfüllen kann. Dies kann und sollte durch entsprechende Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden, etwa indem eine Weisung von der Zustimmung des Leiters der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung in der obersten Wasserbehörde abhängig gemacht wird. Dagegen gehört es nicht zu den staatlichen Aufgaben der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, für andere Wasserbehörden fachtechnische Aufgaben zu erfüllen. Dies ergibt sich bereits aus ihrer Stellung als obere Landesbehörde. Das Gesetz verzichtet in Absatz 1 bewusst darauf, wie die Vorgängerbestimmung (§ 104 Abs. 1 Satz 1 ThürWG) den Begriff für "alle wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten" zu benutzen. Seit der Auflösung der vier Staatlichen Umweltämter (Anordnung über die Auflösung der Staatlichen Umweltämter und Verordnung zur Aufhebung der Thüringer Verordnung über deren örtliche Zuständigkeit in der Fassung vom 1. April 2008 [GVBl. S. 70]) und der damit verbundenen Übertragung von zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte (Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 [GVBl. S. 267 -277-]) sind auch die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen technischen Aufgaben auf die unteren Wasserbehörden übergegangen. Von Gesetzes wegen steht die Landesanstalt für Umwelt und Geologie daher den unteren Wasserbehörden nicht als technische Fachbehörde zur Verfügung. Soweit im Rahmen der Vollzugstätigkeit von anderen Wasserbehörden fachtechnische Fragestellungen von Bedeutung sind, sind diese im Rahmen der Vollzugstätigkeit selbst oder durch beauftragte Dritte zu klären. In diesem Rahmen kann auch die Landesanstalt für Umwelt und Geologie als Dritter beauftragt werden. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Landesanstalt für Umwelt und Geologie auf Weisung der obersten Wasserbehörde in Einzelfällen fachtechnische Aufgaben für eine andere Wasserbehörde wahrnimmt.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird der Aufgabenkatalog des § 104 Abs. 1 Satz 2 ThürWG im Wesentlichen in das Gesetz übernommen. Die Liste der Aufgaben ist nicht abschließend, diese sind nur beispielhaft ("insbesondere") aufgeführt. Die Aufgaben allgemein oder im Einzelfall zu konkretisieren oder andere fachtechnische Aufgaben zuzuweisen, ist Aufgabe der obersten Wasserbehörde, Absatz 1 Satz 2. Mit der Durchführung dieser Aufgaben soll die Landesanstalt für Umwelt und Geologie in die Lage versetzt werden, wasserwirtschaftliche Maßnahmen jederzeit und umfassend fachtechnisch bewerten zu können.

In Abgrenzung zur Gewässeraufsicht in § 74 werden der Landesanstalt für Umwelt und Geologie aber nur noch allgemeine Überwachungsaufgaben hinsichtlich des Zustands von Gewässern zugewiesen, Absatz 1 Satz 3 Nr. 2. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass sie in der Lage ist, anhand ihrer Erkenntnisse über den Zustand der Gewässer in Thüringen eine fachtechnische Bewertung über die Notwendigkeit wasserwirtschaftlicher Maßnahmen abgeben zu können. Die Überwachungstätigkeit insbesondere der unteren Wasserbehörden nach § 74 Abs. 1 wird davon nicht berührt.

Die Absätze 2 bis 4 weisen der Landesanstalt für Umwelt und Geologie weitere Aufgaben zu.

Mit Absatz 2 wird der Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Aufgabe übertragen, die Zulassungsfähigkeit von Kleinkläranlagen nach § 50

Satz 2 Nr. 2 zu begutachten. Legt ein Antragsteller ausnahmsweise keine bauaufsichtliche Zulassung einer Kleinkläranlage vor (§ 50 Satz 1), ist in Einzelfällen zu prüfen, ob die beantragte Kleinkläranlage die Vorgaben der Abwasserverordnung und damit den Stand der Technik (§ 3 Nr. 11 WHG) einhalten kann. Die Beurteilung dieser fachtechnischen Frage kann am besten in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vorgenommen werden, so dass in den unteren Wasserbehörden nicht eigenes Personal für wenige Ausnahmefälle vorgehalten werden muss.

Mit Absatz 3 wird der Landesanstalt für Umwelt und Geologie eine hoheitliche Aufgabe übertragen. Sie kann im Falle eines Hochwassers die Befugnisse nach § 53 Abs. 3 als Gefahrenabwehrmaßnahmen wahrnehmen. Da die Landesanstalt für Umwelt und Geologie bereits die Aufgaben als Hochwassernachrichtenzentrale (§ 4 der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren [ThürWAWassVO] in der Fassung vom 1. April 1997 [GVBl. S. 166]) für das gesamte Land wahrnimmt und daher im Hochwasserfall immer einsatzfähig ist, liegt es nahe, ihr auch die Aufgabe nach § 53 Abs. 3 zu übertragen. Sie ist dann aufgrund ihrer Personal- und Sachausstattung sowohl fachlich als auch sachlich in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Mit Absatz 4 wird der Landesanstalt für Umwelt und Geologie die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1) und der in Anlage 6 aufgeführten Deiche übertragen. Das sind die Deiche, für die das Land unterhaltungspflichtig ist (§ 57 Abs. 1). Diese Aufgabenzuweisung entspricht der Zuweisung, wie sie § 104 Abs. 2 ThürWG vorsah.

Über die Regelungen in § 60 hinaus werden der Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit diesem Gesetz noch weitere Aufgaben übertragen. Ihr obliegt es, planerische Leistungen durchzuführen (§ 21 Abs. 1) und Unterstützung im Hochwasserfall zu leisten (§ 53 Abs. 4 Satz 1).

Zu § 61 (Zuständige Wasserbehörde):

Mit § 61 werden die Zuständigkeiten der Wasserbehörden (§ 59) für die Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz im Einzelnen festgelegt. Sie ist damit die zentrale Vorschrift für Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in Thüringen. Gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 105 ThürWG sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden. Die Zuständigkeiten wurden dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz angepasst.

Grundsätzlich sind wie bisher die Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen von der unteren Wasserbehörde (§ 59 Abs. 3) wahrzunehmen, wenn nichts anderes in diesem Gesetz, einem anderen Gesetz oder einer Rechtsverordnung bestimmt ist, Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1. Auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für bestimmte Rohrfernleitungsanlagen und für Wasserspeicher nach § 65 UVPG verbleibt bei den unteren Wasserbehörden, Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die unteren Wasserbehörden zu Berichten gegenüber der obersten Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1). Da eine solche Pflicht nicht in allgemeinen Vorschriften über die Rechts- und Fachaufsicht enthalten ist, ist eine spezielle Regelung notwendig. Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann sonst seinen europarechtlichen Pflichten zur Berichterstattung nicht nachkommen.

Absatz 2 regelt abweichend von Absatz 1 die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Landesverwaltungsamt, § 59 Abs. 2). Absatz 2 übernimmt die Regelungen in der Vorgängerbestimmung des § 105 Abs. 2 ThürWG und erweitert sie um einige Zuständigkeiten (Nummern 3, 4 Buchst. d und 5). Die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde werden an die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes angepasst. Die Nummern 1 Buchst. a bis d übernehmen die Zuständigkeiten aus § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, c, d und e ThürWG und passen sie dem derzeit geltenden Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz an. Damit wird die Zuständigkeit für die Festsetzung, Feststellung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten, Planungsgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten auf die obere Wasserbehörde übertragen. Anstelle der Nummer 1 Buchst. b des § 105 Abs. 1 Satz 1 ThürWG wird Nummer 1 mit Satz 2 um eine Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG ergänzt, wenn diese in Form einer Allgemeinverfügung ergehen. So wird sichergestellt, dass vorläufige Anordnungen in vorgesehenen Wasserschutzgebieten mit allgemeingültigen Anforderungen und dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang stehen. Für andere Anordnungen in Form eines Verwaltungsaktes nach § 52 Abs. 2 WHG verbleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden (Absatz 1 Satz 1). Die Ausweisung von Gewässern und Gewässerabschnitten, bei denen nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind (§ 80 Abs. 2 ThürWG) durch Rechtsverordnung ist nicht mehr gesetzlich vorgesehen. § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f ThürWG kann daher entfallen.

Die bisherige wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 WHG ist entfallen, so dass es einer Zuständigkeit nach § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürWG nicht mehr bedarf.

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Führung des Verzeichnisses der Schutzgebiete wurde in Nummer 2 der geänderten Fassung dieses Gesetzes formell angepasst. Diese ist nunmehr in § 23 Abs. 1 geregelt.

Mit Nummer 3 wird die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG und Maßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG gegenüber Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2 begründet, § 31 Abs. 5. Da nach § 31 Abs. 2 nunmehr Gewässerunterhaltungsverbände zu diesen Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung verpflichtet sind, ergehen die Anordnungen der oberen Wasserbehörde nach § 31 Abs. 5 gegenüber diesen.

Mit Nummer 4 werden der oberen Wasserbehörde Zuständigkeiten für Verwaltungsakte an Gewässern erster Ordnung (§ 3 Nr. 1) übertragen. Die Nummern 4 Buchst. a bis c, f und g entsprechen inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a bis c, f und g ThürWG, werden jedoch formell den Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes angepasst. Danach ist die obere Wasserbehörde an Gewässern erster Ordnung zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen beim Ausbau von Gewässern, Nummer 4 Buchst. a, Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse und Erlaubnisse für die Entnahme fester Stoffe und für das Aufstauen und Absenken, Nummer 4 Buchst. b, Anordnungen oder Zulassungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 12 Abs. 2, Nummer 4 Buchst. c, die Genehmigung von Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 28 Abs. 4

Satz 1, Nummer 4 Buchst. f und die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nummer 4 Buchst. g. Dagegen kann die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 72 Abs. 1 ThürWG (§ 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e ThürWG) entfallen, da eine Anordnungsbefugnis nach § 72 Abs. 1 ThürWG nunmehr nicht mehr enthalten ist.

Neu ist die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für Anordnungen zur Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 Abs. 2 WHG, Satz 1 Nr. 4 Buchst. d und Satz 2. Um an Gewässern erster Ordnung eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten, wird die entsprechende Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde zugewiesen. Dies stellt sicher, dass an Gewässern erster Ordnung, die sich in der Regel über mehrere Landkreise erstrecken, ein abgestimmtes Vorgehen bei der Herstellung der Durchgängigkeit erreicht wird. Satz 2 stellt klar, dass die obere Wasserbehörde auch für Maßnahmen an Stauanlagen zur Nutzung von Wasserkraft in Gewässern zweiter Ordnung zuständig ist, wenn diese durch die Ausleitung einer Stauanlage in einem Gewässer erster Ordnung gespeist wird. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. d formell nur auf Gewässer erster Ordnung beschränkt ist ("soweit Gewässer erster Ordnung betroffen sind"), die Stauanlage für eine Wasserkraftanlage selbst sich aber im Gewässer zweiter Ordnung befindet. Dennoch müssen an dieser Stauanlage Maßnahmen angeordnet werden, die die Durchgängigkeit des Gewässers erster Ordnung gewährleisten. Denn nach dem Durchfluss durch die Wasserkraftanlage wird das genutzte Wasser regelmäßig wieder dem Gewässer erster Ordnung zugeleitet. Diese Konstellation findet sich insbesondere bei den sogenannten Mühlgräben. Um in diesen Fällen einen einheitlichen Vollzug an Gewässern erster Ordnung zu gewährleisten, wird klargestellt, dass die nach § 34 Abs. 2 WHG erforderlichen Maßnahmen an Stauanlagen für Wasserkraftanlagen ebenfalls Anordnungen im Sinne der Nummer 4 Buchst. d sind. Diese Zuständigkeit befindet sich bereits in § 1 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in der Fassung vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105). Diese Bestimmung wurde durch die Verordnung vom 8. März 2017 (GVBl. S. 107) eingefügt. Mit Artikel 11 Satz 2 Nr. 7 tritt die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft mit Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch außer Kraft. Die in dieser Verordnung enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen werden, soweit dies erforderlich ist, Teil dieses Gesetzes. Das gilt auch für die Zuständigkeit nach Nummer 4 Buchst. d und Satz 2.

Nach Nummer 4 Buchst. e ist die obere Wasserbehörde an Gewässern erster Ordnung für die Festlegung von Unterhaltungsmaßnahmen und die Festlegung besonderer Unterhaltungspflichten (§ 41 Abs. 1 bis 3 WHG) nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG und die Anordnung der Nichtdurchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG neu zuständig.

Nummer 4 Buchst. h begründet eine Zuständigkeit zur Festlegung der Unterhaltungslast der oberen Wasserbehörde, wenn an Gewässern erster Ordnung strittig ist, wem die Unterhaltungslast einer Anlage an, in, über oder unter einem oberirdischen Gewässer obliegt.

Mit Nummer 5 wird der oberen Wasserbehörde die Zuständigkeit für alle Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG für Pumpspeicherwerke übertragen. Pumpspeicherwerke sind Anlagen, die zum

Zwecke der Energiespeicherung größere Wassermengen aufstauen, um sie bei Bedarf in Energie umzuwandeln. Da Pumpspeicherwerke in der Regel groß dimensioniert sind und spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde voraussetzen, wird mit dieser Aufgabe die obere Wasserbehörde für alle Gewässer in Thüringen für zuständig erklärt.

Wenn ein Gewässerausbau nach § 68 WHG durch das Freilegen von Grundwasser erfolgt, ist nach Nummer 6 stets die obere Wasserbehörde zuständig. Die Regelung entspricht § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ThürWG.

Nummer 7 ersetzt die Regelungen über die Stauanlagenaufsicht in § 105 Abs. 2 Nr. 6 ThürWG. Nach Nummer 7 ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Überwachung von Stauanlagen bestimmter Größe. Die Höhe des Absperrbauwerks muss größer als fünf Meter sein oder der Gesamtstauraum der Stauanlage mehr als 100.000 Kubikmeter betragen. Nicht mehr zuständig ist die obere Wasserbehörde damit für Stautufen, die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürWG höher als 2,5 Meter sind und kleinere als die vorgenannten Anlagen, wenn bei ihnen eine besondere Gefährdung nach § 42 Abs. 2 ThürWG festgestellt wurde. Die Überwachung dieser Anlagen obliegt nunmehr nach Absatz 1 Satz 1 den unteren Wasserbehörden. Der Begriff Überwachung knüpft dabei an § 100 WHG an.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 WHG besteht die Pflicht, Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. § 36 Abs. 2 Satz 2 WHG verpflichtet den Betreiber zur Eigenüberwachung dieser Anlagen. § 36 Abs. 2 Satz 3 WHG ermächtigt die zuständige Behörde, die zur Durchführung der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Da der oberen Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) die Überwachung von größeren Stauanlagen obliegt, ist es nur konsequent, ihr für diese Anlagen auch die Befugnis nach § 36 Abs. 2 Satz 3 WHG einzuräumen. Für nicht von Nummer 7 erfasste, kleinere, Stauanlagen obliegt die Überwachung wie auch die Anordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 WHG der unteren Wasserbehörde, Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3.

Nummer 8 entspricht inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ThürWG, passt diese Regelung aber formell an § 60 Abs. 3 WHG an. Danach ist die obere Wasserbehörde für die Genehmigung von bestimmten Abwasseranlagen zuständig, die die in Nummer 8 Buchst. a und b genannten Größen überschreiten.

Nummer 9 entspricht inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ThürWG, passt diese Regelung aber formell an die Änderung dieses Gesetzes an. Danach ist die obere Wasserbehörde für die Anordnung der Wiederherstellung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen nach § 56 Abs. 3, die in der Unterhaltungslast des Landes liegen (§ 57 Abs. 1), zuständig, wenn diese zerstört wurden. An anderen Deichen (§ 57 Abs. 2 und 3) obliegt diese Zuständigkeit den unteren Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3).

Nummer 10 entspricht inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ThürWG, passt diese Regelung aber formell an die Änderung dieses Gesetzes an. Danach ist die obere Wasserbehörde für die Zulassung von Ausnahmen der in § 58 Abs. 1 Satz 1 verbotenen Handlungen und für Genehmigungen nach § 58 Abs. 3 an Deichen in der Unterhaltungslast des Landes (§ 57 Abs. 1) zuständig. An anderen Deichen (§ 57 Abs. 2 und 3) obliegt diese Zuständigkeit den unteren Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 3).

Nummer 11 regelt die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) bei der vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 WHG. Sie entspricht inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. a ThürWG, passt diese Regelung aber formell und teilweise inhaltlich an die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes an. Nummer 11 Buchst. a überträgt die Zuständigkeit für die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 3 WHG) auf die obere Wasserbehörde. Dagegen bedarf es im Gegensatz zu § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. a ThürWG nicht mehr einer Zuständigkeit für die Ausweisung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten, da solche Gebiete im Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr vorgesehen sind. Mit Nummer 11 Buchst. b wird der oberen Wasserbehörde die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen für das Verbot der Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 1 WHG) nach § 78 Abs. 2 WHG übertragen. Sie entspricht inhaltlich § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c ThürWG, passt diese Regelung aber formell an die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes an. Da diese Zulassung nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die absolute Ausnahme vom Verbot der Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten darstellt, bedarf es einheitlicher Entscheidungen im Land. Daher ist eine Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde sachgerecht. Eine Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde nach § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b ThürWG ist nicht mehr erforderlich. Die dort aufgeführten Hochwasserschutzpläne wurden durch die Risikomanagementpläne nach § 75 WHG ersetzt. Für deren Erstellung ist nunmehr das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als die oberste Wasserbehörde (§ 59 Abs. 1) zuständig, § 21 Abs. 2. Mit Nummer 11 Buchst. c wird die in § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG enthaltene Ermächtigung zur behördlichen Festlegung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten im Falle der Eilbedürftigkeit der oberen Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) zugewiesen. Diese in § 78a Abs. 5 Satz 1 WHG genannten Maßnahmen sind grundsätzlich in einer Überschwemmungsgebietsverordnung nach § 76 Abs. 2 WHG zu regeln und stehen unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d ist die obere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung zuständig. Sie ist damit auch dafür zuständig, Maßnahmen nach § 78a Abs. 5 Satz 1 WHG in die Rechtsverordnung aufzunehmen. Daher ist es notwendig, der oberen Wasserbehörde die in § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG enthaltene Ermächtigung zu erteilen, solche Maßnahmen im Falle der Eilbedürftigkeit durch behördlichen Verwaltungsakt anzuordnen.

Nummer 12 entspricht § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ThürWG, passt diese Regelung aber formell an die Änderung dieses Gesetzes an. Danach ist die obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstücks oder einer Anlage zuständig, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erloschen ist und diese mit einer Wasserbenutzungsanlage ausgeübt wurde, § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3. Die obere Wasserbehörde ist weiterhin zuständig für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des § 71 Abs. 2.

Nummer 13 entspricht § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 ThürWG, passt diese Regelung aber formell an die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes an. Danach ist die obere Wasserbehörde (§ 59 Abs. 2) für den Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG zuständig. Das ist dann der Fall, wenn unterschiedliche Wasserbenutzungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

Nummer 14 entspricht § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ThürWG. Danach ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen, wenn dies in wasserrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen vorgesehen ist.

Nummer 15 entspricht § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 ThürWG. Danach wirkt die obere Wasserbehörde in schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten mit. Soweit also eine Beteiligung des für Wasserwirtschaft zuständigen Ressorts in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich vorgesehen ist, und diese Zuständigkeit nicht der obersten Wasserbehörde zugewiesen ist, erfolgt die Mitwirkung durch die obere Wasserbehörde.

Nach Nummer 16 ist die obere Wasserbehörde für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und Indirekteinleitungen nach den §§ 58 und 59 WHG zuständig, wenn diese für eine der in Nummer 16 genannten Anlagen erteilt wird. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt die wasserrechtliche Erlaubnis nicht mit ein. Die Bestimmung weist die Zuständigkeit für solche Tatbestände, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, der oberen Wasserbehörde zu. Dies entspricht im Wesentlichen auch der bisherigen Regelung zu Anlagen nach der IVU-Richtlinie in § 105 Abs. 2 Nr. 15 ThürWG. Dabei handelt es sich um die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, das sind eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne Nr. 6.11 des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU, sowie um Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die zu Anlagen gemäß § 3 der 4. BImSchV gehören. Damit wird erreicht, dass bei der Genehmigung immissionsschutzrechtlicher Anlagen auch die damit zusammenhängenden Gewässerbenutzungen durch das Landesverwaltungsamt erfolgen, und dem Koordinierungserfordernis am besten entsprochen werden kann, da das benötigte spezielle Fachwissen für derartige Zulassungen nur an einer Stelle der Landesverwaltung vorgehalten werden muss.

Nach Nummer 17 hat die obere Wasserbehörde wie bisher (§ 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 ThürWG) das Wasserbuch (§ 87 WHG, § 22) zu führen.

Wie bisher (§ 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 ThürWG) ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Feststellung alter Wasserrechte oder -befugnisse nach § 78 Abs. 2, Nummer 18. Auf die Zuständigkeit zur Aufforderung zur Geltendmachung von alten Rechten kann verzichtet werden, da die entsprechende Regelung im Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr enthalten ist. Sie wurde durch die Regelung des § 21 Abs. 1 WHG ersetzt. Zudem ist die Frist zur Anmeldung alter Rechte nach § 21 Abs. 1 WHG am 1. März 2013 abgelaufen.

Nach Nummer 19 ist die obere Wasserbehörde wie bisher (§ 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 ThürWG) zuständig für den Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817).

Nummer 20 konzentriert Stellungnahmen und Einvernehmenserklärungen, die das Land gegenüber Bundes-, obersten und oberen Landesbehörden abzugeben hat, bei der oberen Wasserbehörde, wenn neben ihr auch untere Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1) oder die Landesanstalt für Umwelt und Geologie (§ 60) von diesen Behörden zu beteiligen wären. Dies stellt ein einheitliches Auftreten des Landes in Verwaltungsverfahren anderer als Thüringer Landesbehörden sicher.

Die Nummer 21 bis 24 ersetzen die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in der

Fassung vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105), die mit Artikel 11 Satz 2 Nr. 7 aufgehoben wird. Eine Veränderung der Zuständigkeit ist damit nicht verbunden. Die in den Nummern 21 bis 24 genannten Aufgaben haben sich als Daueraufgaben erwiesen, daher werden die Zuständigkeiten zum Zwecke der Rechtsbereinigung in dieses Gesetz aufgenommen.

Ebenfalls zu Daueraufgaben geworden sind die Erteilung des Einvernehmens, des Benehmens oder die Abgabe von Stellungnahmen bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die das Bundesfernstraßengesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Personenbeförderungsgesetz vorsehen. Die entsprechenden Zuständigkeiten werden daher ebenfalls in dieses Gesetz aufgenommen und der oberen Wasserbehörde zugewiesen, Nummer 25 Buchst. a bis c. Damit ist die obere Wasserbehörde für alle größeren Bauvorhaben des Bundes die einheitliche Beteiligungsbehörde.

Absatz 2 Satz 2 begründet - wie schon § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürWG - eine Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde, wenn sich eine Zuständigkeit mit einer oder mehrerer unteren Wasserbehörden überschneidet. Liegt der Schwerpunkt der Angelegenheit bei der oberen Wasserbehörde, ist sie zuständig. Sie kann dann die Zuständigkeit von der oder den unteren Wasserbehörden an sich ziehen und eine alleinige Entscheidung treffen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird deshalb beibehalten.

Absatz 2 Satz 3 entspricht der Regelung in § 105 Abs. 2 Satz 3 ThürWG. Danach ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände, wenn diese bestimmte Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz wahrnehmen.

Absatz 3 regelt abweichend von Absatz 2 Nr. 6 die Zuständigkeiten des Landesbergamtes. In den dort genannten Fällen ist es anstelle der oberen Wasserbehörde zuständig. Da der Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten eher ein Nebenprodukt ist, wird die Zuständigkeit für dessen Ausbau in Nummer 1 der Behörde übertragen, die für die bergrechtliche Zulassung zuständig ist. Diese ist mit dem Vorgang befasst und daher sachnäher. Absatz 3 entspricht insoweit der Vorgängerbestimmung in § 105 Abs. 2a ThürWG.

Neu ist die Regelung in Absatz 3 Nr. 2. Damit wird dem Landesbergamt die Zuständigkeit für die Versagung einer Erlaubnis zum Einsatz der Fracking-Technologie nach den § 13a und b WHG übertragen. Fracking stellt im Wesentlichen eine Bergbautätigkeit dar, die, auch in den wasserrechtlichen Belangen, am besten von der Landesbergbehörde Thüringens beurteilt werden kann. Auch die Ausweisung der Gebiete, in oder unter denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist (§§ 13a Abs. 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 16 Abs. 2) und in denen eine besondere Gefährdung der Wasserbeschaffenheit, insbesondere des Grundwassers, zu besorgen ist, kann im Landesbergamt vorgenommen werden. Dort sind die jeweiligen Gebiete bekannt, liegen bereits Karten der Bergbaugebiete vor und kann die Gefährdung durch den Einsatz des konventionellen Frackings am besten beurteilt werden. Das gleiche gilt für die Erlaubnis nach § 16 Abs. 2.

Absatz 4 ermächtigt die oberste Wasserbehörde, in bestimmten Fällen die Zuständigkeit auf eine andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Behörden zu übertragen. Dies ist zum einen dann zulässig, wenn eine Angelegenheit von besonderer grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit ist. Eine besondere grundsätzliche Bedeutung

oder besondere Schwierigkeit kann vorliegen, wenn die Entscheidung des Einzelfalles für das ganze Land oder jedenfalls weit über den einzelnen Landkreis hinaus Bedeutung hat. Dies kann zum Beispiel beim Bau einer großen Talsperre oder eines großen Hochwasserrückhaltebeckens der Fall sein. Eine Übertragung der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ist zum anderen zulässig, wenn mehrere Behörden zuständig sind. Da es gilt, Überschneidungen in der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit zu vermeiden, wird der obersten Wasserbehörde eine Ermächtigung eingeräumt, bei solchen Überschneidungen eine einheitliche Behörde zu bestimmen.

Bei bundesländerübergreifenden Zuständigkeiten ist die oberste Wasserbehörde ermächtigt, mit der insoweit zuständigen anderen Behörde eines anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde zu bestimmen, Absatz 4 Satz 2. Diese Regelung entspricht der bisherigen in § 105 Abs. 5 Satz 3 ThürWG. Entfallen ist hingegen die in § 105 Abs. 5 Satz 2 ThürWG enthaltene Möglichkeit der obersten Wasserbehörde, im Einzelfall im Erlasswege eine Zuständigkeit auf eine andere Behörde zu übertragen. Gegen solche Erlasse sprechen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) sind Zuständigkeitszuweisungen dem Gesetzgeber vorbehalten.

Absatz 5 stellt eine Ergänzung der §§ 120 Abs. 2 und 121 ThürKO dar. Nach diesen Vorschriften können Fachaufsichtsbehörden zwar Weisungen erteilen (§ 120 Abs. 2 Satz 1 ThürKO), diese jedoch nicht vollstrecken (§ 120 Abs. 2 Satz 2 ThürKO). Hiervon weicht Absatz 5 Satz 1 ab und gibt der jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit, anstelle der angewiesenen Behörde zu handeln (Ersatzvornahme). Unbenommen bleibt der Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einen Antrag nach § 121 Abs. 2 ThürKO auf Unterstützung zu stellen. Die Fachaufsichtsbehörde kann zwischen beiden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 105 Abs. 6 ThürWG wird klargestellt, dass die angewiesene Behörde der Fachaufsichtsbehörde die Kosten der Ersatzvornahme zu erstatten hat. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass für Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde, die diese im Rahmen der Ersatzvornahme vornimmt, das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) Anwendung findet.

Zu § 62 (Verwaltungsverfahren):

§ 62 übernimmt die bisherige Regelung in § 108 ThürWG. Auf die Regelungen von dessen Absatz 1 und 4 kann jedoch verzichtet werden. Dass spezielle Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes denen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) vorgehen (Absatz 1), ergibt sich aus allgemeinen Regeln (Spezialgesetz vor allgemeinem Gesetz). Da von der Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 4 kein Gebrauch gemacht wurde und zukünftig auch kein Gebrauch gemacht werden soll, kann die Ermächtigung gestrichen werden.

Absatz 1 stellt eine Abweichung vom Untersuchungsgrundsatz nach § 24 ThürVwVfG dar. Danach hat in Verwaltungsverfahren die Behörde den Sachverhalt grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln. Andererseits sollen die Antragsteller bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, § 26 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG. Da es sich bei wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren häufig um komplizierte, aufwendige und umfangreiche

Verfahren handelt, in denen oft spezielle technische Unterlagen notwendig sind, ist den Wasserbehörden die uneingeschränkte Durchführung des Untersuchungsgrundsatzes nicht zumutbar. Sie können deshalb vom Antragsteller oder demjenigen, in dessen Interesse die Entscheidung ergehen soll, die Vorlage der für ihre Entscheidung erforderlichen Unterlagen verlangen. Absatz 1 Satz 1 nennt hier nicht abschließend Lageplan, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen. Dies ist für den Antragsteller in aller Regel zumutbar, da er die im Gesetz genannten Unterlagen häufig für seine Planungen schon erstellt hat. Unvollständige oder mangelhafte Anträge auf eine wasserrechtliche Entscheidung können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden. Dies setzt den Ablauf einer durch die zuständige Wasserbehörde gesetzten Frist voraus, Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr klarstellend auch auf gesetzlich vorgesehene Anzeigenpflichten (§§ 49 Abs. 1 Satz 1, 49 Abs. 2 und § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG) erweitert.

Absatz 2 erlaubt ein in der Praxis bewährtes Verwaltungshandeln im Umgang mit nicht zugelassenen wasserrechtlichen Benutzungen (§ 9 WHG) oder anderen genehmigungspflichtigen Handlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen. Solche illegalen Benutzungen kann - und gegebenenfalls muss - eine zuständige Wasserbehörde untersagen. Sie kann den Handelnden aber auch stattdessen auffordern, für seine Benutzung einen Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung zu stellen. Dies dürfte vor allem in Betracht kommen, wenn solche Handlungen nicht unmittelbar für ein Gewässer gefährdend sind. Absatz 1 ist auch im Rahmen solcher Aufforderungen anwendbar.

Zu § 63 (Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen):  
§ 63 entspricht § 110 ThürWG.

Absatz 1 Satz 1 schreibt aus Gründen der Rechtssicherheit in wasserrechtlichen Verfahren die Schriftform vor. Dies gilt nicht für vorläufige Regelungen und bei Gefahr im Verzug. Wer nicht Antragsteller ist, kann auch darauf verwiesen werden, die Entscheidung einzusehen, Satz 2. Da dies der Ausnahmefall ist, muss die Einsichtnahme für diese Verfahrensbeteiligten möglichst ortsnah angeboten werden.

Absatz 2 erlaubt bei größeren Verwaltungsverfahren (mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen) zur Entlastung der Wasserbehörden die Zustellung oder Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung.

Absatz 3 regelt zur Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Entscheidung ein Formerfordernis beim Zusammentreffen von wasserrechtlichen Entscheidungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Schließt eine wasserrechtliche Entscheidung eine andere öffentlich-rechtliche Entscheidung ein oder wird durch diese eine wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so ist die eingeschlossene Entscheidung, ausdrücklich im Bescheid zu bezeichnen. Die Bestimmung gilt auch für andere als Wasserbehörden.

Zu § 64 (Sicherheitsleistung):

§ 64 sieht zur Absicherung von Risiken, die mit der Benutzung von Gewässern oder wassergefährdenden Anlagen verbunden sind, die Möglichkeit vor, eine Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheitsleistung dient der Abdeckung von Schäden der öffentlichen Hand, aber auch Dritter. Das Gesetz nennt in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich auch Risiken, die durch Unfälle und Betriebsstörungen auftreten können. Die Sicherheitsleistung ist vom Begünstigten der wasserrechtlichen Entscheidung zu verlangen

und deckt auch die Verletzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ab. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist eine selbständige Nebenbestimmung, die auch nachträglich verlangt werden kann (§ 13 WHG). Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde, das durch die Gefahren, die durch eine wasserrechtliche Entscheidung hervorgerufen werden können, gelenkt ist.

Keine Sicherheit leisten müssen das Land und alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch die Gemeinden und Landkreise, Absatz 1 Satz 2.

Satz 3 verweist auf die anzuwendenden Vorschriften der §§ 232 bis 240 BGB. Daraus ergeben sich auch die möglichen Sicherheitsleistungen (§ 232 BGB). Auch eine Bürgschaft ist zulässig, § 232 Abs. 2 BGB.

Nach Absatz 2 hat die Wasserbehörde mit der Festlegung der Sicherheitsleistung deren Art und Höhe sowie den Begünstigten zu bestimmen.

Absatz 3 regelt, wie im Falle eines Wegfalls des Grundes für die Sicherheitsleistung zu verfahren ist. Sie ist in der Regel zurückzugeben.

Zu § 65 (Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung):

§ 65 entspricht § 112 ThürWG und lässt vorläufige Anordnungen (Absatz 1) und Maßnahmen der Beweissicherung (Absatz 2) zu.

Zu § 66 (Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete):

§ 66 regelt den Verfahrensablauf bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG) und Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG und § 54 Abs. 1 Satz 2). Er entspricht der bisherigen Regelung in § 117 ThürWG, die sich bewährt hat.

Absatz 1 Satz 1 enthält jedoch eine Ergänzung bezüglich der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung. Absatz 1 Satz 1 eröffnet jetzt die Möglichkeit, die Entwürfe von Rechtsverordnungen - statt in den betroffenen Gemeinden - in den Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden auszulegen. Werden also Aufgaben der betroffenen Gemeinde durch eine Verwaltungsgemeinschaft oder eine erfüllende Gemeinde wahrgenommen, kann die Auslegung auch bei der Verwaltungsgemeinschaft oder in der erfüllenden Gemeinde erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele kleine Gemeinden in Thüringen sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen haben oder erfüllende Gemeinden an ihrer Stelle deren Aufgaben wahrnehmen. Dadurch haben sich die Auslegungszeiten in den Gemeinden selbst stark verkürzt, so dass mit der Auslegung dort keine wirksame Bürgerbeteiligung möglich ist.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Vorgängerfassung des § 66 ThürWG. Gestrichen wurde allerdings die Möglichkeit, die Verkündung der in Rechtsverordnung enthaltenen Karten durch Niederlegung in digitaler Form zu ersetzen. Hiergegen sprechen grundsätzliche rechtliche Bedenken, da diese Form der Verkündung nicht gewährleistet, dass Anlagen als Bestandteil einer Rechtsverordnung jedermann allgemein zugänglich sind.

Absatz 3 hat sich bewährt und befindet sich unverändert in § 66.

Absatz 4 verpflichtet diejenigen, die von der Festsetzung eines Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes Begünstigten (§§ 51 Abs. 1

Satz 2 und 53 Abs. 4 Satz 2 WHG), die Kosten zu tragen, die im Zuge der Festsetzung dieser Gebiete entstehen. Satz 1 und 2 sehen vor, dass die für die Festsetzung dieser Gebiete erforderlichen Untersuchungen vom Begünstigten selbst oder auf seine Kosten durchzuführen sind, und er die von ihm in Auftrag zu gebenden Gutachten vorzulegen hat, die für die Festsetzung erforderlich sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die zuständige Wasserbehörde die Untersuchungen selbst durchführen und die Gutachten selbst erstellen oder erstellen lassen. Der Begünstigte hat dann die dafür entstehenden Kosten zu tragen, Satz 3. Bei den erforderlichen Untersuchungen handelt es sich regelmäßig um hydrologische Gutachten zur Abgrenzung der Schutzgebiete von Grundwasserentnahmen.

Zu § 67 (Verfahrensvorschriften):

§ 67 regelt, welche Verfahrensvorschriften bei Planfeststellungen (Absatz 1), Bewilligungen, gehobenen Erlaubnissen (Absatz 2) und Plangenehmigungen (Absatz 3) anwendbar sind. Er ergänzt § 70 Abs. 1 WHG, der für die Planfeststellungen und Plangenehmigung Regelungen zum Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen in besonderen Fällen trifft. § 67 ist eine Sonderregelung, die für wasserrechtliche Verfahren von den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes Abweichungen vorsieht. Soweit in § 67 nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf Planfeststellungen, Bewilligungen (§ 8 WHG), gehobene Erlaubnisse (§ 15 WHG) und Plangenehmigungen anwendbar. Dies dient insbesondere der Anpassung der Verfahrensvorschriften an das Wasserrecht, des Abbaus nicht erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der Beschleunigung der Verfahren. § 67 entspricht der bisherigen Regelung in § 115 ThürWG, der sich bewährt hat. Er ist lediglich der aktuellen Rechtslage angepasst.

Mit Absatz 1 werden bestimmte Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Anwendung in Planfeststellungsverfahren ausgenommen (Nummer 1), Regelungen zum Umgang mit Privatrechtsstreitigkeiten getroffen (Nummer 2), abweichende Vorgaben zur Auslegung des Planes getroffen (Nummer 3) und die verkürzte Zustellung der Planfeststellungsentscheidung an Nichtantragsteller getroffen (Nummer 4).

Absatz 2 trifft Sonderregelungen zur Bewilligung und gehobenen Erlaubnis. Dort wird bestimmt, dass in Verfahren der Bewilligung und der gehobenen Erlaubnis ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 ff. ThürVwVfG durchzuführen ist. Neben den in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden weitere Ausnahmen von der Anwendung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffen, Nummer 1. In Nummer 2 wird geregelt, welche zusätzlichen Angaben in Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen enthalten sein müssen. Nummer 3 schließlich bestimmt, dass in Bewilligungsverfahren und Verfahren für eine gehobene Erlaubnis das verwaltungsrechtliche Vorverfahren (§ 68 VwGO) durchzuführen ist.

Für die Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG) nimmt Absatz 3 lediglich die Vorschriften über die Nichtdurchführung von Plangenehmigungen aus. Eine Plangenehmigung ist in den dort genannten Fällen (Einverständnis Dritter, Einvernehmen von Behörden, unwesentliche Bedeutung) immer durchzuführen.

Mit Absatz 4 wird eine verfahrensrechtliche Sonderregelung für Erlaubnisse nach § 8 WHG getroffen. Ist die mit der Erlaubnis verbundene Gewässerbenutzung von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt, kann nach öffentlicher Bekanntmachung das Vorhaben mit

den Beteiligten erörtert werden. In diesen Fällen kann aufgrund der mit der beantragten Gewässerbenutzung verbundenen Folgen für viele Betroffene eine öffentliche Erörterung sinnvoll sein. Ob die Wasserbehörde hiervon Gebrauch macht, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein förmliches Verfahren nach den §§ 68 ff. ThürVwVfG muss nicht durchgeführt werden.

Zu § 68 (Duldungspflichten):

§ 101 WHG regelt umfassende Befugnisse von Bediensteten und Behörden, die ihnen die Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ermöglichen sollen (Befahrens-, Prüfungs- und Betretungsrechte). Die dort genannten Handlungen haben die Betroffenen zu dulden. In bestimmten Fällen ist es erforderlich, auch anderen Personen ein Betretungsrecht für Grundstücke einzuräumen, damit diese die für Zulassung und Überwachung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlichen Handlungen vornehmen können. Ein solches Recht räumt § 68 Unternehmern und dessen Beauftragten ein. § 68 entspricht der Vorgängerbestimmung des § 99 Abs. 1 ThürWG.

Nach Absatz 1 dürfen Unternehmer und deren Beauftragte zur Vorbereitung und Durchführung des Gewässerausbaus oder sonstiger Vorhaben Grundstücke betreten und benutzen. Diese Befugnis zugunsten der (Gewässer-)Unterhaltung ist weggefallen, da sie umfassend in § 41 WHG geregelt und für Private nicht erforderlich ist.

Absatz 2 bestimmt, dass der Unternehmer Schadenersatz zu leisten hat, wenn er in Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 Schäden verursacht. Die Schäden sind nach den §§ 249 ff. BGB auszugleichen.

Zu § 69 (Ausgleichsverfahren zwischen konkurrierenden Gewässernutzungen):

Mit einem Ausgleichsverfahren nach § 22 WHG sollen konkurrierende Gewässerbenutzungen ausgeglichen werden. § 22 WHG regelt, wie ein solcher Ausgleich zwischen den Nutzern stattzufinden hat. § 69 ergänzt dies mit zwei verfahrensrechtlichen Regelungen. Zum einen wird die entsprechende Anwendung der für Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse geltenden Bestimmungen über die Angaben, die der Bescheid zu enthalten hat, gesetzlich angeordnet, Satz 1. Zum anderen wird bestimmt, dass die Kosten des Ausgleichsverfahrens nach billigem Ermessen auf die Beteiligten zu verteilen sind, Satz 2. Billiges Ermessen entspricht dem, was in diesem konkreten Fall vom Rechtskreis als angemessen und gerecht angesehen wird.

Zu § 70 (Beschneigungsanlagen):

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Nummer 12 Buchst. a des Anhangs II der Richtlinie 97/11/EG. Danach und in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG sind Beschneigungsanlagen als Einrichtungen, die Skipisten zugehörig sind, nach von den Mitgliedsstaaten festzulegenden Kriterien einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Der Bund hat bisher keine Regelung zu Beschneigungsanlagen erlassen. Somit ist eine landesrechtliche Umsetzungsbestimmung erforderlich.

§ 70 entspricht § 118 ThürWG, verzichtet jedoch auf die als Übergangsregelung gedachte Anzeigepflicht.

Beschneigungsanlagen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Ausstoßes von Wasser geeignet, den Wasserhaushalt wesentlich zu beeinflussen. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderungen von Beschneigungsan-

lagen werden daher in Absatz 1 Satz 1 einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Das gilt auch für bestehende Beschneigungsanlagen, wenn eine bestehende wasserrechtliche Zulassung den Betrieb noch nicht umfassend regelt, Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 regelt, aus welchen Gründen die Genehmigung nach Absatz 1 versagt oder widerrufen werden kann. Versagungs- oder Widerrufsgründe sind die Unvereinbarkeit mit dem Schutz des Naturhaushalts, dem Landschaftsbild, wasserwirtschaftliche Gründe, die öffentliche Sicherheit oder das Wohl der Allgemeinheit.

Zur Erfüllung der Pflicht zur Umsetzung von EU-Recht (siehe oben) wird für die Genehmigung von Beschneigungsanlagen nach Absatz 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, wenn dies nach dem Thüringer UVP-Gesetz erforderlich ist, Absatz 3.

Zu § 71 (Enteignungsrecht):

§ 71 WHG lässt die Enteignung im Rahmen einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung zum Gewässerausbau zu. Weitere Enteignungsrechte finden sich im Wasserhaushaltsgesetz nicht. § 71 erklärt daher landesrechtlich die Enteignung auch zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Gewässerunterhaltung und der Aussiedlung aus Überschwemmungsgebieten für zulässig. Die genannten Zwecke haben im Interesse der Allgemeinheit einen so hohen Rang, dass Enteignungsrechte gerechtfertigt sind. Da die §§ 96 bis 98 WHG das Entschädigungsverfahren umfassend regeln, sind diese Bestimmungen auch auf Entschädigungen bei Enteignungen nach Absatz 1 anzuwenden, Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die zuständige Wasserbehörde zur förmlichen Feststellung der Enteignung. Zuständig ist die obere Wasserbehörde, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 59 Abs. 2. Die Enteignungsbehörde hat im Verfahren die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes anzuwenden, Satz 2.

Zu § 72 (Entschädigung):

Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, erklärt Absatz 1 die §§ 96 bis 98 WHG für entsprechend anwendbar. Da die §§ 96 bis 98 WHG das Entschädigungsverfahren umfassend regeln, insbesondere auch die entschädigungspflichtige Person festlegen (§ 97 WHG), sind spezielle landesrechtliche Entschädigungsregelungen nicht erforderlich. Entschädigungspflichten im Sinne des Absatzes 1 sind in den §§ 12 Abs. 1 und 19 Abs. 2 und 3 Satz 2 geregelt.

Absatz 2 regelt die Anwendung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften für festgesetzte Entschädigungsleistungen. Im Wesentlichen gilt die Zivilprozessordnung.

Zu § 73 (Ausgleich):

Das Wasserhaushaltsgesetz kennt zahlreiche Fälle, in denen das Eigentum Privater aus wasserwirtschaftlichen Gründen beschränkt ist (§§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 5, 78 Abs. 1 WHG). Diese Beschränkungen sind in aller Regel als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes von den Eigentümern entschädigungslos hinzunehmen. In einigen Fällen sieht das Wasserhaushaltsgesetz trotzdem Entschädigungen insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft in Form eines Ausgleichs vor (§§ 52 Abs. 5, 78a Abs. 5 Satz 4 WHG).

§ 99 Satz 1 WHG sieht vor, dass in diesen Fällen der Ausgleich in Geld zu leisten ist. Mit § 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und 5 WHG und § 97 WHG sind bundesrechtlich verfahrensrechtliche Regelungen getroffen, die auch die Person des Entschädigungspflichtigen umfassen. Diese werden durch § 73 ergänzt.

Nach Absatz 1 ist der Ausgleich an den Nutzungsberechtigten zu leisten.

Absatz 2 trifft Regelungen zu Fälligkeit und Antragstellung für den Ausgleich nach § 99 WHG. Zur Geltendmachung kann der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschränkt werden, weil es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsstreitigkeit (§ 40 VwGO) handelt. Im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 102 Abs. 3 ThürWG wird auf die Frist zur Erhebung einer Klage (Notfrist) verzichtet. Insoweit besteht keine landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes).

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen ein Ausgleich nach § 99 WHG nicht zu leisten ist.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzuverlangen, wenn der Nutzungsberechtigte, dem der Ausgleich nach Absatz 1 zusteht, die ihm auferlegten Bewirtschaftungsbestimmungen nicht einhält.

Absatz 5 stellt klar, dass die zum Zwecke der Überwachung entnommenen Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelpollen von den zuständigen Behörden entschädigungslos entnommen werden können.

Zu § 74 (Gewässeraufsicht, Gewässerschauen):

§ 74 ist neu gefasst, ersetzt die bisherige Regelung in § 84 ThürWG und fügt die bisher in § 88 ThürWG geregelte Bestimmung über Gewässerschauen ein. Dabei ist berücksichtigt, dass nunmehr § 100 WHG eine umfassende materiell-rechtliche Regelung zur Gewässeraufsicht trifft. Daher ist landesrechtlich nur zu bestimmen, welche Wasserbehörde für die Gewässeraufsicht zuständig ist (Absatz 1) und wie sich im Rahmen der Gewässeraufsicht das Verhältnis unter den jeweils zuständigen Behörden darstellt (Absatz 2).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt durch den Verweis auf § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG zunächst, dass für alle wasserrechtlichen Entscheidungen, unabhängig davon, welche Behörde die Entscheidung getroffen hat, der zuständigen unteren Wasserbehörden die Überwachung dieser Entscheidung obliegt. Damit ist die jeweils zuständige untere Wasserbehörde auch für die Überwachung der Entscheidungen der oberen Wasserbehörde, die diese aufgrund ihrer Zuständigkeit nach § 61 Abs. 2 Satz 1 oder 2 getroffen hat, zuständig. Das Gleiche gilt für Entscheidungen des Landesbergamts nach § 61 Abs. 3. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 ThürWG waren die unteren Wasserbehörden mangels spezieller gesetzlicher Regelungen für die Überwachung von Genehmigungsbescheiden der oberen Wasserbehörde und des Landesbergamtes zuständig.

Die untere Wasserbehörde ist nach Absatz 1 auch für die in § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG genannte allgemeine Gewässerüberwachung zuständig ("die Gewässer ... zu überwachen"). Damit obliegt es den unteren Wasserbehörden, sämtliche Gewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich unabhängig von wasserrechtlichen Genehmigungen zu überwachen. Ih-

nen obliegt es damit auch, die Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, § 30) zu überwachen und gegebenenfalls fachaufsichtlich einzuschreiten. In welcher Form die untere Wasserbehörde ihre Überwachungsaufgabe wahrnimmt, etwa durch regelmäßige Gewässerschauen, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch fachliche Weisungen erteilen oder festlegen, wie oft ihre Genehmigungen zu überwachen sind.

Nicht der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen die nach § 100 Abs. 2 WHG regelmäßig oder aus besonderem Anlass durchzuführenden Überprüfungen erteilter wasserrechtlicher Zulassungen. Hierfür bleibt die Genehmigungsbehörde zuständig, Absatz 1 Satz 2. Ob und wann einmal erteilte Genehmigungen zu überprüfen sind und ob und welche der von § 100 Abs. 2 WHG geforderten Anpassungen vorzunehmen sind, ist am besten von der Genehmigungsbehörde selbst zu beurteilen. Es würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen, hiermit die untere Wasserbehörde zu betrauen.

Absatz 2 regelt das Verhältnis der Überwachungsbehörde zur Genehmigungsbehörde, wenn sich aus der Überwachung die Notwendigkeit wasserrechtlicher Entscheidungen ergibt. Erkennt die untere Wasserbehörde einen solchen Handlungsbedarf, hat sie dies der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, eine unverzügliche Mitteilung anzuordnen. Der Zeitpunkt der Mitteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Je größer die Gefahr für ein Gewässer und mögliche Schäden ist, desto schneller wird sie die Genehmigungsbehörde informieren müssen. In welcher Form die Mitteilung vorzunehmen ist, lässt das Gesetz ebenfalls bewusst offen, um keine unnötigen bürokratischen Hindernisse aufzubauen. Die Mitteilung muss jedenfalls so erfolgen, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund der Mitteilung ohne weitere eigene Nachforschungen oder gar Tätigkeiten vor Ort eine wasserrechtliche Entscheidung treffen kann. Die Vorlage von Entwürfen für einen Bescheid verlangt Absatz 2 nicht.

Ist eine ordnungsgemäße Mitteilung an die Genehmigungsbehörde erfolgt, hat diese alle notwendigen Maßnahmen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG zu treffen. Eine Mitwirkungspflicht der unteren Wasserbehörde besteht nicht.

Die Vollstreckung der Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Absatz 3 enthält eine ordnungsrechtliche Generalklausel für alle Wasserbehörden und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie, um über § 100 Abs. 1 WHG hinaus als Sonderbehörden Gefahren abwehren zu können, die mit der Benutzung und dem Zustand der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete für die Allgemeinheit verbunden sind. Unter Benutzungen sind alle Benutzungen im Sinne von § 8 WHG zu verstehen. Auch die durch Planfeststellung oder -genehmigung erlaubten Benutzungen nach § 68 WHG fallen darunter. Aber auch illegale Gewässerbenutzungen und solche, die über den Gemeingebrauch (§ 25 WHG) hinausgehen, unterliegen der Gefahrenabwehr nach Absatz 3. Besondere Gefahren gehen dabei von größeren Anlagen, wie etwa Stauanlagen, aus, die errichtet sind, um Benutzungen von Gewässern zu ermöglichen. Nach Satz 2 finden auf die Gefahrenabwehrmaßnahmen die erforderlichen Bestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes entsprechende Anwendung.

Die Absätze 4 bis 6 übernehmen die bisher in § 88 ThürWG geregelten Bestimmungen über die Durchführung von Gewässerschauen und konkretisieren sie.

Gewässerschauen sind ein Instrument der Gewässerüberwachung. Sie dienen dazu, die Gewässer in regelmäßigen Abständen zu begehen und ihren Zustand unter Mitwirkung von Betroffenen zu kontrollieren. Im Ergebnis der Gewässerschauen können sich Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG) ergeben. Diese stellen jedoch eigenständige wasserrechtliche Anordnungen der zuständigen Wasserbehörden dar und sind als von Gewässerschauen unabhängige Verwaltungsakte zu beurteilen.

Gewässerschauen werden an Gewässern erster Ordnung (§ 3 Nr. 1) von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und an Gewässern zweiter Ordnung (§ 3 Nr. 2) von den unteren Wasserbehörden (§ 59 Abs. 3) durchgeführt, Absatz 4 Satz 1. Absatz 4 Satz 2 legt den Zweck (Unterstützung der Behörden) und den Umfang der Gewässerschauen (natürliche fließende oberirdische Gewässer, Gewässerrandstreifen [§ 38 WHG und § 29] und Wasserschutzgebiete) fest. Absatz 4 Satz 2 wird ergänzt durch Absatz 4 Satz 5 und 6, indem auch die Pflicht zur Schau von Überschwemmungsgebieten und der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen an oberirdischen Gewässern sowie der Schutzzonen I und II in Wasserschutzgebieten vorgeschrieben wird. Absatz 4 Satz 3 legt fest, dass Gewässerschauen mindestens alle fünf Jahre stattfinden müssen. Hält die zuständige Behörde, also die Landesanstalt für Umwelt und Geologie oder eine untere Wasserbehörde, weitere Gewässerschauen für erforderlich, kann sie Gewässerschauen auch öfter durchführen. Absatz 4 Satz 4 stellt sicher, dass die Schaukommissionen Gewässer befahren dürfen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) und andere Grundstücke und Anlagen betreten dürfen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG). Mit Absatz 4 Satz 7 werden die für Gewässerschauen zuständigen Behörden verpflichtet, die Ergebnisse der durchgeführten Schauen im Internet zu veröffentlichen, damit sich Interessierte über den aktuellen Zustand der Gewässer informieren können. Über das Internet hinaus sind weitere Veröffentlichungen nicht verpflichtend, aber möglich.

Absatz 5 regelt, wie sich die Schaukommissionen im Einzelnen zusammensetzen. Differenziert wird zwischen oberirdischen Gewässern (Nummer 1) und Wasserschutzgebieten (Nummer 2). Die jeweils dort genannten Betroffenen haben ein Recht, an den jeweiligen Gewässerschauen teilzunehmen.

Absatz 6 Satz 1 regelt, dass vor dem Betreten von Grundstücken und Anlagen die betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen sind. Das Betreten ist aber nicht von deren Zustimmung abhängig. Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass Schäden, die im Zuge der Gewässerschauen entstehen, zu ersetzen sind. Haftbar ist in jedem Fall das Land, da die Landesanstalt für Umwelt und Geologie eine obere Landesbehörde ist und die unteren Wasserbehörden insoweit im übertragenen Wirkungskreis tätig werden.

Absatz 7 sieht eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für Erleichterungen bei der Überwachung von zertifizierten Betrieben vor.

Zu § 75 (Pflichten bei Änderungen der Wasserbeschaffenheit):

§ 75 ergänzt § 89 WHG. § 89 Abs. 1 und 2 WHG enthalten verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art in Form einer Gefährdungshaftung. Danach haften die jeweils Verantwortlichen für Schäden, die aufgrund einer von ihnen verursachten nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) entstanden sind. § 89 WHG trifft aber keine Regelung, wer für eine eventuell noch mögliche Schadensbegrenzung, die Ermittlung des herbeigeführten Schadens und dessen Beseitigung (Sanierung) verantwortlich ist. Diese Lücke schließt § 75. Danach ist der zivilrechtlich Verantwortliche nach § 89 Abs. 1 oder 2 WHG auch für die Schadensermittlung, eine mögliche Schadensbegrenzung und die Beseitigung des Schadens verantwortlich. § 75 stellt damit im Gegensatz zu § 89 WHG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar. Bei der Schadensermittlung sind Art und Ausmaß des Schadens durch den nach § 89 WHG Verantwortlichen zu ermitteln.

§ 75 ist begrifflich § 89 WHG angepasst und entspricht daher nicht mehr der Vorgängervorschrift des § 87 Abs. 1 ThürWG. In § 75 wird statt des Begriffes "Gewässerverunreinigung" der in § 89 Abs. 1 WHG verwendete Begriff der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit gebraucht. Da nicht jede Veränderung der Wasserbeschaffenheit § 75 unterfällt, sondern nur eine nachteilige, ergeben sich gegenüber den "Gewässerverunreinigungen" keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Ob und inwieweit eine Änderung der Wasserbeschaffenheit nachteilig ist, hat die zuständige Wasserbehörde (§ 59) im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) festzustellen. Eine gleichgelagerte Ermessensentscheidung hatte die zuständige Wasserbehörde bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Gewässerverunreinigung" in § 87 Abs. 1 ThürWG vorzunehmen.

Wenn zum Schutz des Gewässers Bodenverunreinigungen zu beseitigen sind, kann dies auch eine erforderliche Maßnahme im Sinne von § 75 sein. In diesen Fällen hat die Verpflichtung aus § 75 mittelbar bodenschützende Wirkung.

Der Verweis auf vorrangige Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes in § 87 Abs. 1 Satz 1 ThürWG wurde in § 75 jedoch gestrichen. Nach neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 29. April 2013, Az. 20 A 963/11) sind die Vorschriften des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich nebeneinander anwendbar. Einer Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtsgebieten bedarf es also hinsichtlich der Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen nicht mehr.

Satz 2 stellt klar, dass die Beseitigung von Gewässerschädigungen nach Satz 1 mit den Bewirtschaftungszielen und den Maßnahmenprogrammen, wie sie nach der Richtlinie 2000/60/EG gefordert sind, in Einklang stehen muss.

Zu § 76 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen):

Mit § 76 wird von der Ermächtigung des § 23 Abs. 3 Satz 2 WHG Gebrauch gemacht. Bisher hat der Bund bis auf wenige Ausnahmen von seiner Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 WHG keinen Gebrauch gemacht. Um im Falle des Nichthandelns des Bundes rechtliche Lücken schließen zu können, ermächtigt § 23 Abs. 3 Satz 1 WHG die Landesregierungen, bestehende Lücken durch Rechtsverordnung auf dem Gebiet des § 23 Abs. 1 WHG jeweils auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG zu

schließen. Diese Ermächtigung kann auf eine oberste Landesbehörde übertragen werden, § 23 Abs. 3 Satz 2 WHG. Mit § 76 wird die Rechtsverordnungsermächtigung auf die oberste Wasserbehörde übertragen. Eine Übertragung auf mehrere oberste Landesbehörden ist nicht angezeigt, da mit den Rechtsverordnungen fachliche und technische Regelungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft getroffen werden. Die Beteiligung anderer Ministerien erfolgt im Rahmen der Ressortabstimmung nach § 26 in Verbindung mit den §§ 23 und 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO) in der Fassung vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81), Satz 2.

Zu § 77 (Bußgeldvorschriften):

Mit § 77 werden die Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz bestimmt. Verstöße gegen die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes werden nach § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 103 WHG und § 77 ist die jeweils zuständige Wasserbehörde zuständig, Absatz 3. Mit § 77 sollen Verstöße gegen Pflichten, die das Gesetz auferlegt, geahndet werden, wenn diese zu wesentlichen Schäden für den Wasserhaushalt oder Personen oder Sachen führen können. Nicht jeder Verstoß gegen eine Pflicht nach diesem Gesetz wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft, sondern nur die Verstöße nach Absatz 1 Nr. 1 bis 15. Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit können dabei vorsätzliche, aber auch fahrlässige Handlungen sein. Die Art der Begehungsweise ist bei der Höhe des Bußgeldes (Absatz 2) zu berücksichtigen. Vorsätzliches Handeln wird in der Regel ein höheres Bußgeld nach sich ziehen als fahrlässiges.

Mit Nummer 1 werden Verstöße gegen die im Gesetz vorhandene Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Wer entgegen § 41 Abs. 2 die Anzeige eines Erdaufschlusses nicht ordnungsgemäß vornimmt, handelt ordnungswidrig.

Nummer 2 ahndet Verstöße, wenn jemand die Grenzen des Gemeingebrauchs nach § 25 überschreitet. Praktisch relevant wird dies im Rahmen der Nummer 2 nur in den Fällen, in denen ein Gemeingebrauch ausgeübt wird, diesem aber andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen oder wasserrechtliche Befugnisse anderer beeinträchtigt werden, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder im Falle des § 25 Abs. 3 durch Einbringen von Stoffen zum Zwecke der Fischerei, wenn der Wasserabfluss nachteilig verändert wird oder signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Ein weiterer praktischer Anwendungsfall dürfte in den Verstößen gegen Rechtsverordnungen oder Anordnungen nach § 25 Abs. 4 liegen. Die Fälle, in denen schon tatbestandsmäßig kein Gemeingebrauch vorliegt, sind bereits nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeiten anzusehen, da Gewässerbenutzungen, die nicht als Gemeingebrauch genehmigungsfrei sind, einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

§ 29 Abs. 3 Satz 1 verbietet die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln an oberirdischen Gewässern (§ 3 Nr. 1 WHG) in einem Abstand von zehn Metern. Nummer 3 bestimmt, dass eine Missachtung dieses Verbotes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 verpflichtet hat, einen fünf Meter breiten Streifen am Gewässer zu begrünen und nicht umzubereiten und er dort dennoch Pflanzenschutz- oder Düngemittel ausbringt (so-

genanntes Optionsmodell). Ebenfalls bußgeldbewehrt ist es, wenn der Bewirtschafter entgegen seiner Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 die vorhandene Begrünung umbricht. Bereits mit dem Umbruch besteht die Gefahr, dass aus der angrenzenden Fläche die zuvor (zulässigerweise) aufgebrauchten Pflanzenschutz- und Düngemittel ohne die Schutzwirkung des zehn Meter breiten Gewässerrandstreifens in das Gewässer eingetragen werden.

Wer dem Verbot nach § 37 Abs. 2, aufgestautes Wasser gefahrvoll abzulassen, zuwiderhandelt, handelt genauso ordnungswidrig, wie der Unternehmer, der es entgegen § 37 Abs. 3 bei Überstau versäumt, auf die zulässige Höhe abzulassen, Nummer 4.

Nummer 5 trägt der besonderen Gefährdung von nicht ordnungsgemäß überwachten Wassergewinnungsanlagen und der damit verbundenen erheblichen Gefährdung der menschlichen Gesundheit Rechnung. Um dem Nachdruck zu verleihen, stellt die Verletzung einer Pflicht nach § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nummer 6 sieht die Verletzung der Untersuchungspflicht von Heilwasser nach § 46 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit an. Gerade die Qualität von Heilwasser, das grundsätzlich aus gesundheitlichen Gründen angewendet wird, muss regelmäßig untersucht werden, um Gefahren für die menschliche Gesundheit vorzubeugen. Dem wird mit der Festsetzung als Ordnungswidrigkeit Rechnung getragen.

Mit Nummer 7 wird die Verletzung der Pflicht zur Überlassung des Abwassers, des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Inhalts aus abflusslosen Gruben (§ 47 Abs. 5) und zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers (§ 47 Abs. 6 bis 9, 11) zur Ordnungswidrigkeit erklärt. Beseitigung und Überlassung stellen die wesentlichen Elemente einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung (§ 55 Abs. 1 WHG) dar. Verstöße gegen diese Pflichten können deshalb nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dem wird mit der Festsetzung als Ordnungswidrigkeit Rechnung getragen.

Nummer 8 bestimmt zur Ordnungswidrigkeit, wenn eine Anordnung nach § 53 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird. Gerade im Hochwasserfall kann es von entscheidender Bedeutung sein, eine Steuerungsanweisung der zuständigen Behörde, insbesondere rechtzeitig auszuführen, um Überschwemmungen zu vermeiden. Dem wird mit der Festsetzung als Ordnungswidrigkeit für einen Verstoß gegen die Anordnung Rechnung getragen.

Verstöße gegen Verbote oder Beschränkungen in einem Überschwemmungsgebiet werden nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Nicht erfasst sind davon die in Thüringen nach bisherigem Recht, insbesondere vor Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes, festgesetzten Hochwassergebiete nach § 54 Abs. 3 und die außerhalb von Risikogebieten ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete nach § 54 Abs. 1 Satz 2. Diese Lücke in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten schließt Nummer 9. Damit sind "alte" und "neue" Überschwemmungsgebiete gleichbehandelt. In den §§ 78 und 78a WHG werden die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geregelt. Zudem ist in § 78c Abs. 1 WHG ein Verbot der Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten (§ 76 Abs. 2 WHG) und vorläufig gesicherten (§ 76 Abs. 3 WHG) Überschwemmungsgebieten enthalten. Die Bußgeldtatbestände in Absatz 1 Nr. 9 werden für durch Landesrecht festgesetzte Überschwemmungsgebiete den § 78 Abs. 1 und

§ 78a Abs. 1 WHG formell angepasst. Neu eingeführt wird ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen das Verbot nach § 78c Abs. 1 WHG in durch Landesrecht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 54 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 2). Aufgrund der Schädlichkeit von Heizöl für die Gewässer insbesondere bei Hochwasser, ist die Einstufung eines Verstoßes gegen § 78c Abs. 1 WHG geboten, um entsprechenden Gewässerbeeinträchtigungen vorzubeugen. Auf weitere in § 103 Abs. 1 WHG aufgenommene Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen § 78c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WHG für nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiete wurde für landesrechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete verzichtet. Das mit etwaigen Verstößen gegen diese Vorschriften verbundene Gefährdungspotential ist nicht so groß, dass eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit gerechtfertigt wäre.

Die Nummern 10 und 11 tragen dazu bei, die Sicherung des Hochwasserschutzes durch Deiche zu stärken. Die in § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 58 Abs. 2 genannten Handlungen sind geeignet, Deiche und damit den Hochwasserschutz zu gefährden. Dies unterstreicht die Festsetzung dieser Handlungen als Ordnungswidrigkeit.

Da der Betrieb von Beschneigungsanlagen erheblich in den Wasserhaushalt eingreifen kann, wird die ungenehmigte Errichtung, der ungenehmigte Betrieb und die ungenehmigte wesentliche Erweiterung oder Änderung als Zuwiderhandlung gegen § 70 einem Bußgeld unterworfen, Nummer 12.

Verstöße gegen Verbote oder Beschränkungen in einem Wasserschutzgebiet werden nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Dies gilt nicht, wenn Verbote und Beschränkungen in einem nach § 79 Abs. 1 fortgeltenden Wasserschutzgebiet nicht beachtet werden. Diese Lücke schließt Nummer 13. Ordnungswidrigkeiten in Heilquellenschutzgebieten sind in § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a WHG abschließend geregelt.

Nummer 14 ersetzt § 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG. Es wird nur noch in allgemeiner Form auf die Rechtsverordnungen verwiesen, die dem Tatbestand der Nummer 14 unterfallen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Nummer 14 bleibt, dass sich der bußgeldbewehrte Tatbestand in der Rechtsverordnung auf § 77 beziehen muss.

Nummer 15 bezieht allgemein den Verstoß gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) oder vollziehbare Anordnungen in den Kreis der Ordnungswidrigkeiten ein. Verstöße gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen von Verwaltungsakten, die auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes ergehen, sind nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG bußgeldbewehrt.

Mit Absatz 2 wird der Rahmen für die Höhe des Bußgeldes bei Verstößen gegen Absatz 1 festgelegt. Das Bußgeld kann maximal 50 000 Euro betragen. Eine Untergrenze ist nicht festgelegt. Bei geringen Bußgeldern ist zu beachten, dass diese auch den mit ihrer Verhängung beabsichtigten Zweck erreichen müssen.

Absatz 3 bestimmt die Behörde, die für die Feststellung der Ordnungswidrigkeit und die Verhängung des Bußgeldes zuständig ist. Absatz 3 macht damit von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), Gebrauch. Danach ist die jeweils für den Verwal-

tungsakt zuständige Behörde auch für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig. Das sind in der Regel die unteren Wasserbehörden (§ 61 Abs. 1) oder die obere Wasserbehörde (§ 61 Abs. 2), nach § 61 Abs. 3 gegebenenfalls auch das Landesbergamt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 ist die Landesanstalt für Umwelt und Geologie zuständig, § 60 Abs. 3.

Zu § 78 (Alte Rechte und Befugnisse):

§ 78 entspricht inhaltlich der Regelung des § 129 ThürWG.

Absatz 1 stellt eine Überleitungsbestimmung dar. Sie stellt klar, dass alle Entscheidungen über alte Rechte im Sinne des § 129 Abs. 1 ThürWG ihre Gültigkeit behalten, wenn zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Dies sind solche Rechte, die nicht unter § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG fallen, sondern ihre Grundlage in Entscheidungen vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik haben. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 WHG über alte Rechte gelten für diese Altrechtsfeststellungen entsprechend.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 129 Abs. 2 Satz 1 ThürWG und bestimmt den Inhalt und Umfang von alten Rechten im Sinne des Absatzes 1. Beruhen die alten Rechte auf einem besonderen Titel, ergeben sich Inhalt und Umfang des Wasserrechts aus diesem, ansonsten nach den Gesetzen, aufgrund derer sie erlassen wurden.

Absatz 2 Satz 2 und 3 eröffnet der zuständigen Wasserbehörde - wie bereits § 129 ThürWG Abs. 2 Satz 2 und 3 - weiterhin die Möglichkeit, alte Rechte, auch von Amts wegen, festzustellen. Satz 4 entspricht § 129 Abs. 2 Satz 3 ThürWG und stellt klar, dass mit der Feststellung eines Altrechts Rechte Dritter nicht berührt werden.

Zuständig für die Feststellung von alten Rechten ist die obere Wasserbehörde, § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18.

Zu § 79 (Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen):

Mit den Überleitungsvorschriften in § 79 wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes für alle Schutzgebiete - gleich wann und unter Anwendung welcher Vorschriften sie festgesetzt wurden - gleichbehandelt werden.

So werden die nach § 130 Abs. 2 ThürWG als Wasserschutzgebiete geltenden Trinkwasserschutzgebiete dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz unterworfen, indem sie durch gesetzliche Fiktion den nach § 51 WHG festgesetzten Wasserschutzgebieten gleichgestellt werden, Absatz 1. Das Gleiche gilt für die staatlich anerkannten Heilquellen (Absatz 2) mit dem Verweis auf § 53 Abs. 2 WHG und die nach bisherigem Recht festgestellten Heilquellenschutzgebiete (Absatz 3) mit dem Verweis auf § 53 Abs. 4 WHG.

Zu § 80 (Einschränkung von Grundrechten):

§ 80 trägt dem Zitiergebot (Artikel 19 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) Rechnung. Damit wird aufgezeigt, dass die Duldungspflicht nach § 68 und die Betretungsrechte der Abwasserbeseitigungspflichtigen und deren Auftraggeber nach § 47 Abs. 14 und der Schaukommissionen nach § 74 Abs. 4 Satz 4 dazu führt, dass das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt wird. Weitere Einschränkungen von Grundrechten sind im Gesetz nicht vorhanden.

Zu § 81 (Anhängige Verfahren):

Mit § 81 wird klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nicht nach dem bis dahin geltenden Thüringer Wassergesetz fortgeführt werden. Formelle und materielle Änderungen durch dieses Gesetz sind also in laufenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Bei veränderten Zuständigkeiten etwa sind laufende Verwaltungsverfahren an die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden abzugeben. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Sonderregelung in § 33 Abs. 4 der Regelung des Satzes 1 vorgeht.

Zu § 82 (Umsetzung des Rechts der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Vereinbarungen):

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reicht es nicht aus, Richtlinien der Europäischen Union durch Verwaltungsvorschriften umzusetzen. Der obersten Wasserbehörde wird deshalb mit Absatz 1 die Ermächtigung eingeräumt, Richtlinien der Europäischen Union durch Rechtsverordnung umzusetzen. Das gleiche Recht wird ihm zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zugestanden. Letztere ersetzen zunehmend rechtliche Vorgaben der Europäischen Union. Aufwendiges, aber durch zwingendes EU-Recht vorgegebenes Recht, kann schneller durch Rechtsverordnung umgesetzt werden als dies durch ein Gesetzgebungsverfahren möglich ist. Dem Landesgesetzgeber bleibt es trotz der Rechtsverordnungsermächtigung unbenommen, gesetzliche Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht mit den in Absatz 1 genannten Inhalten zu erlassen. Absatz 1 gilt sowohl für bereits erlassene Richtlinien als auch für zukünftige, noch zu erlassende Richtlinien. Von der Kompetenz zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als Raum für landesrechtliche Regelungen besteht. Da dem Bundesgesetzgeber seit der Verfassungsreform 2006 auf dem Gebiet des Wasserhaushalts die konkurrierende Gesetzgebung zusteht (Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes), ist der Anwendungsbereich für landesrechtliche Regelungen kleiner geworden. Wenn der Bundesgesetzgeber allerdings seine konkurrierende Gesetzgebung zur Umsetzung von EU-Recht nicht oder nicht vollständig nutzt, sind landesrechtliche Vorschriften erforderlich. Auch die Abweichungskompetenz der Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder das Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes kann für landesrechtliche Regelungen genutzt werden, sofern dies mit EU-Recht in Einklang steht. § 81 ergänzt somit § 23 Abs. 1 WHG, soweit Recht der Europäischen Union oder zwischenstaatliche Vereinbarungen umgesetzt werden müssen. Die Änderung der Bezugnahme auf die Europäische Union anstelle der Europäischen Gemeinschaften zeichnet die Rechtsentwicklung des Europäischen Verfassungsrechts nach, da mit dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (ABl. C 306 vom 17.12.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die Europäische Gemeinschaft aufgelöst und all ihre Funktionen von der Europäischen Union übernommen wurden.

Absatz 2 räumt im gleichen Rahmen wie Absatz 1 dem für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnungsermächtigung ein. Diese beschränkt sich jedoch auf die Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und

deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

Zu § 83 (Gleichstellungsbestimmung):

§ 83 enthält eine Gleichstellungsbestimmung zur Wahrung der geschlechtsneutralen Sprache. Mit ihr wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen, egal ob sie in männlicher oder weiblicher Form gebraucht werden, immer jeweils in männlicher oder weiblicher Form gelten.

Anlage 1 (zu § 3 Nr. 1): Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Mit Anlage 1 werden die Gewässer erster Ordnung nach § 3 Nr. 1 festgelegt. Entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung befinden sich in Anlage 1 alle größeren Fließgewässer in Thüringen. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Thüringer Wassergesetzes sind nur wenige vorgenommen worden (Nummer 20: Neuaufnahme der Altarme an der Saale in Dorndorf und Fischersdorf sowie eine Präzisierung der Lachen in Rudolstadt und Saalfeld, Nummer 34: Neuaufnahme des Altarms der Weißen Elster in Crossen, Nummer 35: Neuaufnahme der Brolle in Meiningen). Bei der Brolle in Meiningen handelt es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, für die die Gewässerunterhaltung auch derzeit bereits von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen wird.

Anlage 2 (zu § 20 Abs. 2): Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten in Thüringen

Mit Anlage 2 werden die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete von Elbe, Weser und Rhein in Kartenform dargestellt. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Thüringer Wassergesetzes sind nicht vorgenommen worden.

Anlage 3 (zu § 23 Abs. 1): Verzeichnis der Schutzgebiete

Anlage 3 enthält die Arten von Schutzgebieten, über die nach § 23 Abs. 1 ein Verzeichnis zu führen ist. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Thüringer Wassergesetzes sind insofern vorgenommen worden, als dass sie an die geänderte Rechtslage des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes angepasst wurde. Zudem wurde Nummer 2 der bisherigen Anlage 3 nicht übernommen. Die dort aufgeführten Schutzgebiete bezogen sich auf die Thüringer Fischgewässerverordnung, die mit Artikel 11 Satz 2 Nr. 5 aufgehoben wird.

Anlage 4 (zu § 33 Abs. 1): Verzeichnis der Talsperren des Landes

Anlage 4 enthält die Talsperren, die nach § 33 Abs. 1 saniert oder zurückgebaut werden. Weggefallen sind die Talsperren Schiedungen (Lfd. Nr. 1), Steinermühlenteich (Lfd. Nr. 4), Möckern (Lfd. Nr. 19), Hirschbach (Lfd. Nr. 20) und Spielmes (Lfd. Nr. 21). Das Hochwasserückhaltebecken Hirschbach wurde saniert und die Talsperre Möckern zurückgebaut. Beide Anlagen wurden nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürWG in die Unterhaltungslast der jeweils zuständigen Gemeinden übergeben. Bei den Talsperren Schiedungen und Steinermühlenteich ist das Dammbauwerk gleichzeitig ein Verkehrsbauwerk, so dass den jeweiligen Straßenbulasträger nach § 13 Abs. 4 ThürStrG eine eigentumsrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung des Dammes trifft. Damit ist dieser auch insoweit zu Unterhaltung verpflichtet, so dass eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung nicht erforderlich ist. Bei der Talsperre Spielmes wird ein Verwaltungs-

verfahren mit dem Ziel durchgeführt, eine wasserrechtliche Erlaubnis zugunsten eines Dritten zu klären.

Neu hinzugekommen sind die Speicher Seubtendorf (Lfd. Nr. 17), Farnbach/Bairoda (Lfd. Nr. 44), Ettenhausen (Lfd. Nr. 49), Greiz-Ringelbach (Lfd. Nr. 55), sowie die Speicher Büna, Falka, Schellbach und Rabenbuschteich (Lfd. Nrn. 56 bis 59). Diese Speicher unterfallen den Kriterien, die für Talsperren nach § 33 Abs. 1 gelten. Sie haben insbesondere keinen Staurechtsinhaber, der zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist. Sie müssen daher in staatliche Unterhaltung genommen werden, um Gefahren für die Allgemeinheit auszuschließen.

#### Anlage 5 (zu § 53 Abs. 3): Hochwasserrelevante Stauanlagen

Anlage 5 enthält die Talsperren, die nach § 53 Abs. 3 im Hochwasserfall von staatlicher Stelle zum Zwecke der Gefahrenabwehr gesteuert werden. Darin enthalten sind alle Talsperren, die bei koordinierter Steuerung mit Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss wesentliche Beiträge zur Verhinderung eines unkontrollierten Hochwassers leisten können. Zuständig für die Aufgabe nach § 53 Abs. 3 ist die Landesanstalt für Umwelt und Geologie, § 60 Abs. 3.

#### Anlage 6 (zu § 57 Abs. 1): Verzeichnis der Deiche und Hochwasserschutzanlagen in der Unterhaltungslast des Landes

Anlage 6 enthält die Deiche, die vom Land zu unterhalten sind, § 57 Abs. 1. Gegenüber der bisherigen Fassung des Thüringer Wassergesetzes wurden der Rückstaudeich an der Einmündung der Gramme in die Unstrut (Nummer 22) und der Rückstaudeich an der Einmündung der Lossa in die Unstrut (Nummer 23) zusätzlich aufgenommen. Die Deichanlagen wurden als rückwärtige Deiche im Rahmen des Unstrutausbaus im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Deichanlagen an der Unstrut errichtet. Sie werden deshalb in die Deichunterhaltungslast des Landes übernommen.

#### Zu Artikel 2:

Wie der Thüringer Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt hat, hat sich die bisherige Regelung, den Gemeinden die Gewässerunterhaltung für Gewässer zweiter Ordnung als eigene Pflichtaufgabe zu übertragen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 ThürWG), in Thüringen nicht bewährt. Derzeit sind etwa 240 Verwaltungen mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung beschäftigt. Bei der durchschnittlichen Gemeindegröße und in Anbetracht der Vielzahl der durch eine Gemeinde wahrzunehmenden Aufgaben ist es nachvollziehbar, dass sich nur die großen Städte eigene Fachkompetenzen für diese Aufgaben leisten können. An Gewässern zweiter Ordnung wird daher derzeit die Gewässerunterhaltung vielfach stark vernachlässigt. Das Hochwasser 2013 sowie die Starkregenereignisse der letzten Jahre haben die Bedeutung der Gewässerunterhaltung für den Hochwasserschutz einmal mehr verdeutlicht. Mangelnde Gewässerunterhaltung führt zur Verringerung der Leistungsfähigkeit der Gewässer. Die Gewässer treten früher über ihre Ufer. Die Hochwassergefahr für die Anlieger wird erhöht. Auf Grund des verringerten Durchflussvermögens der Gewässer unterhalb von einzelnen Talsperren konnten diese beim Hochwasser 2013 nicht schnell genug abgelassen werden. Somit stand bei der zweiten Hochwasserwelle der notwendige Hochwasserrückhalteraum nicht zur Verfügung, was zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr führte. Neben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden derzeit auch die Unterhaltung der Deiche, die dem Wohl der Allgemeinheit

dienen, aber nicht in Anlage 6 zum Thüringer Wassergesetz aufgelistet sind. Im Jahr 2009 wurde ein Teil dieser Deiche in die Unterhaltungslast des Landes übertragen. Die damalige Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass es auch bei der Unterhaltung der Deiche erhebliche Defizite gibt. Mangelnde Deichunterhaltung erhöht die Gefahr eines Deichbruches im Hochwasserfall und führt zu einer Gefährdung der Hinterlieger. Entsprechende Defizite in der Gewässer- und Deichunterhaltung werden regelmäßig auch bei den Gewässerschauen der unteren Wasserbehörden festgestellt. Eine Befragung der Kommunen im Jahr 2011 hat ergeben, dass die Kommunen die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht zur Gewässerunterhaltung nicht bewusst wahrnehmen. Mehr als ein Drittel können ihre Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung nicht beziffern. Viele Kommunen sehen sich darüber hinaus fachlich oder personell mit einer nachhaltigen Wasserwirtschaft überfordert. Der damit verbundene Zustand der Gewässer sowie die daraus resultierende Gefährdung der Allgemeinheit im Hochwasserfall sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht weiter hinnehmbar. Durch die nicht ordnungsgemäße Unterhaltung können Schäden an Gewässern, aber auch darüber hinaus an Eigentum entstehen. Nicht auszuschließen ist, dass sich in Einzelfällen auch Gefahren für Leib und Leben ergeben. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG in bundesdeutsches Recht haben sich zudem die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung grundlegend geändert. War es früher Aufgabe der Gewässerunterhaltung, vorrangig für einen reibungslosen Abfluss der Hochwässer zu sorgen, so steht nunmehr der ökologische Zustand der Gewässer eher im Vordergrund. Dies erfordert eine größere Fachkompetenz bei der Gewässerunterhaltung, die in kleinen Kommunen nicht sinnvoll vorgehalten werden kann. Das "Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021" enthält eine Reihe von Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, deren Umsetzung den Gewässerunterhaltungspflichtigen obliegt. Nach derzeit geltender Rechtslage sind dies die Gemeinden. Kleinstäumige Gewässerunterhaltungsstrukturen stehen jedoch den Bewirtschaftungsfragen im Einzugsgebiet gegenüber. Dem entsprechend ist auch die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer bisher nicht im erforderlichen Maß vorangeschritten, so dass zu erwarten ist, dass auch am Ende des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2021 die Ziele verfehlt werden. Auf Grund der kleinen Strukturen bedarf es zur Ausübung der erforderlichen Fach- und Rechtsaufsicht zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung eines enormen Verwaltungsaufwands. Die Fach- und Rechtsaufsicht wird daher in aller Regel nicht wahrgenommen.

Anders als im Bereich Abwasser ist das spezifische Investitionsvermögen bei der Gewässerunterhaltung eher gering und rechtfertigt somit aus wirtschaftlichen Aspekten nicht den aus fachlichen Gründen notwendigen Planungs- und Betreuungsaufwand in einer kleinen Gemeinde. Selbst bei einer Aufgabenerledigung durch Dritte müsste in der Gemeinde der notwendige Sachverstand zur Betreuung und Überprüfung der Auftragnehmer vorhanden sein. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist für die Mehrheit der Thüringer Kommunen wirtschaftlich nicht zu leisten. Mit dem Mittel der Fach- und Rechtsaufsicht können die Defizite, die aus der kleinteiligen Gemeindestruktur in Thüringen resultieren, nicht auf Dauer behoben werden.

Im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere um Gefahren, die vom Zustand von Gewässern ausgehen, auch unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen, abzuwehren, ist es geboten, die Aufga-

be der Gewässerunterhaltung landesweit auf größere, effektivere und fachlich kompetentere Struktureinheiten zu übertragen.

Zu einer effektiveren und mit höherem Fachverstand verbundenen Gewässerunterhaltung hätten sich die Kommunen zu Gewässerunterhaltungsverbänden zusammenschließen können, § 68 Abs. 2 ThürWG. Von dieser Möglichkeit ist trotz finanzieller Förderung durch das Land nur in geringem Maß Gebrauch gemacht worden. Derzeit kommt es sogar zum Austritt von Gemeinden aus Gewässerunterhaltungsverbänden oder zu deren Auflösung. Größere Einheiten bieten aber eher die Gewähr dafür, dass die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 WHG) fachlich ordnungsgemäß erfüllt wird. Die bisher auf freiwilliger Basis gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände haben in aller Regel die von den Gemeinden übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen. Daher liegt es nahe, diese Verpflichtung nunmehr als überörtliche Aufgabe auf durch Gesetz gegründete, flächendeckende, gewässereinzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände zu übertragen.

Durch die flächendeckende Schaffung von Gewässerunterhaltungsverbänden besteht weiterhin eine ausreichende räumliche Präsenz. Gleichzeitig ist die Beschäftigung von Spezialisten effizienter möglich. Die zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG notwendigen regionalen Abstimmungen erfolgen innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes. Die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG erforderlichen Maßnahmen können somit effektiver umgesetzt werden. Für wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen ist eine großräumige Planung notwendig, bei der nicht nur die Belange einer Gemeinde, sondern die Belange, aber auch das Potential des gesamten Einzugsgebietes berücksichtigt werden. Durch die Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände werden die notwendigen Strukturen geschaffen, derer sich zukünftig die Gemeinden bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen, aber auch die unteren Wasserbehörden im Zuge von wasserrechtlichen Genehmigungen bedienen können. Zudem reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Fach- und Rechtsaufsicht. Dabei werden bestehende Erfahrungen und rechtliche Bestimmungen aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt einbezogen.

In Anbetracht der begrenzten Möglichkeiten der Kommunen und den bisherigen Erfahrungen mit den freiwillig gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden ist es daher naheliegend, im Interesse des landesweiten Gemeinwohls gewässereinzugsgebietsbezogene und flächendeckende Gewässerunterhaltungsverbände zu gründen. Damit wird die kommunale Aufgabe nicht gänzlich den Kommunen entzogen, sondern lediglich auf eine andere kommunale Ebene verlagert.

Mit Artikel 2 werden deshalb die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 Satz 1 ThürWG (Artikel 1 dieses Gesetzes) gegründet. Damit wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 11 Satz 1) die Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, § 30 ThürWG) an Gewässern zweiter Ordnung in Thüringen auf flächendeckende, gewässereinzugsgebietsbezogene Gewässerunterhaltungsverbände übertragen. Alle im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden sind Mitglieder des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes, § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürWG. Bisher waren die Gemeinden selbst unterhaltungspflichtig, § 68 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 ThürWG. Das Land kann Tätigkeiten aus seiner Gewässerunterhaltungspflicht an Gewässern erster Ordnung (§ 31 Abs. 1 ThürWG) auf die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen, § 31 Abs. 4

Satz 1 ThürWG. Die Gewässerunterhaltungsverbände nehmen die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung für die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr (§ 2 Abs. 1 und 3 ThürKO). Die Gründung und Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt mit § 32 und Artikel 2 dieses Gesetzes und tritt gleichzeitig mit Artikel 1 in Kraft, Artikel 11 Satz 1.

Zu § 1 (Einrichtung der Gewässerunterhaltungsverbände):

Mit Absatz 1 Satz 1 werden die in Anlage 1 aufgeführten Gewässerunterhaltungsverbände gegründet. Insgesamt sind es 20 neue Verbände, die die gesamte Fläche Thüringens abdecken. Sie sind so zusammengestellt, dass sie jeweils die Einzugsgebiete bestimmter Fließgewässer in der Regel vollständig abdecken und so eine abgestimmte und effiziente Gewässerunterhaltung und einen abgestimmten und effizienten Hochwasserschutz an Gewässern zweiter Ordnung ermöglichen. Die Kriterien für die Abgrenzung sind in Absatz 1 Satz 4 bis 9 beschrieben. Diese gelten daher auch, wenn ein Gewässerunterhaltungsverband sein Verbandsgebiet ändern möchte, was Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich zulässt. Maßgeblich sind insbesondere die von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie jeweils zum 1. Juni eines Jahres für das Folgejahr mittels digitalem Datensatz ausgewiesenen "Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen", Absatz 1 Satz 7. Damit können sich die Zuständigkeiten jährlich, wenn auch geringfügig, ändern. Mit Absatz 1 Satz 2 wird den Gewässerunterhaltungsverbänden die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen. Das entspricht der Rechtsstellung der Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt nicht den Gewässerunterhaltungsverbänden, sondern dem Land, Artikel 1 § 31 Abs. 1. Mit Satz 9 wird geregelt, dass auch die Flächen, die direkt in ein Gewässer erster Ordnung entwässern, zum Verbandsgebiet gehören. Sie sind daher bei der Berechnung der Zuweisung des Landes nach § 32 Abs. 1 ThürWG, zu berücksichtigen. Lediglich die Flächen der Gewässer erster Ordnung zählen nicht zum Verbandsgebiet und bleiben somit auch bei den Berechnungen der Zuweisungen unberücksichtigt.

Aus Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 ergibt sich, welche Gemeinde welchem Gewässerunterhaltungsverband zugeordnet ist. Eine Gemeinde kann Mitglied in mehreren Verbänden sein, Absatz 1 Satz 8, da das Verbandsgebiet vom Gemeindegebiet abweichen kann. Zur Übersicht enthält Anlage 2 zunächst eine Karte, die die Verbandsgebiete überblickhaft darstellt. Aus der sich anschließenden Auflistung ist genau erkennbar, welchem Gewässerunterhaltungsverband jede Gemeinde in Thüringen angehört. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Gewässerunterhaltungsverbände, ein Verzeichnis aller Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen, die sie zu unterhalten haben. Wegen § 1 Abs. 2 ThürWG sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nicht in dieses Verzeichnis aufzunehmen. Auf sie sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Thüringer Wassergesetz und damit § 39 WHG und § 30 ThürWG nicht anwendbar. Es besteht für die Gewässerunterhaltungsverbände keine Pflicht zur Unterhaltung dieser Gewässer. Sie obliegt vielmehr den Grundstücks- und Gewässereigentümern selbst. Das Verzeichnis ist der Rechtsaufsichtsbehörde und damit dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium (§ 5) vorzulegen. Diese nimmt das Verzeichnis zur Kenntnis, einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf es nicht. Lediglich bei festgestellten Mängeln des Verzeichnisses hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Pflicht, tätig zu werden.

Absatz 3 erlaubt ausdrücklich Berichtigungen und Änderungen des Verbandsgebietes durch die Gewässerunterhaltungsverbände. Dies dient dazu, bei Überschneidungen von Einzugsgebieten den Verbänden die Möglichkeit zu geben, die effizienteste Tätigkeit untereinander abzustimmen. Denn eine solche Änderung oder Berichtigung kann nur im Einvernehmen der betroffenen Gewässerunterhaltungsverbände erfolgen, Absatz 3 Satz 2. Sie bedarf zudem der Satzungsänderung aller betroffenen Verbände, ebenda. Kommt eine Einigung zwischen den Verbänden nicht zustande, hat die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 zu entscheiden, Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2. Dabei hat die Rechtsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 59 WVG vorzugehen. Sie kann also eine Satzungsänderung, die im öffentlichen Interesse geboten ist, einfordern, § 59 Abs. 1 WVG. Kommt ein Gewässerunterhaltungsverband der Aufforderung nicht nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung selbst ändern, § 59 Abs. 2 Satz 1 WVG.

Zu § 2 (Anwendbare Vorschriften):

Mit § 2 werden bestimmte Vorschriften für die Ausgestaltung und Durchführung der Arbeit der Gewässerunterhaltungsverbände für anwendbar erklärt.

Absatz 1 bestimmt, dass ergänzend das Wasserverbandsgesetz Anwendung findet, wenn im Thüringer Wassergesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden nicht anderes geregelt ist. Das ändert nichts daran, dass es sich bei den mit diesem Gesetz gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden um Verbände eigener Art handelt.

Absatz 2 erklärt für die Haushaltsführung und -prüfung sowie die Rechnungslegung die Vorschriften des ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung für anwendbar. Das entspricht der Rechtsstellung der Gewässerunterhaltungsverbände als kommunale Einrichtungen. Insbesondere die §§ 52a ff. und §§ 78 ff. ThürKO sind deshalb auf den Geschäftsbetrieb der Verbände anzuwenden. Die Einhaltung der Vorschriften ist Bestandteil der Rechtsaufsicht nach § 5.

Zu § 3 (Satzungsbefugnisse):

Wie für kommunale Einrichtungen vorgesehen (§ 19 ThürKO) bestimmen die Gewässerunterhaltungsverbände ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern durch Satzung, Satz 1. § 3 beschränkt sich darauf, lediglich den Maßstab für den Stimmenanteil der einzelnen Mitglieder festzulegen, Satz 2. Für die Mitgliedschaft der Gemeinden ist ihr Anteil an der Gesamtfläche des Verbandsgebietes maßgeblich; für die Erschwerer bestimmt sich ihr Anteil nach den von ihnen gezahlten Mehrkosten nach § 31 Abs. 6 Satz 1 ThürWG. Alle weiteren Regelungen überlässt der Gesetzgeber bewusst dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 4 (Verbandsversammlung)

In § 47 Wasserverbandsgesetz (WVG), dass nach § 2 Anwendung findet, sind die Aufgaben der Verbandsversammlung geregelt. § 4 regelt, welche Aufgaben der Verbandsversammlung der Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 ThürWG darüber hinaus zufallen. Dies sind drei Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Wassergesetz und diesem Gesetz ergeben.

Nach § 31 Abs. 8 ThürWG haben die Gewässerunterhaltungsverbände einen Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen. In Absatz 1 wird gere-

gelt, dass dieser Plan durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gewässerunterhaltungsplan durch die Mitgliedsgemeinden und sonstigen Mitglieder des Gewässerunterhaltungsverbandes festgelegt wird.

Den Gewässerunterhaltungsverbänden wird in Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fach- und Verwaltungsaufgaben durch Mitgliedsgemeinden oder einen im Verbandsgebiet ansässigen Wasser- und Abwasserzweckverband durchführen zu lassen. Die Entscheidung hierüber fällt die Verbandsversammlung, Satz 1. Satz 2 stellt klar, dass hierfür ein Auswahlverfahren stattzufinden hat. In einem solchen Verfahren muss jeder in Betracht kommenden Gemeinde des Gewässerunterhaltungsverbandes und jedem im Verbandsgebiet ansässigen Wasser- und Abwasserzweckverband die Möglichkeit eröffnet werden, sich für diese Aufgaben zu bewerben, wenn der Gewässerunterhaltungsverband eine Beauftragung nach Satz 1 beabsichtigt. Eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens bedarf es, unbeschadet vergaberechtlicher Bestimmungen, nicht. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Satz 3. Da die Verbandsgebiete der Gewässerunterhaltungsverbände und der Wasser- und Abwasserzweckverbände in der Regel nicht deckungsgleich sind, regelt Satz 4, dass die Wasser- und Abwasserzweckverbände ohne weitere Einschränkungen die Gewässerunterhaltung außerhalb ihres eigenen Verbandsgebietes durchführen dürfen. Zur Gewährleistung einer effizienten Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung besteht ein öffentliches Bedürfnis, dass der Zweckverband auch außerhalb seines Verbandsgebietes tätig wird.

Viele wasserwirtschaftliche Maßnahmen sollten nach Möglichkeit gewässereinzugsgebietsbezogen durchgeführt werden. Sie sollten deshalb nicht an Gemeindegrenzen orientiert sein. Mit den Gewässerunterhaltungsverbänden werden gewässereinzugsgebietsbezogene Strukturen geschaffen. Dies eröffnet die Möglichkeit, wasserwirtschaftliche Maßnahmen koordiniert über Gemeindegebietsgrenzen hinweg durchführen zu lassen. Absatz 3 ermächtigt daher die Verbandsversammlung, den Gewässerunterhaltungsverband mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes zu beauftragen. Damit erhalten Gemeinden im Verbandsgebiet die Möglichkeit, gemeindeübergreifend wasserwirtschaftliche Maßnahmen vom Gewässerunterhaltungsverband durchführen zu lassen. Absatz 3 nennt mit dem Hochwasserschutz und der Gewässerentwicklung zwei wichtige wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Insbesondere der Gewässerentwicklung kommt in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG eine maßgebliche Bedeutung zu.

Zu § 5 (Rechtsaufsichtsbehörde):

Absatz 1 legt das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde fest. Damit obliegt ihm die Überprüfung aller Handlungen der Gewässerunterhaltungsverbände auf Vereinbarkeit mit geltendem Recht. Dazu stehen ihm alle Mittel zu, die üblicherweise einer Rechtsaufsichtsbehörde zustehen, vergleiche §§ 116 ff. ThürKO. Aufgabe der Rechtsaufsicht ist auch die Einberufung einer ersten, konstituierenden Verbandsversammlung, Absatz 2. Dazu gehören auch eine entsprechende Vorbereitung und Organisation, etwa durch Erstellung einer Mustersatzung. Die erste Verbandsversammlung ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.

Zu § 6 (Übergang von Aufgaben):

In Thüringen arbeiten schon einige Gewässerunterhaltungsverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (Wasser- und Bodenverbände) oder - häufiger - nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Um hier eine Überleitung der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, sieht § 6 einen Übergang der Aufgaben dieser Verbände auf die nach § 1 gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände vor. Der Aufgabenübergang wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

Zu Artikel 3:

Mit Artikel 3 wird das Thüringer Bodenschutzgesetz formell der aktuellen Rechtslage angepasst, indem der Verweis in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auf die nunmehr geltende Vorschrift im Wasserhaushaltsgesetz verwiesen wird.

Zu den Artikeln 4 bis 10:

Mit den Artikeln 4 bis 10 werden alle Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in Thüringen der aktuellen Rechtslage formell angepasst. Materielle Neuregelungen sind mit den Änderungen nicht verbunden.

Zu Artikel 11:

Mit Artikel 11 wird das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisher geltenden Thüringer Wassergesetzes und von sechs Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft geregelt.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Satz 1), gleichzeitig tritt das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) außer Kraft (Satz 2 Nr. 1). Mit diesem Gesetz werden die Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes vollständig neu gefasst.

Sechs Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft können aufgehoben werden, da sie entweder durch andere Rechtsvorschriften ersetzt sind oder für den wasserrechtlichen Vollzug nicht mehr benötigt werden.

Die Thüringer Anlagenverordnung wird mit Satz 2 Nr. 2 aufgehoben. Sie wird durch Bundesrecht mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) ersetzt, die in Gänze am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, § 73 AwSV.

Die Thüringer Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (ThürGewQualVO) in der Fassung vom 20. März 1997 (GVBl. S. 158) kann mit Satz 2 Nr. 3 aufgehoben werden, weil deren Regelungsinhalt vollständig durch Bundesrecht in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) aufgenommen ist.

Die Thüringer Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Thüringer Gewässerschutzprogrammverordnung) in der Fassung vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 53) kann aufgehoben werden (Satz 2 Nr. 4), weil die Bestimmungen dieser Verordnung sich zunächst in der ebenfalls aufzuhebenden Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung (ThürWRRLVO) in der Fassung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522) be-

fanden und nunmehr bundesrechtlich in der Oberflächengewässerverordnung geregelt sind.

Die Regelungsinhalte der Thüringer Thüringer Fischgewässerverordnung (ThürFischGewVO) in der Fassung vom 30. September 1997 (GVBl. S. 362) befinden sich nunmehr bundesrechtlich geregelt in der Oberflächengewässerverordnung. Sie kann deshalb mit Satz 2 Nr. 5 aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung (ThürWRRLVO) in der Fassung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78, 83), in Satz 2 Nr. 6 kann erfolgen, weil sich die darin geregelten Aufgaben nunmehr in der Oberflächengewässerverordnung des Bundes befinden. Sie werden im Rahmen des § 60 Abs. 1 ThürWG von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen.

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft in der Fassung vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2017 (GVBl. S. 107), wird mit Satz 2 Nr.7 aufgehoben, weil sich die dort geregelten Zuständigkeiten als dauerhafte Aufgaben der oberen Wasserbehörde (Landesverwaltungsamt, § 59 Abs. 2 ThürWG) erwiesen haben. Sie sind deshalb zur Rechtsbereinigung in § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d in Verbindung mit Satz 2, 22 bis 24 ThürWG aufgenommen worden.